

06/2015

GRÜNPLAN

UMWELTBERICHT – FNP SUNDERN

Neuaufstellung FNP -
Umweltbericht für die Genehmigungsfassung

Auftraggeber:



Stadt Sundern

Rathausplatz 1
59846 Sundern

Ansprechpartner:
Frau Rodenbusch / Herr Ohlig / Herr Leser

Projektleitung Umweltbericht:

grünplan

büro für landschaftsplanung

Steppan/Quante PartGmbH
Landschaftsarchitekten AKNW

Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund

Tel. 02 31/52 90 21
Fax 02 31/55 61 56
info@gruenplan.org

Bearbeitung:
Markus Liesen / Alexander Quante

FNP-Bearbeitung:

plan-lokal GbR
Bovermannstraße 8
44141 Dortmund

Ansprechpartner:
Thomas Scholle
Jürgen Weinert

Stand 01.06.2015

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	9
1.1	Planungsanlass	9
1.2	Lage und Kurzcharakteristik der Flächennutzungssituation	9
1.3	Ziele und Inhalte des FNP	11
1.4	Ergebnisse des Scoping-Termins	13
1.5	Umweltrelevante Themenkomplexe im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens und des Umweltberichtes	15
2.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND METHODISCHE VORGEHENSWEISE DER UMWELTPRÜFUNG	16
2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	16
2.2	Methodische Vorgehensweise	20
3.	RELEVANTE ZIELE FÜR DEN UMWELTSCHUTZ	22
3.1	BauGB	22
3.2	Fachgesetze	24
3.3	Raumordnungsgesetz	29
3.4	Regional- und Landschaftsplanung	30
3.4.1	Regionalplan	30
3.4.2	Landschaftsplan	33
3.5	Informelle Instrumente	35
3.5.1	Leitbild für die Stadt Sundern	35
3.5.2	„Sorpe Vision 11/07“	38
3.5.3	Land- und Forstbehördlicher Fachbeitrag	38
3.5.4	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen (KULEP)	39
3.5.5	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung (KuLaReg)	40
4.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTBEOGNETEN SCHUTZGÜTER	43
4.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	43
4.1.1	Schutzgebiete	43
4.1.2	Biotopkartierung des LANUV	45
4.1.3	Unzerschnittene Lebensräume	46
4.1.4	Tiere	47
4.1.5	Pflanzen	53
4.2	Boden	54

4.2.1	Geologie	54
4.2.2	Geotope	55
4.2.3	Oberflächenformen	55
4.2.4	Bodentypen	56
4.2.5	Schutzwürdige Böden	57
4.2.6	Rohstoffvorkommen/Lagerstätten	59
4.2.7	Bergbauliche Tätigkeiten	60
4.2.8	Bergbauliche Altlastenverdachtsflächen	62
4.2.9	Altlastenverdachtsflächen	63
4.3	Wasser	63
4.3.1	Fließgewässer	64
4.3.2	Stehende Gewässer	68
4.3.3	Grundwasser	68
4.4	Klima und Luft	70
4.4.1	Allgemeine Klimasituation	70
4.4.2	Klimatope	70
4.4.3	Klimawandel in NRW	72
4.4.4	Lufthygiene	73
4.5	Landschaft	75
4.5.1	Landschaftsbild	75
4.5.2	Freizeit und Erholung	76
4.6	Mensch und menschliche Gesundheit	78
4.6.1	Lärm	78
4.6.2	Störfallgefährdung	82
4.6.3	Abstandsbereiche um landwirtschaftliche Betriebe	82
4.6.4	Überflutungsgefahren	83
4.7	Kultur- und Sachgüter	83
4.7.1	Kulturgüter	83
4.7.2	Sachgüter	85
4.8	Wechselwirkungen	86
5.	STANDORTBEZOGENE BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER	89
5.1	Leitlinien der FNP-Neuaufstellung	89
5.1.1	Allgemeine Leitlinien der Stadtentwicklung	89
5.1.2	Rückschlüsse für die Flächendiskussion	92
5.2	Wohnbauflächen	93
5.2.1	Bewertungsmethodik	93

5.2.2	Prüfung von Alternativen	96
5.2.3	Bewertung der Auswirkungen der Neuausweisungen auf die Schutzgüter	97
5.2.4	Rücknahme von Wohnbauflächen	99
5.3	Gemischte Bauflächen	99
5.4	Gewerbliche Bauflächen	100
5.4.1	Prüfung von Alternativen	100
5.4.2	Darstellung von Gewerbeflächen	100
5.4.3	Rücknahme von Gewerbeflächen	102
5.5	Sondergebiete	102
5.6	Flächen für den Gemeinbedarf	103
5.7	Straßen	103
5.8	Flächen für die Landwirtschaft/Wald und Grünflächen	103
5.9	Sonstige Darstellungen	104
5.9.1	Flächen für Abgrabungen	104
5.9.2	Konzentrationszonen für Windenergieanlagen	104
5.9.3	Skigebiet Wildewiese	104
5.10	Darstellung von Flächen ohne erhebliche Umweltauswirkungen	105
6.	MÖGLICHKEITEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR VERMINDERUNG VON UMWELTAUSWIRKUNGEN UND ZUR KOMPENSATION VON EINGRIFFEN	106
6.1	Biotopfunktion	106
6.2	Flächengebrauch und -versiegelung/Boden	106
6.3	Lufthygiene und Lärm	107
6.4	Landschafts-/Ortsbild und Erholung	107
6.5	Kulturelles Erbe	107
6.6	Handhabung der Eingriffsregelung	108
6.6.1	Überschlägige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	108
6.6.2	Ziele künftiger Kompensationsmaßnahmen-Umsetzung	111
7.	GESAMTSTÄDTISCHE ZUSAMMENFASSENDE WERTUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER	112
7.1	Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	112
7.1.1	Pflanzen und Tiere, Biodiversität	112
7.1.2	Boden	113
7.1.3	Wasser	113
7.1.4	Klima und Luft	114
7.1.5	Landschaft und Erholung	115
7.1.6	Mensch und menschliche Gesundheit	115

7.1.7	Kultur- und Sachgüter	116
7.2	Ausgewählte Indikatoren zur Beurteilung des Flächenverbrauchs im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung	117
7.2.1	Entwicklung der Siedlungsfläche im Stadtgebiet	117
7.2.2	Lage und Nutzung vorhandener Infrastruktur	118
7.2.3	Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz	118
7.2.4	Berücksichtigung der Leitbilder und Ziele formeller und informeller Pläne und Konzepte sowie Gesetze	121
8.	BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND	123
8.1	Tiere	123
8.2	Klima	123
8.3	Mensch und menschliche Gesundheit	123
9.	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN BEI DER DURCHFÜHRUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS AUF DIE UMWELT (MONITORING)	124
9.1	Maßnahmen der Stadt Sundern	124
9.2	Maßnahmen der Fachbehörden	125
10.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	126
	LITERATUR	127
	GESETZE UND RICHTLINIEN	128
	UMWELTDATEN UND -INFORMATIONEN, GUTACHTEN, PLANUNGEN	129
	ANHANG	
	Anhang I Einzelflächenbewertung / Flächensteckbriefe	
	Anhang II Artenschutzrelevanzprüfung	
	KARTEN (Schutzgüter)	

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Stadtgebiet Sundern (<i>Quelle plan lokal</i>)	10
Abb. 2: Ablaufschema einer integrierten Umweltprüfung (<i>eigene Darstellung</i>)	17
Abb. 3: Unzerschnittene Lebensräume im Stadtgebiet Sundern	47
Abb. 4: Höhenstufen / Relief	56
Abb. 5: Schutzwürdige Böden (<i>eigene Darstellung nach digitaler Bodenkarte 1:50.000, Geologischer Dienst NRW</i>).	59
Abb. 6: Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (Regionalplan, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Erläuterungskarten 14 und 15)	60
Abb. 7: Tagesöffnungen und oberflächiger Bergbau (<i>Quelle: Bezreg. Arnsberg, Abteilung 6</i>)	61
Abb. 8: Ergebnisse der Gewässerstrukturgütekartierung 2011-2013 (www.elwasweb.nrw.de)	66
Abb. 9: Ergebnisse des Geräuschscreenings nach Emittentengruppen (oben Straße, unten Gewerbe/Industrie jeweils tags/nachts)	80
Abb. 10: Straßenlärm durch L 519/ B 229 in Sundern	81
Abb. 11: Auszug aus dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan (LWL, 2010)	85
Abb. 12: Gesamträumliches Entwicklungsmodell Sundern	92

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Umweltbelange im BauGB	23
Tab. 2: Ziele und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter	25
Tab. 3: Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4613, 4614, 4713, 4714 (mit Ergänzungen)	49
Tab. 4: Geotope in Sundern	55
Tab. 5: Prognostizierte Klimaveränderungen für die Großlandschaft Sauerland	73
Tab. 6: Auszug aus dem Emissionskataster NRW 2008 - Emissionen aller Emittentengruppen (Sundern)	74
Tab. 7: Empfindlichkeiten gegenüber Lärmimmissionen	78
Tab. 8: Lärmeinwirkung durch Straßenverkehr in Sundern (Ergebnisse der Lärmkartierung Sundern; Stand 28.09.2012, Essen)	81
Tab. 9: Bewertungskriterien zur Einschätzung der schutzgutbezogenen Konfliktintensität in Bezug auf eine bauliche Nutzung	94
Tab. 10: Beeinträchtigungsgrad	95
Tab. 11: Beurteilung der Standorteignung anhand der Konfliktdichte	96
Tab. 12: Untersuchte und ausgeschlossene Flächenalternativen	97
Tab. 13: Einschätzung der Standorteignung für die Darstellung von Wohnbauflächen	97
Tab. 14: Untersuchte und ausgeschlossene Flächenalternativen	100

Tab. 15: Einschätzung der Standorteignung für die Darstellung von Gewerbeflächen	101
Tab. 16: Neudarstellungen Sondergebiete (Campingplatzgebiete)	102
Tab. 17: Überschlägige Bilanzierung des Bestandes (Ist-Zustand)	108
Tab. 18: Überschlägige Bilanzierung der Planung (Soll-Zustand)	110
Tab. 19: Überschlägige Eingriffsbilanzierung	111
Tab. 20: Prüfung vorhandener Ziele und Leitbilder	121

ANHANG

Anhang I	Einzelflächenbewertung / Flächensteckbriefe
Anhang II	Artenschutzrelevanzprüfung

KARTENVERZEICHNIS

Karte 1:	Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität
Karte 2:	Schutzgut Boden
Karte 3:	Schutzgut Wasser
Karte 4:	Schutzgut Klima und Luft
Karte 5:	Schutzgut Landschaft und Erholung
Karte 6:	Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
Karte 7:	Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Karte 8:	Umwelt-Konfliktintensität (Bewertung der Flächennutzungsänderungen)

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Der Rat der Stadt Sundern hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2009 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Sundern beschlossen. Die Notwendigkeit der Neuaufstellung des FNP ergibt sich zum einen aus den über 115 Änderungen des alten FNP aus dem Jahr 1980, durch welche die Lesbarkeit, Handhabbarkeit und Steuerungsfähigkeit des Planes stark beeinträchtigt wird.

Zum anderen ergeben sich die Notwendigkeiten einer Neuaufstellung aus

- den veränderten demografischen Rahmenbedingungen,
- den Wirkungen des Strukturwandels,
- den neuen Anforderungen in den Bereichen Wohnen, Wirtschaft, Verkehr sowie zugehöriger Infrastruktur,
- den neuen Einschätzungen der Bedeutung der Umweltbelange und
- den gewandelten Leitvorstellungen der Stadt Sundern.

Da sich der Landschaftsplan - parallel zum Flächennutzungsplan - ebenfalls in Neuaufstellung befindet, bietet sich die Möglichkeit, die Planungen und Zielsetzungen aufeinander abzustimmen. Dies betrifft auch die Neuerungen im Rahmen der Landesentwicklungsplanung, wo zurzeit der „Landesentwicklungsplan 2025“ erarbeitet wird und mit dem Landesentwicklungsprogramm zusammengeführt werden soll.

Die zuvor genannten Planungsverfahren sollen im Hinblick auf eine nachhaltige und im regionalen Kontext abgestimmte Entwicklung bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Berücksichtigung finden.

1.2 Lage und Kurzcharakteristik der Flächennutzungssituation

Sundern zählt zum Regierungsbezirk Arnsberg und liegt im Westen des Hochsauerlandkreises (HSK). In der Umgebung befinden sich die Städte Arnsberg, Meschede, Eslohe, Finnentrop, Plettenberg, Balve und Neuenrade.

Sundern ist maßgeblich durch die mittelgebirgstypische Landschaft mit Bergkuppen, Hochflächen und Taleinschnitten geprägt. Die Siedlungsbereiche weisen einen zumeist dörflichen bzw. kleinstädtischen Charakter auf, wobei die gewerbliche Entwicklung im Bereich des nördlichen Röhrtals ein nahezu zusammenhängendes Siedlungsband von Hachen über den Zentralort Sundern hinaus geformt hat. Dort befindet sich auch der Siedlungsschwerpunkt mit dem Bevölkerungsschwerpunkt und der größten Dichte an Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen.

Die Sorpetalsperre prägt mit dem am nördlichen Seeufer gelegenen Kurort Langscheid und dem am südlichen Seeufer gelegenen Erholungsort Amecke das nordwestliche Stadtgebiet. Das südliche Stadtgebiet ist geprägt durch große zusammenhängende Waldflächen des Naturparks Homert mit eingelagerten Dorf- und Streusiedlungsbereichen sowie die nach Süden hin ansteigende Topographie, welche wintersporttaugliche Höhen von ca. 650 Meter ü. NN im Bereich Wildewiese aufweist. Die naturräumliche Ausstattung und die touristische Infrastruktur bie-

ten große Potenziale für Freizeit, Naherholung und Tourismus, insbesondere auch für den Gesundheitstourismus.

Die höchste Erhebung, der Schomberg, mit 648 m ü. NN und der tiefste Punkt, das 190 m ü. NN gelegene Röhrtal bei Hachen, zeigen die beträchtlichen Höhenunterschiede im Stadtgebiet auf. Die Nord-Süd-Ausdehnung Sunderns misst etwa 17,8 km, die Ost-West-Ausdehnung etwa 15,5 km. Die Gesamtfläche beträgt ca. 193 km². Für Verkehrs- und Siedlungsflächen werden etwa 11 % der Fläche in Anspruch genommen, etwa 2 % sind Wasserflächen (insbesondere Sorpesee); ca. 27 % entfallen auf die Landwirtschaft und etwa 60 % der Fläche sind mit Wald bestanden.

Sundern zählt etwa 28.506 Einwohner (Hauptwohnsitze, Stand: 01/2015), die sich auf 16 Ortschaften verteilen. Diese Ortschaften sind Allendorf, Altenhellefeld, Amecke, Endorf, Enkhäusen, Hachen, Hagen, Hellefeld, Hövel, Langscheid, Linnepe, Meinkenbracht, Stemel, Stockum, Sundern und Westenfeld. Sie sind in sechs Regionen zusammengefasst.



Abb. 1: Stadtgebiet Sundern (Quelle plan lokal)

1.3 Ziele und Inhalte des FNP

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan ist ein behördenverbindliches Instrument zur Steuerung der Stadtentwicklung. Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne "eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln."

Im Verhältnis zum 1980 aufgestellten Flächennutzungsplan haben sich wesentliche industriell/gewerbliche und demografische Rahmenbedingungen verändert. Im Rahmen der Neuaufstellung des FNP müssen daher vor allem folgende Handlungsfelder und Entwicklungstendenzen Berücksichtigung finden:

Demografische Entwicklung

Die wesentlichen Parameter der demografischen Entwicklung, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind, lauten wie folgt:

- Allgemeiner Rückgang der Bevölkerung, Rückgang der Geburten
- Fortschreitende Alterung der Bevölkerung, wachsender Anteil älterer Menschen und Hochbetagter
- Verkleinerung der Haushalte, Zunahme der Eingenerationen- und Einpersonenhaushalte
- Differenzierung der Lebensstile, geänderte Infrastruktur- und Wohnungswünsche

Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen, das Mobilitätsverhalten, die Wohnungsnachfrage sowie auf die Anforderungen an Wohnungen und das Wohnumfeld.

Die Bevölkerungsprognose (Basisvariante mit Migration) des IT.NRW geht von einem Bevölkerungsverlust von 1.240 Einwohner bis zum Jahr 2025 aus, was einem Bevölkerungsverlust von 4 % entspricht.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung können nur Rahmenbedingungen geschaffen werden, die auf die demografischen Entwicklungen reagieren, diese verlangsamen oder abschwächen wie z.B. die Schaffung eines attraktiven Lebens- und Wohnumfeldes für junge Familien.

Wohnbauflächenentwicklung

Neben der Einwohnerzahl ist die Zahl der Haushalte eine weitere Determinante für den zu prognostizierenden Wohnbauflächenbedarf. Aufgrund verschiedener Faktoren wie z.B. steigende Anzahl an Singlehaushalten, höhere Mobilität in der Bevölkerung, mehr ältere Personen etc. wird allgemein von einem Rückgang der Haushaltsgrößen ausgegangen.

Der Wohnsiedlungsflächenbedarf kann in den Wohnbauflächen wie in den Gemischten Bauflächen realisiert werden. Er setzt sich für die Stadt Sundern aus dem Auflockerungs-, Neu- und Ersatzbedarf zusammen.

Der Auflockerungsbedarf resultiert aus der Verringerung der Belegungsdichte, das heißt, dass durchschnittlich weniger Personen pro Wohnung leben. Die Belegungsziffer ist in den letzten 20 Jahren um ca. 0,6 Personen zurück gegangen. Dieser Trend wird anhalten und ist dementsprechend in die Berechnung zum Auflockerungsbedarf eingeflossen, welcher 25,8 ha beträgt.

Der Neubedarf errechnet sich aus der Veränderung der Bevölkerungszahl. Der Berechnung liegt die Prognose zum Regionalplan zugrunde, welche dem Trend der letzten Jahre folgend von einem Einwohnerverlust von ca. 8 % bis zum Jahr 2025 ausgeht. Dementsprechend ergibt sich für den Neubedarf ein Minuswert, der bei 13,0 ha liegt.

Der Ersatzbedarf entsteht u.a. durch Abriss, Umnutzung und Zusammenlegung von Wohnungen und beträgt 10,9 ha. Da Sundern einen ausgeglichenen Wohnungsmarkt aufweist, kann für die Kommune kein Nachholbedarf festgestellt werden. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen den wohnungsnachfragenden Privathaushalten und den verfügbaren Wohnungen in Bezug auf das Basisjahr (2005).

Aus den zuvor aufgelisteten Bedarfspositionen ergibt sich ein Gesamtbedarf von 23,7 ha für die Gesamtstadt.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung ist zu überprüfen, welche Reservepotenziale der Stadt zukünftig mobilisiert werden können. Hierbei ist abzuwägen, ob die potenziellen Reserven geeignet sind, um ein marktgerechtes Angebot zu garantieren oder inwieweit neue Wohnbauflächen den heutigen Wohnansprüchen eher entsprechen.

Gewerbeflächenentwicklung

Neben dem zukünftigen Wohnbaulandbedarf ist die Gewerbeflächenentwicklung ein wesentliches Handlungsfeld zur Steuerung der Stadtentwicklung. Der Bedarf wurde anhand der Baufertigstellungsstatistik vorangegangener Jahre, der ökonomischen Prognose nach GIFPRO und einer Unternehmensbefragung ermittelt. Demnach wurde in der Gewerbeflächenstudie aus dem Jahr 2001 (planquadrat, Dortmund) für 15 Jahre (2000-2015) ein Bedarf von ca. 25 bis 30 ha prognostiziert. Dies entspricht einem Flächenumsatz von 1,7 bis 2,0 ha pro Jahr. Der reale Flächenumsatz blieb mit 1,4 ha pro Jahr und insgesamt 14,4 ha in den letzten 10 Jahren leicht dahinter zurück. Die Aktualisierung der Bedarfsberechnung sieht für die Jahre 2010 bis 2025 einen Bedarf von 28,4 ha (Bruttowert) vor.

Natur- und Umweltaspekte

Verschiedene Gesetzesänderungen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes machen eine stärkere Berücksichtigung der Umweltbelange in der Bauleitplanung notwendig.

Die Aspekte zum Schutz der Umwelt und der Natur sind auch für die Stadt Sundern von Bedeutung, da auf ihrem Gebiet verschiedenste wertvolle Biotop für Flora und Fauna vorkommen. Sie sind in unterschiedliche Schutzkategorien eingeteilt, unter anderem befinden sich 3 Natura 2000-Gebiete und verschiedene Naturschutzgebiete in Sundern. Räumliche Planungen müssen mit den Schutz- und Erhaltungszielen kompatibel geplant werden, um diese wertvollen Biotop erhalten zu können.

Ebenso müssen die Belange des Artenschutzes zunehmend auch in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Mit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2009 sind auch die Eingriffsregelung betreffenden Vorschriften und das Verhältnis zum Umweltschadengesetz modifiziert

worden. So heißt es im § 19 BNatSchG: "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat." Die §§ 44 und 45 BNatSchG definieren Vorschriften und Ausnahmen für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

Daneben wirken sich die Vorgaben von weiteren Fachgesetzen wie z.B. dem Wasserhaushaltsgesetz auf die Bauleitplanung aus. So sind u.a. die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen, die den Handlungsspielraum weiterer baulicher Entwicklungen im Umfeld der Gewässer einschränken.

Auch bietet eine intakte Landschaft die Voraussetzung für die Erholung und den Tourismus. Teilbereiche des Stadtgebietes sind als Erholungsräume und bedeutsame Kulturlandschaftsräume eingestuft, die es zu erhalten und zu schützen gilt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist zu überprüfen, ob Darstellungen mit diesen Zielen kollidieren.

1.4 Ergebnisse des Scoping-Termins

Die Stadt Sundern beabsichtigt den Flächennutzungsplan und damit gleichzeitig die verfahrensbegleitende Durchführung der Umweltprüfung in einem kooperativ gestalteten Verfahren aufzustellen. Das soll v.a. zu einer Reduzierung des Abstimmungs- und Arbeitsaufwandes im Rahmen der Erarbeitung von Vorentwurf und Entwurf für alle am Aufstellungsverfahren Beteiligten beitragen.

Neben den in § 4 BauGB festgelegten formellen Verfahrensschritten zur Beteiligung der Behörden ist ein zusätzlicher Verfahrensschritt erforderlich, der zum Ziel hat, der Gemeinde mit Hilfe der Behörden zu ermöglichen, den angemessenen Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange für die Abwägung festzulegen. Die Art und Weise wie der Träger des Verfahrens zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung gelangt, lässt der Gesetzgeber offen. In der Regel wird zu diesem Zweck ein Scoping-Termin veranlasst.

Dieser informelle Termin, zu dem sämtliche betroffenen Behörden eingeladen wurden, fand am 25.03.2010 im Rathaus der Stadt Sundern statt. Hierbei wurden Methodik der Umweltprüfung, deren Einbettung in das FNP-Verfahren sowie ein Vorschlag für die Gliederung des Umweltberichtes vorgestellt. Im Zuge der Einladung wurden die Behörden um eine erste frühzeitige Stellungnahme gebeten, um Anregungen zur Vorgehensweise und zu Bearbeitungsschwerpunkten zu bekommen.

Folgende Anregungen wurden schwerpunktmäßig vorgebracht:

- Berücksichtigung der parallelen Regionalplan-Aufstellung einschl. erarbeiteter Fachbeiträge; Abstimmung der Wohn- und Gewerbeflächenbedarfe mit der Bezreg. Arnsberg;
- Berücksichtigung und Abstimmung der parallelen Landschaftsplan-Neuaufstellung;
- Berücksichtigung und ggf. Darstellung des Altlastenkatasters;
- Berücksichtigung möglicher Konfliktbereiche beim Immissionsschutz und Einhaltung der notwendigen Schutzabstände zwischen Wohnbebauung und Gewerbe, landw. Betrieben, Freizeit- und Sportstätten, Windkraftanlagen etc.;

- Berücksichtigung der festgesetzten Wasserschutzgebiete sowie der Standorte der Wasserversorger und -gewinnungsanlagen;
- Berücksichtigung der stehenden und fließenden Gewässer einschl. der Flächen für den Hochwasserschutz;
- Berücksichtigung aller vorhandenen Waldflächen (einschl. „Kyrill-Flächen“) sowie der notwendigen einzuhaltenden Abstände; notwendiger Abgleich der Bestandssituation;
- Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Flächen und Betriebsstandorte und Einhaltung notwendiger Abstände heranrückender Nutzungen aus Immissionsschutzgründen; möglichst Erhalt sämtlicher landw. Flächen und Verzicht auf Kompensationsmaßnahmen auf diesen;
- Berücksichtigung von Straßenplanungen und Trassenkorridoren (z.B. der Ortsumgehungen Sundern - Stemel / Sundern - Hachen);
- Berücksichtigung von ortfesten Bodendenkmälern, die in die Denkmalliste der Stadt Sundern eingetragen wurden bzw. beantragt sind und Bitte der nachrichtlichen Übernahme in den FNP. Berücksichtigung aufgelisteter Bodenurkunden im Verfahren;
- Berücksichtigung vorhandener und geplanter Telekommunikationsleitungen und -anlagen, Strom- und Gasleitungen sowie zugehöriger Anlagen und Flächen; insbesondere
 - Bestandsschutz vorhandener Anlagen
 - Einhaltung von Mindestabständen
 - Freihalten der Masten und Leitungen/Schutzstreifen von Bauwerken und hochwüchsigen Gehölzen
- Berücksichtigung der Planungen und Gutachten angrenzender Kommunen (z.B. B-Plan-Verfahren, Landschaftsplan, FNP)
- Berücksichtigung der Schutzgüter Wasser und Boden
 - Bei der Einzelflächenbewertung sind die Parameter „Grundwasserdeckschichtfunktion“, „Naturnähe und Seltenheit des Bodens für die Region“ sowie „Geotope“ mit zu berücksichtigen
 - Darstellung und Bewertung der Schutzfunktion von Grundwasserdeckschichten und Lage der Trinkwasserschutzgebiete
 - Ausweisung von Kompensationsflächen zum Schutz des Grundwassers über Kluftwasserleitern
 - Berücksichtigung schutzwürdiger Böden und Baugrundeignung
 - Kompensationsmaßnahmen zum Schutz des Bodens und des Oberflächen- und Grundwassers

1.5 Umweltrelevante Themenkomplexe im Zuge des Flächennutzungsplanverfahrens und des Umweltberichtes

Nach § 5 Abs. 1 BauGB ist "im Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorausehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (...)". Folgende umweltrelevante Themenkomplexe sind bei der Aufstellung des FNP u.a. zu behandeln:

Bauliche Entwicklung

- Prüfung der Erforderlichkeit der Rücknahme im alten FNP nicht realisierter Flächen
- Prüfung von Möglichkeiten der Innenverdichtung - Mobilisierbarkeit von Flächen
- Möglichkeiten der behutsamen Eigenentwicklung in den Ortsteilen - Arrondierung

Freiraumschutz

- Minimierung der Inanspruchnahme von Freiraum und Landschaft
- Gewährleistung der Erreichbarkeit und Nutzbarkeit erholungsbedeutsamer Freiräume
- Erhaltung des Landschaftsbildes

Biotop-/Artenschutz

- Vermeidung der Auswirkungen auf geschützte / schutzwürdige Biotope
- Vermeidung der Auswirkungen auf planungsrelevante Arten

Wasser/Gewässerschutz

- Vermeidung von baulichen Entwicklungen in Auenbereichen und Überschwemmungsgebieten
- Sicherung des Grundwasserdargebotes und Vermeidung von schädlichen Einträgen

Bodenschutz

- Minimierung der Versiegelung von natürlichen Böden
- Erhaltung von schutzwürdigen Böden, Geotopen u.a.

Land-/Forstwirtschaft

- Erhaltung und Entwicklung einer ertragreichen und nachhaltigen Landwirtschaft
- Erhaltung und Entwicklung einer nachhaltigen Forstwirtschaft sowie Umgang mit den Folgen des Orkans „Kyrill“

Immissionsschutz

- Berücksichtigung von Lärm bei Siedlungsflächendarstellungen
- Vermeidung von Konfliktsituationen durch Luft- und Geruchsimmissionen

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise der Umweltprüfung

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. In einer Erklärung zum Umweltbericht ist die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt werden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit anderen Planungsmöglichkeiten gewählt wird, darzulegen.

Die Gemeinde legt dazu für den Flächennutzungsplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des FNP angemessenerweise verlangt werden kann. Der Detaillierungsgrad hängt nicht zuletzt vom Maßstab und der Genauigkeit des zu prüfenden Planwerkes ab. Der Flächennutzungsplan stellt gem. § 5 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Da der Flächennutzungsplan somit nur eine städtebauliche Leitlinie vorgibt und in seinen Darstellungen nicht parzellenscharf ist, kann auch die Umweltprüfung nur diesen Detaillierungsgrad erreichen.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Verfügen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen dem Planungsträger zur Verfügung zu stellen.

In der folgenden Abbildung ist das FNP-Aufstellungsverfahren mit integrierter Umweltprüfung dargestellt (vgl. Abb. 2).

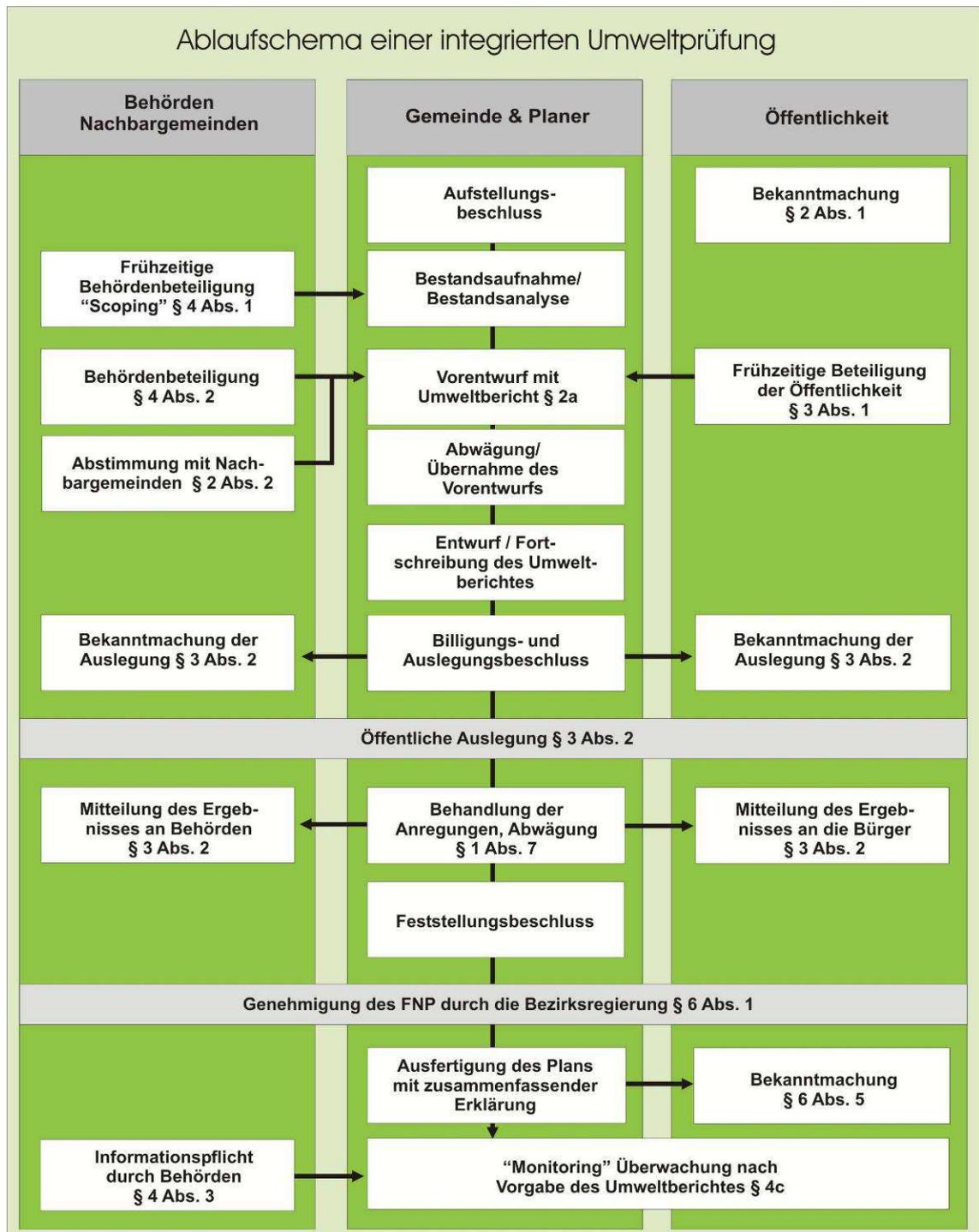


Abb. 2: Ablaufschema einer integrierten Umweltprüfung (eigene Darstellung)

Die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung als verfahrensbegleitendes Instrument fließen während des gesamten Verlaufs der Aufstellung des Flächennutzungsplans in dessen Erarbeitung ein und nehmen an allen formellen Verfahrensschritten teil.

Die Flächennutzungsplanung hat entsprechend des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB eine umfangreiche Aufgabenstellung, indem sie eine "nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche die sozialen wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen (...) miteinander in Einklang bringt" gewährleisten soll. Damit hat die Flächennutzungsplanung nicht nur die Siedlungsflächenentwicklung zu steuern, sondern sie muss sich entsprechend des Gesetzesauftrages auch mit dem Schutz und der Entwicklung einer menschenwürdigen Umwelt, der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes auseinandersetzen.

Eine besondere Verpflichtung für die kommunale Bauleitplanung ergibt sich hierbei auch aus der so genannten Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB. Danach soll die Gemeinde mit Grund und Boden sparsam und schonend umgehen und die Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Innenentwicklung, Wiedernutzung von Brachen etc. begrenzen. Damit hat die Flächennutzungsplanung bei der Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans über Umfang und Lage künftiger Baugebiete und der Art und Weise der baulichen Nutzung zu entscheiden, muss aber auch die infrastrukturelle Ausstattung und die Umweltbelange in einem umfassenden Kontext betrachten.

Auch den Erfordernissen des Klimaschutzes soll im Rahmen der Bauleitplanung gemäß der so genannten Klimaschutzklausel des § 1a Abs. 5 BauGB „sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“. Als Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel kommen z. B. Kaltluftschneisen, die als von der Bebauung freizuhalten Flächen festgesetzt werden oder die Umsetzung eines Konzepts der „Stadt der kurzen Wege“ als CO₂-Einsparungsbeitrag in Betracht.

Gemäß § 1 BauGB ist es die Aufgabe der Flächennutzungsplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Im Kern dieses Auftrages stehen deshalb gemäß § 1 Abs. 6 BauGB Planaussagen zu den Wohn- und Arbeitsstandorten der Bevölkerung. Die Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan ist daher gemäß dieser gesetzlichen Zielvorgabe vor allem auf die Planinhalte auszurichten, die sich auf die künftige städtebauliche Entwicklung beziehen. Damit sind vor allem die zu erwartenden Umweltauswirkungen möglicher künftiger Siedlungserweiterungen aber auch von Nachverdichtungen (Anm.: sofern auf Ebene der Flächennutzungsplanung darstellbar) sowie von Infrastrukturprojekten jeglicher Art aufzuzeigen und eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorzunehmen.

Aufgrund des zentralen städtebaulichen Entwicklungsauftrages hat die Flächennutzungsplanung jedoch nur einen begrenzten Auftrag zur Entwicklung des Gemeindegebietes aus Sicht des Umwelt- bzw. Naturschutzes. Verpflichtet ist die Flächennutzungsplanung zu einer möglichst umweltverträglichen Ausgestaltung der Siedlungsflächenentwicklung, also zu einem schonenden Umgang mit Grund und Boden, einer weitgehend umweltverträglichen Standortwahl, d.h. zur Vermeidung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen sowie zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen. Dagegen hat die Flächennutzungsplanung keinen umfassenden Entwicklungsauftrag zu anderen Umwelt-, Freiraum- und Naturschutzaspekten, wie z.B. bezüglich des Aufbaus eines Biotopverbundsystems oder der Entwicklung eines durchgängigen Freiraumsystems.

Der Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (EAG Bau-Mustererlass, Stand 12.07.2004) gibt für die Planungspraxis einen Orientierungsrahmen im Hinblick auf Methodik und Inhalt der Umweltprüfung vor.

Der Katalog der städtebaulichen Belange nach § 1 Abs. 6 enthält im BauGB nunmehr in Nummer 7 eine Aufzählung der für die Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange, die in der Praxis als eine Checkliste für die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Belange genutzt werden kann. Es werden folgende Aspekte aufgeführt:

- Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

2.2 Methodische Vorgehensweise

Die in der Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanung zu vollziehenden Arbeitsschritte lassen sich aus den o.g. Erfordernissen und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ableiten und können folgendermaßen vereinfacht zusammengefasst werden:

1. Erfassung und Aufbereitung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Natur- und Umweltschutzes, die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sind.
2. Erfassung und Darstellung sämtlicher in der Diskussion befindlicher Vorstellungen zur Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung, zur Weiterentwicklung der Infrastruktur und der sonstigen räumlich wirksamen fachplanerischen Vorhaben.
3. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.
5. Diskussion von Standortalternativen bei erheblicher Beeinflussung der Gebiete durch Planungsabsichten (Umsetzung des Prinzips der Vermeidung und Minderung von Umweltbeeinträchtigungen).
6. Überschlägige Ermittlung des durch die Planungsabsichten erforderlich werdenden Kompensationsumfangs und Darstellung der Ziele zur Umsetzung der Maßnahmen.
7. Prüfung der Verträglichkeit der Planungsabsichten nach § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung).
8. Abschließende Darstellung der Prüfergebnisse im Umweltbericht mit u.a. Aussagen zu Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, Vorschläge zum Monitoring etc.

Die Umweltprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des FNP hat zwei räumliche Betrachtungsebenen:

Die standortbezogene Betrachtung

- Überprüfung der absehbaren Umweltauswirkungen von Siedlungserweiterungen bzw. Infrastrukturmaßnahmen etc. an Einzelstandorten.
- Optimierung der Standortwahl aus Umweltsicht mit dem Ziel konfliktfreier oder -armer Alternativen.
- Vorschläge zur Minderung bzw. zur Kompensation von möglichen Eingriffen.

Die gesamtstädtische Betrachtung

- Dokumentation von Art und Umfang der geplanten Siedlungserweiterungen; hierbei Überprüfung, ob die Stadt dem Grundsatz eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) gerecht wird.
- Vergleich von Innen- zu Außenentwicklung; hierbei Überprüfung der vorhandenen Baulückenpotenziale und -reserven.
- Überschlägige Einschätzung der gesamtstädtischen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

3. Relevante Ziele für den Umweltschutz

Gemäß Nr. 1b der Anlage zum BauGB sind im Umweltbericht die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, darzulegen.

Damit soll eine Einordnung der mit dem Bauleitplan verfolgten konkreten städtebaulichen Ziele im Verhältnis zu den Belangen des Umweltschutzes ermöglicht werden. Zum Einen soll dadurch eine transparente Darstellungsweise gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit bewirkt werden, zum Anderen können die Umweltziele im Hinblick auf den Arbeitsschritt der Bewertung als Maßstab genutzt werden.

Die Einschränkung auf die in den jeweiligen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele, die für den Plan relevant sind, verdeutlicht jedoch, dass keine überzogenen Anforderungen an die Bandbreite der beschriebenen Umweltziele zu stellen sind. Insbesondere sind keine internationalen und gemeinschaftsrechtlichen Umweltziele darzustellen, da sich die Gemeinde grundsätzlich darauf verlassen darf, dass diese in deutsches Fachrecht umgesetzt worden sind. In der Praxis wird es sich insbesondere um Ziele derjenigen Fachgesetze und Fachpläne handeln, die bei der Aufstellung des Bauleitplans im Hinblick auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB heranzuziehen sind. Hierzu sind insbesondere die Ziele des Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts zu zählen.

Während die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, geben die Ziele der Raum- und Fachplanungen über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete, räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vor. Neben diesen rechtlich bindenden Planungen werden auch informelle Planungen berücksichtigt, die zu unterschiedlichen Themen oder Entwicklungsräumen aufgestellt wurden.

3.1 BauGB

Der Flächennutzungsplan soll „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Er soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“ (BauGB § 1 (5)).

§ 1a ergänzt zum Umweltschutz: “Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können“ (BauGB § 1a (2)).

In der folgenden Tabelle sind die zu berücksichtigenden Belange zum Umweltschutz laut BauGB aufgeführt (vgl. Tab. 1)

Tab. 1: Umweltbelange im BauGB

Schutzgut	Baugesetzbuch	zu berücksichtigende Belange / ergänzende Vorschriften
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	§ 1 (6) Nr. 1, 3 u. 7 siehe auch § 1 (5)	Zu berücksichtigende Belange: <ul style="list-style-type: none"> - Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, - umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, - die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, - die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung. Insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung.
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	§ 1 (6) Nr. 7 siehe auch § 1 (5)	Zu berücksichtigende Belange: <ul style="list-style-type: none"> - Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, - die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 (7) Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz).
	§ 1a (2)	Ergänzende Vorschriften: <ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
Boden	§ 1 (6) Nr. 7 siehe auch § 1 (5)	Zu berücksichtigende Belange: <ul style="list-style-type: none"> - Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
	§ 1a (2)	Ergänzende Vorschriften: <ul style="list-style-type: none"> - Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. - Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Maßnahmen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. - Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. - Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
Wasser	§ 1 (6) Nr. 7 u. 12 siehe auch § 1 (5)	Zu berücksichtigende Belange: <ul style="list-style-type: none"> - Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, - die Belange des Hochwasserschutzes.
	§ 1a (2)	Ergänzende Vorschriften: <ul style="list-style-type: none"> - Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu

		<p>begrenzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
Luft	§ 1 (6) Nr. 7 siehe auch § 1 (5)	<p>Zu berücksichtigende Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, - die Vermeidung von Emissionen - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Klima	§ 1 (6) Nr. 7 siehe auch § 1 (5)	<p>Zu berücksichtigende Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt - Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
	§ 1a (5)	<p>Ergänzende Vorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Landschaft	§ 1 (6) Nr. 5 u. 7 siehe auch § 1 (5)	<p>Zu berücksichtigende Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt - Die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
Kultur- und Sachgüter	§ 1 (6) Nr. 5, 7 u. 8 siehe auch § 1 (5)	<p>Zu berücksichtigende Belange:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung, - die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, - umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, - die Sicherung von Rohstoffvorkommen

3.2 Fachgesetze

Im Folgenden werden die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt. Die Betrachtung der Zielvorgaben erfolgt schutzgutbezogen, da in den Folgeschritten die Bewertung der Auswirkungen der Planungen ebenfalls schutzgutbezogen durchgeführt wird.

Dargestellt sind in der Tabelle 2 nur die in einschlägigen Fachgesetzen festgelegten Ziele und Grundsätze des Umweltschutzes. Der Begriff „Fachgesetze“ umfasst zunächst alle formellen

Bundes- und Landesgesetze einschließlich der aufgrund von Landesgesetzen erlassenen Rechtsverordnungen, die Gesetze im materiellen Sinne sind.

Als Gesetz im materiellen Sinn können auch kommunale Satzungen (z.B. Baumschutzsatzungen) relevant werden, was allerdings nur für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung von Relevanz ist.

Nicht als Gesetze gelten Verwaltungsvorschriften, wie die TA Luft und die TA Lärm (§ 48 BImSchG), die zwar aufgrund gesetzlicher Vorgaben erlassen wurden, die aber den Rechtscharakter normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften haben. Keine Fachgesetze sind zudem die technischen Regelwerke, die durch DIN, VDI, VDE oder andere Einrichtungen zur Standardisierung technischer oder verfahrensmäßiger Anforderungen erarbeitet werden (vgl. hierzu Bunzel, A. (2005): Umweltprüfung in der Bauleitplanung, S. 111-116).

Tab. 2: Ziele und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW	Ziele sind u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich (...) zu schützen (...).
	Bundes-Immissionschutzgesetz incl. Verordnungen	Ziele sind u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre und der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen), - Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen), - Bekämpfung von Umgebungslärm durch gemeinsame Konzepte.
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW	Ziele sind u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. - Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten (...). (...) der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben. - Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie

		<p>die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden (...).</p>
	Bundeswaldgesetz (BwaldG) / Landesforstgesetz (LfoG)	<p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - "...den Wald (...) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt...zu erhalten...und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sichern..." (§1 BwaldG) - "...dass die biologische Vielfalt...und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleibt..." (§1a LfoG)
	Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“	<p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Errichtung des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist zu fördern. Sein Zusammenhalt ist zu wahren und, auch durch die Pflege und Entwicklung eines Biotopverbunds, zu verbessern. - Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete innerhalb des Netzes „Natura 2000“ sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, soweit wie möglich, wiederherzustellen.
	Biodiversitätskonvention	<p>Gleichrangige Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, - die nachhaltige Nutzung der Bestandteile der biologischen Vielfalt, - die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile
Boden	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW	<p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (...). <p>Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekulтивierung auszugleichen oder zu mindern.</p>
	Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bodenschutzverordnung / Landesbodenschutzgesetz NW	<p>Ziele des BBodSchG sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nut-

		<p>zungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen.
Wasser	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW	<p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (...).
	Wasserhaushaltsgesetz / Landeswassergesetz	<p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, - Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit, - Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen, - die sparsame Verwendung des Wassers - Erhalt der Rückhaltefunktion von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76.
Luft / Klima	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW	<p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (...).
	Bundes-Immissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	<p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre und der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) - Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	Klimaschutzgesetz NRW	<p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion der Treibhausgasemissionen - Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien - Erarbeitung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	<p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Men-

		<p>schen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - (...) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; - Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. <p>Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW</p>	<p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (...). - Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden.
	<p>Denkmalschutzgesetz NRW</p>	<p>Grundsätze sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. - Die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung sind zu ermöglichen. - Die Gemeinden haben die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten.

3.3 Raumordnungsgesetz

Die im Raumordnungsgesetz festgehaltenen Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG sind aus Umweltsicht insbesondere:

Nr. 2. (...) Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).

Nr. 4. (...) Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG).

Nr. 5. (...) Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG).

Nr. 6. Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen,

sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

3.4 Regional- und Landschaftsplanung

Die Regional- und Landschaftsplanung formuliert u.a. umweltrelevante Ziele. Eine Auswahl dieser Ziele wird im Folgenden aufgeführt.

3.4.1 Regionalplan

Das Stadtgebiet von Sundern fällt in den Bereich des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Am 10.01.2007 wurde durch Beschluss des Regionalrats die Fortschreibung des alten Regionalplanes aus dem Jahr 1996 beschlossen.

Durch Beschluss des Regionalrates vom 08.12.2011 wurde der Regionalplan-Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (ehemals Oberbereich Dortmund – östlicher Teil) neu aufgestellt und am 21.12.2011 der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 19 Abs. 4 und Abs. 6 LPIG angezeigt.

Mit Veröffentlichung des Bekanntmachungserlasses der Staatskanzlei vom 23.03.2012 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV. NRW. 2012 S. 153 – am 30.03.2012 ist der Regionalplan gemäß § 14 LPIG rechtswirksam.

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest. In Nordrhein-Westfalen übernimmt der Regionalplan darüber hinaus die Funktion eines Landschaftsrahmenplans (gem. § 10 Bundesnaturschutzgesetz) sowie eines Forstlichen Rahmenplans (gem. § 7 Bundeswaldgesetz). Grundlage des Regionalplanes ist der Landesentwicklungsplan.

Der Regionalplan besteht aus einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000 und textlichen Darstellungen (landesplanerische Ziele und Grundsätze). Die textlichen Darstellungen werden hierbei als Ziele und Grundsätze formuliert, die durch Erläuterungen begründet oder näher bestimmt werden. Für den Bereich der Stadt Sundern werden u.a. folgende umweltrelevanten Ziele und Grundsätze formuliert (beispielhafte Auswahl):

⇒ **Ziel 1** (Freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung)

(1) Die kommunale Bauleitplanung hat ein vorausschauendes, bedarfsgerechtes und qualitativ differenziertes Angebot an Bauflächen in umwelt- und freiraumverträglicher Form vorzuhalten. Nicht mehr erforderliche oder nicht umsetzbare Siedlungsflächen sind in Freiraum umzuwandeln.

(2) Freiraum darf nach den Vorgaben des LEPro und LEP NRW für Siedlungszwecke nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Deckung des Flächenbedarfs

für siedlungsräumliche Nutzungen erforderlich ist. Sie muss flächensparend und umweltschonend erfolgen.

(3) Als wesentlicher Bestandteil des Raumgefüges ist ein gestuftes, zusammenhängendes Freiflächensystem zu erhalten, auszugestalten und nach Möglichkeit zu erweitern. Dabei sind die großen zusammenhängenden Freiräume mit den städtischen Freiflächen zu verknüpfen.

⇒ **Grundsatz 5** (Klimaschutz)

(1) Die räumliche Entwicklung im Plangebiet soll auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen. Dazu sind insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung, aber auch bei allen anderen raumrelevanten Planungen sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, zu entwickeln und umzusetzen.

(2) Im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes sollen die Potenziale Erneuerbarer Energien genutzt werden. Insbesondere die in der Region verfügbaren Erneuerbaren Energien Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden. Raumrelevante Anlagen, vor allem Windkraftanlagen, sollen an geeigneten und raumverträglichen Standorten konzentriert werden.

⇒ **Ziel 4** (Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung)

(1) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiter zu entwickeln.

⇒ **Ziel 17** (Freiraumschutz)

(1) Wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Landschaftsbildqualität, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind die bestehenden Freiräume zu erhalten und zu entwickeln.

(2) Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume sind vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

⇒ **Ziel 18** (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche)

(1) In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft und das Landschaftsbild zu sichern.

(2) Innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.

⇒ **Ziel 19** (Walderhaltung und Waldvermehrung)

(1) Erstaufforstungen kommen nur dort in Betracht, wo sie wichtige waldfreie Biotope, das Kleinklima oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen; insbesondere sind Wiesentäler von Aufforstungen freizuhalten. Eine Aufforstung in Streulage innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen ist zu vermeiden.

(2) In Städten und Gemeinden mit hohem Waldanteil (mehr als 60 %) ist von einer weiteren Auf- forstung auf Kosten ökologisch wertvoller Flächen oder der noch verbliebenen günstigen land- wirtschaftlichen Flächen abzusehen.

(3) In waldarmen Städten und Gemeinden (weniger als 25 %) ist der Waldanteil langfristig zu erhöhen. Dabei sind die schutzwürdigen Offenlandbereiche zu erhalten.

⇒ **Ziel 22** (Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung -BSLE)

(1) Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.

(2) In den BSLE ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungsuchende im Rahmen der Landschaftsplanung zu sichern.

(3) Einrichtungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung dürfen nur in geringem Umfang und nur in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Eine übermäßige „Möblierung“ der BSLE ist zu vermeiden.

⇒ **Ziel 26** (Gewässerschutz)

Die Funktion der Gewässer und ihrer Auen als natürlicher Retentionsraum ist umfassend zu si- chern. Hierzu sind die gewässerbegleitenden Freiflächen zu erhalten.

⇒ **Ziel 27** (Vorbeugender Hochwasserschutz)

(1) Die vorhandenen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Deshalb sind

- in den noch vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die bei 100-jährlichen Hochwasser- ereignissen überschwemmt werden, Siedlungserweiterungen und -neuplanungen nicht zuläs- sig,
- geplante Siedlungsflächen in vorhandenen Überschwemmungsbereichen, die noch nicht durch verbindliche Bauleitplanung in Anspruch genommen wurden, wieder in den Retentions- raum einzugliedern,
- insbesondere an ausgebauten und eingedeichten Gewässern die Möglichkeiten der Rückge- winnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch Deich- rückverlagerung und Gewässerrenaturierung zu nutzen,
- in den vorhandenen und rückgewinnbaren Überschwemmungsbereichen die räumlichen Funk- tionen und Nutzungen so zu gestalten, dass das Abflussverhalten, die Struktur und die Dyna- mik der Gewässer nicht beeinträchtigt werden und dass bei Überschwemmungen möglichst keine Schäden entstehen.

(2) Ist aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit die Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen zwingend notwendig, so sind das Retentionsvermögen und der schadlose Hochwasserabfluss durch kompensatorische Maßnahmen zu sichern.

⇒ **Ziel 29 (Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz)**

(1) Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträch- tigen können. Deshalb sind in diesen Bereichen insbesondere

- raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben,
- die Errichtung von wassergefährdenden Anlagen oder Fernleitungen und
- die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen

nicht zulässig.

(2) Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen sind durch die Bauleitplanung und die Fachplanungen verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen.

(3) Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Bereichen für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen hat die Wassergewinnung stets Vorrang vor dem Abbau von Bodenschätzen.

⇒ **Ziel 30** (Sicherung und Abbau von Bodenschätzen)

(1) In den Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze hat die Rohstoffgewinnung Vorrang. Ihre Inanspruchnahme für andere Nutzungen ist auszuschließen, soweit diese mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.

(2) Die Rohstoffgewinnung darf nur innerhalb der zeichnerisch dargestellten Bereiche erfolgen. Als Ausnahme hiervon können außerhalb der Abgrabungsbereiche gelegene genehmigte Abgrabungen dann erweitert werden, wenn andere Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

(3) Innerhalb der in den Erläuterungskarten 16 a–k dargestellten Reservegebiete ist langfristig die Möglichkeit des Abbaus der Rohstoffe zu sichern. Die Reservegebiete dürfen für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist, die angestrebte Nutzung nicht außerhalb dieser Gebiete realisiert werden kann und der spätere Abbau der Bodenschätze langfristig nicht in Frage gestellt wird.

3.4.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan gilt für das Gebiet der politischen Grenzen der Stadt Sundern nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzung auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

In Sundern existiert ein rechtskräftiger Landschaftsplan aus dem Jahr 1993, der derzeit überarbeitet und neu aufgestellt wird. Mit der frühzeitigen Beteiligung im Jahr 2012 wurde die Landschaftsplan Neuaufstellung formal eingeleitet. Am 29. August 2014 hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises die Offenlegung des Entwurfes des neu aufgestellten Landschaftsplanes Sundern beschlossen.

Die hierin genannten Entwicklungsziele für die Landschaft gem. § 18 LG geben über die Gewichtung der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben Auskunft. Sie stellen jeweils Hauptziele dar, durch die untergeordnete Ziele und Maßnahmen nicht ausgeschlossen sind.

Folgende acht Entwicklungsziele werden im neuen Landschaftsplan (Stand 2014) für räumliche Teilbereiche genannt:

1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Erläuterung:

Der überwiegende Teil des Plangebietes ist von seiner visuellen Vielfalt und seiner Lebensraumqualität her unbedingt erhaltenswürdig.

1.2 Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Erläuterung:

Strukturärmste Freilandanteile sollen durch geeignete anreichernde Maßnahmen aufgewertet werden.

1.3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes

Erläuterung:

Ökologisch und landschaftsästhetisch als Fremdkörper geltende Nadelholzanpflanzungen und andere Landschaftsschäden sollen wiederhergestellt werden.

1.4 Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft

Erläuterung:

Dieses Entwicklungsziel wird vorrangig in Räumen mit besonderer Biotopschutzfunktion dargestellt, in denen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten erhalten, entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen. Auch deckt es jene Gebiete ab, die dem Schutz- und Entwicklungsgebot der FFH-Richtlinie unterliegen.

Das Ziel wird i.d.R. durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten in der Festsetzungskarte realisiert, bei denen v.a. der Erhaltungs-, oft aber auch der Entwicklungsaspekt im Vordergrund steht.

1.5 Pflege und Entwicklung der Ortsränder

Erläuterung:

Für das Plangebiet sind - wie für das gesamte Kurkölnische Sauerland - klar abgegrenzte Ortslagen typisch, die durch mehr oder weniger unbebaute "freie Landschaft" voneinander getrennt sind. Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, dem "Weichbild" der Dörfer wegen seiner landschaftsprägenden Wirkung mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als dies vielleicht in der Vergangenheit der Fall war. Dieses gilt auch und insbesondere bei expansiven Veränderungen durch weitere Bauvorhaben. Die Pflege und Entwicklung harmonischer Ortsränder ist wegen der touristischen Bedeutung zahlreicher Ortschaften im Stadtgebiet von Sundern besonders bedeutsam.

1.6 Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung

Erläuterung:

Die Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung bzw. deren Erhalt ist zwar Aspekt auch der Entwicklungsziele 1.4 und 1.5, wird aber im Stadtgebiet Sundern an einigen Stellen extra als Ziel dargestellt.

1.7 Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Erst- und Wiederaufforstungen

Erläuterung:

Problematisch kann ein Fichtenbestand innerhalb von Wasserschutzgebieten sein (Bodenversauerung, Interzeption). Daher ist vordringlich in den Bereichen vorhandener und geplanter Wasserschutzgebiete eine Laubholzanreicherung der Nadelwälder zu laubholzdominierten Waldbeständen und bei Erstaufforstungen in diesen Bereichen eine solche mit Laubholz anzustreben.

Im Gebiet des LP treten Felsen an die Oberfläche. Felsen sind herausragende Naturobjekte, die durch eine tlw. unsensible waldbauliche Behandlung (insbesondere durch den Anbau von Fichten) in ihrem Biotopwert geschmälert sind.

1.8 Aufwertung der Waldsiepen und Feuchtwälder durch Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Wiederaufforstungen

Erläuterung:

Naturnahe Fließgewässer, ihre Saumzonen und feuchte Waldgebiete sind herausragende Refugial- und Vernetzungsbiotope im Mittelgebirge. In vielen Teilräumen des Plangebietes ist ihre Biotopverbund- und Lebensraumfunktion durch Nadelholzaufforstungen beeinträchtigt.

3.5 Informelle Instrumente

Neben den Instrumenten zur Steuerung der räumlichen Entwicklung treffen ebenso informelle Instrumente Aussagen zu den weiteren räumlichen oder städtebaulichen Perspektiven Sunderns. Auch wenn sie keine rechtsverbindliche Wirkung besitzen, können sie als Orientierungs- und Entscheidungshilfen dienen und formelle Instrumente ergänzen. Im Rahmen des Umweltberichtes werden insbesondere informelle Instrumente berücksichtigt, die zumindest für Teilbereiche umweltbezogene Ziele oder Leitbilder formulieren.

3.5.1 Leitbild für die Stadt Sundern

Die Stadt Sundern entwickelte in Zusammenarbeit mit einer engagierten Bürgerbeteiligung ein Leitbild (Stand 21.01.2002), welches 10 verschiedenartige Leitziele beinhaltet.

Wirtschaft

Die Stadt Sundern unterstützt das Wirtschaftswachstum durch eine gezielte Förderung und Ansiedlung zukunftsorientierter Wirtschaftsbereiche. Sie pflegt einen intensiven Austausch mit bestehenden Unternehmen in den Bereichen Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistung, um den stetigen Wandel sowie moderne Strukturen in diesen Unternehmen mit angemessenen Rahmenbedingungen zu begleiten.

Über die Aus- und Fortbildung aus den Betrieben heraus wird die mittelständisch geprägte, gewerbliche Wirtschaft den Anforderungen der Gegenwart und der Zukunft gerecht.

Handel

Die Einzelhandelsstruktur in Sundern besteht i.d.R. aus Unternehmen mit Fachgeschäftscharakter. Die Ansiedlung großer Filialisten ist nur im Kernbereich erwünscht.

Der Erlebniswert im bereits bestehenden Einzelhandel wird gesteigert. Gleichzeitig wird bei der Ansiedlung neuer Einzelhandelsgeschäfte im Kernbereich eine Auswahl getroffen, die zu einem möglichst breit gefächerten, attraktiven Branchenmix führt mit einem hohen Selbstversorgungsgrad in der Stadt Sundern selbst.

Die Innenstadt wird zu einem kommunikativen Zentrum für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt sowie ihre Gäste entwickelt.

Aufgrund der großen Flächenausdehnung der Stadt Sundern ist die Grundversorgung in einem Großteil der Ortschaften gewährleistet.

Tourismus

Die Stadt Sundern forciert das Tourismusmarketing über eine themenorientierte Profilierung in seinen Angeboten. Herausgestellt wird neben dem stillen Naturgenuss und den zahlreichen aktiven Sportmöglichkeiten ein familienfreundlicher und erlebnisreicher Tourismus für die Erholungspause mit großer Wirkung.

Die Tourismusinformation ist zentral organisiert und dezentral angesiedelt, um vor Ort für den Gast schnell und bequem erreichbar zu sein.

Weiterhin strebt die Stadt Sundern eine touristische Arbeitsgemeinschaft im westlichen Sauerland mit dem Ziel an, seinen Gästen in den Bereichen Erholung, Sport und Kultur ein ausgefülltes, anspruchsvolles Programm zu bieten.

Im Tagungstourismus wird eine hohe Funktionalität groß geschrieben, die den modernen Anforderungen der Lerntechnologie gerecht wird und zu teambildenden Maßnahmen sowie aktiven Pausen in der Natur animiert.

Die Naherholung steht im Zeichen kurzer Wege aus allen Richtungen nach Sundern.

Stadtgestaltung

Bei der Stadtentwicklung wird Geschichte, Gegenwart und Zukunft überzeugend und anspruchsvoll miteinander vereint. Das bedeutet, Stadtbild prägende Bausubstanz in allen Dörfern zu erhalten und moderne Architektur zu etablieren, die sich harmonisch in die Natur einbettet. Hierzu werden private Haushalte und Unternehmen ermutigt und beraten, zukunftsweisend und stadtbildverträglich zu investieren, und mit ihnen gemeinsam geplant.

Sunderns Verhältnis zur Umwelt ist geprägt durch zielgerichtete Reduktion der Emissionen, die dem Erhalt des Lebensraumes dienen.

Lebens-/Wohnqualität

Sundern bietet Menschen jeden Alters und jeder Nationalität eine hohe Lebens- und Wohnqualität – jugendlich, familienfreundlich, seniorengerecht, natürlich. Hierbei rückt die Kommunikation zwischen den Generationen in den Vordergrund.

Bildung

Die Stadt Sundern fördert ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsangebot ebenso wie die zielorientierte Kommunikation zwischen den Partnern auf diesem Markt. Der Technologietransfer und die Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsorganen und Wirtschaft werden intensiviert.

Aus der Gemeinschaft der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sundern heraus wachsen soziale Aspekte der Persönlichkeitsbildung wie Offenheit, Ehrlichkeit und Toleranz.

Verkehr

Zur Vernetzung der gesamten Stadtfläche stellt die Stadt Sundern die Erreichbarkeit sicher. Neben der PKW-Erreichbarkeit gilt dies auch für eine gute Erreichbarkeit mit Bus und Bahn, sowie dem Fahrrad innerhalb der Stadt und für die Anbindung nach außen.

Sundern schafft Möglichkeiten zur Verkehrsentlastung und wickelt den verbleibenden Verkehr flüssiger ab. Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur wird optimiert. Hierbei wird ein gewichtiges Augenmerk auf die Schonung der Umwelt gelegt.

Soziale Infrastruktur

Menschen, die in Sundern leben, und Sunderns Gäste fühlen sich in jeder Lebensphase geborgen, respektiert und sicher. Eine engagierte und verantwortungsvolle Rolle hierbei nehmen die Kirchen, Vereine und verschiedenen Ämter ein, die in ihrer perspektivischen Arbeit durch das Ehrenamt unterstützt werden. Alle geplanten Projekte und Maßnahmen werden getragen von dem Gedanken der sozialen Integration.

Kultur

Kultur in der Stadt Sundern ist bürgernah. Kultur dient der Erhöhung der Lebensqualität. Als weicher Standortfaktor für die Wirtschaft und als Tourismus förderndes, Identität stiftendes Instrument ist Kultur in Sundern nicht mehr wegzudenken.

Das kulturelle Angebot manifestiert sich in vielfältigen Kulturprojekten. Diese werden den unterschiedlichen Ansprüchen und Bedürfnissen gerecht – sowohl den Liebhabern klassischer als auch modernen Kulturangebote in den Bereichen Musik, Film, darstellende und bildende Künste. Das Museumsangebot wird stetig ergänzt und weiterentwickelt werden.

Sunderns Kulturszene wird sich verstärkt in die kulturelle Zusammenarbeit im regionalen Verbund einbringen.

Sport

Die Stadt Sundern pflegt ein vielfältiges, nicht allein vereinsgebundenes Sportangebot mit Breitensportcharakter, um aktive, gesunde Erholung für Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste zu gewährleisten. Das Sportangebot in den Vereinen und Schulen wird unterstützt.

Der Sport hat seine gesellschaftliche Bedeutung durch die im Sport erlebte Kameradschaft und Fairness, das „Sich Einsetzen“ für den Anderen sowie das Engagement im Ehrenamt. Vor allem das Breitensportangebot lädt ein, im oben genannten Sinne eigene Erfahrungen zu machen. Der Leistungssport in Person der Spitzensportler dagegen hat eine Vorbildfunktion vor allem für die Jugend und schafft Identität für Sundern.

3.5.2 „Sorpe Vision 11/07“

Das Konzept „Sorpe Vision 11/07“ besteht aus 22 Einzelprojekten rund um den Sorpensee. Es beinhaltet größtenteils Projekte, die überwiegend bereits abgeschlossen sind, wie z.B. Golfplatz, Seebühne, Kyrill-Wald, Promenade, Haus des Gastes, Kurpark, Strandbad, Campingplätze, Schwedenhäuser u.a.. Sie dienen der Stärkung der Kur- und Erholungsnutzung rund um die Talsperre und zeigen die besondere und überregionale Bedeutung des Raumes auf.

3.5.3 Land- und Forstbehördlicher Fachbeitrag

Der Land- und Forstbehördliche Fachbeitrag (Hrsg: Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe und Höhere Forstbehörde, 1985) soll die Interessen der Land- und Forstwirtschaft als prägende Nutzungsformen des Freiraumes angemessen einbringen. Er beschreibt die Struktur der Land- und Forstwirtschaft und deren Entwicklungsmöglichkeiten. *(Anm.: Aufgrund des Alters (1985) sind die hier getroffenen Aussagen nicht mehr gänzlich aktuell.)*

Gemäß Fachbeitrag ist das Stadtgebiet auf ca. 12.000 ha bewaldet (Bewaldungsprozent von ca. 62 %); Sundern ist damit in besonderem Maße durch das Landschaftselement Wald geprägt.

Der Wald befindet sich überwiegend in Privatbesitz (83,9 %); etwa 552 ha (entspricht ca. 4,6 %) sind Staatswald, 1.380 ha (entspricht ca. 11,5 %) befinden sich im Besitz öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Der größte Anteil der Besitzer bewirtschaftet Betriebsgrößen zwischen 1-5 ha.

Bei der Baumartenverteilung überwiegt die Fichte mit ca. 75 % der Gesamtwaldfläche; es folgen Buche (ca. 11 %), Eiche (ca. 6 %) und weitere Laubholzarten (ca. 3 %) sowie weitere Nadelbaumarten (ca. 5 %) *(Anm.: die Verteilung haben sich insbesondere aufgrund des Sturmereignisses „Kyrill“ verändert).*

Der Wald in Sundern ist mit zahlreichen Sonderfunktionen (Schutz- und Erholungsfunktionen) belegt. Jeder ha Wald im Stadtgebiet erbringt neben der wirtschaftlichen Leistung (Rohstofflieferant) auch so genannte Wohlfahrtsfunktionen.

Der Wald im gesamten Planungsgebiet ist wegen seiner enormen sozialen Leistungen für die Gesellschaft und Umwelt sowie seiner wirtschaftlichen Bedeutung zu erhalten. Wald soll nur dann für andere Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn es nicht vermieden werden kann. Die Inanspruchnahme muss über Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden, die sich an den Funktionen des Waldes orientieren.

In der Landwirtschaft wirtschafteten 1985 noch 200 landwirtschaftliche Betriebe im Stadtgebiet; hiervon 136 im Haupterwerb und 64 im Nebenerwerb. Seit dieser Zeit ist von einer rückläufigen Zahl der Betriebe auszugehen. Die durchschnittliche Betriebsgröße betrug ca. 23 ha. Die von den ermittelten Betrieben bewirtschaftete Fläche wurde zu 37 % als Acker und zu 63 % als Grünland genutzt.

„Es ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in den letzten 30 Jahren annähernd halbiert hat“ (Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Hochsauerland vom 18.12.2013 zum frühzeitigen Beteiligung zum FNP-Vorentwurf).

Im Rahmen der Bauleitplanung wird insbesondere auf mögliche Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnbebauung hingewiesen: „Die ungestörte Entwicklung der Hof-

stellen ist allgemein dort gesichert, wo sie zur nächsten Wohnbebauung einen Abstand von ca. 300 Metern aufweist.“

Der Fachbeitrag formuliert für die Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Landschaftsplanung die folgenden Ziele:

- Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind möglichst in ihrem derzeitigen Umfang zu erhalten;
- die Nutzungseignung der landwirtschaftlichen Flächen ist zu sichern und zu verbessern;
- die Flächenstruktur ist in Anpassung an moderne Bewirtschaftungsformen zu sichern und zu entwickeln;
- die landwirtschaftlichen Gehöftstandorte sind unter Berücksichtigung moderner Produktionsverfahren zu sichern und zu entwickeln.

3.5.4 Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen (KULEP)

Der „Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen“ stellt die Grundlagen zur Erfüllung des Grundsatzes zum Kulturlandschaftserhalt des Raumordnungsgesetzes dar (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 13). Zur Stärkung der regionalen Identität sind prägende kulturhistorische Elemente und Landschaftsbereiche zu erhalten. Hieraus ergeben sich aus dem Fachbeitrag Grundsätze und Ziele für die Landesplanung im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung.

Sundern ist kulturlandschaftlich dem Sauerland zuzuordnen. Der Fachbeitrag beschreibt diesen Kulturlandschaftsraum wie folgt: „Das Sauerländer Bergland ist geprägt von Wald, Grünland, Seen und ansehnlichen Siedlungen mit auffallenden Bauformen (Fachwerk, Schiefer, Bruchstein, Massivbauten). Die natürlichen Laubwälder wurden in der Vergangenheit durch die Gewinnung von Grubenholz und die Holzverkohlung stark in Anspruch genommen. Die Waldweide und schließlich regelrechter Raubbau nach Auflösung der früheren Markenverbände haben in einigen Gebieten eine Devastierung der Wälder herbeigeführt. Ab ca. 1870 wurden Bereiche großflächig mit Fichten wieder aufgeforstet. Diese waren in diesem Raum nicht heimisch und wurden eingeführt. Als Ausnahme sind ausgedehnte Buchenwälder bis ins 19. und 20. Jh. überkommen.“

Für Sundern enthält der Fachbeitrag Aussagen zum „Kleinweiler Sundern-Wildewiese“ (Nr. 21.02) und zum Landschaftsausschnitt „Altes Testament bei Altenhellefeld-Caller Schweiz“ (Nr. 21.04). Es finden auch die kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkerne von Hachen, Langscheid, Sundern, Allendorf und Hagen Erwähnung.

• Wildewiese

Die Montansiedlung Sundern-Wildewiese liegt an einer Quellmulde auf dem Homertrücken zwischen 520 und 600 m ü. NN. Im Jahre 1800 lag der Haupterwerb der 17 Familien im Bergbau. Spuren sind noch in den umliegenden Wäldern erkennbar. Heute ist die entstandene Höhenrodung eines der „klassischen“ Skigebiete und Wanderreviere des Sauerlandes mit hervorragenden Blickbezügen (Nutzungswert). Im ansonsten walddreichen Sauerland ist die geschichtliche Entwicklung eines offenen Raumes in dieser Höhenlage eine Besonderheit.

- **„Altes Testament“ bei Altenhellefeld - „Calle Schweiz“**

Der Landschaftsausschnitt ist beispielhaft für das offene, überwiegend agrarisch genutzte Sauerland, das im Gegensatz und in der Ergänzung zum walddreichen Sauerländer Bergland steht. Der geologische Untergrund wird überwiegend aus Kalkgesteinen gebildet. Die Böden sind relativ fruchtbar. Die Hänge sind nicht sehr steil. Weite Blicke sind über die freien Täler und Mulden möglich. Nur Kuppen und Hügel sind bewaldet. Land- und forstwirtschaftliche historische Nutzungen haben kleinflächige Biotope für vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten hinterlassen (z.B. Kalkmagerrasen, Wacholderheiden, Reptilien, Enzian, Orchideen). (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, 2007)

3.5.5 Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung (KuLaReg)

Der „Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung“ (LWL, 2010) konkretisiert die Ergebnisse des KULEP entsprechend des Planungsmaßstabs 1:50.000 (vgl. Abb. 11).

Orientiert an internationalem Recht (UVP-Recht) und am KULEP stellt er bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) als Ausschnitte der Kulturlandschaft dar, wenn sich in ihnen die historisch-kulturlandschaftliche Substanz in besonderer Weise verdichtet. Auf der Ebene der Regionalplanung liegt der Fokus auf den regionalen Besonderheiten und Qualitäten.

Die Fachsicht Landschafts- und Baukultur stellt für die Stadt Sundern acht solcher Räume dar:

- **K 21.06 Raum Herdringen – Oelinghausen**

Der Kulturlandschaftsbereich zeigt persistente Nutzungen auf, die sich insbesondere durch die Wald-Offenland-Verteilung ausdrückt. Seine Besonderheit erfährt er durch die Anlagen der Schlösser Melschede (und Herdringen und sowie des Klosters Oelinghausen).

- **K 21.07 Sorpe-Talsperre**

Die Sorpe-Talsperre ist ein Zeugnis menschlichen Wasserbaus. Die Staumauer wurde 1926 bis 1935 in der damals größten Baustelle Europas errichtet.

- **K 21.08 Raum Westenfeld – Hellefeld (– Berge – Calle)**

Der KLB – in Teilbereichen „Altes Testament“ genannt – ist Teil der offenen, überwiegend agrarisch genutzten Bereiche im Sauerland, die im Gegensatz und in der Ergänzung zum walddreichen Sauerländer Bergland stehen. Das Nutzungsmuster in seiner Wald-Grünland-Acker-Verteilung und das Wegenetz sind weitgehend persistent.

Inmitten der offenen Mulden liegen relativ nahe beieinander die Dörfer, die teilweise schon im 9. Jahrhundert belegt sind. Sie weisen Hofstellen in traditioneller Bauweise und relativ intakte Dorfränder auf. Imposant wirkt der Turm der St. Martinus in Hellefeld als Identitätsstifter des Raumes.

Die Vorzüge des Raumes bestehen in der Erhaltung ihrer ländlichen Nutzungs- und Siedlungsstrukturen.

- **K 21.11 Raum Seidfeld – Stockum – Dörnholthausen – Bönkhausen**

Der Raum weist eine auffallend gut erhaltene historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur auf, die sich in der Wald-Offenlandverteilung, der relativ geschlossenen Siedlungsform und dem Wegenetz ausdrückt. Die Wälder sind meist alte Waldstandorte. Viele Gebäude und Höfe sind in der traditionellen Bauweise mit Schiefer und Bruchsteinen errichtet.

- **K 21.12 Raum Meinkenbracht**

Der Raum weist eine auffallend gut erhaltene historisch gewachsene, persistente Nutzungsstruktur auf, die sich in der Wald-Offenlandverteilung, der relativ geschlossenen Siedlungsform und dem Wegenetz ausdrückt. Die Wälder sind meist alte Waldstandorte. Viele Gebäude und Höfe sind in der traditionellen Bauweise mit Schiefer und Bruchsteinen errichtet.

- **K 21.15 Raum Hagen – Saal – Lenscheid**

Der Raum weist eine außergewöhnliche Übereinstimmung mit der Nutzungsstruktur auf, die in der Preußischen Uraufnahme dargestellt ist: Insbesondere die Wald-Offenlandverteilung, die Siedlungen und das Wegenetz. Auffallend ist das Straßendorf Hagen, die Folge eines Wiederaufbaues nach einem Brand im Jahre 1817. Neben der Landwirtschaft hatte der Ort Anfang des 19. Jahrhunderts als Bergbauzentrum eine Bedeutung. Die Einzelhöfe Saal, Lenscheid und Hohenwibbecke liegen in einer beachtlichen Lage von etwa 550 m über NN auf der Höhe.

- **K 21.16 Raum Wildewiese**

Der Montanweiler Wildewiese liegt an einer Quellmulde auf dem Homertrücken zwischen 520 und 600 m über NN. Der Ortsname weist auf seine Entstehung auf einer periodisch genutzten Hochweide hin. Spuren historischen Bergbaues sind erkennbar. Die jetzige Höhenrodung ist eines der ersten Skigebiete des Sauerlands. Im ansonsten walddreichen Sauerland ist die geschichtliche Entwicklung eines offenen Raumes in dieser Höhenlage eine Besonderheit.

- **K 21.17 Raum Röhrensprung**

Der Weiler Röhrensprung liegt in der Quellmulde der Röhre auf dem Homertrücken (ca. 550 bis 600 m über NN). Die Wald-Offenlandverteilung, in großen Bereichen auch das Wegenetz entsprechen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme. Im ansonsten walddreichen Sauerland ist die geschichtliche Entwicklung eines offenen Raumes in dieser Höhenlage eine Besonderheit. Die Bevölkerung hat früher vermutlich im Bergbau am Rothloh Arbeit gefunden.

Konkretisierung für die Ansprüche der Flächennutzungsplanung

Eine weiter gehende Konkretisierung auf den Maßstab 1:10.000 hin kommt zu dem Ergebnis, dass die Anwendung der Kriterien „Erhaltungszustand, Besonderheit der historischen Entwicklung, Größe, Dichte von raumwirksamen Baudenkmalern, Vorkommen historischer Siedlungsanlagen“ eine Herausstellung folgender KLB erlaubt:

- K 21.06 Raum Herdringen – Oelinghausen
- K 21.08 Raum Westenfeld – Hellefeld („Altes Testament“)
- K 21.16 Raum Wildewiese

Raumwirksame Objekte der Baudenkmalpflege

Für KuLaReg wurden die Baudenkmäler im Hinblick auf ihre Raumwirksamkeit untersucht. Dies bedeutet eine Konkretisierung zum KULEP. Im Gebiet der Stadt Sundern handelt es sich um folgende Objekte:

- D 136 Katholische Pfarrkirche St. Laurentius, Enkhausen, Enkhauser Straße 31
- D 137 Katholische Pfarrkirche St. Sebastian, Hövel, Höveler Straße 5
- D 138 Schloss Melschede, Hövel, Melschede 1
- D 139 Katholische Pfarrkirche St. Antonius Einsiedler, Langscheid, Ringstraße 22
- D 140 Sorpetalsperre, Langscheid, Zum Sorpedamm / Sorpestraße, Ausgleichsweiher
- D 141 Katholische Pfarrkirche St. Hubertus, Amecke, Amecker Straße 19
- D 142 Haus Amecke, Amecke, Schlossweg 7
- D 143 Katholische Pfarrkirche St. Antonius Einsiedler, Allendorf, Apostelstraße 14
- D 144 Katholische Pfarrkirche St. Nikolaus, Hagen, Brückenplatz 3
- D 145 Katholische Kapelle Leiden Christi, Stockum, Auf dem Rehberg und Kreuzweg
- D 146 Katholische Pfarrkirche St. Pankratius, Stockum, Pankratiusweg 1 / Markt 9
- D 147 Katholische Pfarrkirche St. Sebastian, Endorf, Sebastianstraße 10
- D 148 Katholische Kapelle zur Hl. Familie, Hellefeld, Hof zum Broich 1
- D 149 Katholische Pfarrkirche St. Martinus, Hellefeld, Hellefelderstraße 29
- D 159 Katholische Wallfahrtskirche St. Antonius von Padua, Endorf, Kloster-Brunnen 2

Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne

Kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne sind aus Sicht der Denkmalpflege hervorgehoben. Sie prägen mit ihren Strukturen und ihrer Bausubstanz die Kulturlandschaft auf charakteristische, unverwechselbare Weise. Insbesondere die bedeutsamen Stadtkerne besitzen einen hohen Wert als Bodenarchiv. Historische Stadt- und Ortskerne können eine Raumwirksamkeit besitzen.

Auf dem Gebiet der Stadt Sundern sind dies:

Allendorf, Hachen, Hagen, Hellefeld, Langscheid, Stockum und Sundern.

(Angaben gem. Stellungnahme des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 05.12.2013 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum FNP-Vorentwurf).

4. Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Schutzgüter

Die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter basiert auf vorhandenen Karten, Gutachten oder sonstigen formellen und informellen Plänen. Eigene flächenhafte Kartierungen oder Erhebungen wurden im Rahmen der Bestandsdarstellung nicht durchgeführt. Die Beschreibung der Schutzgüter orientiert sich hierbei an § 1 Abs. 6 BauGB. Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Mensch und menschliche Gesundheit
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- sowie deren Wirkungsgefüge

4.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Karte 1: "Pflanzen und Tiere") gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 werden folgende Datenquellen verwendet:

- Daten des Biotopkatasters, Informationssystem des LANUV
- Biotopverbundflächen, Informationssystem des LANUV
- Geschützte Biotope gem. § 62 LG NW, Informationssystem des LANUV
- Natura 2000-Gebiete, Informationssystem des LANUV
- Fundortkataster, Informationssystem des LANUV
- Artenschutzprüfung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern (BÜRO MESTERMANN, 2014)
- Landschaftsplan Sundern (1993 sowie Entwurf 2014)
- Landwirtschaftlicher und forstbehördlicher Fachbeitrag (1985)

4.1.1 Schutzgebiete

Schutzgebiete werden ordnungsbehördlich festgesetzt und sind somit für Jedermann verbindlich. Sie gründen dabei auf naturschutzfachlichen Aspekten und beinhalten Schutzzwecke und -ziele. Schutzgebiete liefern somit wichtige Hinweise auf den biologischen oder ökologischen Eigenwert von Gebieten oder Biotopkomplexen. Genaue Aussagen für den baulichen Außenbereich trifft der Landschaftsplan Sundern.

Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und basieren auf der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von 1992 und der Vogelschutz-Richtlinie von 1979. Die europäische Schutzkategorie hat die Aufgabe, ein europaweites zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten (NATURA 2000) sicherzustellen. Vorrangiges Ziel ist es, die in Europa vorhan-

dene biologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern. Für die Auswahl der Gebiete maßgebend ist das Vorkommen bestimmter Lebensräume und ausgewählter Tier- und Pflanzenarten.

Für das Stadtgebiet von Sundern sind drei verschiedene Natura 2000-Gebiete gemeldet. Sie nehmen einen Flächenanteil von ca. 0,5 % an der Gesamtfläche Sundern ein.

Die Natura 2000-Gebiete sind:

- FFH-Gebiet DE-4513-303 "Röhr zwischen Hüsten und Hachen"
- FFH-Gebiet DE-4614-306 "Große Sunderner Höhle"
- FFH- Gebiet DE-4514-303 "Waldreservat Obereimer und Stadtwald Arnsberg"

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. § 19 LG NW

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nach § 19 LG festgesetzt und in den derzeit gültigen Landschaftsplänen für Sundern dargestellt. Es handelt sich hierbei insbesondere um Naturschutzgebiete (§ 20 LG), Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG), Naturdenkmale (§ 22 LG) und Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG).

Naturschutzgebiete (NSG) werden insbesondere aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils festgesetzt. In Sundern gibt es bislang 46 Naturschutzgebiete unterschiedlicher Größe.

Derzeit sind ca. 90 Biotopkomplexe oder Einzelelemente als Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt. Hierbei handelt es sich sowohl um punktuelle Objekte wie Einzelbäume als auch um lineare und flächige Biotopkomplexe wie Gehölzstreifen und Feldgehölze.

Ein Großteil des Außenbereiches der Stadt Sundern ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. LSG dienen der Erhaltung und Sicherung der natürlichen Erholungseignung und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gegenüber vielfältigen Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft. In Sundern werden drei unterschiedlich Typen unterschieden:

- A. Großräumiger Landschaftsschutz
- B. Kleinflächiger Landschaftsschutz (Erholung + Erstaufforstungsverbot)
- C. Kleinflächiger Landschaftsschutz (Erhaltung Wiesentäler)

Darüber hinaus gibt es über 60 festgesetzte Naturdenkmale im bislang gültigen Landschaftsplan (LP) der Stadt Sundern. Sie stellen meist dominante Einzelelemente mit landschaftsbelebender Wirkung dar.

Darstellungen des Landschaftsplan-Entwurfes (Stand Entwurf zur Offenlegung 2014)

In der Neuaufstellung des Landschaftsplanes (Stand August 2014) werden 64 Naturschutzgebiete, 42 Naturdenkmale (Einzelbäume und Baumgruppen), 20 Naturdenkmale (Klein-, Feuchtbiotope und Felsen), 68 Geschützte Landschaftsbestandteile und 106 Landschaftsschutzgebiete, welche wiederum in Typ A (1), B (45) und C (60) aufgliedert sind, unterschieden.

Besonders bei den Natur- und Landschaftsschutzgebieten haben sich im neuen Landschaftsplan Änderungen bei den Darstellungen ergeben: So umfassen die nunmehr 64 Naturschutzge-

biote in Sundern eine Flächenausdehnung von insgesamt rund 984 ha; etwa 5 % des Stadtgebietes. Umfangreich sind die Darstellungen der Landschaftsschutzgebiete, die in drei Kategorien untergliedert werden. Die drei Typen unterscheiden sich wie folgt:

Typ A – großflächig (1 Gebiet): Die Festsetzung sichert durch ihren großräumigen Geltungsbereich die in weiten Teilen forstlich geprägte natürliche Eigenart des Plangebietes, soweit nicht aus bestimmten Gründen weitergehende Schutzanforderungen bestehen.

Es gilt der allgemeine Verbotskatalog –Buchstabe a) bis l)-, der für alle unter Ziffer 2.3 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gilt.

Typ B – kleinflächig (45 Gebiete): Mit dieser Festsetzung werden Freiflächen mit besonderen Funktionen für die Erholung und die Erhaltung des landwirtschaftlich geprägten Landschaftscharakters erfasst.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein Erstaufforstungsverbot einschließlich Verbot der Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen.

Typ C – kleinflächig (60 Gebiete): Mit dieser Festsetzung wird insbesondere die Erhaltung von Dauergrünland in Talauen, angrenzenden Hangzonen und besonderen Magerstandorten verfolgt.

Zusätzlich zum allgemeinen Verbotskatalog gilt ein

- Erstaufforstungsverbot wie unter 2.3.2,
- Umwandlungsverbot für Grünland und Grünlandbrachen.

4.1.2 Biotopkartierung des LANUV

Die Zielsetzung der Biotopkartierung NW ist aus dem § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und dem vergleichbaren § 1 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW abzuleiten.

Die im Rahmen der Biotopkartierung erhobenen Grunddaten versetzen die Landschaftsbehörden und Umweltbehörden in die Lage, in ihrer Arbeit sowohl wissenschaftliche, funktionale als auch ethische Ziele des Biotop- und Artenschutzes zu berücksichtigen und diese Belange gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen wirkungsvoll zu vertreten und durchzusetzen.

Schutzwürdige Biotope (Biotopkataster)

Das Biotopkataster des LANUV katalogisiert schutzwürdige Lebensräume unterschiedlicher Größenordnung, die aufgrund einer naturnahen, vielfältigen oder seltenen Tier- und Pflanzenwelt besonders wertvoll und schützenswert sind. Mit diesen Informationen dient das Biotopkataster als Entscheidungsgrundlage für die Ausweisung von Naturschutzgebieten und allgemein zur Minimierung von Eingriffen in ökologisch sensible Bereiche.

Das Stadtgebiet Sundern verzeichnet annähernd 300 schutzwürdige Biotopkomplexe mit einer Gesamtfläche von ca. 2.228 ha und einem Flächenanteil ca. 11,5 %.

Geschützte Biotope (§ 62 LG NW)

Im Rahmen der Biotopkartierungen durch das LANUV werden Biotope erfasst, die die Kriterien und den Wert eines nach § 62 LG NW geschützten Biotops erfüllen. Nach § 62 Abs. 3 LG NW werden die geschützten Biotope im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde in Karten eindeutig dargestellt und nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 42a LG NW übernommen.

Derzeit sind ca. 250 Objekte als geschützte Biotope in Sundern nach § 62 LG NW eingestuft.

Biotopverbundflächen

Mit der Biotopverbundplanung soll die fachlich begründete Voraussetzung geschaffen werden, Restbestände naturnaher und halbnatürlicher Biotope zu erhalten und diese Flächen sowie weitere geeignete Bereiche möglichst zu optimieren und zu verknüpfen. Ziel ist es dabei, ähnliche Biotoptypen und -komplexe miteinander zu verbinden, um den Austausch der an diese Lebensraumtypen gebundenen Arten und Individuen zu gewährleisten.

In Sundern sind ca. 30 Biotopverbundkomplexe mit zahlreichen Einzelflächen- und Objekten erfasst. Häufig handelt es sich um die Wald- und Gehölzstrukturen sowie die Siepen und Bachtäler. Sie nehmen eine Fläche von ca. 3.479 ha und einen Flächenanteil von etwa 18 % ein.

4.1.3 Unzerschnittene Lebensräume

Das Stadtgebiet Sunderns weist große unzerschnittene Flächen auf (Abb. 3).

Diese zusammenhängenden Räume mit geringer Fragmentierung und Verlärmung durch Siedlungs- und Verkehrsflächen stellen Lebensräume für Fauna und Flora dar. Eine Zerschneidung und Verinselung bedeutet einen irreversiblen Verlust dieser Lebensräume für die meisten Tiere und Pflanzen sowie eine weitreichende Beeinträchtigung der Funktions- und Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild.

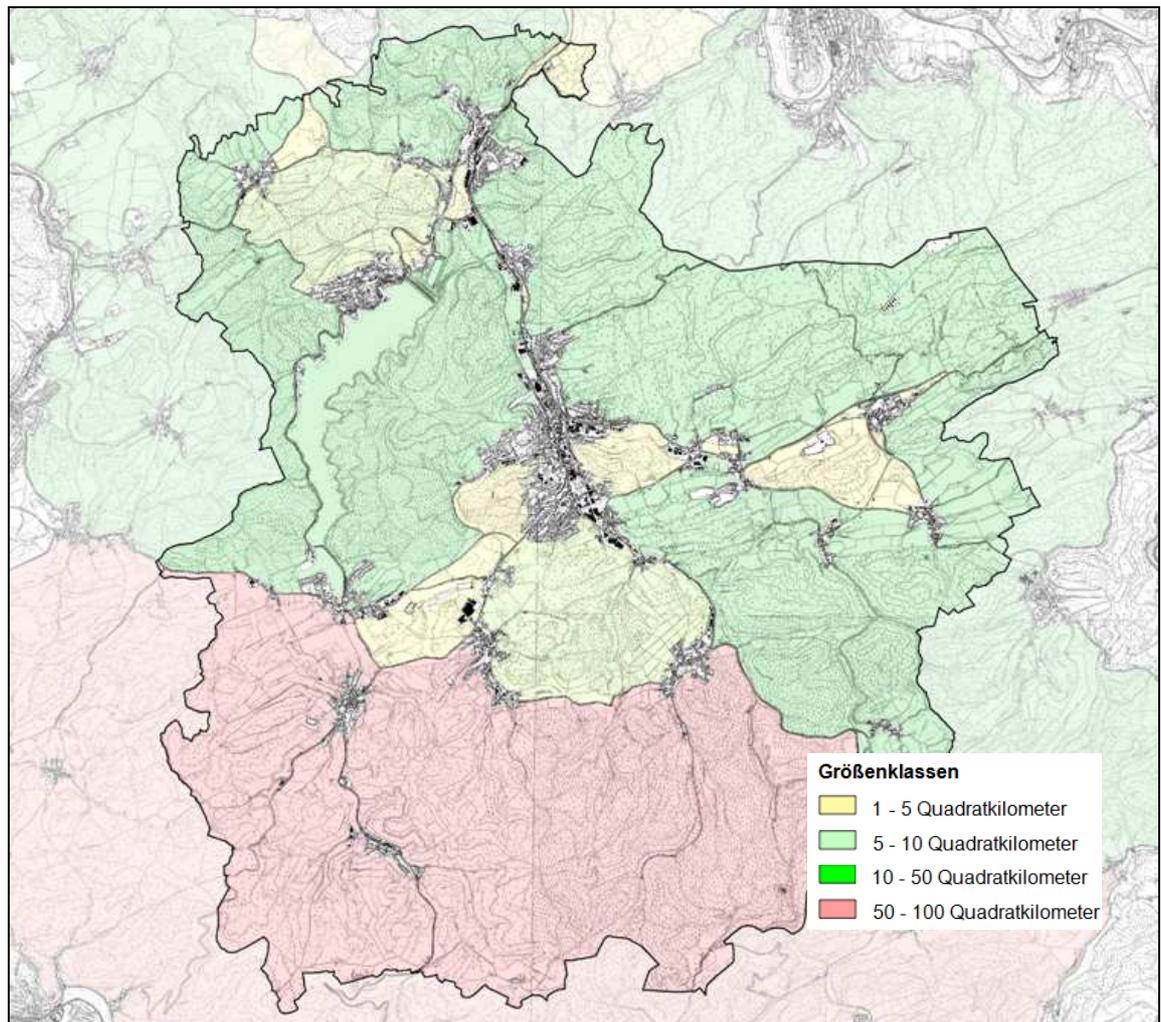


Abb. 3: Unzerschnittene Lebensräume im Stadtgebiet Sundern

4.1.4 Tiere

Die Beschreibung des Arteninventars in der Stadt Sundern gründet auf der Auswertung der vorhandenen Biotopkatasterbögen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sowie der Standarddatenbögen zu den jeweiligen Natura 2000-Gebieten. Artenangaben sind somit nicht vollständig und flächendeckend sowie ggf. veraltet (vgl. Kap. 8.1). Neben einer hohen Zahl an häufig vorkommenden „Ubiquisten“ sind folgende gefährdete Arten zu nennen (Auswahl):

- Säugetiere
 - Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Haselmaus u.a.

- Vögel
Baumfalke, Braunkehlchen, Eisvogel, Feldschwirl, Fischadler, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Graureiher, Grauspecht, Habicht, Heidelerche, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Rauchschwalbe, Raufußkauz, Rotmilan, Schellente, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Uhu, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Wespenbussard, Wiesenpieper u.a.
- Amphibien und Reptilien
Schlingnatter, Kreuzkröte, Geburtshelferkröte, Gebänderter Feuersalamander, Bergmolch, Blindschleiche u.a.
- Schmetterlinge und Libellen
Zweigestreifte Quelljungfer, Hufeisen-Azurjungfer, Blaugrüne Mosaikjungfer u.a.
- Fische und Rundmäuler
Groppe, Bachneunauge u.a.

Planungsrelevante Arten

Mit der kleinen Novelle vom 12.12.2007 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurden die EU-Vorgaben zu den geschützten Arten und deren Anforderungen in der planerischen Praxis in nationales Recht endgültig umgesetzt. Es erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände, welche innerhalb der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie definiert wurden. Außerdem sind seit der Änderung des BNatSchG das Zugriffsverbot und die Ausnahmetatbestände neu definiert. Als Konsequenz der Anpassung geht hervor, dass nun der Erhalt der Population einer Art und die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund stehen (vgl. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, MUNLV).

Mittlerweile ist mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine weitere Novellierung am 01.03.2010 in Kraft getreten.

Relevant für die Eingriffsregelung im Zusammenhang mit den streng geschützten Arten ist u.a. der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, welcher besagt, dass es verboten ist „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. Ausnahmen von diesem Verbot regelt der § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die "streng geschützten Arten" sind in § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich um besonders geschützte Arten, die in

- Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
- einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung)

aufgeführt sind. Nachstehende Tabelle zeigt die vom LANUV geführten planungsrelevanten Tierarten für den Großraum Sundern gemäß den Artnachweisen auf Messtischblattebene.

Tab. 3: Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4613, 4614, 4713, 4714 (mit Ergänzungen)

Art	Vorkommen im HSK	Erhaltungszustand in NRW (KON)	RL Naturraum	RL NRW	RL D	Streng geschützt	FFH-RL / VS-RL / VO (EG)
Säugetiere			BL	RL NRW	RL D	Schutzstatus	FFH-RL
Braunes Langohr	7 Winterquartiere	G	G	G	V	§§	Anh. IV
Fransenfledermaus	>22 Winterquartiere	G	V	*	*	§§	Anh. IV
Großer Abendsegler	Anzahl unbekannt	G	G	R	3	§§	Anh. IV
Großes Mausohr	>20 Winterquartiere	U	2	2	V!	§§!	Anh. II, Anh. IV
Kleiner Abendsegler	Anzahl unbekannt	U	V	R	D	§§	Anh. IV
Kleine Bartfledermaus	1 Wochenstube	G	3	3	V	§§	Anh. IV
Rauhautfledermaus	Anzahl unbekannt	G	*	R	*	§§	Anh. IV
Teichfledermaus	11 Winterquartiere	G	G	G	D!	§§	Anh. II, Anh. IV
Wasserfledermaus	>20 Wochenstube; 6 Winterquartiere	G	G	G	*	§§	Anh. IV
Zwergfledermaus	Anzahl unbekannt	G	*	*	*	§§	Anh. IV
Zweifarbige Fledermaus	Anzahl unbekannt	G	R	R	D	§§	Anh. IV
Vögel			SÜBL	RL NRW	RL D	Schutzstatus	VS-RL / VO (EG)
Baumfalke	51 – 100	U	2	3	3	§§	VS-RL Art. 4 (2)
Baumpieper	501 – 1000	U	3	3	V	§	
Eisvogel	51 – 100	G	*	*	*	§§	VS-RL Anh. I
Feldlerche	1001 – 5000	U↓	3	3S	3	§	
Feldschwirl	101 – 500	U	3	3	V	§	
Feldsperling	1001 – 5000	U	V	3	V	§	

Flussregenpfeifer	11 – 50	U	1	3	*	§§	VS-RL Art. 4 (2)
Gänsesäger	Anzahl unbekannt	G	•	-	2	§	VS-RL Art. 4 (2)
Gartenrotschwanz	51 – 100	U	2	2	*	§	
Graureiher	51 – 100	U	*	*	*	§	
Grauspecht	101 – 500	U↓	2S	2S	2	§§	
Habicht	101 – 500	G	*	V	*	§	VO (EG) Anh. A, VS-RL Anh. I
Haselhuhn	-	S	1S	1S	2	S	
Heidelerche	101 – 500	U	2	3S	V	§§	VS-RL Anh. I
Kleinspecht	101 – 500	G	3	3	V	§	
Kuckuck	11 – 50	U↓	2	3	V	§	
Mäusebussard	501 – 1000	G	*	*	*	§§	VO (EG) Anh. A
Mehlschwalbe	1000 – 5000	U	3	3S	V	§	Koloniebrüter
Mittelspecht	51 – 100	G	3	V	*	§	VS-RL Anh. I
Neuntöter	1000 – 5000	G↓	V	VS	*	§	VS-RL Anh. I
Rauchschwalbe	1000 – 5000	U↓	3	3S	V	§	
Raufußkauz	11 – 50	U	R	RS	*	§§	VS-RL Anh. I
Rotmilan	74 – 90	U	3	3	*	§§ !	VS-RL Anh. I, VO (EG) Anh. A
Schleiereule	11 – 50	G	VS	*S	*	§§	VS-RL Anh. I
Schwarzspecht	101 – 500	G	*S	*S	*	§§	
Schwarzstorch	11 – 50	G	*S	3S	*	§§	VS-RL Anh. I
Sperber	101 – 500	G	*	*	*	§§	VO (EG) Anh. A
Sperlingskauz	1 – 10	G	*	R	*	§§	VO (EG) Anh. A, VS-RL Anh. I
Turmfalke	101 – 500	G	*S	VS	*	§§	VO (EG) Anh. A
Turteltaube	51 – 100	U↓	2	2	3	§	VO (EG) Anh. A
Uhu	11 – 50	G	*S	VS	*	§	VS-RL Anh. I, VO (EG) Anh. A
Wachtel	101 – 500	U	3S	2S	*	§	
Waldkauz	501 – 1000	G	*	*	*	§	VO (EG) Anh.

							A
Waldlaubsänger	501 – 1000	G	3	3	*	§	
Waldohreule	51 – 100	U	3	3	*	§§	VO (EG) Anh. A
Waldschnepfe	101 – 500	G	D	3	V	§	VS-RL Anh. II und III
Wiesenpieper	101 – 500	S	2	2S	V	§	
Wespenbussard	11 – 50	U	V	2	V	§§	VS-RL Anh. I
Zwergtaucher	11 – 50	G	*	*	*	§	
Amphibien			SÜBL	RL NRW	RL D	Schutzstatus	FFH-RL
Geburtshelferkröte	>10	S	3	2	3	§§	Anh. IV
Gelbbauchunke	0	S	1S	1S	2!	§§	Anh. IV
Kammolch	<10	U	1	3	V	§§	Anh. II, Anh. IV
Kreuzkröte	10 - 19	U	2	3	V	§§	Anh. IV
Reptilien			SÜBL	RL NRW	RL D	Schutzstatus	FFH-RL
Schlingnatter	6 – 10	U	3	2	3	§§	Anh. IV
Schmetterlinge			SSL	RL NRW	RL D	Schutzstatus	FFH-RL
Dunkler Wieseknopf-Ameisenbläuling	0	S	2S	2S	3	§§	Anh. IV

Ausgewertet nach: Messtischblatt 4613 Blave: Quadranten Q46132, Q46134; Messtischblatt 4614 Arnsberg: Quadranten Q46141, Q46143, Q46144; Messtischblatt 4713 Plettenberg: Quadranten Q47132, Q47134; Messtischblatt 4714 Endorf: Quadranten Q47141, Q47142 (Stand: Februar 2015)

Erläuterungen zur Tabelle 3:

Spalte 1: Deutscher Artname

Spalte 2: Vorkommen im Hochsauerlandkreis gemäß: Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen und Städten in NRW, Stand: 12.01.2015, LANUV

Spalte 3: Erhaltungszustand in NRW (Kontinentale Region):

G	Günstig
U	Ungünstig
S	Schlecht
↓	sich verschlechternd
↑	sich verbessernd

Spalte 4: RL-Status biogeografischen Einheiten / Naturraum Regionalisierung:
BL = Bergland; SÜBL = "Süderbergland", SSL = Sauer- und Siegerland

Spalte 5: RL NRW Rote Liste der Säugetiere in NRW (MEINIG ET AL, 2010)
Rote Liste der Brutvögel in NRW (SUDMANN ET AL, 2008)
Rote Liste der Lurche in NRW (SCHLÜPMANN ET AL, 2011)
Rote Liste der Kriechtiere in NRW (SCHLÜPMANN ET AL, 2011)
Rote Liste Schmetterling in NRW (SCHUHMACHER, 2010)

Spalte 6: RL D Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere (Bundesamt für Naturschutz 2009)

Spalte 4-6: Rote-Liste-Kategorien:

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
- R durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
- * ungefährdet
- V Vorwarnliste

Spalte 7: §§ streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
§ besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
! in hohem Maße verantwortlich

Spalte 8: Arten in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Vögel) bzw. in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) (Säugetiere, Amphibien, Reptilien)
VS-RL: Vogelschutz-Richtlinie

4.1.5 Pflanzen

Potenziell natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation wird diejenige Vegetation bezeichnet, die sich aufgrund der Standortgegebenheiten ohne menschlichen Einfluss einstellen würde. Ausschlag geben u.a. Höhenlage, Geologie, Boden- und Wasserverhältnisse sowie Exposition. Hiernach wären in Sundern folgende Waldgesellschaften vorherrschend (vgl. Deutscher Planungsatlas - Band Nordrhein-Westfalen):

- Artenreicher Hainsimsen-Buchenwald, stellenweise Perlgras-Buchenwald:
mittel basenhaltige Braunerde (und Parabraunerde), lehmiger Sand bis schluffiger Lehm, grus- und steinhaltig – Buchenwald, in tieferen Lagen und sonnseitiger Exposition mit Traubeneiche, auf skelettreichen Böden mit Bergahorn
- Artenarmer und Artenreicher Hainsimsen-Buchenwald:
schwach und mittel basenhaltige Braunerde und Ranker, teilweise podsolig, lehmiger Sand bis schluffiger Lehm, grus- und steinhaltig – Buchenwald, in tieferen Lagen und sonnseitiger Exposition mit Traubeneiche
- Hainsimsen-Buchenwald der höheren Lagen, teils Zahnwurz-Buchenwald:
schwach bis mittel basenhaltige Braunerde und Ranker, lehmiger Sand bis sandiger Lehm, grus- und steinhaltig – Montaner und hochmontaner Buchenwald, auf skelettreichen Böden mit Bergahorn

Kleinflächig kommen darüber hinaus vor

- Perlgras-Buchenwald:
gut (bis mittel) basenhaltige Braunerde und Parabraunerde, auch Renzina und Pararenzina, schluffiger bis toniger Lehm, oft grusig-steinig – Buchenwald, stellenweise (auf reicheren Standorten) mit Esche und Ahorn
- Hainsimsen-Perlgras-Buchenwald:
mittel basenhaltige Braunerde (und Parabraunerde), sandiger und schluffiger Lehm, meist grus- und steinhaltig – Buchenwald, in tieferen Lagen und sonnseitiger Exposition mit Traubeneiche, auf skelettreichen Böden mit Bergahorn
- Stieleichen-Hainbuchen-Auenwald der Berglandtäler, einschließlich bach- und flussbegleitender Erlenwälder:
Aueboden und Gley, stark wechselnde Bodenarten vom lehmigen Sand bis zum tonigen Lehm; periodisch, aber nur kurzfristig überflutet – Stieleichenwald mit Hainbuche, Bergahorn (und Buche), an den Bach- und Flussrändern Schwarzerlenwälder mit einzelnen Schmalblattweiden (Bruchweide, Mandelweide, Korbweide)

Reale Vegetation

Aufgrund der forstlichen und landwirtschaftlichen Nutzung weicht die heutige Vegetation deutlich von der potenziell natürlichen Vegetation ab.

Eine flächendeckende Vegetationserhebung ist nicht vorhanden. Hinweise liefern Luftbilder und die Nutzungszuweisungen um Rahmen des Amtlichen Liegenschaftskatasters (ALK). Nach dieser Nutzungskartierung (vgl. ALK) nehmen Waldflächen, speziell Nadelwaldgesellschaften, mit ca. 42 % den größten Flächenanteil ein. Dagegen sind Laubwald (9 %) und Mischwaldgesellschaften (7 %) seltener. Acker (7 %) und Grünland (16 %) bilden etwa ein Viertel der Gesamt-

fläche. Fließgewässer und stehende Gewässer wie der Sorpesee haben einen Flächenanteil von < 2 %. Andere Biotoptypen kommen nur kleinflächig vor.

Bei den Waldbaumarten überwiegt die Fichte bei weitem mit 75,4 % der gesamten forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Buche (11,1 %) und Eiche (5,9 %) nehmen nur einen geringen Raum ein. Das übrige Laubholz ist mit nur 3,3 % vertreten (Angaben gem. Fortwirtschaftlichen Fachbeitrag, 1985).

Nach dem Sturmereignis „Kyrill“ und den starken Schäden insbesondere bei den Fichtenbeständen sind Veränderungen der Waldbaumartenzusammensetzung zu erwarten.

4.2 Boden

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Boden (Karte 2: "Boden") gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden folgende Datenquellen verwendet:

- Bodenkarte 1 : 50.000
- Karte der schutzwürdigen Böden
- Verzeichnis der Geotope (gem. Geologischer Dienst)
- Verzeichnis oberflächennahen Einwirkungsbereiche des Bergbaus (gem. Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW)
- Altlastenkataster Sundern
- Landschaftsplan Sundern (1993 sowie Entwurf 2014)
- Landwirtschaftlicher und forstbehördlicher Fachbeitrag (1985)
- Umweltbericht Sundern (2000)

4.2.1 Geologie

Das Stadtgebiet Sundern liegt am Nordrand des rechtsrheinischen Schiefergebirges. Es ist gekennzeichnet durch von Südwest nach Nordost verlaufende Sättel und Mulden. Das Untergundgestein entstand vor ca. 416 Mio. bis 299 Mio. Jahren im Erdaltertum (Paläozoikum) aus Ablagerungen des Karbon- und Devonmeeres. Die ursprünglich horizontal lagernden Sedimente aus tonig-schluffigem bis sandigem, verbreitet auch kalkigem Material, wurden später durch gebirgsbildende Kräfte gehoben, gefaltet, geschiefert und an Störungen gegeneinander versetzt. Durch die Gebirgsfaltung und die spätere Abtragung bedingt, treten verschiedenartige und damit verschiedenartige Schichten zutage. Dabei sind meist die devonischen Gesteine im Bereich der Sättel und die karbonischen Gesteine im Bereich der Mulden anzutreffen. Je nach Gesteinsbeschaffenheit entstanden aus härteren Gesteinen (Grauwacken, Kieselschiefer, Lydite) langgestreckte Höhenzüge und Kuppenreihen, die von Mulden aus weicheren und stärker verwitterbaren Tonschiefern begleitet werden. Die Deckschichten aus Hang- und Hochflächenlehm, die meist mit Gesteinsschutt durchsetzt sind und auch z.T. Lösslehm enthalten, sind im Bereich der Kuppenlagen und steilen Hanglagen geringmächtig, in den Mulden und Hangfußlagen stärker ausgeprägt (Quelle: Landwirtschaftlicher und forstbehördlicher Fachbeitrag, 1985).

4.2.2 Geotope

Bei Geotopen handelt es sich um erhaltenswerte geowissenschaftliche Objekte, die z.B. erdgeschichtliche Vorgänge, die Entwicklung des Lebens, geologische Prozesse, geomorphologische Eigenheiten oder geologische Sehenswürdigkeiten repräsentieren.

Im Gemeindegebiet Sundern befinden sich insgesamt 11 meist kleinflächige Geotope. Das mit ca. 11 ha flächengrößte Geotop „ehemalige Grube Rotloh“ befindet bei der Ortslage Röhrensprung. Weitere Geotope sind z.B. die ehemalige Grube „Churfürst Ernst“ nördlich von Benkhausen, der Steinbruch südwestlich von Benkhausen sowie der Steinbruch südwestlich von Stockum.

Tab. 4: Geotope in Sundern

Nr.	Bezeichnung	Größe
GK-4613-007	Steinbruch südwestl. von Hoevel	1,4 ha
GK-4614-001	Steinbruch Obere-Roehre	2,7 ha
GK-4614-002	Steinbruch Stemmborg bei Hellenfeld	10,5 ha
GK-4614-006	Steinbruch am Ostrand von Westenfeld	5,8 ha
GK-4713-003	Steinbruch südwestl. von Stockum	1,6 ha
GK-4714-001	Steinbruch südwestl. von Boenkhausen	2,9 ha
GK-4714-002	Steinbruch nordwestl. von Obersalwey	3 ha
GK-4714-004	Ehemalige Grube „Churfürst Ernst“	2,9 ha
GK-4714-005	Ehemalige Grube „Rotloh“	15 ha
GK-4714-006	Steinbruch am Ostrand von Westenfeld	5,8 ha
Festsetzung geplant	Steinbruch der Fa. Mimerge in Hachen	2,4 ha
Festsetzung geplant	Steinbruchsgelände und Felskippen am Bilsstein	7,4 ha
Festsetzung geplant	Steinbruch nordöstl. vom Ballberg B229	1,8 ha

4.2.3 Oberflächenformen

Das Relief steigt von Nord nach Süd mit beträchtlichen Höhenunterschieden insgesamt deutlich an. Charakteristisch für den Landschaftsraum mit Mittelgebirgscharakter sind der Wechsel von Kuppen- und Muldenlagen sowie die Bachtäler und Siepen. Mit ca. 190 m über NN stellt das Röhrtal bei Hachen den niedrigsten Punkt im Stadtgebiet dar; auf ca. 650 m über NN steigt die Topographie bei Röhrensprung und Wildewiese an.

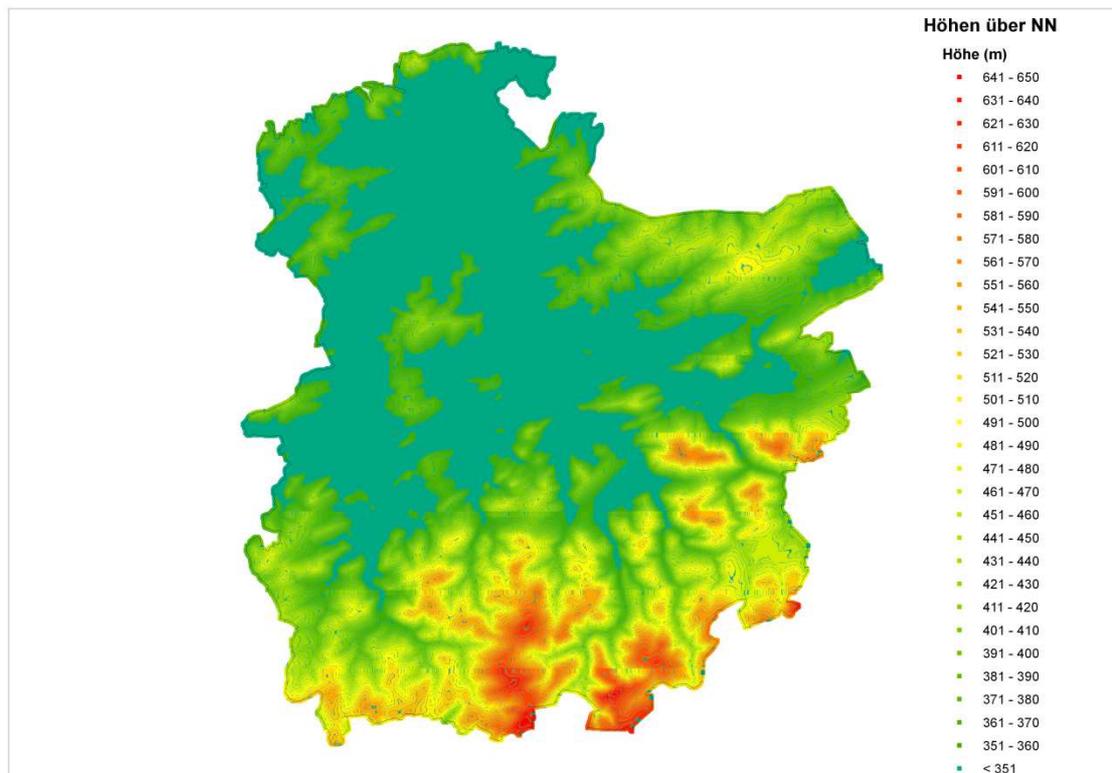


Abb. 4: Höhenstufen / Relief

4.2.4 Bodentypen

Der Naturkörper Boden erfüllt als Standort für Natur- und Kulturvegetation, Lebensraum für Bodenorganismen, Filter, Puffer und Transformator für Nähr- und Schadstoffe umfassende ökologische Funktionen. Als Filterkörper und Fließwiderstand für Wasser steht er in engem Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt. Wasser fällt als Niederschlag auf den Boden und bestimmt als Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser die natürlichen Prozesse im Boden wesentlich mit.

Boden wie auch Wasser sind als Lebensgrundlage aller Organismen an sich schützenswert und unterliegen darüber hinaus zahlreichen gesellschaftlichen Anforderungen, wie z.B. Nahrungsproduktion, (Trink-)Wassergewinnung, Standort für Bebauung, Lagerstättenabbau, Entsorgung, Energiegewinnung, Erholung etc.

Bodentypen sind durch eine charakteristische Abfolge von Bodenhorizonten gekennzeichnet, die spezifische Boden bildende Prozesse widerspiegeln. Die verschiedenen Bodentypen besitzen je nach Bodenausgangsgestein, Bodenarten, Bodenwasser etc. unterschiedliche Eigenschaften und Standortpotenziale.

Im Planungsgebiet überwiegen – wie auch im Übrigen Sauerland – terrestrische, mithin vom Grundwasser nicht beeinflusste Böden. Dazu werden nach der Bodensystematik auch die stau-nassen Böden (Pseudogleye) gezählt. In Bachtälern und Quellgebieten in den unteren Hangbereichen kommen semiterrestrische Böden (Grundwasserböden) vor. Die Zusammensetzung der Böden wechselt, je nach Ausgangsgestein sowie Mächtigkeit und Steingehalt der Verwitterungsdecke oft sehr engräumig. Dabei verfügen die tief- und mittelgründigen Böden in den Mit-

tel- und Unterlagen bei guter Durchlüftung über eine ausreichende Wasserkapazität und sind ertragreicher als flachgründige Böden.

Die Ausgangssubstrate im Stadtgebiet Sundern sind überwiegend Ton, Schluff- und Sandsteine sowie Grauwacken. Somit sind die vorherrschenden Bodenarten sandiger Lehm (sl), schluffiger Lehm (uL) und stark sandiger Lehm (SL [Anm.: sL4]) mit unterschiedlich starkem Stein- und Grusgehalt.

Das Stadtgebiet ist vorherrschend durch den Bodentyp Braunerde charakterisiert. In den Bereichen der Fließgewässer sind überwiegend Gleye und in deren Umfeld Pseudogleye vorhanden. Die Auenbereiche der großen Fließgewässer weisen zudem Auengleye auf. Im Unterlauf der Röhre sind die Stauwasserböden des Typs Moorstagnogley vorzufinden (Quelle: Landwirtschaftlicher und forstbehördlicher Fachbeitrag, 1985).

4.2.5 Schutzwürdige Böden

Der Bodenschutz wird durch das Bundes-Bodenschutzgesetz sowie das Landes-Bodenschutzgesetz rechtlich bestimmt. In der Landes- und Regionalplanung wird er vor allem als vorsorgender Bodenschutz realisiert, indem die Bodenfunktionen als bodenschutzrechtliche Belange in die Abwägung eingebracht und bei der regionalplanerischen Darstellung von Freiräumen und Freiraumfunktionen berücksichtigt werden (Geologischer Dienst NRW - Schutzwürdige Böden 2004).

Als Fachbeitrag Bodenschutz für den Gebietsentwicklungsplan hat das Geologische Landesamt NRW die Karte der schutzwürdigen Böden NRW erarbeitet, in der die ökologischen, sozioökonomischen und immateriellen Bodenfunktionen bewertet und dargestellt werden. Ziel des Bodenschutzes ist es, die Art und den Zustand der Bodensubstrate und Bodeneigenschaften zu erhalten, aus denen sich die Funktionen des Bodens als natürlicher Lebensraum, landwirtschaftliche Produktionsfläche und Archiv und Dokument der Natur- und Kulturgeschichte ergeben. Hierbei wird die Schutzwürdigkeit in Klassen unterteilt und zwischen schutzwürdig, sehr schutzwürdig und besonders schutzwürdig differenziert.

Als schutzwürdige (Stufe 1), sehr schutzwürdige (Stufe 2) oder besonders schutzwürdige (Stufe 3) Böden werden in der folgenden Reihenfolge dargestellt:

Böden mit Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Böden, die als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte schutzwürdig sind, sind meist Relikte alter Bewirtschaftungsformen wie z.B. Plaggenesche oder besondere naturräumliche/geologische Erscheinungen. Sie sind i.d.R. regionale Besonderheiten und somit sehr selten.

Im Stadtgebiet von Sundern sind Böden aus Vulkaniten sehr kleinflächig (ca. 0,1 %) vorhanden.

„In den Gewässerauen sind oft verbreitete Feuchtböden und Moore Archive der Landschafts- und Menschheitsgeschichte. Sie bieten exzellente Erhaltungsbedingungen für jede Art organischer Materialien, z. B. Pollen, Pflanzenreste, Holz, Leder“ (Angaben gem. Stellungnahme des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 05.12.2013 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum FNP-Vorentwurf).

Böden mit Biotopentwicklungspotenzial für Sonderstandorte

Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangebot gelten als schutzwürdig, da sie abgrenzbare Prozessräume definierter Mangel- und Überschusssituationen darstellen, die Voraussetzung für die Lebensgemeinschaften der Extremstandorte sind. Diese Prozessräume bieten Kulissen für die Biotopsicherung, -entwicklung und -regeneration (GLA 1998).

Schutzwürdige Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial befinden sich häufig im Bereich der Niederungen und Gewässertälern. Zu diesen grundwasserbeeinflussten Böden zählen z.B. Auengley, Gley oder Niedermoorboden. Vor allem auf Kuppen und an Hängen kommen flachgründige Felsböden vor, die als trockene und magere Standorte ebenfalls Sonderstandorte darstellen; zu ihnen gehören z.B. Pararendzina, Braunerde-Ranker oder Braunerde-Renzina.

Schutzwürdige Böden mit Biotopentwicklungspotenzial nehmen insgesamt einen Anteil von ca. 14 % aller Böden im Stadtgebiet ein.

Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit

Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfruchtbarkeit werden auf Basis bodenphysikalischer Kennwerte und der Wasserverhältnisse beurteilt und ggf. bei landwirtschaftlich genutzten Böden durch die Wertzahlen der Bodenschätzung ergänzt und abgesichert. Diese Böden sind demnach als Vorrangflächen für die Landwirtschaft zu betrachten, wenn auch die klimatischen und topographischen Standortfaktoren diese Nutzung stützen. Andernfalls sind diese Böden als Forststandorte mit sicheren und hohen Erträgen einzustufen (z.B. bei hoher Hangneigung).

Das Stadtgebiet weist ca. 17 % an Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit auf. Sie beinhalten z.B. insbesondere Braunerde, Braunerde-Pseudogley, Kolluvisol, Parabraunerde, Pseudogley-Parabraunerde oder Vega.

Soweit sie nicht überbaut sind, werden sie als Acker- oder größtenteils Waldfläche genutzt und sind landwirtschaftlich besonders wertvoll. Die Böden treten in den Kategorien „schutzwürdig“, „sehr schutzwürdig“ und „besonders schutzwürdig“ auf (Abb. 5).

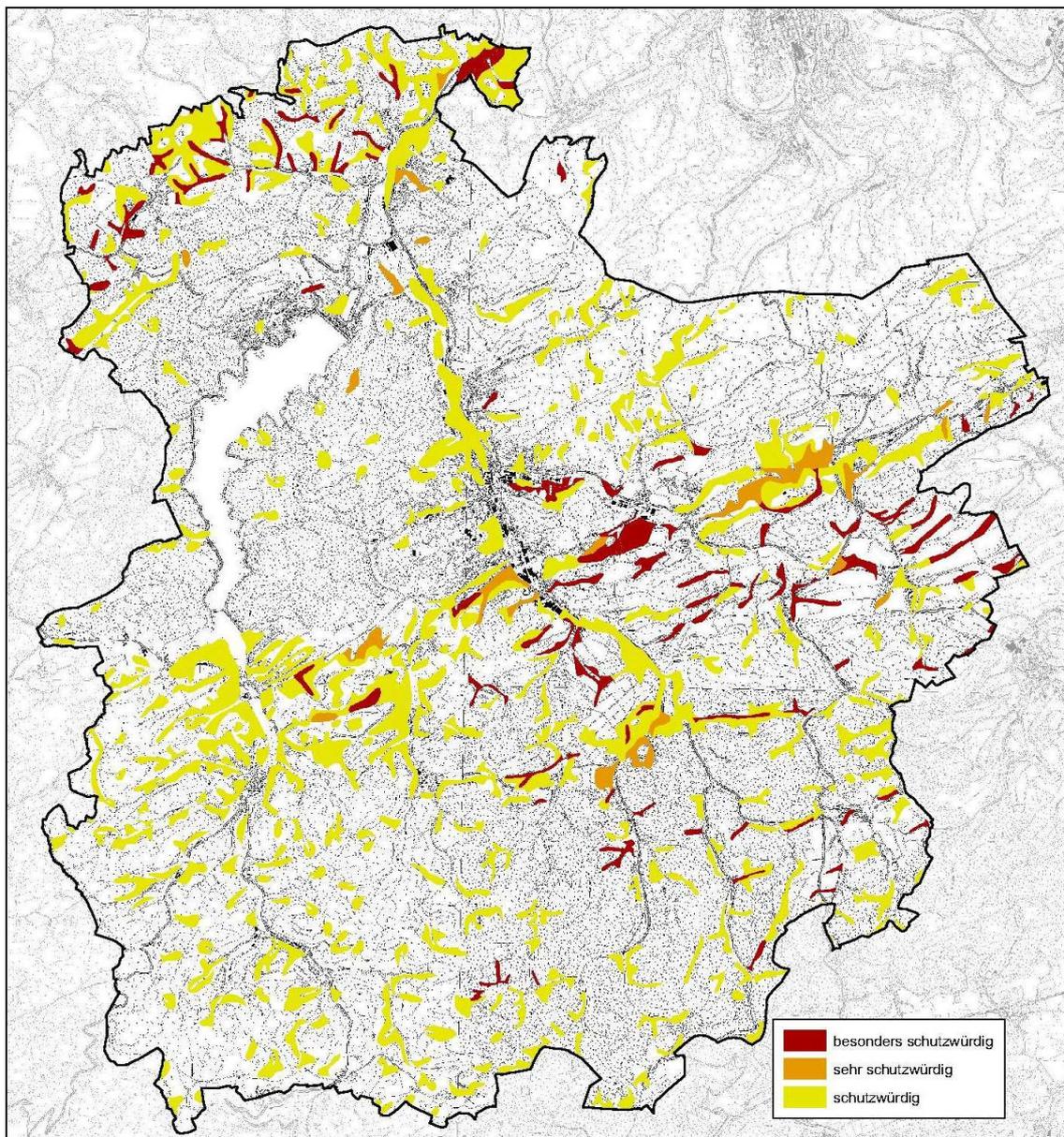


Abb. 5: Schutzwürdige Böden (eigene Darstellung nach digitaler Bodenkarte 1:50.000, Geologischer Dienst NRW).

4.2.6 Rohstoffvorkommen/Lagerstätten

Zur langfristigen Rohstoffversorgung sind die Lagerstätten abbauwürdiger Bodenschätze entsprechend ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung, ihrer Unvermehrbarkeit und ihrer Standortbindung für den Abbau zu sichern. Dabei kommt der Gewinnung der Bodenschätze wegen ihrer Standortgebundenheit und ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung bei der Abwägung der Entscheidung über eine zwischenzeitliche Nutzung und bei anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu. (vgl. Textliche Erläuterungen zum Regionalplan-Teilabschnitt "Kreis Soest und Hochsauerlandkreis", 2012).

Die in Abbildung 6 dargestellten Vorkommen an oberflächennahen Rohstoffen in Sundern bestehen aus Kalkstein und Sandstein (überwiegend Grauwacke). Die Kalksteinvorkommen treten hauptsächlich im nördlichen Teil des Stadtgebietes an der Stadtgrenze nördlich von Hövel und in einem schmalen Band mit einem Ost-West-Verlauf südlich von Sundern auf. In diesen Gebieten wird oberirdisch Kalkstein in Steinbrüchen bei Westenfeld gewonnen. Die Sandsteinvorkommen erstrecken sich südlicher auf Höhe von Endorf ebenfalls in Ost-West-Richtung sowie an der südlichen Stadtgrenze. In zwei kleineren Tagebauen wird der Sandstein abgebaut.

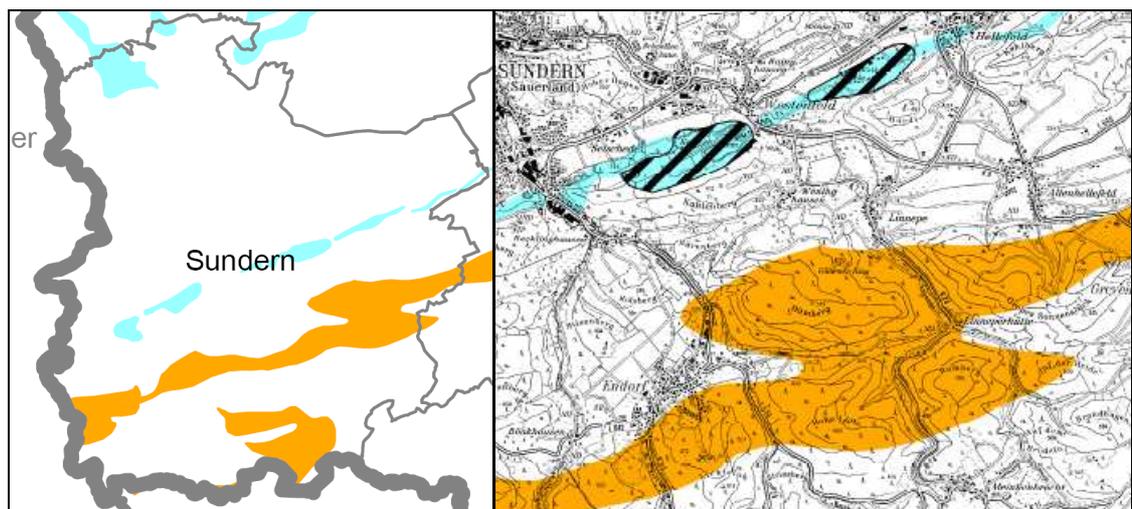


Abb. 6: Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze (Regionalplan, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Erläuterungskarten 14 und 15)

4.2.7 Bergbauliche Tätigkeiten

Die Stadt Sundern liegt über Bergwerksfeldern, die auf Marmor, Eisenerz, Zinkerz, Kupfererz, Bleierz, Silbererz und Schwefelkies verliehen wurden. Weiterhin wurde eine Erlaubnis auf Kohlenwasserstoffe erteilt.

Verliehene Bergwerksfelder sind:

- Hardt (Marmor), Linden (Marmor)
- Krone (Eisenerz)
- Plettenberger Zinkgewerkschaft (Zinkerz, Eisenerz, Bleierz, Galmei, Schwefelkies), Auguste I (Zinkerz), Henriette (Zinkerz)
- Eintracht (Bleierz, Schwefelkies)
- Ottilie (Bleierz), Dückenberg (Bleierz, Silbererz), Churfürst Ernst (Bleierz), Joseph V (Bleierz, Kupfererz)
- Gefundenes Glück (Kupfererz), Gottesgabe (Kupfererz), Gut Glück (Kupfererz), Neu-Linnepe (Kupfererz)

Weiterhin liegt das Stadtgebiet über der auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnis „Ruhr“.

Innerhalb des Stadtgebietes befinden sich eine größere Anzahl bergbaulich bedingter Tagesöffnungen (siehe folgende Abb. 7.)

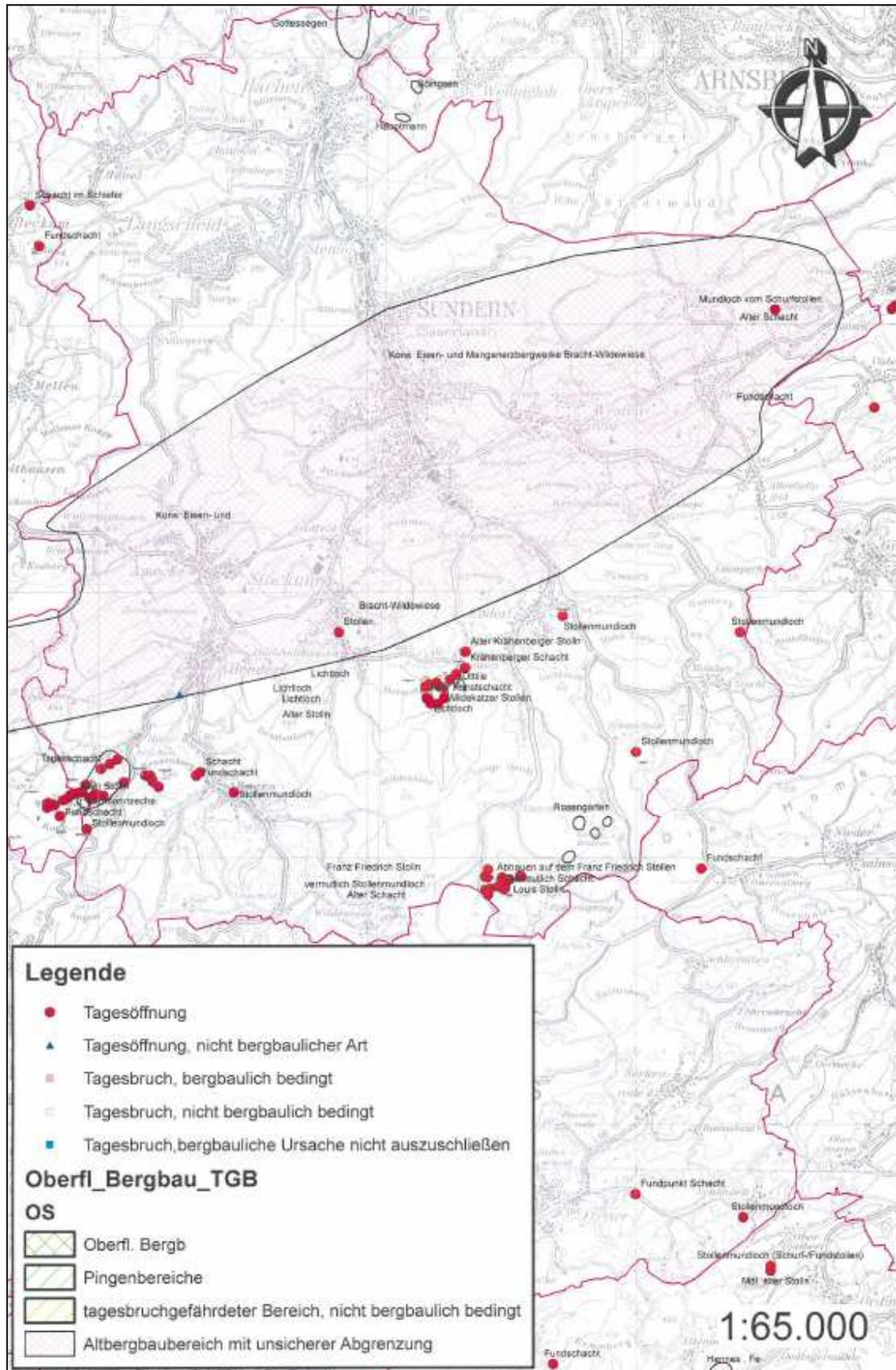


Abb. 7: Tagesöffnungen und oberflächiger Bergbau (Quelle: Bezreg. Arnsberg, Abteilung 6)

Für Sundern sind ca. 65 Schächte und Stollen erfasst; es ist zu beachten, dass es sich bei den stillgelegten Tagesöffnungen des Bergbaus nur um die zurzeit bekannten handelt und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

Über mögliche zukünftige bergbauliche Maßnahmen ist im Bereich des Plangebietes nichts bekannt.

(Angaben gem. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW vom 30.12.2011 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung)

4.2.8 Bergbauliche Altlastenverdachtsflächen

Im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 sind für das Stadtgebiet derzeit ca. zehn Verdachtsflächen vorsorglich verzeichnet. Diese sind im Anhang der Begründung tabellarisch aufgeführt.

Wegen der bereichsweisen Zusammenfassung verschiedenere Gruben, aber u.a. auch aufgrund der zum Teil ungenauen Informationslage und Verschneidung historischer und großmaßstäblicher Karten, können die im Anhang hinterlegten Lagekoordinaten von der tatsächlichen Lage abweichen. Zudem handelt es sich oft um Koordinaten, denen eine konkrete Fläche nicht zugeordnet werden kann. Für diese Flächen besteht keine Bergaufsicht mehr. Im Katalog der Abteilung 6 Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg gibt es zu den Verdachtsflächen hauptsächlich topografische Darstellungen. Die Standorte, für die keine oder unzureichende Informationen vorliegen, wurden als „Altablagerung mit Altstandort“ mit der Spezifikation „Halde und Tagesbetrieb“ in den Katalog aufgenommen. Diese Einstufung erfolgte, da grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass beim Abteufen von Schächten, bei der Herstellung von Stollen und Strecken sowie bei einer ggf. durchgeführten Aufbereitung von Erzen üblicherweise – meist ortsnah – Abraum- und/oder Produkthalden angelegt wurden. So können heute noch entsprechende Altablagerungen im näheren Umfeld der Tagesöffnungen dieser Gruben vorhanden sein, während der Altstandort als solcher nur noch eine untergeordnete Rolle spielt. Bei einer vor Ort vorgenommenen Aufbereitung und Weiterverarbeitung der gewonnenen Erze können zudem auch weitere Altablagerungen, wie z.B. ehemalige Klärteiche, oder Altstandorte (z.B. Bereiche ehemaliger Röst-, Wäsche-, Hüttenbetriebe) entstanden sein. Von diesen Altablagerungen und Altstandorten können auch heute noch – insbesondere aufgrund von Belastungen mit Schwermetallen – Beeinträchtigungen und Umweltgefährdungen z.B. über den Grundwasserpfad ausgehen. Insbesondere können nachträgliche Eingriffe zu Oxidationen und somit zu umweltrelevanten Belastungen führen (z.B. Grundwasserbelastung, Schwermetallfreisetzung) führen. Konkrete Angaben über die nach bergbaulichen Tätigkeiten stattgefundenen Folgenutzungen oder über sonst durchgeführte Maßnahmen auf diesen vorsorglich im hiesigen Katalog aufgenommenen Verdachtsflächen liegen nicht vor. Der BAV-Katalog befindet sich im Aufbau und unterliegt ständigen Nachtragungen.

(Angaben gem. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW vom 11.11.2014).

4.2.9 Altlastenverdachtsflächen

Folgende altlastentechnische Begriffsbestimmungen werden nach § 2 BBodSchG unterschieden:

Altlasten sind

1. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) und
2. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (Altstandorte), durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Das Altlastenverdachtsflächenkataster dient der Erfassung von Flächen innerhalb des Stadtgebietes, bei denen ein hinreichender Verdacht (aufgrund einer ehemaligen Nutzung) begründet ist. Ein Nachweis hat in der Regel noch nicht stattgefunden.

Es müssen insbesondere ehemalige Industrieansiedlungen aus dem Bereich Metallverarbeitung und Metallveredelung in der Betrachtung berücksichtigt werden. Aber auch in den landwirtschaftlich und waldbaulich geprägten Bereichen sind mittlerweile einzelne Fälle von Bodenverunreinigungen und Altablagerungen bekannt geworden. Vielfach handelt es sich hierbei um ehemalige, stillgelegte Anlagen zum Ablagern von Abfällen in Form von Verfüllungen (Verfüllung ehemaliger Abgrabungsflächen, Verfüllung von Hohlwegen und Sieben etc.) in den einzelnen Ortschaften (vgl. Umweltbericht Sundern, 2000).

Altstandorte und Altablagerungen sind fast im gesamten Stadtgebiet erfasst. Etwa 700 Teilflächen gelten als Verdachtsflächen (s. Karte 2 zum Schutzgut Boden)

Bei der verbindlichen Bauleitplanung sowie bei Genehmigungsverfahren gemäß § 34 BauGB innerhalb dieser Flächen sind in Abhängigkeit vom Erkenntnisstand gegebenenfalls weitere Untersuchungen erforderlich, gleiches gilt im Bereich der Grün- und Freiräume.

4.3 Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt als Lebensgrundlage, Produktionsstoff und Transportmittel des Menschen eine überragende Bedeutung. Ebenso sind Flora und Fauna in ihren Lebensräumen auf eine intakte Wasserversorgung in Quantität und Qualität angewiesen.

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Wasser (Karte 3: "Wasser") gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden folgende Datenquellen verwendet:

- Bodenkarte 1 : 50.000
- Karte der Grundwasserlandschaften in NRW (i. M. 1 : 500.000)
- Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in NRW (i. M. 1 : 500.000)
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete
- Landschaftsplan Sundern (1993 sowie Entwurf 2014)
- Ruhrgütebericht, Ruhrverband (2007, 2013)

- Gewässergütekarte der Stadt Sundern (1988)
- Umweltbericht Sundern (2000)
- Hochwasser-Gefahren- und Risikokarten (interne Veröffentlichung Bezreg. Arnsberg, Stand 04/2013)

4.3.1 Fließgewässer

Das größte Fließgewässer der Stadt Sundern ist die Röhr. Der insgesamt 28,9 km lange Fluss, dessen Quelle im äußersten Süden des Stadtgebiets liegt, fließt vorrangig in nördlicher Richtung und quert die Ortslagen Röhrenspring, Sundern, Hachen und Müschede. Die drei wesentlichen Zuflüsse der Röhr sind die Settmecke, die Sorpe sowie die Linnepe.

Weitere kleinere Fließgewässer und Siepen sind u.a. Bönkhauser Bach, Stockumer Bach, Waldbach, Flasmecke und Hespe.

Die Gewässer gehören insgesamt zum Einzugsgebiet der Ruhr und werden der Planungseinheit Oberer Ruhr 1 zugeordnet (gem. Ruhrgütebericht, 2007).

Wasserqualität

Die Ermittlung der Gewässergüte der Fließgewässer beruht auf der Grundlage biologischer und ergänzender chemisch-physikalischer Untersuchungen.

Die Wasserqualität eines Gewässers hängt insbesondere von seinem Gehalt an organischen und anorganischen Substanzen (Nährstoffen) ab. Auf Grundlage des Saprobien-systems wird der biologischen Verschmutzungsgrad (Saprobie) von Fließgewässern ermittelt und anhand der im Gewässer aufgefundenen Indikatororganismen (Saprobie) in Güteklassen eingeteilt. Im Gegensatz zu den biologischen Erhebungen dokumentieren die chemisch-physikalischen Untersuchungen die zum Zeitpunkt der Probenahme aktuelle Belastungssituation des Fließgewässers. Untersucht werden dabei verschiedene chemische Kenngrößen, der Sauerstoffgehalt und organische Summenparameter. Die Gewässergüte wird anhand von sieben Gütestufen (Klassen I-IV) bestimmt.

Im Rahmen der Gewässeranalyse des Ruhrverbandes an unterschiedlichen Probenstellen an der Röhr, der Sorpe, der Linnepe, der Settmecke und am Waldbach als Einzugs-gewässer der Ruhr wurde deren Gewässergüte bestimmt. Diese Gewässer der Planungseinheit Oberer Ruhr 1 weisen für die meisten physikalisch-chemischen Parameter einen „guten“ bis „sehr guten“ Zustand auf. Auch der saprobiologische Zustand ist als „gut“ zu bewerten (vgl. Ruhrgütebericht, 2007). Auch in dem 2013 veröffentlichten Ruhrgütebericht weisen, mit einer Ausnahme im Arnsberger Ortsteil Uentrop, alle Probenahmestellen einen „guten“ bzw. zehn Stellen sogar einen „sehr guten“ saprobiellen Zustand auf.

Dies stellt eine deutliche Verbesserung der Gewässergüte im Vergleich zur Gewässergütekarte der Stadt Sundern aus dem Jahr 1988 dar, in der vor allem Teile der Settmecke und der Röhr als stark bis sehr stark verschmutzt eingestuft wurden. Vor allem die Oberläufe der kleineren Gewässer wurden hingegen als weitgehend unbelastet beurteilt.

Hinsichtlich der Allgemeinen Degradation zeigen viele Probenahmestellen der Planungseinheit Obere Ruhr 1 einen „mäßigen“ (41 %), einen „unbefriedigenden“ (18 %) und einige auch einen „schlechten“ ökologischen Zustand (4 %). Ursache für die defizitäre Bewertung sind vor allem

die unbefriedigenden Strukturen der siedlungsbedingt ausgebauten Gewässer (vgl. Ruhrgütebericht, 2013). Die Allgemeine Degradation ist ein Berechnungsergebnis (Modul) bei der Bewertung des Makrozoobenthos (wirbellose Tiere) für eine Messstelle in einem Fließgewässer. Eine gute oder sehr gute Allgemeine Degradation zeigt an, dass die Artenzusammensetzung und die Tierzahlen des Makrozoobenthos an dieser Stelle weitgehend dem Zustand entsprechen, die für den zugehörigen Fließgewässertyp gelten.

Gewässerstrukturgüte

Mit der Strukturgüte eines Fließgewässers wird die Natürlichkeit des Gewässers bewertet. Anhand verschiedener Parameter zur Gewässersohle, Uferausbildung und Auenbereich wird beurteilt, inwiefern das Fließgewässer dem jeweiligen Leitbild, also dem Idealtyp des Naturraumes, entspricht. Hierzu werden die Fließgewässer in definierten Abschnitten anhand verschiedener Parameter untersucht und in sieben verschiedene Güteklassen von 1 (unverändert) bis 7 (vollständig verändert) eingestuft.

Als vollständig verändert gelten vor allem Gewässerabschnitte im Bereich der Siedlungen. So Abschnitte des Waldbachs in Endorf, der Settmecke in Stockum und der Sorpe in Hagen. An diese Bereiche gliedern sich zudem häufig Abschnitte an, die als sehr stark verändert klassifiziert werden. Die Gewässerstrukturgüte der Sorpe zwischen Sorpensee und der Mündung in die Röhr wird zudem auf einer Länge von rund 2,5 km durchgehend als vollständig verändert bewertet.

Naturnahe und nur gering veränderte Gewässerabschnitte liegen hingegen überwiegend an den Oberläufen der Bäche im Süden des Stadtgebietes Sunderns (vgl. Abb. 8).

Mit dem "Konzept für die naturnahe Entwicklung des Röhrbaches" wurden Planungen zu Verbesserung der Strukturgüte des größten Fließgewässers in Sundern bereits eingeleitet.

Weitere Maßnahmen werden im 2012 erarbeiteten Umsetzungsfahrplan der Wasserrahmenrichtlinie für die Kooperation Hochsauerland im Regierungsbezirk Arnsberg beschrieben.

(www.ruhr.nrw.de/img_auth.php/a/aa/RUHR_UFP_2012_AR_3_Erlaeuterungsbericht.pdf)

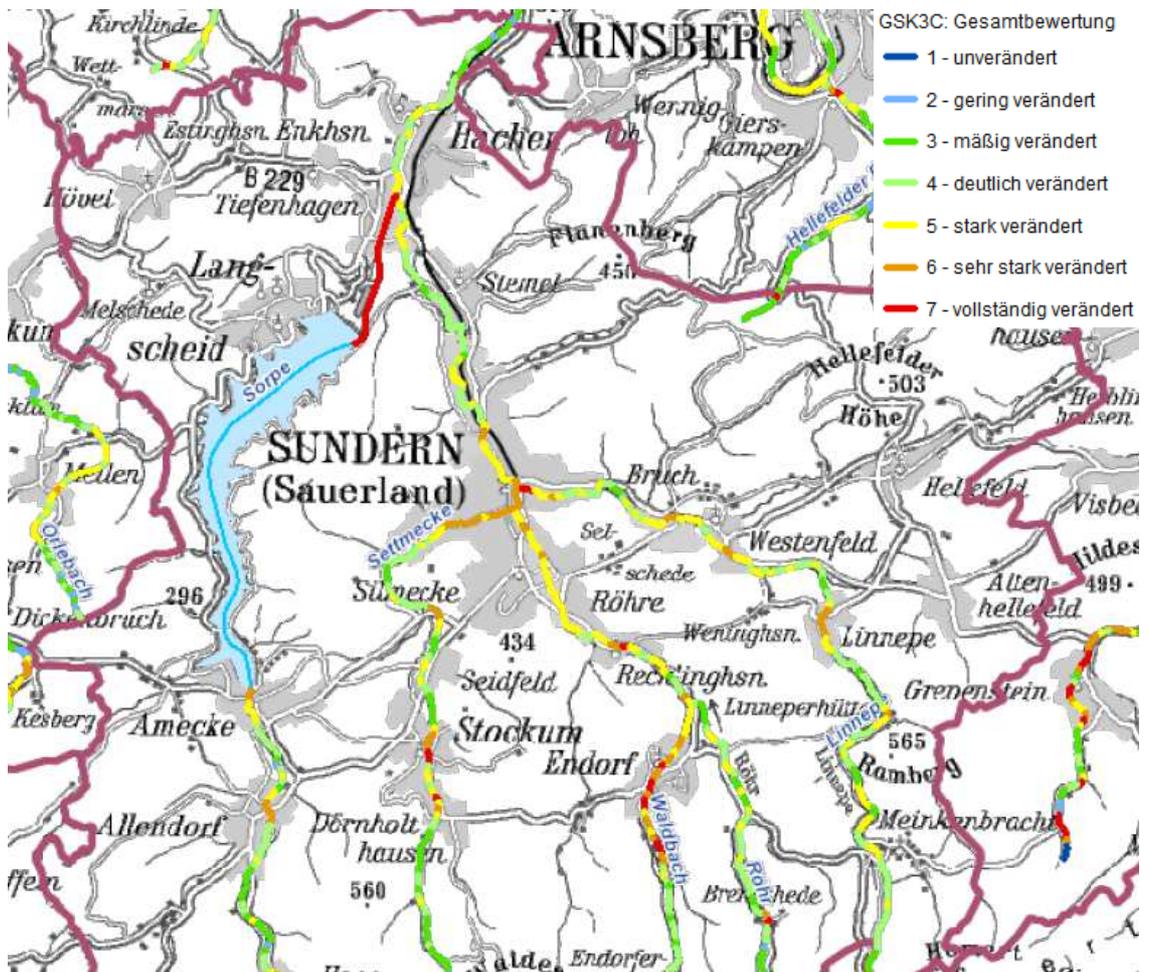


Abb. 8: Ergebnisse der Gewässerstrukturgütekartierung 2011-2013 (www.elwasweb.nrw.de)

Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstiges Gebiet, das bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder das für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht wird. Gemäß § 77 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten; soweit dem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 112 Landeswassergesetz (LWG) konkretisiert die Überschwemmungsgrenzen nach Maßgabe bestimmter Jährlichkeiten und auf Grundlage geeigneter wasserwirtschaftlicher Verfahren und ist Voraussetzung für die Genehmigungsvorbehalte und Gebote der §§ 113 und 114 des Landeswassergesetzes. Die zuständigen Behörden für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten sind gemäß Zuständigkeitsverordnung zum § 112 LWG die Bezirksregierungen in NRW.

Die "Überschwemmungsbereiche" werden gemäß den Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO, 2000) so abgegrenzt, dass sie die Teile der Flussauen umfassen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden (HW100-Linie) und die im regionalplanerischen Maßstab darstellbar sind.

Die Bedeutung der Überschwemmungsgebiete für die Raumplanung erkannte bereits der preußische Staat. Auf der Grundlage des "Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren" aus dem Jahre 1905 wurden für alle wichtigen Gewässer Karten mit Überschwemmungsgebietsgrenzen erstellt. Einige dieser Karten besitzen noch heute Gültigkeit.

Insbesondere in Teilen der Röhr, Sorpe, Settmecke und Linnepe sind Überschwemmungsgebiete festgesetzt (vgl. Schutzgutkarte Wasser). Diese entsprechen in großen Bereichen nicht den natürlichen Überschwemmungsgebieten. Vor allem innerhalb der Siedlungsbereiche der Sunderner Kernstadt befinden sich zahlreiche vor allem industriell und gewerblich genutzte Gebäude und Betriebe innerhalb der Überschwemmungsgebiete und sind somit von Hochwasserschutzmaßnahmen abhängig.

Bewertung des Hochwasserrisikos

Nordrhein-Westfalen unternimmt seit vielen Jahren erhebliche Anstrengungen, um Menschen, Umwelt, Wirtschafts- und Kulturgüter vor den Gefahren durch Hochwasser zu schützen. Neben baulichen Maßnahmen kommt dabei der Kartierung von Risiken, der Information der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, der Vorsorgeplanung sowie der hochwassergerechten Entwicklungsplanung eine zentrale Bedeutung zu.

Bis zum Jahr 2015 wurden in Nordrhein-Westfalen für alle Gewässer, in denen signifikante Hochwasserschäden auftreten können, Hochwasserrisikomanagementpläne erarbeitet. Ziel der neuen Pläne ist es, über bestehende Gefahren zu informieren und Maßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen und abzustimmen, um hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, Infrastrukturen und Eigentum zu verringern und zu bewältigen.

Grundlage dafür ist die EG-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EG-HWRM-RL), die am 26. November 2007 in Kraft getreten ist.

Die Zielsetzung der Richtlinie wurde von der Bundesregierung in die Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) übernommen (in Kraft seit 1. März 2010).

Zur Umsetzung des WHG sind folgende Schritte vorgesehen:

- bis Dezember 2011: Vorläufige Bewertung und Bestimmung der Gewässer, in denen Hochwasser eine erhebliche Gefahr für menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten oder Sachwerte darstellen können (sogenannte Risikogebiete).
- bis Dezember 2013: Erstellung von Hochwassergefahren- und –risikokarten für diese Gewässer.
- bis Dezember 2015: Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen für diese Gewässer.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die ersten Schritte in Abstimmung mit den Bezirksregierungen, den kommunalen Spitzenverbänden und anderen betroffenen Institutionen in die Wege geleitet.

Seit März 2010 ist die "Vorläufige Bewertung" durchgeführt worden. Sie hatte das Ziel, die Gewässer mit einem potenziell signifikanten Hochwasserrisiko zu bestimmen.

Die Bezirksregierung hat in diesem Zusammenhang Hochwasser-Gefahren- und Risikokarten erstellt, die für unterschiedliche Szenarien (HQ 10/20, HQ 100 und Extremhochwasser) die betroffenen Bereiche identifiziert und die zu erwartenden Wassertiefen prognostiziert.

Für Sundern wurden Berechnungen und Karten für die Gewässer Sorpe, Rühr, Settmecke und Waldbach erstellt.

Nach den Darstellungen sind zahlreiche Bestandsgebäude insbesondere im Umfeld der Rühr bei Hochwasser betroffen (vgl. Bezirksregierung Arnsberg, unveröffentlicht Stand 04/2013; www.flussgebiete.nrw.de).

4.3.2 Stehende Gewässer

Das einzig nennenswerte stehende Gewässer ist der Sorpensee. Als Stausee dient er neben der Wasserregulierung der Ruhr auch der Wasserversorgung und Stromerzeugung sowie als Freizeit- und Erholungsgebiet. Die Wasseroberfläche ist bei Vollstau etwa 3,3 km² groß; das Fassungsvermögen liegt bei ca. 70 Mio. m³.

4.3.3 Grundwasser

Grundwasser ist ein natürlicher Bestandteil des Wasserkreislaufs und steht als unterirdisches Sicker-, Haft- oder Porenwasser Flora und Fauna als Lebensgrundlage zur Verfügung. Ebenso kommt dem Grundwasser eine große Bedeutung als Rohstoff und für die Trinkwassergewinnung zu.

Grundwassersituation

Der Grundwasserstand variiert im Laufe eines Jahres sowie im Vergleich trockener und feuchter Jahre. Grundwasserangaben geben also immer nur den mittleren Schwankungsbereich wieder. Für die Bestimmung der Grundwasserstufen werden neben den Profilmernmalen weitere Parameter wie Vegetation (Zeigerpflanzen), der gemessene Grundwasserstand unter Berücksichtigung der Witterung und der Jahreszeit sowie die Messdaten der Grundwasser-Messstellen berücksichtigt (vgl. Arbeitsgruppe BK50: Allgemeine Informationen zur Bodenkarte 1:50.000, Krefeld; 2001).

Sundern zählt in großen Bereichen zu den Gebieten ohne nennenswerte Grundwasservorkommen. Es herrschen Locker- und Festgesteine aus dem Kambrium bis Quartär vor.

Zwischen Hagen, Endorf und Meinkenbracht befinden sich Sandsteine des Devons, die als Kluftwasserleiter mit mäßiger Gebirgsdurchlässigkeit zu den Gebieten mit mäßigen Grundwasservorkommen zählen.

In einem schmalen Band zwischen Stockum und Hellefeld sowie an der nördlichen Stadtgrenze kommen Bereiche mit Festgesteinen (Kalkstein, Sandstein) vor, die zu den Gebieten mit ergiebigen Grundwasservorkommen zählen. Es sind Kluftwasserleiter mit mittlerer, örtlich wechselnder Gebirgsdurchlässigkeit (vgl. Karte der Grundwasserlandschaften in NRW).

Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers

Das Grundwasser ist tendenziell vielen Belastungen ausgesetzt, wie insbesondere undichte Kanäle bzw. Hausanschlüsse, Bodenbelastungen durch Altlasten oder landwirtschaftliche Einträge.

Vor allem in den nördlichen Bereichen Sunderns kommen Gesteinsbereiche mit weitgehend wirksamer Abdichtung vor (Grundwasserstauer der Locker- und Festgesteine). Das Eindringen von Verschmutzung wird weitgehend behindert. Im Bereich tektonischer Störungen und in oberflächennahen Auflockerungszonen gibt es die mögliche Gefahr des Eindringens von Verschmutzung infolge erhöhter Gebirgsdurchlässigkeit.

Insbesondere im Bereich o.g. Grundwasserleiter der klüftigen Festgesteine in einem Bereich zwischen Hagen, Stockum, Hellefeld, Meinkenbracht und Endorf ist die Filterwirkung als gering einzustufen. Verschmutzung kann hier schnell eindringen und sich ausbreiten. Einmal verschmutztes Grundwasser unterliegt einer geringen Selbstreinigung. Allerdings erhöht eine Überdeckung aus bindigem Verwitterungsmaterial die Filterwirkung.

Trinkwassergewinnung / Wasserschutzgebiete

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) können von den Bezirksregierungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. Den unterschiedlichen Auswirkungen der Gefahrenherde nach Art, Ort, Dauer und Untergrundbeschaffenheit wird durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen. Die Gefahr für das genutzte Grundwasser nimmt - außer bei flächenhaften Einträgen - allgemein mit zunehmendem Abstand von der Gefahrenquelle von der Trinkwassergewinnungsanlage ab (vgl. Internetpräsentation StUA Lippstadt). Ein Wasserschutzgebiet gliedert sich in der Regel in den Fassungsbereich (Zone I), eine engere Schutzzone (Zone II) und ein weitere Schutzzone (Zone III).

In Sundern liegen sowohl ordnungsbehördlich ausgewiesene als auch ausschließlich fachlich oder geomorphologisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete vor. Im Stadtgebiet befinden sich die ordnungsbehördlich ausgewiesenen Wasserschutzgebiete Mientquelle, Müssenbergestollen, Müschede/Vorkenbruch, Enkhausen - Tiefbrunnen I u. II, Stockumer Karweg und Sundern-Röhre (vgl. Karte 3 - Schutzgut Wasser). Daneben gibt es u.a. die fachlich abgegrenzten und nicht festgesetzten Wasserschutzgebiete Allendorf und Dörnholthausen.

Das im Jahr 2002 beschlossene und in den Folgejahren aktualisierte Wasserversorgungskonzept sieht vor, die Wasserversorgung künftig auf die Wasserwerke Langscheid (WGA Sorpe-see), Sundern (WGA SBr Röhre) und Dörnholthausen (WGA TB Dörnholthausen) sowie auf die Tiefbrunnen Enkhausen I und II sowie Stockum-Karweg und die Quelle in Allendorf-Hüttebrüchen zu beschränken. Die anderen Gewinnungsanlagen werden aus Gründen der Versorgungssicherheit und aus Rentabilitätsgründen stillgelegt.

Eignung für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser

Die Sickerfähigkeit des Bodens für die Aufnahme von Niederschlagswasser setzt sich aus der Grundwasserstufe, der Staunässestufe, der Bezugstiefe und der gesättigten Wasserleitfähigkeit in dieser Tiefe (hier 2 m) zusammen. Unterschieden werden in der Betrachtung Böden, die geeignet, bedingt geeignet bzw. solche, die ungeeignet sind.

Der überwiegende Teil der Stadt Sundern wird als ungeeignet für die dezentrale Versickerung beschrieben (vgl. Bodenkarte 1 : 50.000).

4.4 Klima und Luft

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Klima und Luft (Karte 4: "Klima und Luft") gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden folgende Datenquellen verwendet:

- Synthetische Klimafunktionskarte Ruhrgebiet (1992)
- Emissionskataster NRW 2008
- Landwirtschaftlicher und forstbehördlicher Fachbeitrag (1985)
- Infosystem LANUV (Klima)

4.4.1 Allgemeine Klimasituation

Der nordwestdeutsche Klimabereich wird in Klimabezirke unterteilt. Die Einteilung ist durch die groben Landschaftsformen vorgezeichnet. Dabei bilden die Gebirge Hindernisse für die Luftströmungen, so dass Gebiete mit Stau- und Föhnneffekten entstehen. Aber auch die Höhenlage hat Einfluss auf die Klimaelemente. So entsteht eine deutliche Abhängigkeit von der Höhe über dem Meeresspiegel z.B. bei der Temperatur (KVR 1992, Synthetische Klimafunktionskarte).

Die Stadt Sundern befindet sich im Klimabezirk „Sauerland“. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8 °C und die mittlere Temperatur in der Vegetationsperiode (Mai bis September) liegt bei ca. 14 °C. Die mittlere Niederschlagsmenge beträgt pro Jahr ca. 1030 mm und pro Vegetationsperiode 440 mm. Die Zeit der Nachtfröste ist auf den Zeitraum vom 15.10. bis zum 05.05. beschränkt. (Landwirtschaftlicher und Forstwirtschaftlicher Fachbeitrag, 1985).

4.4.2 Klimatope

Nach LESER (1984) wird ein Klimatop als die kleinste klimaräumliche Einheit bezeichnet, die von einheitlich verlaufenden Prozessen bestimmt wird und eine einheitliche Ausprägung besitzt.

Für die Stadt Sundern existiert keine kleinräumige Klimaanalyse. Eine Ableitung der lokalen Klimasituation erfolgt auf Basis der Flächennutzung der Stadt Sundern, der Höhenreliefkarte des Stadtgebietes sowie Luftaufnahmen. Als Vorlage für die Einteilung der Klimatope dient die Synthetische Klimafunktionskarte Ruhrgebiet (1992).

Die einzelnen Klimatope werden durch das Relief und die Nutzung dominiert und in die Kategorien Gewässerklima, Waldklima, Freilandklima, Siedlungsklima und Stadtklima unterteilt. Zusätzlich erfolgt eine Darstellung spezifischer Klimaeigenschaften, wie z.B. Kaltluftansammlungen in den Tallagen, warme Kuppenzonen und Luftleitbahnen durch Interpretation o.g. Grundlagendaten.

Gewässerklima

Wasserflächen haben einen stark dämpfenden Einfluss auf die Lufttemperaturschwankungen und tragen zur Feuchteanreicherung bei. Über Wasserflächen sind Ventilationsbedingungen günstig.

Gewässerklimatepe sind im Stadtgebiet von Sundern primär im Bereich des Sorpesees zu finden. Fließgewässer, wie die Röhr und die Sorpe sind größtenteils dem Freilandklima zuzuordnen.

Waldklima

Im Vergleich zur offenen Landschaft werden die Strahlungs- und Temperaturschwankungen gedämpft, die Luftfeuchtigkeit ist erhöht. Im Stammraum herrscht Windruhe und eine größere Luftreinheit. Zusammenhängende Waldbereiche filtern zudem Luftschadstoffe und wirken somit als lufthygienische Ausgleichsräume.

Aufgrund des hohen Waldanteils ist der Klimatop Waldklima am häufigsten vertreten. Der Anteil beträgt im Stadtgebiet ca. 61 %.

Freilandklima

Freilandbereiche sind alle nicht bewaldeten und nicht oder nur sehr locker und vereinzelt bebauten Flächen. Es handelt sich um gut durchlüftete Räume, innerhalb derer der normale, d.h. vom Menschen unbeeinflusste Temperatur- und Feuchteverlauf stattfindet. Modifikationen ergeben sich durch das Relief.

Das Freiland ist von allen Klimafunktionsräumen durch die größte Temperaturamplitude im Tagesverlauf gekennzeichnet. Die einzelnen Feldstrukturen heizen sich tagsüber in Abhängigkeit von der Vegetationsstruktur unterschiedlich stark auf. So erwärmen sich Ackerflächen stärker als Wiesen. Nachts ist das Freiland durch Abkühlung und Kaltluftbildung gekennzeichnet.

Freilandklima herrscht in Sundern mit ca. 30 % Flächenanteil hauptsächlich außerhalb der Siedlungsflächen im Außenbereich im Bereich landwirtschaftlicher Nutzungen vor.

Siedlungsklima

Das Siedlungsklima ist gekennzeichnet durch eine lockere Bebauung und eine gute Durchgrünung und bildet den Übergang zwischen Freiland- und Stadtklima. Das hat zur Folge, dass sich maximal schwache Wärmeinseln ausbilden. Der Anteil der Vegetation trägt hier maßgeblich zu einer Dämpfung der wesentlichen Klimaelemente wie Temperatur, Wind und Feuchte bei, so dass ein ausgeglichenes und günstiges Bioklima entsteht.

Auf Sunderner Stadtgebiet ist dieser Klimatop in den meisten Siedlungsbereichen vorherrschend.

Stadtklima

Maßgeblich für die Entwicklung eines Stadtklimas sind eine dichtere Bebauung und der damit einhergehende Versiegelungsgrad. Strahlungs- und Feuchtehaushalt sind dementsprechend gestört, so dass sich deutliche Wärmeinseln herausbilden, die nur örtlich einem mäßigenden Einfluss durch innerstädtische Freiflächen unterliegen. Diese Wärmeinseln führen zu ungünstigem Bioklima, gestörte Austauschbeziehungen können Luftbelastungen begünstigen.

Dieser Klimatop ist in Sundern selten. Aufgrund des höheren Versiegelungsgrades und der etwas dichteren Bauweise sind ggf. Kernbereiche der Sunderner City diesem Typ zuzuordnen. Dabei wirken sich Fließgewässer wie die Röhr sowie Grünstrukturen günstig auf diesen Klimatop aus.

Sonstige Klimatope

Gewerbeklima

In höherem Maße als in Wohngebieten wird im Bereich der Industrie- und Gewerbeflächen das Klima durch Versiegelung bestimmt. Charakteristika sind z.B. stark versiegelte Oberflächen, hohe Abwärme und ein geringer Grünanteil. Die Flächen zeichnen sich durch eine besonders starke Aufheizung am Tage aus. Nachts wird diese Wärme ohne Ausgleich durch transpirierende Vegetation abgegeben. Somit sind hohe Tages- und Nachttemperaturen sowie geringe Feuchtwerte die typischen Erscheinungen dieser Flächen. Außerdem kann mit einer starken Modifizierung des Windfeldes gerechnet werden. Zusätzliche Belastungen treten potenziell durch Emissionen auf.

Zusammenhängende Gewerbeflächen befinden sich insbesondere in der Tallage Sunderns sowie in Westenfeld.

Kaltluftsammlgebiete

Für diese Flächen gelten im Allgemeinen die gleichen Charakteristika wie für die Freiflächen. Bedingt durch ihre Tallage kommt es jedoch verstärkt zu Kaltluftansammlungen. Potenziell sind Ansammlungen von Kaltluft in den Niederungsbereichen und den Tallagen der Fließgewässer zu erwarten.

Warme Kuppelzonen

Durch ständig abfließende Kaltluft und ihrer Lage über der Bodeninversion sind Gebiete in Kuppelzone in Strahlungsnächten relativ warm. Vor allem mit südlicher Ausrichtung und in unbewaldetem Zustand sind Kuppelzonen tagsüber einer stärkeren Sonneneinstrahlung ausgesetzt. Allerdings sind sie ebenfalls stark windexponiert.

4.4.3 Klimawandel in NRW

Der vom Menschen beeinflusste Klimawandel gilt als sicher. Weltweit steigen die Temperaturen an; in den letzten hundert Jahren um etwa 1,1 ° C, wobei sich die Tendenz in den letzten 30 Jahren deutlich verschärfte. Folgen des Klimawandels in NRW sind u.a. Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt mit z.B. einer Verlängerung der Vegetationszeit, das Einwandern neuer Arten, Änderungen von Populationsgrößen und Arealverschiebungen. Darüber hinaus gibt es Auswirkungen auf Böden und den Wasserhaushalt durch u.a. veränderte Niederschlagsverteilungen und -stärken (vgl. MKULNV, 2011).

Die Klimafolgen können regional sehr unterschiedlich sein. In einer Studie aus dem Jahr 2004 (fortgeschrieben 2006) wurden regionale Klimaszenarien für den Zeitraum 2001 bis 2055 erstellt und dessen Änderungen zu den mittleren Verhältnissen im Beobachtungszeitraum 1951 / 2000 bestimmt. Als relevante Größen wurden die Durchschnittswerte von Temperatur, Anzahl der kalten und warmen Ereignistage, Niederschlag, relative Luftfeuchte, Sonnenscheindauer, Globalstrahlung und Bewölkung betrachtet (vgl. LANUV mit BRUECKE POTSDAM GbR, 2004).

Für die Großlandschaft des Sauerlandes ergeben sich folgende Tendenzen:

- deutliche Abnahme der Eis- und Frosttage
- Zunahme der Sommertage mit häufigeren heißen Tagen und Tropennächten
- Geringfügige Zunahme an Tagen mit größerem Niederschlag (> 10,0 mm)

Tab. 5: Prognostizierte Klimaveränderungen für die Großlandschaft Sauerland

Zeitraum	Frosttage	Eistage	Sommertage	Heiße Tage	Tage mit N < 0,1 mm	Tage mit N >10,0 mm
1951-2000	85,9	18,2	23,3	3,4	168,2	33,7
2001-2055	62,2	12,1	35,3	7,4	171,6	35,2

4.4.4 Lufthygiene

Emissionen

Emissionen sind luftverunreinigende Stoffe, die z. B. aus ortsfesten Anlagen, dem Straßenverkehr und aus Hausbrandfeuerungen in die Atmosphäre eingeleitet werden. Luftverunreinigende Stoffe können als Partikel (z.B. Staub, Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche auftreten. Sie können aus definierten Quellen (Kamine, Abgasrohre) oder aus diffusen Quellen (Mülldeponien, Halden, Umfüllstationen, Werkhallenentlüftungen) in die Atmosphäre gelangen. Emissionen sind nach dem Stand der Technik (BVT) zu begrenzen. Beeinträchtigungen der Lufthygiene können vor allem im Umfeld von Gewerbegebieten und entlang der Hauptverkehrsstraßen auftreten.

Das Emissionskataster Luft Nordrhein-Westfalen (2008) unterscheidet auf Ebene der Gemeinden zwischen den unterschiedlichen Emittenten wie Industrie, Verkehr und Kleinf Feuerungsanlagen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) schreibt für Anlagen, die im besonderen Maße dazu geeignet sind, schädlich auf die Umwelt einzuwirken, eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb vor. Diese genehmigungsbedürftigen Anlagen werden in einem Katalog der 4. Verordnung zum BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) aufgelistet. Alle Anlagen, die aufgrund ihrer Art oder Größe nicht in diesem Katalog enthalten sind, gelten als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Die 4. BImSchV teilt die Anlagen technologisch in zehn Obergruppen ein.

Im Bereich Verkehr werden auf der Grundlage verkehrsspezifischer Kenngrößen wie Verkehrsstärken und Fahrleistungen mit Hilfe von Emissionsfaktoren in Abhängigkeit von kraftfahrzeugspezifischen Einflussfaktoren (z.B. der Art des Motors) die Emissionen des Straßenverkehrs modelliert und berechnet. Darüber hinaus werden die Emissionen des Flug-, Schienen- und Schiffsverkehrs erfasst.

Unter Kleinf Feuerungsanlagen versteht man die Feuerungsanlagen, die nicht unter den Geltungsbereich des Anhangs der 4. Verordnung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) fallen (nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen).

Dazu gehören

- alle mit gasförmigen Brennstoffen (z.B. Koksofengas, Grubengas, Raffineriegas, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff betriebenen Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 10 MW,

- alle mit Heizöl EL, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff betriebenen Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 20 MW und

- alle mit festen Brennstoffen (Kohle, Koks, Holz) und Heizölen (außer Heizöl EL) betriebenen Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 1 MW (Erläuterungen aus LANUV: Emissionskataster Luft Nordrhein-Westfalen 2008; Stand 2011)

Hauptemittenten im Bereich der Treibhausgase Distickstoffmonoxid, Kohlendioxid und Methan sind in Sundern die Emittentengruppen Verkehr und Kleinf Feuerungsanlagen. Bei den Stäuben überwiegen die Einträge aus dem Verkehr und der Industrie.

Überwachungsbedürftige Betriebe kommen überwiegend aus den Obergruppen Energie, Steine und Erden, Holz sowie Lagerung vor. Eine räumliche Häufung von emittierenden Industriebetrieben findet sich insbesondere in Sundern entlang der Röhre; sie sind auch der Schutzgutkarte „Mensch und menschliche Gesundheit“ zu entnehmen.

Tab. 6: Auszug aus dem Emissionskataster NRW 2008 - Emissionen aller Emittentengruppen (Sundern)

Schadstoff	Industrie 2008	Verkehr 2000/2007	Kleinf Feuerungsanlagen 2006	Gesamt
Treibhausgase				
Distickstoffmonoxid (N ₂ O)	76	3.479	466	4.021
Kohlendioxid	618.102	54.605.856	56.896.277	112.120.235
Methan	103	5.103	2.244	7.450
Andere Gase				
Ammoniak		2.727		2.727
Chlor und -verbindungen als HCl			103	103
Fluor und -verbindungen als HF			3	3
Kohlenmonoxid	20.743	1.421.298	58.679	1.500.720
Flüchtige organische Verbindungen ohne Methan (NMVOC)	6.541	234.039	4.002	244.583
Schwefeldioxid	1.615	1.601	33.136	36.353
Stickstoffoxide als Stickstoffdioxid (NO ₂)	16.817	281.459	35.880	334.156
Schwermetalle				
Arsen			0,262	0,262
Blei	7		1	9
Cadmium			0,204	0,204
Chrom			0,27	0,27
Kupfer			0,47	0,47

Nickel			1	1
Vanadium				
Zink	0,605			0,605
Chlorhaltige organische Stoffe				
Dioxine/Furane als I-TE		0,307	3	3
Andere organische Stoffe				
Benzo(a)pyren (BaP)		0,383	0,264	0,647
Benzol	19	9.073	96	9.188
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe		15		15
Stäube				
Staub (PM10)	11.440	25.198	2.130	38.768
Staub (Gesamtstaub)	25.761	25.198	2.169	53.128
Dieselfuß		7.310		7.310

Mengenangaben in kg/a, Dioxine/Furane als I-TE in mg/a

4.5 Landschaft

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Landschaft einschließlich der Eignung für die Erholung (Karte 5: "Landschaft ") gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden folgende Datenquellen verwendet:

- Radwanderkarte NRW
- Erlebnisführer Sauerland
- Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Radverkehrsförderung im Stadtgebiet Sundern
- Landschaftsplan Sundern (1993 sowie Entwurf 2014)
- Tim.online (WMS-Dienst „Hochsauerlandkreis Freizeit“)
- ALK (mit Nutzungserfassung)

4.5.1 Landschaftsbild

Sundern ist der Großlandschaft des Sauerlandes zuzuordnen. Das Landschaftsbild Sunderns ist insbesondere durch die von Nord nach Süd ansteigende Topographie geprägt.

Darüber hinaus sind die großflächigen Waldbereiche prägend (Waldanteil von rund 60 %). Die dominierenden Fichtenbestände wurden in Teilbereichen durch den Sturm „Kyrill“ großflächig geschädigt, so dass große Windwurfflächen und Schlagfluren das Bild vor allem an den nördlichen Hängen und Kuppen prägen.

Entlang der größeren Fließgewässer wie Röhr, Settmecke und Linnepe befinden sich in Tallage die größten Siedlungsbänder Sunderns. Die im Westen zum „Sorpensee“ aufgestaute Sorpe mit den angrenzenden bewaldeten Höhen prägt den Landschaftsraum zwischen Langscheid und Amecke. Vom nördlich angrenzenden offenen Landschaftsraum um die Ortslage Hövel hat man z.T. weite Blickbeziehungen über die südlichen Höhenzüge des Sauerlandes.

Offene, landwirtschaftlich geprägte Bereiche befinden sich insbesondere in einem Band zwischen Allendorf und Hellefeld. Der Landschaftsraum zwischen Westenfeld, Hellefeld und Alten-

hellefeld ist insgesamt topographisch weniger bewegt. Als kulturlandschaftlich wertvoller Bereich „Altes Testament“ wird der Raum z.B. zum Wandern aufgesucht.

Mit insgesamt ansteigender Höhenlage nimmt der Bewaldungsanteil nach Süden zu. Charakteristische enge Siepen und Bachtäler gliedern die Waldlandschaft und werden meist als Grünland bewirtschaftet.

4.5.2 Freizeit und Erholung

Freizeit und Erholung spielen in der heutigen Gesellschaft eine immer größere Rolle, z.B. zur Regeneration der Arbeitskraft oder zum Abbau von Stress. Das Freizeitverhalten drückt sich aus in dem Wunsch nach Ruhe und Erholung, Natur- und Landschaftserleben sowie in sportlichen Aktivitäten. Die Bedeutung und Akzeptanz erholungsrelevanter Freiräume wird u.a. bestimmt durch

- die Entfernung zu den Wohngebieten,
- die Zugänglichkeit,
- den landschaftlichen Reiz (Vielfalt, Naturnähe, Ruhe etc.),
- die Anbindung an das örtliche und überörtliche Fuß- und Radwegenetz,
- die Ausstattung mit Infrastruktur für die freiraumgebundene Erholung (Bänke, Spielmöglichkeiten, Informationstafeln etc.).

Überregional bedeutsame Freizeit- und Erholungsräume

Der staatlich anerkannte **Luftkurort Langscheid** hat aufgrund seiner Lage am Sorpensee eine herausragende Funktion für die Naherholung und den Tourismus. Geh- und Radwege rund um den gesamten See bieten die Möglichkeit, die Landschaft und das Wasser als Walker, Jogger, Skater oder mit dem Fahrrad zu erkunden. Viele gekennzeichnete Kur- und Wanderwege führen den Erholungssuchenden durch die angrenzenden Wälder zu Sehenswürdigkeiten in und um Langscheid. Ein besonderes Erlebnis ist der Panoramablick vom renovierten Aussichtsturm des Ehrenmals über den Sorpensee bis weit ins Röhrtal hinein. Das Haus des Gastes mit Kurpark, Hallenbad, Saunalandschaft und Wellness-Bereich sowie zahlreiche Möglichkeiten wie Kinderspielplätze, Bolzplätze, Tennisplätze, Bogenschießen, Teamparcours, Nacht- und Abenteuerwanderungen, Fahrradverleih, Mountainbiketouren ergänzen das Angebot.

Das Freizeitangebot rund um den **Sorpensee** bietet darüber hinaus vielfältige Möglichkeiten im Bereich des Wassersports wie Segeln, Rudern, Tauchen, Schwimmen, Surfen oder Treibbootfahren. Darüber hinaus gibt es ein Strandbad mit Strandcafé und Bootsverleih, Jugendherberge und vier Campingplätze.

Der südlich angrenzende **Erholungsort Amecke** liegt unmittelbar am Südufer des Sorpesees. Erholungsanlagen mit Kinderspielplätzen, ein Sommer- und Wintercampingplatz sowie die gut erhaltene Schlossanlage mit angrenzendem Golfplatz für jedermann (öffentl. 6-Loch Family Platz, 9-Loch Golfplatz, Golf Akademie) bieten ein breites Spektrum an Freizeitmöglichkeiten.

Im Gegensatz hierzu bietet das „**Alte Testament**“ rund um Altenhellefeld vor allem Möglichkeiten für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung. Der kulturlandschaftlich bedeutende Bereich wird insbesondere zum Fahrradfahren und Wandern genutzt. Die Ortslage des anerkannten Erholungsortes Altenhellefeld liegt inmitten eines alten, landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraumes und weist zahlreiche z.T. denkmalgeschützten Fachwerkhäuser auf.

Das gesamte südliche und östliche Stadtgebiet gehört zum **Naturpark Homert**, der sich mit einer Fläche von 550 km² vom Lennetal im Westen bis zum Ruhrtalgebiet im Osten sowie von Lennestadt im Süden bis zur Stadt Hemer im Norden erstreckt. Die Qualitäten sind die Vielfältigkeit der Landschaftsformen mit einem häufigen Wechsel von Wald, Acker- und Grünland und der hohen Eignung für das Wandern und das Naturerleben.

Im äußersten Süden des Stadtgebietes befindet sich das einzige Skigebiet „**Wildewiese**“. Mehrere Lifte mit Skiverleih und Skischule sowie ein Netz an Loipen und Winterwanderwegen ermöglichen hier an wenigen Wochen des Jahres Wintersport. Vom Aussichtsturm des angrenzenden 648 m hohen Schomberg ist bei klarem Wetter eine Fernsicht bis ins über 50 km entfernte Münsterland möglich.

Sonstige Freizeit- und Erholungsangebote

- Grünflächen, Sport- und Spielplätze

Grünflächen besitzen insbesondere für die tägliche, wohnungsnaher Erholung eine große Bedeutung. Je nach Größe, Ausstattung und Lage eignen sich Grünflächen für verschiedene Alters- und Nutzergruppen für Bewegungsaktivitäten, als Begegnungsstätten oder für eine ruhige kontemplative Freizeitnutzung.

Innerörtlich sind in Sundern die Freiflächentypen Friedhöfe, Kleingärten, Grünanlagen, Spiel- bzw. Bolzplätze und Tennisanlagen anzutreffen. Neben einer großen Konzentration von Grünflächen um den Sorpensee weisen alle Ortslagen kleinere Grünflächen auf.

- Landschaftsschutzgebiete mit Funktionen für die Erholung

Sunderns Flächen im baulichen Außenbereich sind überwiegend als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt. Ein Grundgedanke von LSG ist die Erhaltung der Landschaft als Erholungs- und Erlebnisraum. Es wird unterschieden zwischen großräumigen Landschaftsschutz, welcher „der Sicherung und Erhaltung der natürlichen Erholungseignung und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gegenüber zivilisatorischen Ansprüchen an Natur und Landschaft“ dient, sowie kleinflächigem Landschaftsschutz, der der Sicherung von „Freiflächen in Ortsrandlagen sowie bestimmten Landschaftsbereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung oder die Erhaltung bzw. Überlieferung des Landschaftscharakters“ dient.

- Fuß- und Radwege

Für die Erreichbarkeit attraktiver Erholungsbereiche oder Freizeitziele ist ein lückenloses Wegenetz notwendig. Hierbei kommt Fuß- und Radwegen abseits des motorisierten Verkehrs eine besondere Rolle zu.

Im Stadtgebiet von Sundern verlaufen zahlreiche lokale und überörtliche Radwege. Überregionale Routen sind u.a. Höhenflug, Waldroute, Bike Arena Touren. Ein Ausbau der lokalen Radwegeverbindungen ist vor allem zwischen Sundern und Westenfeld, zwischen Sundern und Stockum, zwischen Sundern und Endorf, entlang der Röhre sowie zwischen Langscheid und Hachen geplant.

Darüber hinaus existiert ein dichtes Netz an Wanderwegen des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV).

4.6 Mensch und menschliche Gesundheit

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Mensch einschließlich seiner Gesundheit (Karte 6: "Mensch und menschliche Gesundheit") gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden folgende Datenquellen verwendet:

- Geräuschscreening NRW
- Umgebungslärmkartierung NRW (2008) sowie 2. Stufe der Bearbeitung (2012)
- Landwirtschaftlicher und forstbehördlicher Fachbeitrag (1985)
- Hochwasser-Gefahren- und Risikokarten (interne Veröffentlichung Bezreg. Arnsberg, Stand 04/2013)

4.6.1 Lärm

Geräusche sind in unserer technisierten und mobilen Gesellschaft allgegenwärtig und nicht grundsätzlich vermeidbar. Geräusche, die zu Störungen, Belästigungen oder Schäden führen können, werden mit dem negativen Begriff Lärm bezeichnet. Aufgabe der Lärmbekämpfung ist es, das Ruhebedürfnis und Recht der Bevölkerung auf körperliche Unversehrtheit durch einen technisch und finanziell machbaren Schallschutz sicherzustellen.

Die belästigende Wirkung von Lärm wird nur zu einem Drittel direkt durch die Lautstärke des Geräusches bestimmt, ein weiteres Drittel bestimmen soziologische Faktoren, während die auslösenden Faktoren für das letzte Drittel unbekannt sind.

Geräuschscreening NRW

Zur Unterstützung der Gemeinden z.B. bei der Aufstellung von Lärmbelastungskarten hat das Landesumweltamt eine landesweite grobe Übersicht (Screening) der Geräuschbelastung erarbeitet. Ausgehend von vorhandenen Daten wurden in einem landesweiten 50m-Raster die Schallpegel berechnet, die durch verschiedene Geräuschquellen in der Fläche hervorgerufen werden können.

Die Ergebnisse wurden getrennt für den Tag und die Nacht sowie unterschieden nach den Quellen (Straßen-, Schienen-, Luft- und Wasserverkehr sowie Industrie und Gewerbe) ermittelt. Tab. 7 gibt eine Übersicht über die im Kontext der Lärminderungsplanung als Empfindlichkeiten bezeichneten Richtwerte, bei deren Überschreitung Konflikte bestehen können.

Tab. 7: Empfindlichkeiten gegenüber Lärmimmissionen

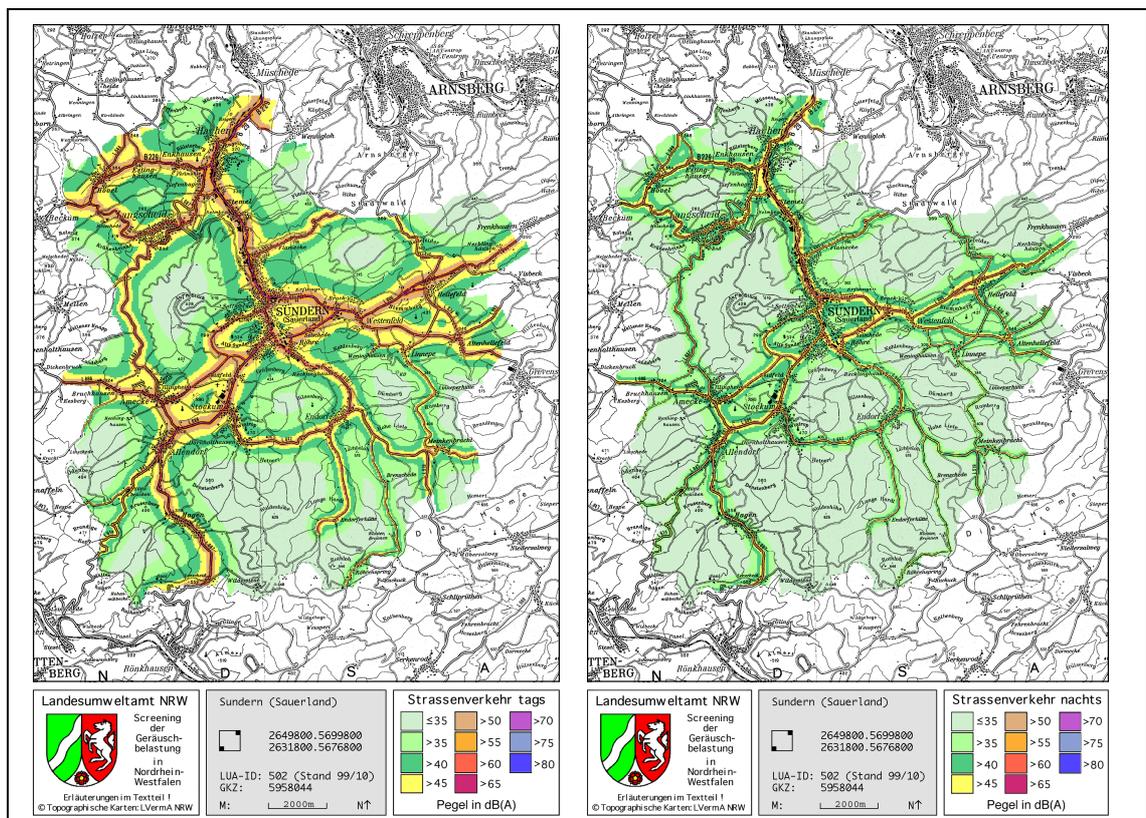
Empfindlichkeiten Werte in dB(A)	Schiene, Straße	Luftverkehr an		Industrie/Gewerbe
	Tag / Nacht	Flughäfen Tag / 24h	Landeplätzen Tag/24h	Tag / Nacht
MI: Dorf-, Kern- Mischgebiet	64 / 54	67	62	60 / 45
WA: allgemeine Wohngebiete	59 / 49	67	62	55 / 40
WR: reine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59 / 49	67	62	50 / 35
SO: Kurgelände, Gebiete mit Krankenhäusern et.al.	57 / 47	67	62	45 / 35

Gewerbe und Industrie

Die Bereiche der absoluten höchsten Pegel entstehen erwartungsgemäß in den Industrie- und Gewerbegebieten, vor allem innerhalb des Siedlungsbereichs von Sundern, Amecke und entlang der Röhr zwischen Sundern und Hachen.

Straßenverkehr

Alle übergeordneten Straßen im Stadtgebiet weisen Pegel von mehr als 60 dB(A) am Tag auf. Für die B 229, die L 519 und die L 736 sind höhere Pegel von über 65 dB(A) ermittelt worden.



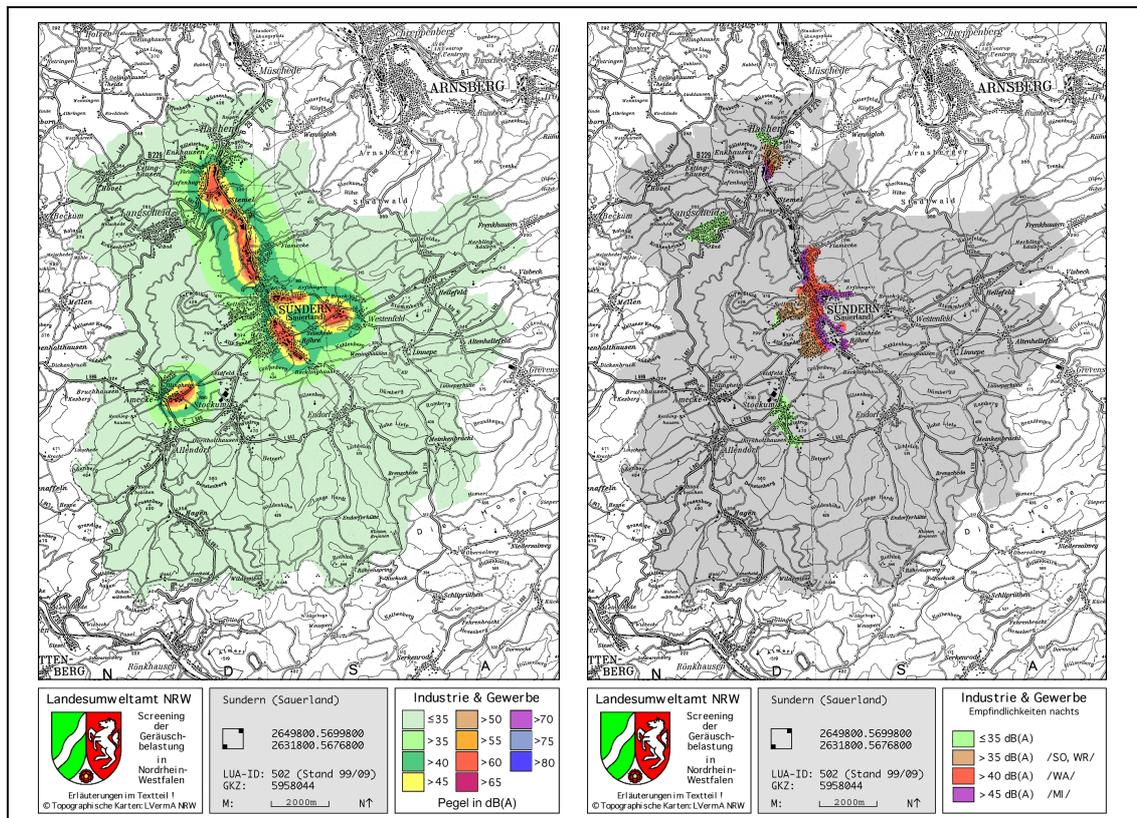


Abb. 9: Ergebnisse des Geräuschscreenings nach Emittentengruppen (oben Straße, unten Gewerbe/Industrie jeweils tags/nachts)

Umgebungslärm in NRW

Ziel der Umgebungslärm-Richtlinie der EU ist die Berechnung und Kartierung von Lärmimmissionen, ausgehend von den Emittenten Straßen-, Schienen-, Flugverkehr und Industrie/Gewerbe sowie die Ermittlung möglicher Lärmkonflikte zu angrenzenden Wohnbebauungen.

Die Kartierung erfolgt in zwei zeitlich getrennten Stufen, zunächst (bis Juni 2007) für Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern, Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 60.000 Zügen pro Jahr.

In der zweiten Stufe wurden Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen und Ballungsräume über 100.000 Einwohner ergänzt.

Als Hauptlärmquelle für Sundern wurde in diesem Zusammenhang die L 519 in Nord-Süd Richtung durch die Ortsteile Hachen, Stemel und Sundern mit einer KFZ-Anzahl von ca. 4,1 Mio/a sowie die nördlich anschließende B 229 mit einer KFZ-Anzahl von ca. 3,3 Mio/a (Stand 28.09.2012) identifiziert (vgl. Tab. 8).

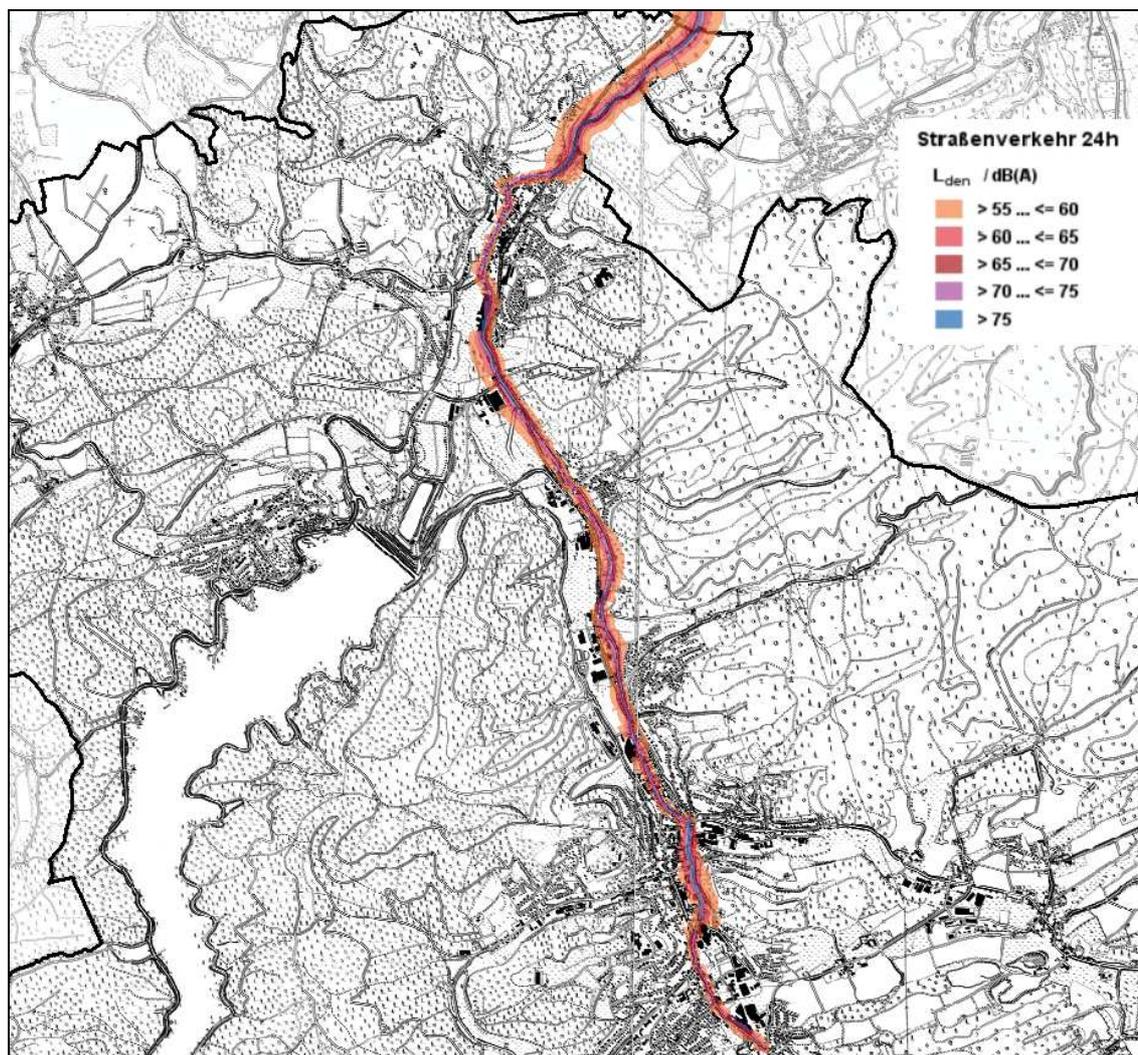


Abb. 10: Straßenlärm durch L 519/ B 229 in Sundern

Die Gesamtfläche des lärmbelasteten Gebietes mit einem $L_{den}/dB(A) > 55$ beträgt ca. 1,7 km². Etwa 322 Wohnungen und 2 Schulen sind z.T. betroffen (vgl. folgende Tabelle). Lärmbelastungen durch Schienen- oder Flugverkehr wurden nicht festgestellt.

Tab. 8: Lärmeinwirkung durch Straßenverkehr in Sundern (Ergebnisse der Lärmkartierung Sundern; Stand 28.09.2012, Essen)

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser			
$L_{den}/dB(A)$:	>55	>65	>75
N Wohnungen	322	200	0
N Schulgebäude	2	0	0
N Krankenhausgebäude	0	0	0

Auch nach den Ergebnissen der zweiten Stufe der Lärmkartierung ist die L 519 (u.a Ortsdurchfahrt Hachen) am stärksten von Lärm betroffen. „Bei der Betrachtung der Gebäudelärmkarten

erscheint die Ortsdurchfahrt Hachen als Hotspot, also einem Punkt, an dem auffallend viele Wohngebäude betroffen sind, deren Fassaden mit Pegeln oberhalb der Auslösewerte beaufschlagt werden. Da es sich um eine Ortsdurchfahrt mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h handelt, erscheint eine weitere Geschwindigkeitsbegrenzung schwer umsetzbar. Auch ein Fahrverbot für Lkw dürfte kaum realisierbar sein, da es sich um eine Hauptverkehrsachse (Bundesstraße B229) handelt. Verkehrslenkende Maßnahmen, die zu einer Minderung der Verkehrsstärke führen (Umgehungsstraße) sind nur sehr langfristig plan- und umsetzbar und könnten im Gegenzug zu einer Verlagerung der Lärmproblematik führen“ (GRASY + ZANOLLI ENGINEERING, 2012).

4.6.2 Störfallgefährdung

Die Forderung des Artikels 12 der Seveso-II-RL findet ihre Umsetzung in nationales Recht insbesondere im Baugesetzbuch und der dazu erlassenen Baunutzungsverordnung (planungsrechtlicher Trennungsgrundsatz) und in § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (immissionsschutzrechtlicher Trennungsgrundsatz). Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - wie z.B. der Bauleitplanung - die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Zu den schutzwürdigen Gebieten zählen insbesondere öffentlich genutzte Bereiche und Gebäude, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und in Hinblick auf den Naturschutz besonders wertvolle bzw. empfindliche Gebiete.

Die Störfall-Kommission und der Technische Ausschuss für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (SFK/TAA-Arbeitsgruppe „Überwachung der Ansiedlung“) haben den Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betrieben nach Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ erarbeitet. Auf dieser Grundlage soll mit planerischen Mitteln sichergestellt werden, dass unverträgliche Nutzungen einander in einem angemessenen Abstand zugeordnet werden.

In Sundern fällt die Galvanikanlage der Firma Otto Brenscheidt GmbH & Co. KG, Frankfurter Straße 18 in Sundern-Stemel unter die Grundpflichten der Störfallverordnung. Gemäß der Stellungnahme des Dezernats 53 der Bezirksregierung Arnsberg vom 05.11.2014 weisen im FNP geplante Wohngebiete ausreichende Abstände zu der Störfallanlage auf.

Bei Planungs- und Bauvorhaben innerhalb eines Abstandes von 500 m zu der Störfallanlage ist die Bezirksregierung Arnsberg in jedem Fall frühzeitig zu beteiligen, um eventuelle Probleme und Risiken frühzeitig erkennen und abstellen zu können.

4.6.3 Abstandsbereiche um landwirtschaftliche Betriebe

Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Höfe kann es in Siedlungsnähe zu Geruchs- und Lärmbelästigungen durch Tierhaltung und Güllelagerung kommen. Aus diesem Grund wird für alle im Stadtgebiet vorhandenen Hofstellen vorsorglich ein 300m-Puffer dargestellt (vgl. Schutzgutkarte 6: „Mensch/menschliche Gesundheit“), der aus dem Abstandserlass NRW (vgl. Immissionsschutz in der Bauleitplanung) und der 4. BImSchV abgeleitet werden kann. Weitere Entwicklungen in diesen Pufferbereich hinein müssen mit einer Beeinträchtigung durch den land-

wirtschaftlichen Betrieb rechnen. Um eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung zu vermeiden, sind die Achtungsgrenzen bei der Planung zu berücksichtigen.

4.6.4 Überflutungsgefahren

Allgemein können negative Auswirkungen von Hochwasser auf die menschliche Gesundheit eher angenommen werden, je mehr Menschen von einem Hochwasser betroffen sind.

Die Zahl der vom Hochwasser betroffenen Einwohner einer Siedlung können zwar abgeschätzt werden, ein „signifikantes Risiko für die menschliche Gesundheit“ lässt sich jedoch nicht an einer konkreten Zahl von Betroffenen festmachen (vgl. MKULNV, 2011). Für die in den Hochwasser-Gefahren- und Risiko abgegrenzten Bereiche gilt grundsätzlich ein höheres Risiko für die menschliche Gesundheit (vgl. Kap. 4.3.1 „Bewertung des Hochwasserrisikos“).

4.7 Kultur- und Sachgüter

Zur Beschreibung und Darstellung der Kultur- und Sachgüter (Karte 7: "Kultur- und Sachgüter") gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden folgende Datenquellen verwendet:

- Verzeichnis der Bau- und Bodendenkmäler in Sundern
- Landschaftsplan Sundern (1993 sowie Entwurf 2014)
- Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg (Stand 2008)
- Landwirtschaftlicher und forstbehördlicher Fachbeitrag (1985)
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (2007)
- Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung (2010)
- Verzeichnis oberflächennahen Einwirkungsbereiche des Bergbaus (gem. Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW)

4.7.1 Kulturgüter

Unter Denkmalschutzgesichtspunkten ist es ein Ziel, Kulturgüter dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

Baudenkmäler

Baudenkmäler sind Denkmäler, die aus baulichen Anlagen oder aus Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile.

Besonders hervorzuheben sind aus denkmalpflegerischer und kulturlandschaftlicher Sicht unter 3.4.5 genannte „Raumwirksame Objekte der Baudenkmalpflege“ und die „Kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne“.

Baudenkmäler befinden sich in nahezu allen Siedlungsbereichen des Stadtgebietes von Sundern. Die Denkmalliste der Stadt Sundern umfasst 152 Baudenkmale. Die Baudenkmale werden im Anhang der Begründung zum Flächennutzungsplan tabellarisch aufgelistet. Dabei handelt es sich überwiegend um Fachwerkgebäude, Kapellen, Kirchen und Bauernhäuser. Beson-

ders hervorzuheben sind aus denkmalpflegerischer Hinsicht auch die Wasseranlage „Haus Melschede“ bei Hövel und der Historische Dorfkern in Hagen.

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten Zeugnisse tierischen oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Verfärbungen oder Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen worden sind.

Im Stadtgebiet befinden sich nach der Denkmalliste der Stadt Sundern 31 eingetragene Bodendenkmäler (vgl. Denkmalliste im Anhang der Begründung). Es handelt sich dabei etwa um Bleierzgruben südlich von Bönkhausen, Stollen, Landwehren und Wallanlagen sowie zahlreiche Grabhügel, die über das Stadtgebiet verteilt sind. Neben diesen festgesetzten Bodendenkmälern liegt im Gebiet der Stadt Sundern eine Reihe von weiteren Fundpunkten (Bodenerkunden), die nicht abschließend bearbeitet wurden

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Im Rahmen des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen“ wurden innerhalb der 32 gewachsenen Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens unter Auswertung des kulturlandschaftlichen Inventars, einschließlich des Denkmälerbestandes sowie archäologischer Funde und Befunde historische Kulturlandschaften ausgegliedert, die eine besondere Bedeutung besitzen. In Sundern sind dies:

- 21.02 „Wildwiese“
- 21.04 „Altes Testament“ bei Altenhellefeld – „Caller Schweiz“

Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind auf den verschiedenen Planungsebenen bei der Abwägung mit anderen räumlichen Anforderungen im Sinne von Vorbehaltsgebieten besonders zu berücksichtigen (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen, 2007).

Dies ist durch den Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan 2010 geschehen (vgl. Kap. 3.5.5). Im Bereich der Stadt Sundern wurden acht bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche aus der Fachsicht „Landschafts- und Baukultur“ dargestellt (siehe Regionalplan, Erläuterungskarte 3; und Karte 7 "Schutzgut Kultur- und Sachgüter").

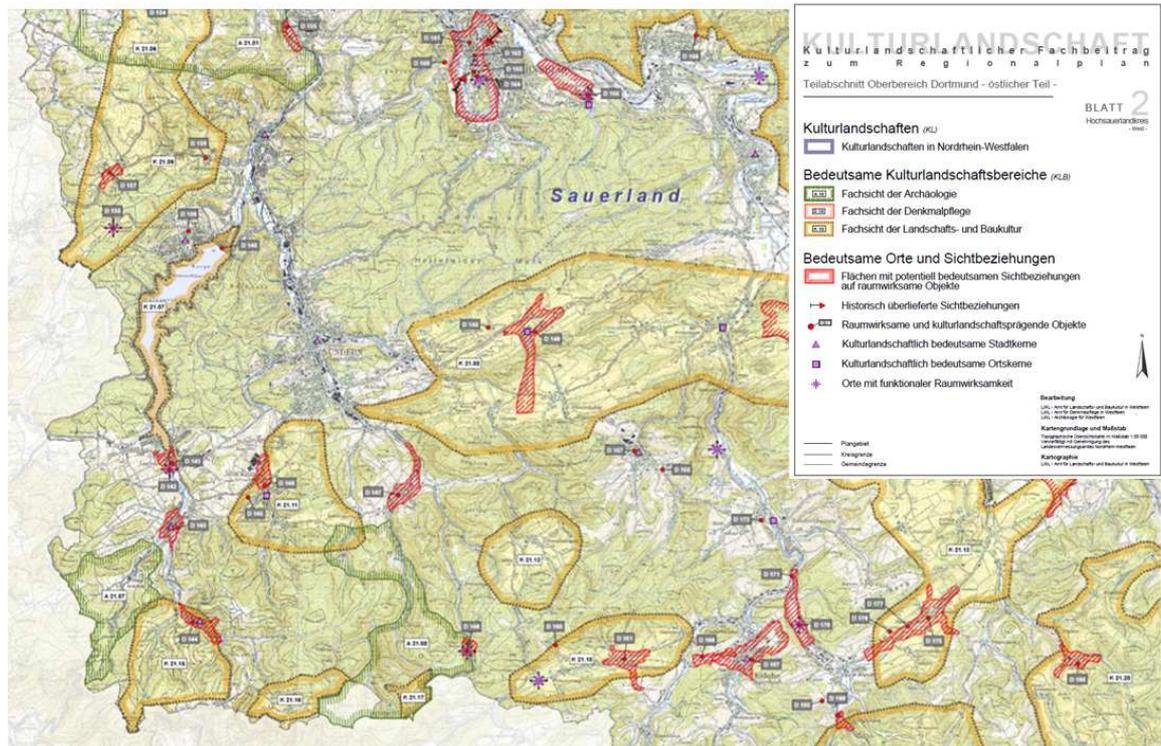


Abb. 11: Auszug aus dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan (LWL, 2010)

4.7.2 Sachgüter

Als Sachgüter können Flächen oder Objekte bezeichnet werden, die einer wirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Hierzu zählt insbesondere:

Forstliche Nutzung

Sundern weist einen Waldanteil von ca. 60 % auf. Wald bildet den Rohstoff u.a. für die holzverarbeitende Industrie. Eine Umwandlung von Wald ist grundsätzlich mit einem Waldersatz verbunden.

Landwirtschaftliche Nutzung

Die Stadt weist einen Flächenanteil von ca. 24 % landwirtschaftlich genutzter Flächen auf. Hier-von werden etwa 31 % als Ackerland bewirtschaftet. Aufgrund der zunehmenden Flächeninanspruchnahme für Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen sowie Ausgleichsmaßnahmen verringert sich die Zahl ertragsfähiger, landwirtschaftlich nutzbarer Flächen seit vielen Jahren. Besonders ertragsreiche Böden befinden sich insbesondere im Süden des Stadtgebietes.

Bodenschätze / bergbaulich genutzte Flächen

Bodenschätze und Rohstoffvorkommen als begrenzte und nicht regenerierbare Ressource be-sitzen eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung. Im Regionalplan (Karte 10) des Regie-rungsbezirkes Arnsberg sind die Vorkommen nichtenergetischer Bodenschätze dargestellt. Als Rohstoffvorkommen mit volkswirtschaftlicher Bedeutung werden die Kalk- und Sandsteinvor-

kommen südlich von Hagen und bei Westenfeld eingestuft (vgl. auch Kap. 4.2.5 „Rohstoffvorkommen / Lagerstätten“).

Ehemals genutzte Bergbaubereiche sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauer zu betrachten. Aussagen bezüglich der Standsicherheit der Tagesoberfläche im Bereich der verlassenen Tagesöffnungen sowie Angaben über eine Verfüllung oder Sicherung der Tagesöffnungen werden seitens der Bezreg. Arnsberg Abt. 6 erst innerhalb der Beteiligung als Träger öffentlicher Belang an der Aufstellung von Bebauungsplänen gemacht (Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW vom 30.12.2011 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung).

Eine Übersicht der ehemaligen Bergbaubereiche ist auch der Schutzgutkarte 4 „Kultur- und Sachgüter“ zu entnehmen.

4.8 Wechselwirkungen

Bei der Umweltprüfung handelt es sich um ein integratives Verfahren, das eine schutzgüterübergreifende Betrachtung erfordert. Das bedeutet, dass die einzelnen Schutzgüter nicht isoliert und zusammenhangslos nebeneinander bestehen, sondern es vielmehr Interdependenzen zwischen ihnen gibt und die Umwelt nicht nur als Summe einzelner Schutzgüter zu verstehen ist, sondern als Ganzes eine eigene Größe mit besonderem Wert darstellt.

Im Baugesetzbuch werden die Anforderungen zur Berücksichtigung von Wechselwirkungen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 formuliert. Danach ist zum Einen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a das Wirkungsgefüge zwischen den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima zu betrachten. Zum Anderen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i auch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d zu berücksichtigen.

Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb der Schutzgüter (zwischen und innerhalb von Schutzgutfunktionen und Schutzgutkriterien) sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Im Sinne der Definition sind im Folgenden planungsrelevante Beispiele für ökosystemare Wechselwirkungen dargestellt.

- Wechselwirkungen zwischen separat betrachteten Schutzgütern, z.B. die gegenseitigen Abhängigkeiten der Vegetation von den abiotischen Standortverhältnissen (Geländeklima, Nährstoff-, Wasser- und Lufthaushalt von Böden), die gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen den Tier- und Pflanzengemeinschaften im Ökosystem (z.B. Lebensraumsprüche spezialisierter Tierarten in Bezug auf Nahrungsflächen, Reproduktionszonen, Ruhezeiten), Abhängigkeit spezialisierter Pflanzenarten vom Vorkommen bestimmter Tierarten (in Bezug auf Bestäubung und Verbreitung).
- Wechselwirkungen innerhalb von Schutzgütern (zwischen und innerhalb von Wert- und Funktionselementen), z.B. innerhalb des Bodens als gegenseitige Abhängigkeiten zwischen Bodenart, Bodenwasser- und Bodenlufthaushalt, Niederschlagsinfiltrationskapazität, Sorptionseigenschaften, Nährstoffgehalt und biotischer Aktivität.

- Wechselwirkungen zwischen räumlich benachbarten bzw. getrennten Ökosystemen, z.B. in Form von Lebensraumbeziehungen von Tieren zwischen benachbarten und räumlich getrennten Ökosystemen (Austausch und Verbreitung von Tieren, Wanderungen zwischen Teillebensräumen - Jahreslebensräumen, Nahrungs- und Brutreviere), in Form von Wasser- und Stofftransporten im Zuge des oberflächigen und oberflächennahen Wasserabflusses in Hangbereichen bzw. im Zuge von Grundwasserströmungen.
- Wechselwirkungen zwischen Landschaftsstruktur und Landschaftsfunktionen, z.B. die Beziehungen zwischen Vegetationsstruktur, Gewässern und Relief und dem Landschaftsbild sowie der natürlichen Erholungsfunktion eines Landschaftsraumes. Aufgrund der Komplexität von Ökosystemen sowie der geringen allgemeinen Erkenntnisse stellt sich eine gesamtheitliche, ökosystemare Betrachtung in der Regel als schwierig dar. Im Rahmen dieser Untersuchung ist es deshalb nur möglich, die bekannten, landschaftsraumtypischen Wechselbeziehungen aufzuzeigen, wie z.B. den Einfluss der Filterfähigkeit der Böden auf die Empfindlichkeit des Grundwassers oder die Bedeutung von Kaltluftbahnen für das Wohlbefinden der Menschen. Die schutzgutbezogene Berücksichtigung von ökosystemaren Wechselwirkungen erfolgt aufbauend auf den planungsrelevanten Erfassungs- und Bewertungskriterien über die Funktionen der Schutzgüter. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die schutzgutbezogenen Erfassungskriterien im Sinne des Indikationsprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst. Dieses gilt beispielsweise für die Speicher- und Reglerfunktion des Bodens, die u.a. im Hinblick auf die Filterfunktion der Grundwasserdeckschichten gegenüber dem Schadstoffeintrag in das Grundwasser erfasst wird.

Beispiele für solche Wechselwirkungen sind z.B.:

- Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer)
- Vegetation als Faktor des Bodenschutzes (Erosionsschutz) und des Klimaschutzes (bioklimatische Bedeutung, Filterfunktion)
- Vegetation als Lebensraum, Brutraum, Rückzugsraum für verschiedene Tierarten
- Spezifische Tierarten / Tierartengruppen als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotop-typenkomplexen
- Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen
- Boden als Standort für Biotope / Pflanzengesellschaften
- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen und vegetationskundlichen / nutzungsbezogenen Faktoren
- Abhängigkeit der Grundwasserschutzfunktion von der Grundwasserneubildung und der Speicher- und Reglerfunktion des Bodens
- Oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften
- Grundwasser als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkpfade Grundwasser-Oberflächengewässer, Grundwasser-Pflanzen

- Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für die Vegetation und die Tierwelt
- Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u.a.) von Relief, Vegetation, Nutzung und größeren Wasserflächen
- Bedeutung von Waldflächen für den regionalen Klimaausgleich (Klimaschutzwälder)
- Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion (u.a. Immissionsschutzwälder)
- Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, Tal- und Kessellagen, städtebauliche Problemlagen)
- Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation, Nutzung, Oberflächengewässer
- Abhängigkeit der Gesundheit und des Wohlbefindens von den lufthygienischen und klimatischen Verhältnissen
- Abhängigkeit der natürlichen Erholungsfunktion eines Raumes von den landschaftlichen Gegebenheiten (Vegetationsstruktur, Gewässern und Relief und dem Landschaftsbild)
- u.a.

5. Standortbezogene Bewertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Beschrieben und bewertet werden Darstellungsänderungen, die potenziell zu **erheblichen** Auswirkungen auf die Schutzgüter führen können. Bestandsanpassungen und "Entfeinerungen"¹ werden in diesem Zusammenhang nicht einer Umweltprüfung unterzogen. Ebenso werden nachrichtliche Übernahmen, die bereits durch Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren geregelt wurden, nicht einer weiteren Umweltprüfung unterzogen.

5.1 Leitlinien der FNP-Neuaufstellung

Der Flächennutzungsplan bedarf als das perspektivische Instrument der Bauleitplanung der Aufstellung von Leitlinien. Diese sollen:

- Das Leitbild einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung konkretisieren,
- den Orientierungsrahmen für die siedlungsstrukturelle Entwicklung der Stadt Sundern vorgeben und
- die Wertungsmaßstäbe für die Bewertung der Verträglichkeit von Einzelflächen als auch der Flächenneuausweisungen in der gesamtstädtischen Betrachtung liefern.

5.1.1 Allgemeine Leitlinien der Stadtentwicklung

Im Integrierten Entwicklungsmodell, welches dem formellen Planungsverfahren vorgeschaltet und im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans in einem kooperativen Prozess erarbeitet wurde, werden die Zielvorstellungen der zukünftigen Stadtentwicklung formuliert. Diese wurden in einer begleitenden Projektgruppe erörtert und anschließend im Rahmen der Regionsforen mit einer breiten Öffentlichkeit diskutiert und abgestimmt. Das Integrierte Entwicklungsmodell beinhaltet allgemeine Leitlinien und Zielsetzungen zur Siedlungsentwicklung sowie ein „Gesamträumliches Entwicklungsmodell“, auf dessen Grundlage unter anderem die Verteilung und räumliche Zuordnung von Siedlungsflächen erfolgte.

Die Leitidee des Integrierten Entwicklungsmodells für die Stadt Sundern lautet:

„Sundern, attraktiver Wohn- und Wirtschafts- und Tourismusstandort mit abwechslungsreicher und intakter Landschaft“.

Die Leitideen für die einzelnen Stadtregionen lauten wie folgt:

- Region I (Süd): Region mit Erholungsfunktion und erlebnisorientierter Tourismus- und Freizeitinfrastruktur sowie mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft
- Region II (Südost): Region mit Erholungsfunktion und besonderer kultureller Bedeutung sowie einem hohen Freiraumanteil mit besonderer Bedeutung für die Forst- und Landwirtschaft

¹ Der Begriff "Entfeinerung" beschreibt ein Modell zur Straffung und Vereinfachung der Darstellungsinhalte

- Region III (Ost): Region mit Erholungsfunktion, natur- und kulturlandschaftsgebundener Tourismus- und Freizeitinfrastruktur sowie mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft
- Region IV (Nord): Region mit zentralen Funktionen als ergänzender Wohn- und Versorgungsstandort und einem hohen Wirtschaftsanteil
- Region V (Nordwest): Region mit Gesundheits- und Erholungsfunktion, qualitativ hochwertigen Kurangeboten sowie ergänzender touristischer Infrastruktur
- Region VI (Zentrum): Region mit Zentrumsfunktionen, hoher Arbeitsplatzdichte, einem attraktiven Angebotsspektrum sowie einem breitgefächerten und zielgruppenorientierten Wohnungsangebot

Konkretisiert sind die zuvor genannten Leitideen in den folgenden Leitlinien und Zielen:

1. Weiterentwicklung der vorhandenen Stadtstruktur

- 1.1. Stärkung der beiden Siedlungsschwerpunkte Sundern und Hachen sowie Erhalt und Optimierung deren Angebotsdichte
- 1.2. Attraktivierung der Innenstadt und Weiterentwicklung der Stadtbildqualität
- 1.3. Ausbau der Stärken und Qualitäten der einzelnen Stadtregionen und Aufbau vernetzter Strukturen
- 1.4. Sicherstellung der Infrastrukturangebote in den Stadtregionen
- 1.5. Sicherstellung der Eigenbedarfsentwicklung in den kleinen Ortsteilen und Erhalt deren Identität

2. Stärkung des Wohnstandortes und Verbesserung der Wohnqualität

- 2.1. Bereitstellung eines bedarfsgerechten und zielgruppenorientierten Baulandangebotes, Förderung und Unterstützung von Wohnprojekten
- 2.2. Verbesserung der Wohnqualitäten und Aufwertung des Wohnumfeldes
- 2.3. Verträgliche Gestaltung von Gemengelagen
- 2.4. Schutz und Entwicklung der innerörtlichen und ortsnahen Grün- und Freiräume, Verbesserung der Zugänglichkeit und des Freizeitwertes

3. Ausbau des Wirtschaftsstandortes und Förderung des Arbeitsplatzangebotes

- 3.1. Schaffung eines bedarfsgerechten Industrie- und Gewerbeflächenangebotes
- 3.2. Standortoptimierung, Bestandssicherung und Expansionsmöglichkeiten für die ortsansässigen Industrie- und Gewerbebetriebe
- 3.3. Förderung des Dienstleistungssektors und der Integration produktionsorientierter Dienstleistungsbetriebe
- 3.4. Ausbau des Gesundheits- und Fremdenverkehrssektors
- 3.5. Verbesserung der touristischen Angebotsqualität und der Kurangebote
- 3.6. Sicherung und Belebung des Einzelhandels insbesondere in den beiden Siedlungsschwerpunkten

- 3.7. Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit
4. Nachhaltige Sicherung einer gesunden Umwelt
 - 4.1. Schutz der für den Biotop- und Artenschutz bedeutsamen Flächen, Schutz des Landschaftsbildes
 - 4.2. Aufwertung der Fließgewässer als Rückgrat des Freiraumsystems und Rückgewinnung von Retentionsräumen
 - 4.3. Erhaltung und Förderung einer nachhaltigen Forst- und Landwirtschaft
 - 4.4. Ressourcenschonende Baulandentwicklung, Innen- vor Außenentwicklung und Nutzung von Brachflächen
 - 4.5. Förderung von erneuerbaren Energien
5. Förderung und Qualifizierung der Freizeit- und Erholungsnutzung
 - 5.1. Gewährleistung und Verbesserung der Zugänglichkeit zu den naturräumlichen Besonderheiten, Erhalt des freien Zugangs zum Sorpeseeufer
 - 5.2. Erlebbarmachen und aufwerten der Fließgewässer in den Siedlungsräumen und im Stadtbild
 - 5.3. Stärkung des Gesundheits- und Erholungsstandortes, Sicherung der hohen Umweltqualitäten
 - 5.4. Nachhaltige und umweltschonende Weiterentwicklung der Winter- und Wassersportangebote sowie Stärkung der Sommererholung als Form der freizeitinfrastrukturgebundenen Erholung
 - 5.5. Landschaftsverträglicher Ausbau des Wander- und Freizeitwegenetzes und verstärkte Anbindung an das überregionale touristische Wander- und Radwegenetz als Form der naturverträglichen, landschaftsbezogenen Erholung
 - 5.6. Erhalt und Inwertsetzung der kulturhistorischen Besonderheiten

Das „Gesamträumliche Entwicklungsmodell“ (siehe folgende Abbildung sowie in größerer Darstellung in der Begründung zum FNP) fügt die räumlichen und thematischen Teilaspekte zur Stadtentwicklung - vor dem Hintergrund der Steuerungsfunktion des Flächennutzungsplans - zu einem räumlich-strategischen Entwicklungsmodell zusammen, welches u.a. die Siedlungsflächenverteilung lenken soll.

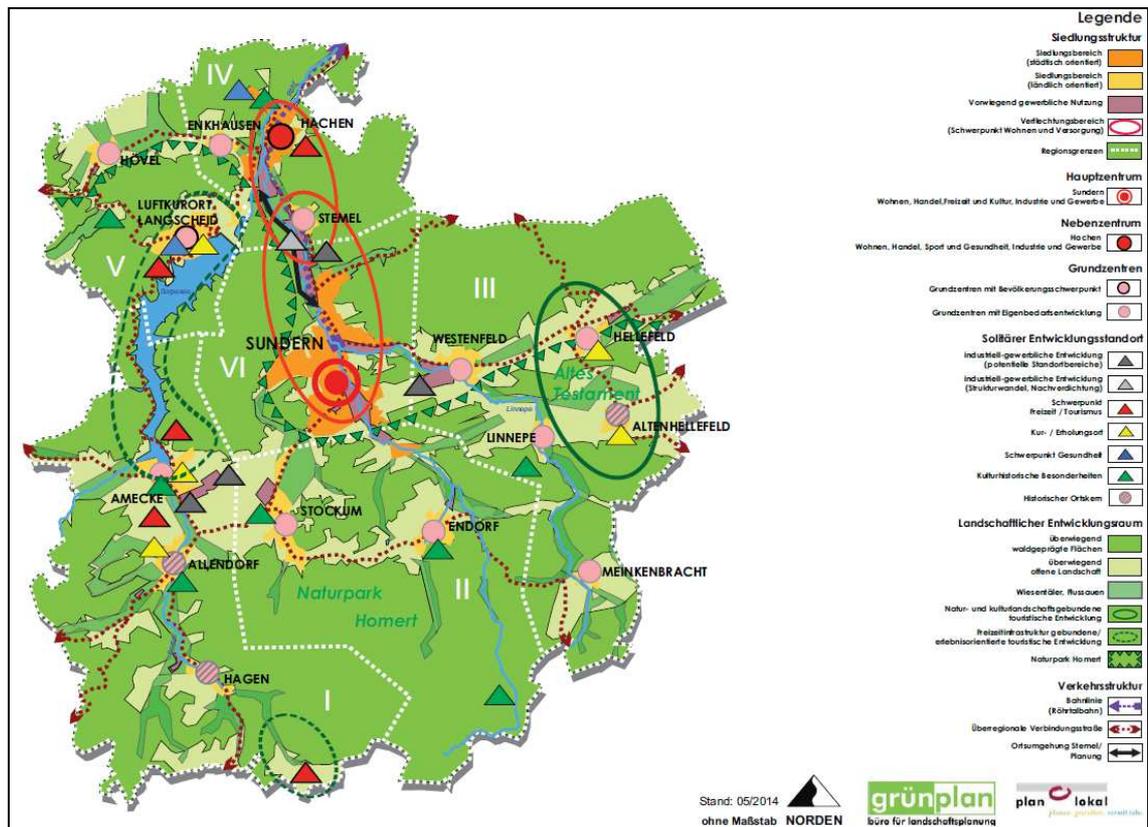


Abb. 12: Gesamträumliches Entwicklungsmodell Sundern

5.1.2 Rückschlüsse für die Flächendiskussion

Die Zuordnung und Größenordnung der Baugebiete erfolgt auf der Grundlage der stadtentwicklungsplanerischen Vorgaben wie z.B. „Integrierte Entwicklungskonzept“ und das Handlungskonzept „Demographischer Wandel“. In Kombination mit den Vorgaben aus dem Projekt „LEAN-kom“ finden dabei auch Faktoren wie die Infrastrukturausstattung und Infrastrukturkosten, Lage, verkehrliche Anbindung und Nähe zu den Siedlungsschwerpunkten / Zentren ihre Berücksichtigung.

Bei der Flächenverteilung geht es nicht darum, nach dem Gießkannenprinzip alle Orte gleichermaßen zu berücksichtigen. Vielmehr gilt es unter qualitativen Gesichtspunkten Flächen im FNP darzustellen, die das Verhältnis von Zentren und Dörfern berücksichtigen und die den Ansprüchen der Nachfrager gerecht werden.

Damit lassen sich folgende Prinzipien für die künftige räumliche Zuordnung neuer Wohnbauflächen in der Gesamtstadt und den Stadtteilen ableiten:

- Das Ziel der **Stärkung des Zentrums**, das auch den Bewohnern der kleineren Ortsteile vor allem unter dem Aspekt der Versorgung beispielsweise mit Einzelhandelsangeboten des mittel- und langfristigen Bedarfs sowie den öffentlichen und privaten Dienstleistungsangeboten zu Gute kommt, soll durch eine Zuordnung von Flächen gestützt werden. Die dort vorhandenen Angebote sind zu einem großen Teil abhängig von einer gewissen Mantelbevölkerung, die nicht unterschritten werden sollte. Die Fokussierung auf die Zent-

ren ist damit für die Gesamtstadt existentiell. Gleichzeitig werden durch entsprechend angepasste Flächendarstellungen in den kleineren Ortsteilen die dortige Eigenbedarfsentwicklung und damit die Überlebensfähigkeit dieser Ortsteile sichergestellt.

- Die **Innenentwicklung** in Form von Flächenrecycling, Nachverdichtung, Umnutzung im Bestand soll deutlich Vorrang vor einer weiteren Ausdehnung des Siedlungskörpers haben. Neben den Gesichtspunkten des Landschaftsschutzes zählen insbesondere die ökonomischen Effekte. Durch die Mitnutzung vorhandener Erschließungen und leitungsgebundener Infrastrukturen können die Kosten dafür langfristig im überschaubaren Rahmen gehalten werden, zumal sich die Kosten und Gebühren in Zukunft auf eine kleinere Grundgesamtheit (schrumpfende Bevölkerung) verteilen und sich somit schon automatisch erhöhen werden. Letztlich geht es auch darum, Fehlentwicklungen – insbesondere in Form von Brachflächen und städtebaulich problematischen Gemengelagen sowie Leerständen in den zentralen Ortslagen – zu vermeiden und neue Ansprüche an das Wohnen zu fördern.
- Die **Abrundung** der Ortsteile zielt auf kompakte und ablesbare Siedlungsstrukturen. Dort wo keine Innenentwicklung möglich ist bzw. nicht ausreicht, ist eine "Abrundung", im Sinne einer behutsamen Anknüpfung an die Bestandssituation in Form von Siedlungsarrondierungen, einem ganz neuen Siedlungsansatz vorzuziehen.

5.2 Wohnbauflächen

Alle weiteren verbliebenen Flächenalternativen werden einer Umweltprüfung unterzogen. Ziel der Flächenbewertung ist es, die Auswirkungen der Flächendarstellungen auf die Schutzgüter zu beurteilen und konfliktträchtige Flächen schon frühzeitig der weiteren Betrachtung zu entziehen.

5.2.1 Bewertungsmethodik

Für die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen werden die jeweils zur Verfügung stehenden umweltrelevanten Daten herangezogen. Die Interpretation dieser Daten liefert Aussagen zu den einzelnen Schutzgutausprägungen. Anhand der Schutzgutausprägung (im Sinne einer Empfindlichkeit) kann die zu erwartende Konfliktintensität bei einer baulichen Flächeninanspruchnahme beurteilt werden (siehe Tabelle 9).

Über die Summe der einzelnen Konfliktintensitäten kann die Konfliktdichte und Umwelterheblichkeit einer Darstellung ermittelt und abgeschätzt werden. Im Einzelfall kann das Konfliktpotenzial mit einem Schutzgut so hoch sein (z.B. die Inanspruchnahme eines geschützten Biotops), dass hier die Ausprägung eines Umweltbelanges / Schutzgutes bereits zum Ausschluss einer Darstellung im FNP führen kann.

Abweichungen bei der Anzahl der Bewertungskriterien zu den Schutzgütern sind auf die ungleiche Datenlagen zurückzuführen (vgl. Kap. 8); nicht zuletzt wird hierüber aber auch die Relevanz im Rahmen der Bauleitplanung abgebildet.

Tab. 9: Bewertungskriterien zur Einschätzung der schutzgutbezogenen Konfliktintensität in Bezug auf eine bauliche Nutzung

Schutzgut-Indikatoren	Konfliktintensität
Flächenverbrauch (kein Schutzgut im Sinne des BauGB)	
Brachen, versiegelte Flächen; Innenentwicklung	keine bis gering
Arrondierung des Siedlungsrandes	mäßig
Neuentwicklung am Siedlungsrand, exponierte Lage	hoch
Tiere und Pflanzen, Biodiversität	
Häufige und geringwertige Biotoptypen (Acker, Intensivgrünland)	gering bis mäßig
Seltener Biotoptypen oder Biotop mit längerer Entwicklungsdauer (Gehölzbestände, Feuchtgrünland etc.)	mäßig bis hoch
Schutzwürdige oder geschützte Biotop / Biotopverbundflächen und nachgewiesener Lebensräume streng geschützter Arten	hoch
Boden	
Versiegelte oder stark gestörte Bodenverhältnisse	keine bis gering
Nicht gestörte Böden oder punktuell schutzwürdige Böden	gering bis mäßig
Flächig schutzwürdige Böden / sehr oder besonders schutzwürdige Böden; Vorkommen von Geotopen	mäßig bis hoch
Keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden	keine
Punktuell, kleinflächig Altlastenverdachtsflächen vorhanden	gering bis mäßig
Altlastenverdachtsflächen großflächig vorhanden	mäßig bis hoch
Wasser	
Grundwasserflurabstand hoch (> 20 dm), Filterkapazität des Bodens hoch bis mittel	gering
Grundwasserflurabstand mittel (8 dm – 20 dm), Filterkapazität des Bodens mittel	mäßig
Grundwasserflurabstand gering (< 8 dm), Filterkapazität des Bodens mittel bis gering	hoch
Gebiet ohne Trinkwasserschutzfunktion	keine
Gebiet mit erweiterter Trinkwasserschutzfunktion (WSG Zone III)	gering bis mäßig
Gebiet mit besonderer Trinkwasserschutzfunktion (WSG Zone I und II)	mäßig bis hoch
Oberflächengewässer nicht vorhanden	keine
Oberflächengewässer im näheren Umfeld vorhanden (Einzugsgebiet)	gering bis mäßig
Oberflächengewässer vorhanden und überplant / Lage im Überschwemmungsgebiet	mäßig bis hoch

Schutzgut-Indikatoren	Konfliktintensität
Klima / Luft	
Flächen ohne besondere Klimafunktion für das Stadtgebiet (z.B. Siedungsklima)	keine
Klimatische Ausgleichsräume (z.B. Freiflächen-, Grünflächen-, Waldklima)	gering bis mäßig
Flächen mit besonderen Klimafunktionen (z.B. Luftleitbahnen; Filterfunktion)	mäßig bis hoch
Landschaft (einschl. Erholungseignung)	
Bereich ohne besondere Erholungseignung / ohne charakteristische Eigenart	keine bis gering
Siedlungsrandflächen mit lokaler Erholungseignung / häufig vorhandenen Landschaftsformen und -elementen	gering bis mäßig
Ausgewiesene Freizeit- und Erholungsflächen, Regionale Grünzüge etc.	mäßig bis hoch
Mensch und menschliche Gesundheit	
Weitgehend störungsfreie Ruheräume / keine Luftimmissionsbelastung zu erwarten	keine
Gering bis mäßig lärm-/luftimmissionsbelastete Räume	gering bis mäßig
Lärm-/luftimmissionsbelastete Räume / Hochwasserrisikogebiete	mäßig bis hoch
Kultur- und Sachgüter	
Keine Kulturgüter vorhanden	keine
Bedeutsamer Kulturlandschaftsraum	mäßig bis hoch
Kulturgüter vorhanden (z.B. Bau- oder Bodendenkmale) oder indirekt beeinträchtigt (z.B. Sichtbereiche)	hoch
Keine Sachgüter vorhanden	keine
Allgemeine Sachgüter vorhanden (z.B. landw. Flächen mit durchschnittlichem Ertragspotenzial)	gering bis mäßig
Besondere Sachgüter (z.B. landw. Flächen mit hohem Ertragspotential / Wald mit Ersatzerfordernis, Lagerstätten von Rohstoffen etc.)	mäßig bis hoch

Neben der Empfindlichkeit bzw. dem Eigenwert des Raumes ist die Beeinträchtigungsintensität durch die geplante Nutzung zu beurteilen, der u.a. von Typ, Lage und Größe der Fläche abhängig ist.

Tab. 10: Beeinträchtigungsgrad

geringer Beeinträchtigungsgrad	hoher Beeinträchtigungsgrad
kleine Flächen (< 0,5 ha)	große Flächen (> 5,0 ha)
Wohnbauflächen	Gewerbe- und Industrieflächen
Integrierte Lage	exponierte Lage / Außenbereich

Anhand der Summe der einzelnen Konfliktwerte kann die Konfliktdichte und nicht zuletzt eine Standorteignung hinsichtlich einer baulichen Flächennutzung abgeschätzt werden (vgl. Tab. 10).

Tab. 11: Beurteilung der Standorteignung anhand der Konfliktdichte

Standorteignung	Konfliktdichte	
Konfliktarme Standorte	gering	Standorte, bei denen überwiegend keine oder nur eine geringe Konfliktintensität bei den jeweiligen Schutzgütern zu erwarten ist.
Bedingt/mäßig konfliktarme Standorte	gering bis mittel	Standorte mit überwiegend geringer bis mittlerer Schutzgutbetroffenheit.
Bedingt/mäßig konfliktreiche Standorte	mittel bis hoch	Standorte, bei denen die Konfliktintensität bei einzelnen Schutzgütern als mäßig bis hoch
Konfliktträchtige Standorte (Überprüfung empfohlen)	hoch	Standorte, bei denen die Konfliktintensität bei der Mehrzahl der Schutzgüter als mäßig bis hoch zu bewerten ist oder bei denen nicht überwindbare rechtliche Grenzen zu

5.2.2 Prüfung von Alternativen

Nachdem in einem ersten Schritt nicht dem Leitbild entsprechende Standorte ausgefiltert wurden, werden im Rahmen des weiteren FNP-Aufstellungsverfahrens weitere Flächenalternativen untersucht sowie unter städtebaulichen und umweltrelevanten Gesichtspunkten überprüft.

Bei der mehrstufigen Prüfung werden insbesondere berücksichtigt:

- Städtebauliche Eignung
- Umweltbelange
- Vorhandene Reserveflächen
- Realisierungschancen

Nach der intensiven Alternativenprüfung werden weitere elf Flächen aus städtebaulichen und Umweltgesichtspunkten sowie aufgrund geringer Realisierungschancen ausgefiltert. Nachfolgende Tabelle zeigt, welche potenziellen Wohnbauflächen von einer weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

Tab. 12: Untersuchte und ausgeschlossene Flächenalternativen

Alternativstandorte				
Ortsteil	Flächen-Nr.		Größe in ha	Konfliktdichte
Sundern	W 03 (Strickeshagen)	N	4,1	gering bis mittel
Sundern	W 04 (Hoher Weg)	R	1,5	gering bis mittel
Sundern	W 06.2 (Rieke-West)	R	0,9	mittel bis hoch
Endorf	W 08 (Sierpke)	R	1,3	gering bis mittel
Stockum	W 10 (Zum Hafen)	N	1,4	gering bis mittel
Amecke	W 11 (Amecke-West)	N	1,5	gering bis mittel
Westenfeld	W 14 (Bainghausen-Süd)	N	1,0	gering bis mittel
Hellefeld	W 16 (Kehlstraße)	N	0,3	mittel bis hoch
Sundern	W 17 (Hengstenberg)	N/R	3,7	gering bis mittel
Amecke	W 71 (Amecke-Mitte)	N	0,6	gering bis mittel
Endorf	W 83 (Recklinghauser Straße)	N	0,2	mittel

R FNP-Reserve / N Neudarstellung

5.2.3 Bewertung der Auswirkungen der Neuausweisungen auf die Schutzgüter

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden Neuausweisungen von Wohnbauflächen vorgesehen und einer Umweltprüfung unterzogen. Es handelt sich hierbei um sieben Neu-Flächen sowie zwölf zusätzlich untersuchte bislang nicht erschlossene FNP-Reserven. Eine detaillierte Einzelflächenbewertung hinsichtlich zu prognostizierender Auswirkungen auf die jeweils betroffenen Schutzgüter ist den Einzelflächen-Bewertungsbögen (siehe Anhang) zu entnehmen.

Hierbei wurden in Anbetracht der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen nur Flächen ab einer Mindestgröße von 0,5 ha betrachtet, die noch kein Baurecht aufweisen.

Die folgende Tabelle gibt eine kurze Übersicht über die untersuchten Wohnbauflächen (Neudarstellungen und Reserven) und deren jeweilige umweltrelevanten Konfliktpotenziale:

Tab. 13: Einschätzung der Standorteignung für die Darstellung von Wohnbauflächen

Konfliktarme Standorte				
Ortsteil	Flächen-Nr.		Größe in ha	Konfliktpotenzial
Sundern	W 95 (Randweg)	R	0,7	kleinflächig Versiegelung schutzwürdiger Böden
Sundern	W 97 (Berliner Straße)	R	0,9	kleinflächig Versiegelung natürlicher Böden, Biotoptypen mittlerer Wertigkeit
Bedingt/mäßig konfliktarme Standorte				
Ortsteil	Flächen-Nr.		Größe in ha	Konfliktpotenzial
Sundern	W 02a (Frickenberg)	R	0,7	Biotoptypen mittlerer Wertigkeit, Veränderung des Landschaftsbildes

Westenfeld	W 05a ("Knick")	R	0,8	tlw. Versiegelung schutzwürdiger Böden, LSG Typ B
Sundern	W 06.1 (Rieke-Ost)	N	0,2	Biotoptypen mittlerer Wertigkeit mit Vorkommen von Waldeidechse und Blindschleiche; Versiegelung schutzwürdiger Böden, Lage im LSG
Endorf	W 07 (Vogelstange)	R	1,6	tlw. Versiegelung schutzwürdiger Böden, Biotoptypen mittlerer Wertigkeit; Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Kirche)
Stockum	W 09a (Rothländerweg)	R	1,1	Lage im LSG, schutzwürdige Böden, Trinkwasserschutzzone III, pot. Immissionen (Gewerbe, Landwirtschaft)
Westenfeld	W 13 (Bainghausen-West)	N	0,7	Versiegelung natürlicher Böden, Lage im LSG; Beanspruchung eines Spielplatzes
Hellefeld	W 15 (Hellefeld Süd)	N	0,5	tlw. Versiegelung schutzwürdiger Böden, Biotoptypen mittlerer Wertigkeit, Lage im LSG
Langscheid	W 22 (Brunnenstraße)	N	0,7	Veränderung des Ortsbildes, Biotoptypen mittlerer Wertigkeit
Hagen	W 91 (Stühlhahnsweg)	R	0,3	Veränderung des Landschaftsbildes; Biotoptypen mittlerer Wertigkeit
Enkhausen	W 92 (Auf der Valstadt)	R	1,4	tlw. Versiegelung schutzwürdiger Böden, Lage im LSG
Sundern	W 93 (Am Spreehang)	R	0,5	Versiegelung natürlicher Böden, Lage im Einzugsbereich eines Gewässers
Sundern	W 96 (Oberer Teckelsberg)	R	0,7	Versiegelung natürlicher Böden, Biotoptypen mittlerer Wertigkeit

Bedingt/mäßig konfliktreiche Standorte

Ortsteil	Flächen-Nr.		Größe in ha	Konfliktpotenzial
Hachen	W 01 (Krähenberg)	N	2,5	Verlust einer (Nadel-)Waldfläche (tlw. „Kyrrill“ bedingte Schlagflur); Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; tlw. schutzwürdige Böden vorhanden, Lage im LSG
Amecke	W 12 (Hudeweg)	N	0,7	Biotoptypen mittlerer bis hoher Wertigkeit mit möglicher Lebensraumfunktion für planungsrel. Arten; pot Lärm-Immissionen durch Straße und Sportanlage
Allendorf	W 94 (An der Linde)	R	3,3	Versiegelung schutzwürdiger Böden; Überschwemmungsbereich eines Gewässers, Überflutungsrisiko ab HQ 100
Allendorf	W 98 (Wassermühle)	R	0,4	Versiegelung schutzwürdiger Böden, Überschwemmungsbereich eines Gewässers, Überflutungsrisiko ab HQ 100
Hagen	W 99 (Am Herscheid)	N	0,5	Biotoptypen mittlerer bis hoher Wertigkeit; Quellnahes Bachtal; Versiegelung schutzwürdiger Böden, Lage im LSG

Konfliktreiche Standorte

nicht vorhanden

R FNP-Reserve / N Neudarstellung

Es werden überwiegend konfliktarme und bedingt / mäßig konfliktarme Standorte für die Wohnbaulächendarstellung ausgewählt. Fünf Flächen (W 01 - Krähenberg, W 12 – Hudeweg, W 94 - An der Linde, W 98 – Wassermühle und W 99 Am Herscheid) bergen ein größeres Konfliktpotenzial. Für die Fläche An der Linde (W 94) besteht inzwischen bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Vertiefende Informationen im Hinblick auf die Beeinträchtigungen der Schutzgüter und die Konfliktdichte sind den Einzelflächen-Steckbriefen zu entnehmen (s. Anhang I.1).

5.2.4 Rücknahme von Wohnbauflächen

Unter Berücksichtigung der geplanten Neuausweisungen von Siedlungsflächen ist eine Rücknahme von derzeit als Siedlungsflächen dargestellten Bereichen vorgesehen. Eine Umwidmung der Flächen überwiegend zu Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft gründet u.a. auf

- vorhandener Reserveflächen und einer Neubewertung des Bedarfes,
- mangelnder Realisierungschancen,
- einer Neubewertung der Umweltbelange.

Insgesamt werden im neuen FNP im Verhältnis zum alten Flächennutzungsplan rund 47 ha Wohnbau- und Mischbauflächen zurückgenommen. Eine detaillierte Übersicht über alle zurückgenommenen Wohnbauflächen findet sich in der Begründung zum FNP (Kapitel 18.6). Im Rahmen der Alternativenbetrachtung der Umweltprüfung wurden einige der Rücknahmeflächen, teilweise in größerem räumlichen Zusammenhang untersucht (s. Alternativen im Anhang I.1)

5.3 Gemischte Bauflächen

Bis auf einige kleinteilige Anpassungen an bestehendes Planungsrecht bzw. an die Bestandsituation erfolgen Änderungen lediglich im Rahmen von Flächenrücknahmen.

5.4 Gewerbliche Bauflächen

5.4.1 Prüfung von Alternativen

Analog zum Vorgehen bei den Wohnbauflächen wurden prozessbegleitend Gewerbeflächenalternativen untersucht und bewertet. Die folgenden sechs Flächenalternativen wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht, fanden jedoch u.a. aufgrund ihrer z.T. erheblichen Umweltwirkungen keinen Eingang in die FNP-Darstellung. So wurde die im Vorentwurf enthaltene Potenzialfläche G 5 - Baßmannssiepen in Anbetracht der absehbaren artenschutzrechtlichen Konflikte aus der Planung herausgenommen und weiterhin als landwirtschaftliche Fläche im FNP dargestellt.

Tab. 14: Untersuchte und ausgeschlossene Flächenalternativen

Alternativstandorte				
Ortsteil	Flächen-Nr.		Größe in ha	Konfliktichte
Hachen	G 05 (Baßmannssiepen)	N	5,7	hoch
Hellefeld	G 06 (Hellefeld Nord)	N	12,2	mittel bis hoch
Hellefeld	G 07 (Hellefeld Süd)	N	3,5	mittel bis hoch
Hövel	G 08 (östlich Hövel)	N	6,7	mittel bis hoch
Allendorf	G 09 (südlich L686)	N	8,7	mittel bis hoch
Sundern	G 27d (Selscheder Weg)	R	1,0	hoch

R FNP-Reserve / N Neudarstellung

5.4.2 Darstellung von Gewerbeflächen

Trotz der vorhandenen Reserven besteht noch ein weiterer Bedarf von ca. 14 ha an neuen Gewerbeflächen. Die Reserven gewerblicher Bauflächen im alten FNP belaufen sich auf insgesamt 56,6 ha; davon sollen etwa 20 ha zurückgenommen werden. Weitere 22 ha gelten als betriebsgebundene Flächenreserven, die dem Markt nicht zur Verfügung stehen.

Insgesamt sollen ca. 12 ha neue Flächen ausgewiesen werden; weitere 2,5 ha Gewerbeflächen werden als betriebsgebundene Neuausweisungen dargestellt.

Die nachfolgende Übersicht der Tabelle 15 beinhaltet eine Bewertung der Neudarstellungen und der größeren Reserveflächen, die im FNP dargestellt werden.

Eine detaillierte Einzelflächenbewertung hinsichtlich zu prognostizierender Auswirkungen auf die relevanten Umwelt-Schutzgüter ist den steckbriefartigen Bewertungsbögen (s. Anhang I.2) zu entnehmen.

Tab. 15: Einschätzung der Standorteignung für die Darstellung von Gewerbeflächen

Konfliktarme Standorte				
Ortsteil	Flächen-Nr.		Größe in ha	Konfliktpotenzial
Hellefeld	G 14a	R	0,6	Landschaftsbild
Hellefeld	G 14b	R	0,5	Landschaftsbild
Bedingt/mäßig konfliktarme Standorte				
Ortsteil	Flächen-Nr.		Größe in ha	Konfliktpotenzial
Westenfeld	G 03b (Selscheder Feld-Ost)	R	2,0	Landschaftsbild
Stemel	G 13	R	0,6	Biotoptypen mittlerer Wertigkeit, Landschaftsbild
Sundern	G 15 (Kalmecke)	N	1,2	Vorwald/Wald, Landschaftsbild, Lärm
Amecke	G 16	N	1,2 (0,9 ha N; 0,3 ha R)	Biotoptypen mittlerer Wertigkeit; Trinkwasserschutzzone III
Sundern	G 27a	R	1,0	ÜSG der Röhr angrenzend
Sundern	G 27c	R	1,0	Hinweis auf Altablagerung; randlich Überflutungsgefahr bei Extremhochwasser
Bedingt/mäßig konfliktreiche Standorte				
Ortsteil	Flächen-Nr.		Größe in ha	Konfliktpotenzial
Westenfeld	G 03a (Selscheder Feld-West)	N	2,5	Landschaftsbild
Amecke	G 10 (Illingheim VII)	R	6,0	angrenzende Wohnbebauung (Immissionen), Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte,
Stemel	G 11	R	1,8	Vorkommen von planungsrelevanten Arten angrenzend; Schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, tlw. ÜSG der Röhr (HQ 100)
Amecke	G 12 (Illingheim VIII)	N	9,4	tlw. schutzwürdige Böden, Lage im LSG, Landschaftsbild
Endorf	G 17	N	0,5	Biotopkatasterfläche, Biotopverbundraum, Naturnahes Bachtal mit pot. Vorkommen planungsrelevanten Arten angrenzend
Sundern	G 27b	R	0,8	Biotope mit langer Entwicklungsdauer, ÜSG der Röhr angrenzend
Stemel	G 28	R	1,0	Biotope mit langer Entwicklungsdauer, tlw. schutzwürdige Böden
Konfliktreiche Standorte				
nicht vorhanden				

R FNP-Reserve / N Neudarstellung

5.4.3 Rücknahme von Gewerbeflächen

Insgesamt werden im Vergleich zum alten Flächennutzungsplan rund 20 ha Gewerbeflächen zurückgenommen. Eine detaillierte Übersicht der Rücknahmen findet sich in der Begründung zum FNP (Kapitel 20.4). Im Rahmen der Alternativenbetrachtung der Umweltprüfung wurden einige der Rücknahmeflächen, teilweise in größerem räumlichen Zusammenhang untersucht (s. Alternativen im Anhang I.2)

Die Rücknahmen erfolgen überwiegend aus naturschutzrechtlichen Gründen (z. B. Hochwasserschutz) und zugunsten von Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft oder Wald. Über diese Veränderungen hinaus erfolgen, gegenüber den Darstellungen des FNP alt, kleinteilige Abrundungen bzw. Anpassungen an bestehendes Planungsrecht.

5.5 Sondergebiete

Als Sondergebiete werden Flächen für die Erholung (insbesondere Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete) sonstige Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe, Gebiete für die Fremdenbeherbergung, Kur- und Klinikgebiete und andere spezielle Nutzungen dargestellt.

Neudarstellungen von Sondergebieten erfolgen u.a. für den Bereich „Klinik Langscheid“ und das „Ferienhausgebiet“ Amecke, für die jedoch bereits Bebauungspläne bestehen. Die Darstellungen von Campingplätzen in Westenfeld sowie am westlichen Sorpeseeufer in Langscheid basieren auf den Bestandssituationen und bilden die bereits bestehenden Campingplatzareale ab (Anpassung). Im Folgenden wird das Umwelt-Konfliktpotenzial für die Campingplatz-Darstellungen (ohne bereits erfolgte baurechtliche Sicherung über z.B. Bebauungspläne) überschlägig abgeschätzt.

Tab. 16: Neudarstellungen Sondergebiete (Campingplatzgebiete)

Sondergebiete				
Art	Fläche		Größe in ha	Konfliktpotenzial
Campingplatz	SO C 3	B	0,5	gering bis mäßig (Campingplatz vorhanden; kein Schutzstatus)
Campingplatz	SO C 7	B	3,38	gering bis mäßig (Campingplatz vorhanden; kein Schutzstatus)
Campingplatz	SO C 8	B	2,59	gering (Campingplatz vorhanden; kein Schutzstatus)
Campingplatz	SO C 9	B	0,87	mäßig (Campingplatz vorhanden, gehölzreich; kein Schutzstatus)
Campingplatz	SO C 10	B	3,43	gering bis mäßig (Campingplatz vorhanden mit Einzelgehölzen; kein Schutzstatus)
Campingplatz	SO C 11	B/E	1,97 / 0,9	mäßig bis hoch (Erweiterungsbereich, LSG Typ A, Vorwaldfläche; potenzielle Betroffenheit von planungsrelevanten Arten des angrenzenden Hochwaldes; Landschaftsbildbeeinträchtigung)
Campingplatz	SO C 12	B	5,8	mäßig (Campingplatz vorhanden, gehölzreich; kein Schutzstatus)
Campingplatz	SO C 17	B	4,18	mäßig bis hoch (Lage im Bachtal, geschütztes Biotop GB-4614-337 bzw. schutzwürdiges Biotop / Biotopverbundfläche querend)

B Bestand / E Erweiterungsbereich (geplante Neuausweisung über den Bestand hinausgehend)

Für den Campingplatz SO C 11 in Amecke besteht zudem eine über das derzeit bereits genutzte Areal hinausgehende Erweiterungsabsicht. Der FNP stellt westlich der bestehenden Anlage eine zusätzliche Sonderbaufläche dar.

Die Einzelflächenbewertung hinsichtlich der voraussichtlichen Auswirkungen auf die relevanten Umwelt-Schutzgüter ergab für diesen Standort u.a. aufgrund der Inanspruchnahme von jungen Waldbeständen eine mäßige bis hohe Konfliktdichte (vgl. Bewertungssteckbrief im Anhang I.2).

5.6 Flächen für den Gemeinbedarf

Zu den Flächen des Gemeinbedarfs zählen u.a. Schulen und Kindergärten, Kirchen sowie soziale, gesundheitliche oder kulturelle Gebäude und Einrichtungen.

Die Darstellungen im FNP bilden den Bestand ab. Umweltrelevante Neuentwicklungen sind hingegen nicht geplant. Kleinflächig vorgenommenen Änderungen bei der Darstellung der Flächen für den Gemeinbedarf dienen der Anpassung an den Bestand und sind nicht umweltrelevant.

5.7 Straßen

Die über den Bestand hinausgehenden Darstellungen der Straßen beruhen weitgehend auf den Planungen des Landesbetriebes Straßen.NRW; die Trassen werden nachrichtlich dargestellt und im Rahmen von Planfeststellungsverfahren genehmigt.

Laut Landesstraßenbedarfsplan ist folgende Maßnahme mit vordringlichem Bedarf im Stadtgebiet vorgesehen:

Neue Vorhaben

- Vorhaben 21009: L 519 Verlegung Sundern / Hachen (K34) – Sundern (L685)

Der vorgesehene Trassenverlauf wird in die Darstellung als Planung mit aufgenommen. In der Planzeichnung wird zudem das in der Priorisierungsliste für 2014 (für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3,0 Mio. EUR Gesamtkosten) aufgeführte Vorhaben an der L 686 (Rang 9 der Liste; ö. Sundern-Hellefeld-w.Herblinghausen) zur Kurvenbegradigung dargestellt.

Nicht mehr aktuelle Planungen wie beispielsweise zur L686 (Ortsumgehung Westenfeld), die im FNP alt noch verzeichnet sind, werden nicht mehr in die Darstellung aufgenommen.

Neue kommunale Straßenplanungen liegen nicht vor.

5.8 Flächen für die Landwirtschaft/Wald und Grünflächen

Nutzungsänderungen innerhalb der Bereiche Landwirtschaft, Wald oder Grünflächen sind häufig nicht mit ähnlichen erheblichen Umweltauswirkungen wie denen von Bauflächen verbunden. Dennoch können auch z. B. Aufforstungen in Offenlandbiotopen oder Waldumwandlung in wertvollen Waldbiotopkomplexen potenziell zu negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen.

Durch fünf Bauflächen (W 01, G 15, G 27b, G 28 und SO C 11) werden insgesamt ca. 5,7 ha Wald bzw. waldähnliche Bestände überplant, für die ggf. ein Waldersatz erfolgen muss (vgl. Tab. 17). Wertvolle oder alte Laubwaldbestände sind nicht betroffen.

Landwirtschaftliche Flächen werden in den Bereichen neu dargestellt, in denen die bauliche Darstellung zurückgenommen werden soll; dies betrifft ca. 47 ha, für die zukünftig keine bauliche Entwicklung mehr geplant ist und die weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Derzeit werden die Flächen bereits real landwirtschaftlich genutzt, so dass hier keine Umwelterheblichkeit gegeben ist. Gleichzeitig werden landwirtschaftliche Flächen in etwa gleichem Umfang durch Neudarstellungen und größere FNP-Reserven beansprucht.

Kleinflächige Anpassungen bei Wald- und Grünflächen erfolgen als Anpassung an den Bestand; insbesondere werden größere Grünflächen, die in Bebauungsplänen als Ausgleichsflächen festgesetzt sind, nun neu dargestellt.

Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Sportanlage"

Änderungen im Hinblick auf den bisherigen FNP ergeben sich u.a. für den Sportplatz Stemel, der bereits aktuell für gewerbliche Zwecke genutzt wird. Eine mögliche Ersatzfläche im Bereich des Viadukts wird in Kürze ausgebaut.

Die flächenmäßig größte Sportanlage auf Sunderner Stadtgebiet stellt der Golfplatz in Amecke dar. Die bestehende Ausweisung wird weiterhin als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ dargestellt.

5.9 Sonstige Darstellungen

5.9.1 Flächen für Abgrabungen

Der tagebauliche Abbau von Bodenschätzen erfolgt derzeit großflächig im südöstlichen Stadtgebiet im Bereich Westenfeld bzw. Hellefeld. Die durch die Betriebe genutzten Flächen, für die eine Genehmigung vorliegt sind im FNP nachrichtlich dargestellt. Eine weitere Umweltprüfung erfolgt aufgrund der bestehenden Genehmigungslage nicht.

5.9.2 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird, parallel zum Flächennutzungsplan ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aufgestellt, so dass die Verfahren zur Ermittlung der Konzentrationszonen und zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans entkoppelt sind. Die Umweltprüfung zu den Konzentrationszonen erfolgt im Rahmen des Parallelverfahrens.

5.9.3 Skigebiet Wildewiese

Das vorhandene Wintersportgelände im Bereich „Wildewiese“ wird großflächig abgegrenzt und im FNP mit dem sonstigen Planzeichen „Skibetrieb“ versehen. Die Abgrenzung überlagert Flächendarstellungen für die Landwirtschaft und Wald. Da es sich um eine Bestandsfläche handelt ist ein zusätzliches Umwelt-Konfliktpotenzial aufgrund der Ausweisung nicht absehbar.

5.10 Darstellung von Flächen ohne erhebliche Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Nutzungsänderungen beschrieben und bewertet, bei denen erhebliche Auswirkungen auf die Umweltmedien prognostiziert werden können. Hierbei wurden in Anbetracht der Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes nur Flächen ab einer Mindestgröße von 0,5 ha betrachtet, die noch kein Baurecht aufweisen.

Bei anderen Darstellungsänderungen bzw. Umwidmungen sowie kleinflächigen Darstellungsänderungen im Zuge der Entfeinerung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt nicht zu erwarten. Folgende Darstellungsänderungen/Umwidmungen sind i.d.R. nicht umwelterheblich:

Darstellungsanpassungen

- Anpassungen an den Bestand (vorhandenes Baurecht)
- Nachrichtliche Übernahmen
- Darstellungen ohne Umweltrelevanz (z.B. zentrale Versorgungsbereiche etc.)

Umwidmungen

Gewerbegebiete	⇒	Gemischte Bauflächen, Grünflächen, Wald
Wohnbauflächen	⇒	Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Wald
Gemischte Bauflächen	⇒	Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Wald

6. Möglichkeiten zur Vermeidung und zur Verminderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen

Neben der Vermeidung der Inanspruchnahme konfliktträchtiger Standorte durch konsequente Anwendung o.g. Leitlinien (vgl. 5.1.2) werden folgende Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen empfohlen. Eine Zuordnung der jeweiligen Maßnahmen zu Bauflächen ist den Bewertungsbögen (siehe Anhang) zu entnehmen.

6.1 Biotopfunktion

Vermeidung

- Vermeidung der Inanspruchnahme von geschützten oder schutzwürdigen Biotopkomplexen
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Biotopverbundachsen/-strukturen
- Vermeidung der Inanspruchnahme von seltenen Biotoptypen als Lebensraum stenöker Tierartengruppen sowie planungsrelevanter Arten

Verminderung und Kompensation

- Erhalt prägender oder schutzwürdiger Biotopstrukturen (markante Einzelbäume, Gehölzstreifen etc.) im Rahmen der Bebauungsplanung
- Einhaltung eines Mindestabstandes von angrenzenden, wertvollen Biotopverbundelementen (z.B. Gewässern beidseitig mind. 15-25 m; Waldflächen 35 m)
- Verwendung bodenständiger Gehölze im Rahmen der Bebauungsplanung
- Neuanlage bzw. Optimierung von Biotopen in funktionalem Zusammenhang mit dem Eingriff

6.2 Flächengebrauch und -versiegelung/Boden

Vermeidung

- Reaktivierung von versiegelten Flächen, Brachflächen und Baulücken für bauliche Zwecke
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Böden mit Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Vermeidung der Inanspruchnahme von Geotopen
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Böden mit Biotopentwicklungspotenzial für Sonderstandorte
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung als Retentionsflächen

Verminderung und Kompensation

- Flächenschonende Bauweise durch Beschränkung der überbaubaren Fläche (GRZ)
- Verwendung versickerungsfähiger Materialien im Rahmen der Bebauungsplanung
- Ortsnahe Regenwasserversickerung im Rahmen der Bebauungsplanung
- Entsiegelung von Flächen, bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen

6.3 Lufthygiene und Lärm

Vermeidung

- Vermeidung der Inanspruchnahme besonderer klimatischer Funktionsräume
- Vermeidung von Flächenausweisungen in durch Luftschadstoffe belasteten Räumen
- Vermeidung von Flächenausweisungen in durch Lärmimmissionen belasteten Räumen
- Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Abstände u. a. zu Störfallanlagen, Industrie- und Gewerbeflächen, landwirtschaftlichen Betrieben etc.

Verminderung

- Klimatisch angepasste Gebäudestellung, Geschoss- und Grundflächenzahl
- Aktiver Lärmschutz durch begrünte Lärmschutzwälle/-wände
- Passiver Lärmschutz durch Einplanung eines Lärmschutzes an den Gebäuden im Rahmen der Bebauungsplanung
- Lärmangepasste Gebäudestellung und Raumnutzung

6.4 Landschafts-/Ortsbild und Erholung

Vermeidung

- Vermeidung der Inanspruchnahme ortsteilprägender oder identifikationsstiftender Flächen und Strukturen wie Anger, prägende Obstwiesen
- Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen in ausgewiesenen Erholungsräumen
- Vermeidung von Verbauung attraktiver Blickachsen

Verminderung

- Ortstypische Bauweise durch ggf. Reduzierung der Geschossflächenzahl (GFZ) sowie Gestaltungssatzungen im Rahmen der Bebauungsplanung
- Verwendung ortstypischer Gehölzarten im Rahmen der Bebauungsplanung
- Anlage landschaftsgliedernder, prägender Elemente

6.5 Kulturelles Erbe

Vermeidung

- Vermeidung der Inanspruchnahme bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche
- Vermeidung von Verbauung von Sichtbezügen auf raumbedeutsame Baudenkmäler

Verminderung

- entsprechende Gestaltungssatzungen im Rahmen der Bebauungsplanung

6.6 Handhabung der Eingriffsregelung

Auf der Grundlage der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen alle Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Gleiches gilt durch die entsprechenden Aussagen des Baugesetzbuches (BauGB) für die Inanspruchnahme von Freiraum im Rahmen der Bauleitplanung. Dementsprechend greift für die Neuausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen die baurechtliche Eingriffsregelung.

Für die Eingriffsbilanzierung wird die Biotoptypenliste und -bewertung des HSK verwendet.

Zur Festlegung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgt eine Wertebilanzierung für den Geltungsbereich des Plangebietes bzw. des Eingriffsortes. Dazu wird eine Gegenüberstellung der Bewertung vor Beginn des Eingriffs und des zu erwartenden Zustandes nach seiner Beendigung angefertigt. In der Regel verbleibt dabei ein Defizit für die vom Eingriff betroffene Fläche. Anhand der Wertebilanzierung wird der Flächenbedarf für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Ort bzw. an anderer Stelle ermittelt.

Eine differenzierte Biotop-Typen-Liste ist Grundlage für den Bewertungsrahmen. In dieser Liste wird jedem Biotop ein bestimmter Wertfaktor einer Skala von 0 bis 10 zugeordnet. Dabei stellt 0 den niedrigsten Wert (versiegelte Fläche ohne ökologische Funktion) und 10 den höchsten Wert (Biotop mit reicher Naturlandschaft, Arten der "Roten Liste" u. ä.) dar. Die Verteilung der Wertfaktoren erfolgte nach Kriterien wie Natürlichkeit, Ausstattung, Seltenheit, Artenvielfalt und ökologische Funktionen, weniger nach der Bedeutung für das Landschaftsbild.

Bei der Wertebilanzierung ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem Wertfaktor des Ist-Zustandes und dem des geplanten Zustandes ausschlaggebend für die Bilanz. Dies gilt sowohl beim Eingriff als auch bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Aufgrund der wenig konkreten Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann das Kompensationserfordernis lediglich überschlägig anhand von Durchschnittswerten und -größen ermittelt werden.

6.6.1 Überschlägige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die überschlägige Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe durch die geplanten Bauflächen (Neudarstellungen und Reserveflächen) orientiert sich an den vorhandenen sowie den angestrebten Biotoptypen bei einer durchschnittlichen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 bei Wohnbauflächen und 0,8 bei Gewerbe- und Sonderbauflächen. Die Bilanzierung ersetzt nicht die Eingriffsbilanzierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan).

Tab. 17: Überschlägige Bilanzierung des Bestandes (Ist-Zustand)

Ortsteil	Fläche	Größe brutto [m ²]	Vorhandener Biotoptyp (Code) HSK-Schlüssel	Wert- faktor	Einzelflä- chenwert
<i>Wohnbauflächen</i>					
Hachen	W 01 (Krähen- berg)	25.000	Jüngere Wälder aus nicht heimischen Gehölzarten (20) 100%	5	125.000
Sundern	W 02a (Fricken- berg)	6.700	Grünland in extensiver Nutzung (29) 40%	5	13.400
			Baumreihen/Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung (18) 55%	5	18.425

			Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss (1) 5%	0	0
Westenfeld	W 05a ("Knick")	7.700	Grünland in extensiver Nutzung (29) 95%	7	51.205
			Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung (18) 5%	5	1.925
Sundern	W 6.01 (Rieke Ost)	2.000	Brachfläche (14) 40%	4	3.200
			Nadelholz-Sonderkulturen in intensiver Nutzung (8) 20%	3	1.200
			Acker in intensiver Nutzung (9) 40%	3	2.400
Endorf	W 07 (Vogelstange)	15.500	Grünland in intensiver Nutzung (13) 95%	4	58.900
			Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung (18) 5%	5	3.875
Stockum	W 09a (Rothländerweg)	11.200	Grünland in intensiver Nutzung (13) 100%	4	44.800
Amecke	W 12 (Hudeweg)	7.000	Naturnahe Parks und Grünanlagen (36) bzw. Ältere Obstwiesen (32) 100%	8	56.000
Westenfeld	W 13 (Bainghausen-West)	7.000	Acker in intensiver Nutzung (9) 100%	3	21.000
Hellefeld	W 15 (Hellefeld Süd)	4.500	Grünland in intensiver Nutzung (13) 100%	4	18.000
Langscheid	W 22 (Brunnenstraße)	7.400	Grünland in intensiver Nutzung (13) 80%	4	23.680
			Baumgruppen / Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung (18) 20%	5	7.400
Hagen	W 91 (Stühlhahnsweg)	3.000	Grünland in intensiver Nutzung (13) 95%	4	11.400
			Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung (18) 5%	5	750
Enkhausen	W 92 (Auf der Valstadt)	14.100	Acker in intensiver Nutzung (9) 100%	3	42.300
Sundern	W 93 (Am Spreehange)	5.100	Grünland in intensiver Nutzung (13) 95%	4	19.380
			Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung (18) 5%	5	1.275
Allendorf	W 94 An der Linde	32.800	Grünland in intensiver Nutzung (13) 45%	4	59.040
			Gut strukturierte Hecken (39) 5%	8	13.120
			Acker in intensiver Nutzung (9) 50%	3	49.200
Sundern	W 95 (Randweg)	7.300	Grünland in intensiver Nutzung (13) 100%	4	29.200
Sundern	W 96 (Oberer Teckelsberg)	7.100	Grünland in intensiver Nutzung (13) 100%	4	28.400
Sundern	W 97 (Berliner Straße)	8.900	Grünland in intensiver Nutzung (13) 100%	4	35.600
Allendorf	W 98 (Wassermühle)	4.000	Acker in intensiver Nutzung (9) 100%	3	12.000
Hagen	W 99 (Am Herscheid)	5.000	Grünland in extensiver Nutzung (29) 100%	7	35.000
<i>Gewerbeflächen</i>					
Westenfeld	G 03a Selscheder Feld	25.000	Acker in intensiver Nutzung (9) 100%	3	75.000
Westenfeld	G 03b Selscheder Feld Ost	20.300	Acker in intensiver Nutzung (9) 60%	3	36.540
			Grünland in intensiver Nutzung (13) 40%	4	32.480
Amecke	G 10 Illingheim VII	59.300	Acker in intensiver Nutzung (9) 100%	3	177.900
Stemel	G 11	17.500	Grünland in intensiver Nutzung (13) 90%	4	63.000
			Baumgruppen/Einzelbäume mit relativ		

			geringer Fernwirkung (18) 10%	5	8.750
Amecke	G 12 Illingheim VIII	94.000	Acker in intensiver Nutzung (9) 50%	3	141.000
			Grünland in intensiver Nutzung (13) 45%	4	169.200
			Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss (1) 5%	0	0
Stemel	G 13	6.200	Grünland in intensiver Nutzung (13) 80%	4	19.840
			Jüngere Wälder aus nicht heimischen Gehölzarten (20) 20%	5	6.200
Hellefeld	G 14a	6.100	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss (1) 60%	0	0
			Grünland in intensiver Nutzung (13) 40%	4	9.760
Hellefeld	G 14b	5.200	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss (1) 50%	0	0
			Grünland in intensiver Nutzung (13) 50%	4	10.400
Sundern	G 15 Kalmecke	12.000	Jüngere Wälder aus nicht heimischen Gehölzarten (20) 80%	5	48.000
			Brachfläche (14) 20%	4	9.600
Amecke	G 16	12.000	Acker in intensiver Nutzung (9) 70%	3	25.200
			Baumreihen/Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung (18) 30%	5	18.000
Endorf	G 17	5.000	Grünland in intensiver Nutzung (13) 70%	4	14.000
			Baumreihen/Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung (18) 30%	5	7.500
Sundern	G 27a	9.600	Grünland in intensiver Nutzung (13) 100%	4	38.400
Sundern	G 27b	8.400	Jüngere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen (31) 100%	7	58.800
Sundern	G 27c	10.400	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss (1) 100%	0	0
Stemel	G 28	10.100	Jüngere Wälder aus nicht heimischen Gehölzarten (20) 100%	5	50.500
Sondergebiet					
Amecke	SO C 11 Campingplatz	9.000	Jüngere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen (31) 50%	7	31.500
			Brachfläche (14) 50%	4	18.000
Summe		491.400			1.856.645

Tab. 18: Überschlägige Bilanzierung der Planung (Soll-Zustand)

Planung	Größe in m ² (brutto)	geplanter Biotoptyp (Code)	Grundwert	Einzelflächenwert
Wohnbauflächen gesamt (GRZ 0,4)	181.300	Versiegelte Fläche (1) 40%	0	0
		Garten Neuanlage (16) 60%	4	435.120
Gewerbeflächen gesamt (GRZ 0,8)*	310.100	Versiegelte Fläche (1) 80%	0	0
		Rasen, Staudenrabatten in Gewerbegebieten (4) 20%	2	124.040
Summe	491.400			559.160

* inkl. Sondergebiet SO C 11

Tab. 19: Überschlägige Eingriffsbilanzierung

Gesamtbilanz	
Biotoptypen Planung 559.160– Biotoptypen Bestand 1.856.645 =	-1.297.485

Der Kompensationsbedarf ergibt sich bei vollständiger Realisierung aller o.g. Flächen. Zu Grunde gelegt wurden die im Rahmen der Umweltprüfung näher betrachteten Neuausweisungen sowie die größeren Reserveflächen (> 0,5), für die noch kein Baurecht existiert.

Durch die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Siedlungsflächen-Ausweisungen entsteht ein überschlägiges Biotopwertdefizit von 1.297.485 Wertpunkten, welches im Falle einer vollständigen Realisierung der Planung kompensiert werden müsste. Nicht eingerechnet sind potenzielle Kompensationsmaßnahmen, die zusätzlich direkt auf den neu erschlossenen Siedlungsflächen umgesetzt werden können.

Diese überschlägige Bilanzierung dient als grobe Übersicht und ersetzt nicht die Eingriffsbilanzierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan), sondern dient vielmehr als planerische Übersicht über ggf. notwendig werdende Kompensationsverpflichtungen.

6.6.2 Ziele künftiger Kompensationsmaßnahmen-Umsetzung

Die Stadt Sundern betreibt in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Ökokonto bzw. einen Flächenpool für zukünftige Maßnahmen.

Zum aktuellen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass ausreichend Kompensationsflächen durch die Stadt im Rahmen des Ökokontos bereitgestellt werden können. Mögliche Maßnahmen sind:

1. Optimierung von Waldsiepentälern und Optimierung des unmittelbaren Umfeldes von Waldbächen durch die Entfernung der nicht standortgerechten Fichten: Als Ersatzpflanzung werden in der Regel standortgerechte, heimische Laubbäume gepflanzt (u.a. Erle, Esche, Bergahorn). Die Kompensationsberechnung erfolgt über den Flächenansatz auf Grundlage von Biotoptypen.

2. Umsetzung von Wasserbaumaßnahmen: Die Maßnahmen werden in Absprache mit der Bezirksregierung als Höhere Wasserbehörde (HWB) und dem HSK als UWB realisiert. Hierbei werden nur Maßnahmen anerkannt, die die ökologische Leistungsfähigkeit der Fließgewässer optimieren. Die Bilanzierung der Kompensation erfolgt nicht über dem Flächenansatz, sondern wird über den monetären Ansatz durchgeführt.

Die Flächen des Ausgleichsflächenpools sind der Karte 1 des Umweltberichtes (vgl. Anhang) sowie den Darstellungen des FNP zu entnehmen.

Eine Teilkompensation oder Minderung zukünftiger Eingriffe, kann zudem durch eine Integration von gebietsinternen Kompensationsmaßnahmen (z.B. durch Siedlungsrandeingrünungen) auf den neu zu entwickelnden Siedlungsflächen erfolgen. Als positiver Nebeneffekt kann diese Maßnahme zur Gestaltung der Übergänge zwischen Landschaft und Freiraum und zur Eingliederung der Siedlungskörper in die offene Landschaft beitragen.

7. Gesamtstädtische zusammenfassende Wertung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

7.1 Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

7.1.1 Pflanzen und Tiere, Biodiversität

Durch die dargestellten Gewerbe- und Wohnsiedlungsflächen werden keine geschützten Biotope (gem. § 62 LG NRW) beansprucht. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 20 - 23 Landschaftsgesetz NW werden teilweise überplant. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Landschaftsschutzgebiete, die durch sieben Bauflächen beansprucht werden (W 01, W 06.1, W 96 Teilfläche, W 99, SO C 11, G 12 Teilfläche, G 17). Die LSG-Typen A und B sind hiervon betroffen. Es werden keine Naturschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete überplant oder beeinträchtigt.

Allerdings werden durch die Ausweisungen W 05a, G 11 und G 17 schutzwürdige Biotope (gem. Biotopkataster NRW) beansprucht. Die Fläche G 17 ist zudem als Biotopverbundfläche ausgewiesen.

Bei den im Bereich der betrachteten Wohn- und Gewerbeflächen vorhandenen Biotoptypen handelt es sich überwiegend um Acker- und Grünlandlebensräume mit geringem bis mäßigem Biotopwert. Nur ein kleiner Anteil der Grünlandbereiche ist artenreicher oder feucht ausgeprägt. Wald- und Gehölzstrukturen werden in einem Umfang von ca. 5,7 ha überplant. Meist handelt es sich um Nadelwaldbestände sowie durch Vorwaldstadien gekennzeichnete Windwurfflächen („Kyrill-Flächen“).

Im Umfeld der gewerblichen Reservefläche G 11 (betriebliche Erweiterungsfläche) wurde ein Vorkommen von planungsrelevanten Wiesenbrütern (Bekassine) nachgewiesen. Auch die angrenzende Röhrniederung ist Lebensraum für streng geschützte Arten (u.a. Eisvogel). Bei weiteren Einzelflächen mit älterem Gehölzbestand ist ein Vorkommen von Höhlenbrütern bzw. Feldermäusen zum derzeitigen Stand nicht sicher auszuschließen. Eine vertiefende Prüfung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird empfohlen. Dies gilt insbesondere für Standorte in Nachbarschaft zu naturnahen Fließgewässern (z.B. G 17, G 27b, W 99) oder Wald (z.B. SO C 11). Hier sollten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausreichende Abstände zwischen Bebauung und Uferlinien festgesetzt werden.

Zusammenfassend sind zum derzeitigen Zeitpunkt und nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen auf Ebene des Flächennutzungsplans zurzeit keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich der Prüfflächen abzusehen. (vgl. Anhang II - Artenschutzrelevanzprüfung)

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der Biodiversität sind nur in Einzelfällen insbesondere bei Darstellungen im Gewässerumfeld oder bei der Inanspruchnahme von Gehölzbeständen als kritisch zu beurteilen. Überwiegend werden häufige Biotoptypen oder Biotope mit geringer Entwicklungsdauer beansprucht.

Sonderstandorte oder Biotope mit hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung sind teilweise betroffen. Für einzelne Standorte ist aufgrund der Biotopstruktur oder aufgrund der vorhandenen Nachweise (Bekassine) eine vertiefende Betrachtung auf Ebene des Bebauungsplanes erforderlich.

7.1.2 Boden

Durch die im Umweltbericht betrachteten Flächen (ca. 18 ha Wohnbau- und 30 ha Gewerbeflächen) werden bei einem angenommenen Versiegelungsfaktor von 0,4 bzw. 0,8 gemäß den durchschnittlichen GRZ-Werten ca. 32 ha überbaut. Auf diesen Flächen kann der Boden seine natürlichen Funktionen wie Regler-, Speicher- und Filterfunktion nicht mehr erfüllen. Im Gegenzug werden durch die geplanten Rücknahmen von ca. 47 ha Wohnbauflächen und 20 ha Gewerbeflächen (entspricht einer Überbauung von ca. 34,8 ha) Bodenflächen geschont.

Bei einem Teil der im NFP dargestellten Flächen insbesondere im Innenentwicklungsbereich ist bereits eine Vorbelastung und Störung der natürlichen Bodenverhältnisse z.B. durch Teilversiegelungen gegeben. Für einige dieser Flächen liegen Hinweise auf Altstandorte oder -ablagerungen vor. Im Rahmen zukünftiger Bebauungsplanverfahren sind für die Altlastverdachtsflächen orientierende Untersuchung in Anlehnung an § 3 Abs. 3 BBodSchV durchzuführen.

Von den insgesamt 45 im Rahmen der Umweltprüfung untersuchten Standorten (Neuausweisungen und Reserven; davon 19 Wohnbauflächen, 15 Gewerbeflächen und 1 Sonderbaufläche) befinden sich 15 Flächen mit einem Anteil von ca. 20 ha im Bereich schutzwürdigen Böden. Hierbei sind zu 80% schutzwürdige Böden der Stufe 1, mehrheitlich aufgrund ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit betroffen. Die Flächen W 01, W 95 und Teile von W 06.1 fallen aufgrund der anstehenden flachgründigen Felsböden unter die höchste Kategorie "besonders schutzwürdig", da sie u.a. ein hohes Entwicklungspotenzial für Sonderbiotope aufweisen.

Bodendenkmäler oder Geotope werden durch die Darstellungsänderungen nicht überplant.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind relevant, da jede zusätzliche Überbauung und Versiegelung zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen führt; schutzwürdige Böden sind dabei häufig betroffen. Durch die Rücknahmen werden allerdings natürliche Böden geschont und erhalten.

7.1.3 Wasser

Bei den geplanten Nutzungsänderungen in Form einer angestrebten baulichen Nutzung werden natürliche Böden überbaut und versiegelt. Als Folge der Versiegelung sind eine Verringerung der Grundwasserneubildung und ein verstärkter Oberflächenabfluss zu prognostizieren. Eine ortsnahe Regenwasserversickerung ist aufgrund der Bodenverhältnisse in weiten Teilen Sunderns nicht möglich.

Insgesamt kann durch die zusätzliche Inanspruchnahme aller im FNP dargestellten Standorte eine Überbauung von ca. 32 ha (bei einer GRZ von 0,4 bzw. 0,8) angenommen werden. Die geplanten Rücknahmen wirken sich hingegen positiv auf den Wasserhaushalt aus, indem eine Bodenversiegelung vermieden wird.

Eingriffe in den Grundwasserhaushalt durch Einträge von Schadstoffen sind derzeit nicht zu prognostizieren. Grundwassernahe Standorte sind überwiegend nicht betroffen; eine Ausnahme bildet die betriebsgebundene Gewerbefläche G 17 sowie die Fläche W 99 in Hagen.

Die Teilflächen W 09a und G 16 befinden sich innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes der Schutzzone III.

Bis auf den Standort W 99, der durch ein quellnahes Bachtal auch topografisch in zwei Bereiche zerschnitten wird, werden keine Oberflächengewässer überplant.

Überschwemmungsgebiete werden nach Anpassung der Planung an die aktuellen Fachdaten nicht in Anspruch genommen. Allerdings befindet sich die Fläche G 11 teilweise im Überschwemmungsgebiet (HQ 100) der Röhr. Im Laufe des FNP-Verfahrens ist hier eine bauliche Betriebserweiterung außerhalb des Überschwemmungsbereiches bereits erfolgt.

Nach Überarbeitung und Neudarstellung der HQ 100 Bereiche liegen die Flächen G 27a, G 27b und G 27c nicht mehr innerhalb von Überschwemmungsgebieten. Die Fläche 27d wird aufgrund ihrer Lage im Überschwemmungsgebiet zukünftig nicht mehr als Gewerbefläche sondern als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche W 98 (Allendorf - An der Wassermühle) wurde im Vergleich zum Vorentwurf verkleinert, so dass die Darstellung nunmehr ebenfalls außerhalb der HQ 100 Bereiche liegt. Für die Fläche W 94 (Allendorf - An der Linde), die teilweise Überschwemmungsbereiche beansprucht, besteht bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Die gesamtstädtischen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind überwiegend gering und beschränken sich auf die mit einer Bebauung verbundene Verringerung der Grundwasserneubildung und den vermehrten Oberflächenabfluss. Grundsätzlich ist bei allen neuen Bauvorhaben die Möglichkeit der lokalen Regenwasserversickerung zu prüfen und ggf. zu bevorzugen.

Die Darstellung einiger Teilflächen ist aus Sicht der Überschwemmungsgefährdung kritisch zu beurteilen.

Ebenso ist die Fläche W 99 aufgrund der Überplanung eines quellnahen Bachtals als kritisch zu bewerten. Auf Bebauungsplanebene ist die Beachtung des Fließgewässerschutzes zwingend erforderlich. Ein angemessener Abstand zum Bach ist in die Planung einzubeziehen.

7.1.4 Klima und Luft

Durch die neuen Siedlungsflächen nimmt der Anteil von Siedlungsklimatopen zu. Hinweise auf klimatische Problemlagen existieren allerdings nicht.

Besondere Luftleitbahnen oder Flächen mit Ausgleichsfunktionen im Innenbereich werden nicht beansprucht. Mehrere Teilflächen befinden sich in Niederungsbereichen von Fließgewässern, führen jedoch vermutlich zu keinen negativen Auswirkungen im Hinblick auf Luftaustausch und Frischluftversorgung für die Siedlungsbereiche. Gleiches gilt für die grundsätzlich aus kleinklimatischer Sicht kritische Inanspruchnahme von Waldflächen (z.B. W 01). Die Auswirkungen dieser mit ca. 2,5 ha größeren Waldinanspruchnahme sind u.a. aufgrund des weiterhin vorherrschenden waldreichen Umfelds und der in den angrenzenden Wohngebieten dominierenden lockeren Bebauung mit guter Durchgrünung dennoch begrenzt.

Darstellungen zur Förderung regenerativer Energien werden nicht gemacht. Allerdings wird derzeit ein Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ erarbeitet.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind überwiegend gering, so dass sich die Klimasituation in der Gesamtstadt nicht wesentlich verschlechtert.

7.1.5 Landschaft und Erholung

Auswirkungen auf die Landschaft einschließlich ihrer Eignung für die Erholung ergeben sich durch neue Bauflächen insbesondere im baulichen Außenbereich. Die Wohnbauflächendarstellungen stellen überwiegend Arrondierungen oder Erweiterungen bestehender Siedlungsflächen dar. Eine Baufläche (W 01 - Krähenberg) hat aufgrund der exponierten Lage eine potenzielle Fernwirkung und greift zudem in einen älteren Nadelwaldbestand am Siedlungsrand ein.

Die gewerblichen Bauflächen haben aufgrund ihrer Lage und Größe sowie der zu vermutenden Dimension der neuen Baukörper eine höhere Relevanz für das Landschaftsbild. Insbesondere die Gewerbeflächen-Neudarstellungen G 12 Illingheim VIII und G 03a/b Selscheder Feld befinden sich in landwirtschaftlich geprägten Räumen, die durch die gewerblichen Nutzungen in ihrem Erscheinungsbild verändert werden.

Auch die Erweiterung des Campingplatzareals in Amcke (SO C 11) kann trotz der geringen Höhe der Anlagenelemente aufgrund der Lage am Hang zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen ausgehend vom östlichen Seeufer führen.

Durch die geplanten Siedlungserweiterungen W 01, W 06.1, W 96 Teilfläche, W 99, SO C 11, G 12 Teilfläche, G 17 werden teilweise Landschaftsschutzgebiete mit ihren allgemeinen Funktionen für die Erholung überplant. Die LSG-Typen A und B sind hiervon betroffen. Konkrete Erholungsinfrastrukturen oder wertgebende Landschaftsbestandteile werden dabei nicht beeinträchtigt.

Sechs Bauflächen befinden sich in den dargestellten Erholungsgebieten Amecke, Allendorf und Hellefeld/Altenhellefeld; weitere Flächen liegen in der großräumigen Gebietskulisse des Naturpark „Homert“. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Erholungseignung bzw. die Inanspruchnahme wertgebender Elemente ist durch die Darstellungen nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auch als Voraussetzung für die menschliche Erholung sind gering bis mäßig. Vor allem einzelne exponierte Gewerbeflächen tragen zu einer kleinräumigen Veränderung des Landschaftsbildes bei. Die gesamtstädtische Erholungseignung bleibt erhalten, ausgewiesene Erholungsräume sind nicht erheblich betroffen.

7.1.6 Mensch und menschliche Gesundheit

Einige der geplanten Siedlungsflächenerweiterungen befinden sich teilweise im näheren Umfeld von Hauptverkehrswegen, so dass auf Bbauungsplanebene ggf. Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich werden. So grenzt die Fläche W 09a - Rothländerweg an einen bestehenden Gewerbebetrieb; für die Fläche W 12 ist aufgrund der Nähe zu einer Sportanlage und zu einer Straße ebenfalls mit Lärmwirkungen zu rechnen.

Etwa sechs Wohnbauflächen befinden sich im Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben; Hinweise auf bestehende Geruchsbelastungen existieren allerdings nicht.

Einige Wohn- und Gewerbebestände liegen mit Teilflächen in überschwemmungsgefährdeten Bereichen von Fließgewässern, für die insbesondere bei Extremhochwasser grundsätzlich ein Gefährdungspotenzial anzunehmen ist.

Neue Siedlungsflächen im Umfeld von Störfallbetrieben entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

Potenzielle Gefährdungen durch Altlasten liegen für einige Standorte vor. Die tatsächlichen Gefahren und Wirkungen sind insbesondere für die Wohnbauflächen auf Bebauungsplanebene zu überprüfen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind nur schwer zu prognostizieren (vgl. Kap. 8). Mit Ausnahme von Flächen in überschwemmungsgefährdeten Bereichen oder in Altlastverdachtsbereichen ergeben sich keine Hinweise auf möglicherweise gesundheitliche Belastungen.

Auf Bebauungsplanebene sind in Bereichen mit Vorbelastungen (z.B. W 09a, W 12) Maßnahmen zur Lärminderung und zum Lärmschutz zu prüfen.

7.1.7 Kultur- und Sachgüter

Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und die geplanten Darstellungsänderungen werden keine Kulturgüter überplant; teilweise werden Kulturgüter indirekt beeinträchtigt. Bau- oder Bodendenkmäler sowie besondere kulturlandschaftliche Ensembles sind nicht betroffen.

Eine neu dargestellte Wohnbaufläche sowie zwei kleine betriebsgebundene Gewerbeflächenreserven befinden sich innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Altes Testament“. Die Darstellungen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung oder Veränderung des wertvollen Kulturlandschaftsraumes.

Weitere Flächenpotenziale in Amecke, Stockum und Allendorf befinden sich zudem im Umfeld von Flächen mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung derzeit nicht absehbar. Eine vertiefende Prüfung auf der verbindlichen Bauleitplanenebene ist anzuraten.

Bei den neu dargestellten Flächen handelt es sich überwiegend um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen. Als Sachgut und natürliche Produktionsfläche besitzen sie vor allem bei sehr ertragsfähigen Böden eine besondere Bedeutung.

In geringem Umfang sind Waldbestände betroffen, für die ggf. ein Waldersatz geleistet werden muss. Aufgrund des hohen Waldanteils in Sundern und in der Region ist der geringe Waldverlust (z.T. Kyrill-Flächen) nicht erheblich.

Lagerstätten von Rohstoffen und Bodenschätzen werden nicht in Anspruch genommen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind insgesamt gering. Konkrete Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen und kulturlandschaftlichen Ensembles sind auf der FNP-Ebene nicht ableitbar und zu einem späteren Zeitpunkt vertieft zu prüfen.

Negativ zu bewerten ist die weitere Verringerung ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen.

7.2 Ausgewählte Indikatoren zur Beurteilung des Flächenverbrauchs im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung

Eine an dem Prinzip der Nachhaltigkeit orientierte Stadtentwicklung hat neben den sozialen und wirtschaftlichen auch umweltschützende Anforderungen zu berücksichtigen. Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB dazu beitragen, "eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln (...)". Der Handlungsspielraum der vorbereitenden Bauleitplanung ist hierbei allerdings begrenzt. Einige Themenfelder wie Energie (z.B. Energieverbrauch, Nutzung erneuerbarer Energien) oder Abfall (Bruttoabfallaufkommen der Haushalte etc.) sind durch eine Flächennutzungsplanung kaum steuerbar. Flächenbezogene Indikatoren hingegen können zumindest Hinweise auf den "sparsamen Umgang mit Grund und Boden" (§ 1a Abs. 2) liefern.

7.2.1 Entwicklung der Siedlungsfläche im Stadtgebiet

Trotz schrumpfender Bevölkerungszahlen steigt der Flächenanteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit weiter kontinuierlich an. Hierbei zeigt sich, dass demografischer Wandel nicht mit einer sinkenden Flächeninanspruchnahme gleich zu setzen ist.

Im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung ist zu prüfen, inwiefern ein zukünftiger Siedlungsflächenbedarf über bestehende Reserven gedeckt werden kann oder inwieweit neue Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt werden müssen.

Zur Berechnung der vorhandenen Wohnbauflächenreserven wurden Reserven in rechtskräftigen Bebauungsplänen, Baulücken im § 34-Bereich sowie bisher noch nicht umgesetzte Flächenpotenziale aus dem alten Flächennutzungsplan ausgewertet. Hiernach ergeben sich gesamtstädtische Wohnbauflächenreserven von ca. 121 ha. Nach Rücknahmen von ca. 47 ha und geringfügigen Neuausweisungen von ca. 6 ha verbleibt ein Flächenpotenzial von ca. 80 ha, das etwa 56 ha über dem errechneten Bedarf von ca. 24 ha für den Zeitraum 2010 - 2025 liegt. Dieser deutliche Flächenüberhang geht fast ausschließlich auf vorhandene Reserven zurück, deren vollständige Aktivierung in den nächsten Jahren unwahrscheinlich erscheint. Reduziert um die nicht bzw. nur schwer mobilisierbaren Baulücken, ist der Flächenüberhang deutlich geringer und beträgt 9,5 ha.

Bei den gewerblichen Bauflächen sind die Flächenreserven geringer. Nach Abzug von geplanten Flächenrücknahmen (ca. 20 ha) und nicht zur Verfügung stehender betriebsgebundener Flächen (ca. 22 ha) verbleibt ein Reservepotenzial von ca. 14 ha, welches den Bedarf von ca. 28 ha nicht vollständig decken kann. Aus diesem Grund sollen ca. 12 ha neue Flächen ausgewiesen werden. Nicht berücksichtigt sind hierbei kleinflächige Neuausweisungen betrieblicher Erweiterungsflächen. Insgesamt erfolgt damit eine gewerbliche Entwicklung innerhalb des ermittelten Bedarfs.

Während der ermittelte Bedarf bei den gewerblichen Bauflächen nicht voll ausgeschöpft wird, stellt die Bilanz der Wohnbauflächen einen deutlichen Flächenüberhang dar, der allerdings auf vorhandene Reserveflächen im alten FNP zurückgeht.

7.2.2 Lage und Nutzung vorhandener Infrastruktur

Im Zuge einer fortschreitenden Zersiedelung der Landschaft durch Siedlungs- und Verkehrsflächen muss sich eine nachhaltige Stadtentwicklung auch an dem Verhältnis von Innen- zu Außenentwicklung messen lassen. Gegenwärtig werden in Deutschland jeden Tag über 80 ha freie Landschaft durch Zersiedelung und Versiegelung verbaut oder von Verkehrswegen zerschnitten (Umwelt- und Naturschutzverbände, 2012).

Vorteile einer bevorzugten Innenentwicklung sind nicht nur das Verhindern einer ausufernden Landschaftsinanspruchnahme, sondern insbesondere auch die Nutzung vorhandener verkehrlicher, technischer sowie sozialer Infrastruktur.

Die Siedlungsflächenentwicklung in Sundern erfolgt unter qualitativen Gesichtspunkten, die das Verhältnis von Zentren und Dörfern berücksichtigen und die den Ansprüchen der Nachfrager gerecht werden. Hierfür wurden sechs Teilregionen gebildet, die jeweils die Grundversorgungsfunktionen abdecken und die unterschiedliche Entwicklungsschwerpunkte erfüllen sollen. Als wesentliches Leitziel wurde die Stärkung der Zentren formuliert. Dementsprechend wurde vor allem in den kleineren Ortslagen auf Wohnbauflächenneuausweisungen verzichtet. Alle Regionen weisen in der Summe Flächenpotenziale über ihrem Bedarf auf. Im Zentrum Sunderns ist der Flächenüberhang aufgrund der zentralen Versorgungsfunktion am größten.

Die Neudarstellungen der Wohnbauflächen stellen überwiegend Arrondierungen oder Erweiterungen des Siedlungsrandes dar. Eine Anbindung an die Erschließung ist dabei weitgehend vorhanden. Einzelne Flächen (z.B. W 01 - Krähenberg) erfordern einen größeren Erschließungsbedarf. Die Reserveflächen sind in der Regel in das Siedlungsgefüge integriert bzw. sind teilweise als Innenentwicklung zu werten.

Die Gewerbeflächenneudarstellungen erfordern meist größere Infrastrukturmaßnahmen, da sie sich meist exponiert im Freiraum befinden. Eine Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist dabei gegeben.

Die Darstellung von Wohnbauflächen erfolgt u.a. im Hinblick auf die vorhandene Infrastruktur-anbindung (Verkehr, Kanal etc.), die bei den meisten Flächen weitgehend vorhanden ist. Die Verteilung von Wohnbauflächen erfolgt unter dem Leitgedanken der Erhaltung funktionierender Teilregionen mit unterschiedlichen Entwicklungsschwerpunkten, wobei aufgrund des demografischen Wandels zukünftig nicht jeder Ort alle Elemente technischer oder sozialer Infrastruktur vorhalten kann.

Die Lage neuer Gewerbeflächen orientiert sich vor allem an der Anbindung an das überörtliche Straßennetz.

7.2.3 Maßnahmen zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz

Die Klimaschutzklausel in § 1a Abs. 5 BauGB hebt den Klimaschutz als besonders zur berücksichtigen Abwägungsbelang hervor: "Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen."

Nach § 5 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW haben öffentliche Stellen eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz insbesondere zur Minderung der Treibhausgase, zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie zur Anpassung an den Klimawandel.

Insbesondere der Raumordnung kommt bei der Bewältigung des Klimawandels eine wichtige Steuerungsfunktion zu. Im Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg (2012) werden unter dem Grundsatz 5 „Klimaschutz“ die folgenden Anforderungen an die Regionalplanung formuliert:

„(1) Die räumliche Entwicklung im Plangebiet soll auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen. Dazu sind insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung, aber auch bei allen anderen raumrelevanten Planungen sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, zu entwickeln und umzusetzen.

(2) Im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes sollen die Potenziale Erneuerbarer Energien genutzt werden. Insbesondere die in der Region verfügbaren Erneuerbaren Energien Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden. Raumrelevante Anlagen, vor allem Windkraftanlagen, sollen an geeigneten und raumverträglichen Standorten konzentriert werden.“

Der sich immer deutlicher abzeichnende Klimawandel fordert auch von der Planung zwei Strategien im Umgang mit dem Klimawandel:

1. verstärkte Klimaschutzmaßnahmen (Mitigation) und
2. ein vorsorgendes Management der erforderlich werdenden Anpassungsprozesse an den nicht vermeidbaren Teil der Klimaänderungen (Adaptation).

Die Möglichkeiten der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) sind allerdings begrenzt. Die größte Bedeutung erhalten FNP insbesondere bei der Entwicklung kompakter Siedlungsstrukturen zur Vermeidung von Verkehren sowie bei der räumlichen Anordnung von Siedlungsflächen unter dem Aspekt der energetischen Optimierung; ebenso bietet der FNP die Möglichkeit für die Standortplanung flächenmäßig bedeutsamer Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, also etwa für Biomasse, Windkraft, Sonne oder Geothermie (vgl. Umweltbundesamt, 2013 sowie Sustainability Center Bremen, 2009).

Darüber hinaus bestehen grundsätzliche Möglichkeiten der Anpassung an den Klimawandel wie z. B. das Freihalten von überflutungsgefährdeten Bereichen und von stadtklimatischen Belüftungsbahnen sowie eine Erhaltung bzw. Erhöhung des Freiraum- und Waldanteils als Frisch- und Kaltluftproduzenten und CO₂-Senken.

Folgende Indikatoren einer klimaschonenden Flächennutzungsplanung lassen sich ableiten:

1. Kompakte Stadtentwicklung und damit einhergehend Reduzierung des Individualverkehrs (z. B. günstige Lage zu zentralen Versorgungseinrichtungen und zum ÖPNV),
2. energetisch lagegünstige Neuflächenausweisung (z. B. Vermeidung von Verschattungen, Nordhängen oder Kuppenlagen),
3. Darstellung von Sondergebieten für Windkraft- und Bioenergieanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) sowie von Konzentrationsflächen für privilegierte Windenergie- und Biomasseanlagen mit dem Ziel den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen,

4. Darstellung von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB) mit dem Ziel insbesondere die dezentrale und zentrale Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung zu unterstützen und Nahwärmeversorgungskonzepte umzusetzen.
5. Freihalten von Flächen mit besonderer Funktion für das Stadtklima (z. B. Belüftungsbahnen, Park- und Grünflächen mit klimatischer und lufthygienischer Funktion),
6. Freihalten von Flächen mit Gefährdungspotenzial durch Folgen des Klimawandels (z. B. Überflutungsgefährdete Bereiche).

1. Die Darstellung neuer Siedlungsflächen erfolgt weitgehend im direkten Siedlungszusammenhang; die Verteilung richtet sich nach den Bedarfen in den teilräumlichen Regionen Sunderns. Dabei werden auch kleinflächige Siedlungsflächenerweiterungen in den dörflichen Orten (< 2000 EW) vorgesehen, die dem Eigenbedarf der Orte dienen. Eine Anbindung an den ÖPNV ist überwiegend durch die Erreichbarkeit von Buslinien gegeben.
2. Bei den dargestellten Siedlungsflächen ist eine passive und aktive solare Energienutzung i.d.R. möglich. Ungünstige Lagen haben u.a. W 01 – Krähenberg (Hang-/Kuppenlage) und die Reservefläche W 07 – Vogelstange (nördlicher Hang).
3. Für die Steuerung der Windenergienutzung wird parallel zur FNP-Neuaufstellung ein sachlicher Teilflächennutzungsplan erstellt.
4. Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB), werden im FNP nicht dargestellt.
5. Eine Klimaanalyse existiert für die Stadt Sundern nicht. Flächen mit besonderer Klimafunktion können lediglich aus der Nutzung und der Topografie abgeleitet werden. Hiernach bieten die Tallagen der Gewässer insbesondere die Voraussetzungen als Luftleitbahnen.
Insbesondere das Gewässerumfeld der Röhre ist im Bereich der Kernstadt Sunderns dicht besiedelt. Neue gewerbliche Bauflächen führen möglicherweise zu einer weiteren Verdichtung der Siedlungsstrukturen im Niederungsbereich der Röhre und können den Luftaustausch behindern.
Flächen im baulichen Innenbereich mit besonderer Klimafunktion werden nicht beansprucht. Allerdings werden in geringem Umfang Waldflächen beansprucht, die als CO₂-Speicher und Frischluftproduzenten dienen.
6. Flächen im potenziellen Überflutungsbereich der Fließgewässer, also mit Gefährdungspotenzial durch Folgen des Klimawandels, befinden sich überwiegend im Bestand bzw. im Bereich noch nicht realisierter Siedlungsreserven (W 94, W 98, G 11, G 27a, G 27b, G 27c).

7.2.4 Berücksichtigung der Leitbilder und Ziele formeller und informeller Pläne und Konzepte sowie Gesetze

Eine nachhaltige Stadtentwicklung ist u.a. daran zu messen, ob gesetzliche Vorgaben eingehalten werden und die Darstellungen mit den Zielen und Leitbildern anderer Pläne, Programme und Konzepte übereinstimmen.

Das Sunderner Stadtgebiet ist mit Entwicklungszielen formeller und informeller Pläne, Programme und Konzepte belegt. Für den Bereich Natur und Landschaft sind dies insbesondere der formelle Regionalplan als Landschaftsrahmenplan sowie der Landschaftsplan. Andere Zielvorstellungen für den Freiraum werden z.B. im Fachbeitrag Kulturlandschaft „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen“ oder im veralteten Land- und forstbehördlichen Fachbeitrag zusammengefasst.

Einzelflächen kollidieren z.T. mit den Vorgaben o.g. formeller Pläne der Regional- und Landschaftsplanung, indem Bereiche mit Freiraum- und Schutzgebietsfunktionen in Anspruch genommen werden (vgl. folgende Tabelle). Die Inanspruchnahme ist i.d.R. sehr kleinflächig und beeinträchtigt die übergeordneten Zielvorgaben nicht erheblich.

Tab. 20: Prüfung vorhandener Ziele und Leitbilder

Plan / Fachbeitrag	Konflikt vorhanden	Ziele / Leitbilder
Regionalplan	teilweise	Bei Einzelflächen Inanspruchnahme von Bereichen mit Freiraumfunktionen (<i>Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Grundwasser- und Gewässerschutz,</i>
Landschaftsplan (Stand Entwurf 2014)	teilweise	Bauflächen befinden sich z.T. in Landschaftsschutzgebieten (W 01, W 06.1, W 96 Teilfläche, W 99, SO C 11, G 12 Teilfläche, G 17)
Landwirtschaftlicher und forstbehördlicher Fachbeitrag	geringfügig	Bauflächen z.T. zu Lasten land- und forstwirtschaftlicher Flächen
Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan	teilweise	Bauflächen befinden sich z.T. im Umfeld von Flächen mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte sowie innerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche

Daneben ist zu überprüfen, ob den Zielvorstellungen des BauGB und der zahlreichen Fachgesetze entsprochen wird. Grundsätzliche Abweichungen zu fachgesetzlichen Zielen bestehen insbesondere bei der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden (BBodSchG), der Umwandlung von Wald (BWaldG) sowie der Darstellung von Bauflächen in Überschwemmungsgebieten (WHG).

Dem Ziel einer vorrangigen baulichen Innenentwicklung nach BauGB wird ansatzweise entsprochen, sofern geeignete Flächenpotenziale vorhanden sind.

Die meisten im FNP gewählten neuen Darstellungen stimmen mit den Leitbildern und Zielen formeller und informeller Pläne und Konzepte sowie Gesetzen weitgehend überein. Zielkonflikte gibt es bei Einzelflächen, bei denen kleinflächige Abweichungen insbesondere zum Regional- und Landschaftsplan sowie zum Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan festzustellen sind.

8. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des FNP angemessenerweise verlangt werden kann.

Eine Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurde in Form einer Konfliktanalyse vollzogen. Hierbei konnten fast ausschließlich qualitative Aussagen zu möglichen umwelterheblichen Beeinträchtigungen getroffen werden. Abgesehen von einzelnen Schutzgütern sind quantitative Beurteilungen nicht möglich. Da der Detaillierungsgrad auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eher gering ist, können meist nur grundsätzliche Auswirkungsprognosen aufgezeigt werden.

Schwierigkeiten bei der Prognose umwelterheblicher Auswirkungen gab es teilweise bei den Schutzgütern "Tiere", „Klima“ sowie "Mensch und menschliche Gesundheit" aufgrund einer lückenhaften Datenlage.

8.1 Tiere

Im Rahmen des Umweltberichtes werden keine Daten zu speziellen Tierarten erhoben. Die Beurteilung der Auswirkungen der FNP-Darstellungen auf die Fauna gründen auf den Auswertungen des Biotopkatasters sowie des Fundortkatasters (LANUV) und auf den im Rahmen der Kartierung zur Ausweisung von Windkraftzonen erhobenen Daten für ausgewählte Teilräume. Da eine vertiefende Untersuchung insbesondere im Bereich des Artenschutzes auf der Ebene der Bebauungsplanung erfolgen muss, kann die Datenlage auf FNP-Ebene als ausreichend beurteilt werden.

8.2 Klima

Klimagutachten, Thermalluftbilder o.ä. sind für Sundern nicht vorhanden. Stadtklimatische Hinweise können lediglich aus der Realnutzung, dem Versiegelungsgrad oder der Topografie abgeleitet werden.

8.3 Mensch und menschliche Gesundheit

Aussagen zum Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" beschränken sich auf die Aspekte

- Potenzielle Belastungen durch Lärmimmissionen (gem. Geräusch-Screening, Erfassung Umgebungslärm in NRW) durch Verkehrswege sowie durch Gewerbe und Industrie
- Potenzielle Industrie-Emissionen gem. Umweltdaten vor Ort NRW (LANUV)
- Hochwasser-Gefahren- und Risikokarten der Bezirksregierung Arnsberg.

Flächenscharfe Planungshinweise auf Bauleitplanebene ergeben sich hiernach vielfach nicht, so dass nur Empfehlungen bzw. Hinweise auf mögliche Problemschwerpunkte gegeben werden können.

9. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Flächennutzungsplans auf die Umwelt (Monitoring)

Die Gemeinden müssen im Umweltbericht darlegen, welche Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen im Sinne von § 4c BauGB geplant sind. Die rechtliche Ausgestaltung bleibt hierbei jedoch offen, so dass bei der Durchführung ein großer Gestaltungsspielraum besteht. Wie die Überwachung zu erfolgen hat, d.h. mit welcher Intensität, mit welcher Detailgenauigkeit und mit welchem Aufwand, regelt das Gesetz nicht. Dies haben die Gemeinden nach sachgerechten Erwägungen und Berücksichtigung der nach § 4 Abs. 3 BauGB bestehenden Informationspflicht der Behörden festzulegen (aus: Forschungsbericht Monitoring und Bauleitplanung, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung; 2006).

Die geplanten Überwachungsmaßnahmen müssen geeignet sein, mit ihrer Hilfe erhebliche Umweltauswirkungen festzustellen oder zumindest Anhaltspunkte hierfür zu gewinnen.

Die Stadt Sundern als kreisangehörige Stadt ist hierbei insbesondere auf die Informationen aus den zuständigen Fachbehörden angewiesen.

9.1 Maßnahmen der Stadt Sundern

- Baulückenkataster

Das von der Stadt Sundern betriebene Baulückenkataster schafft die Möglichkeit, vorhandene Wohnbaulandpotenziale in Größe und Lage zu erfassen und ggf. zu aktivieren. Es stellt damit ein Instrument zum Monitoring der Wohnsiedlungsentwicklung dar. Im Rahmen des Monitorings kann rückblickend parzellenscharf nachvollzogen werden, wie viele und welche Grundstücke in der Vergangenheit in den einzelnen Ortslagen vermarktet wurden. Aus der Analyse können Schlüsse zur Aktivierung der Flächen, Entwicklung einzelner Ortslagen sowie Nachfragetendenzen gezogen und für zukünftige Wohnbaulandprognosen genutzt werden.

- Einhaltung von ökologischen Festsetzungen, Pflanzvorgaben etc.

Festgesetzte Maßnahmen wie z.B. Anpflanzungen von Gehölzen o.ä. werden durch das Bauordnungsamt kontrolliert. Ebenfalls ist eine Vollzugskontrolle externer Kompensationsmaßnahme in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

- Hinweise aus der Bevölkerung

Ergeben sich Hinweise aus der Bevölkerung auf bestehende Konfliktsituationen z.B. bei Lärm, Gerüchen o.ä., so wird die Stadt Sundern den Hinweisen nachgehen und ggf. erforderliche Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen einleiten.

- Altlastenuntersuchungen

Im Falle der Realisierung von Wohnbauflächen sind im Bereich von Altlastenverdachtsflächen Bodenuntersuchungen durchzuführen. Diese sind in Umfang und Untersuchungstiefe mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Altlastenuntersuchungen werden im Verdachtsfall im Rahmen der Bebauungsplanverfahren bedarfsorientiert durchgeführt und bei der jeweiligen Umweltprüfung berücksichtigt.

9.2 Maßnahmen der Fachbehörden

Ein Großteil der zu erwartenden Umweltauswirkungen kann bereits durch bestehende Überwachungs- und Monitoringaufgaben der maßgeblichen Fachbehörden erfasst werden. Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden die Informationen der Behörden bei der Überwachung. Die Behörden sind wiederum verpflichtet, die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. (aus: Forschungsbericht Monitoring und Bauleitplanung, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung; 2006). Dies betrifft insbesondere:

- Anlagenverursachter Lärm (Überwachung durch Immissionsschutzbehörde) anhand von Anlass-, Programm- und Regelüberwachungen
- Anlagenverursachte Luftverunreinigungen (Überwachung durch Immissionsschutzbehörde) anhand von Anlass-, Programm- und Regelüberwachungen
- Altlasten und Bodenverunreinigungen (Überwachung durch Bodenschutzbehörde)
- Trinkwasser- und Gewässergüte (Überwachung durch Wasserbehörde) anhand Grundwasserüberwachungsprogramm (GWÜ), Gewässergüteüberwachungssystem (GÜS) etc.
- Hochwasserschutz (Überwachung durch Wasserbehörde)
- Beeinträchtigungen von Besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Überwachung durch Untere Landschaftsbehörde)
- Umsetzung und Erfolgskontrolle von Kompensationsmaßnahmen (Überwachung durch Untere Landschaftsbehörde)
- Beeinträchtigung des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele von FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten (Überwachung durch Landschaftsbehörden)
- Erhaltung von Boden- und Baudenkmalern (Überwachung durch Denkmalschutzbehörde)

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Sundern hat durch den Aufstellungsbeschluss des Rates vom 25. Juni 2009 die Neuaufstellung des aus dem Jahr 1980 stammenden Flächennutzungsplans (FNP) veranlasst. Im Jahr 2010 wurde zu Beginn des Verfahrens ein freiwilliger Scoping-Termin durchgeführt.

Die nach § 2 Abs. 4 BauGB notwendige Umweltprüfung dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplanes zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht als zugehöriges Gutachten ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan. Schwerpunktmäßig betrachtet werden in diesem die Flächendarstellungsänderungen, die zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Dies sind vor allem Neuausweisungen von Siedlungsflächen und bislang ungenutzte Reserveflächen aus dem bestehenden FNP.

Die im FNP dargestellten Wohnbauflächen sind überwiegend als konfliktarm bis bedingt konfliktarm aus Umweltsicht zu bewerten. Bei fünf Flächen ist ein etwas höheres Konfliktpotenzial aufgrund der Biotopstruktur, der möglichen Lebensraumfunktion für planungsrelevante Arten, der Einwirkungen auf das Landschaftsbild bzw. aufgrund einer kleinflächigen Überschwemmungsgefährdung zu prognostizieren.

Die Gewerbeflächendarstellungen bieten grundsätzlich aufgrund ihrer Größe und Lage im Freiraum ein höheres Konfliktpotenzial. Kritisch zu beurteilen ist vor allem ein neu dargestellter Standort in der Röhrniederung in dessen Umfeld planungsrelevante Arten erfasst wurden, sowie kleinere Teilflächen, die in teilweise schutzwürdige Biotope oder Gehölzbestände eingreifen.

Die insgesamt dargestellten Wohnbauflächen liegen mit ca. 56 ha deutlich über dem errechneten Flächenbedarf. Der Flächenüberhang geht allerdings auf große Reserven innerhalb von Bebauungsplänen sowie im alten FNP zurück. Aus diesem Grund wurden bereits umfangreiche Flächenrücknahmen von ca. 47 ha vorgenommen.

Bei den gewerblichen Bauflächen sind die Flächenreserven geringer. Nach Abzug von geplanten Flächenrücknahmen (ca. 20 ha) und nicht zur Verfügung stehender betriebsgebundener Flächen (ca. 22 ha) verbleibt ein Reservepotenzial von ca. 14 ha, welches den Bedarf von ca. 28 ha nicht vollständig decken kann. Aus diesem Grund sollen ca. 12 ha neue Flächen ausgewiesen werden. Nicht berücksichtigt sind hierbei kleinflächige Neuausweisungen betrieblicher Erweiterungsflächen. Insgesamt erfolgt damit eine gewerbliche Entwicklung innerhalb des ermittelten Bedarfs.

Die im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen widersprechen in Einzelfällen den Zielen der Regional- und Landschaftsplanung, da durch sieben Standorte besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Landschaftsschutzgebiete) sowie Bereiche mit besonderen Freiraumfunktionen gem. Regionalplan kleinflächig beansprucht werden.

Literatur

- BUNDESAMT FÜR BAUWESEN UND RAUMORDNUNG (HRSG.) (2006): Monitoring und Bauleitplanung, Bonn.
- BUNZEL, A. (2005): Umweltprüfung in der Bauleitplanung – Arbeitshilfe Städtebaurecht. Hrsg.: Deutsches Institut für Urbanistik, 156 S., Berlin.
- BUNZEL, A. (2006): Monitoring in der Bauleitplanung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung, 38. Jahrgang Heft 6.
- BVB - BUNDESVERBAND BODEN E. V. (HRSG.) (2001): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Vorsorge orientierte Bewertung; BVB-Materialien Band 6; Berlin.
- GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (2001): Allgemeine Informationen zur Bodenkarte 1 : 50.000; Krefeld.
- INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE RAUMENTWICKLUNG E.V. (IÖR), DRESDEN (2005): Pilotvorhaben für eine Strategische Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanung. Forschungsvorhaben gefördert durch die Stiftung für Bildung und Behindertenförderung, Stuttgart. 2. Zwischenbericht, Stand 31.03.2005. Dresden.
- KRAUTZBERGER, M. (2004): Umweltprüfung nach dem EAG Bau – Zur verfahrensrechtlichen Umsetzung europäischer Umweltrichtlinien im novellierten Baugesetzbuch, in: RaumPlanung 117, S. 233-238.
- KRAUTZBERGER, M. (2004): Die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren nach dem EAG Bau 2004, in: UPR 11+12/2004, S. 401ff.
- KRAUTZBERGER, M. / STÜER, B. (2004): Städtebaurecht 2004: Umweltprüfung und Abwägung, in: DVBl. 2004, Heft 15.
- LESER, HP. (1984): Zum Ökologie-, Ökosystem- und Ökotypbegriff. In: Natur und Landschaft 59 Jg., S. 351 - 357.
- LUTZ, K. / HERMANN, P. (2004): Streng geschützte Arten in der Eingriffsregelung. Interpretation des neuen § 19 (3) Bundesnaturschutzgesetz – Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (6), S. 190 - 191.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, MITTELSTAND UND ENERGIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN - LANDESPLANUNGSBEHÖRDE – (2005): Rohstoffsicherung in Nordrhein-Westfalen (Arbeitsbericht). Düsseldorf.
- MKULNV-WEBSITE: Informationen zum Hochwassermanagement; abrufbar unter <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/hochwasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie/index.php>
- SCHRÖDTER, W. / HABERMANN-NIEBE, K. / LEHMBERG, F. (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung – Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Hrsg.: vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e.V. / Niedersächsischer Städtetag, 79 S., Bonn.
- SUSTAINABILITY CENTER BREMEN (2009): Leitfaden Klimaschutz in der städtebaulichen Planung; Bremen.

UMWELTBUNDESAMT (2013): Klimaschutz in der räumlichen Planung: Gestaltungsmöglichkeiten der Raumordnung und Bauleitplanung; Dessau-Roßlau.

UMWELT- UND NATURSCHUTZVERBÄNDE (2006): „Aktiv für Landschaft und Gemeinde“ – Leitfaden für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Rheinbach/Bonn.

Gesetze und Richtlinien

ABGRG - ABGRABUNGSGESETZ - GESETZ ZUR ORDNUNG VON ABGRABUNGEN in der Fassung vom 23. November 1979, zuletzt geändert am 19.06.2007, in Kraft getreten am 05.07.2007.

BAUGB - BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) zuletzt geändert worden ist.

BBODSCHG – BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ – GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN in der Fassung vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 24. Februar 2012.

BlMSCHG - BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist.

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ; Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 BGBl. I S. 3154; Geltung ab 7. August 2013

BWALDG - BUNDESWALDGESETZ vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist.

DSchG - Denkmalschutzgesetz – Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980, zuletzt geändert am 16.07.2013, in Kraft getreten am 27.07.2013.

EU - EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT (2000): Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie); Änderungen: 2455/2001/EG ABl. L 331 v. 15.12.2001 S. 1; 2008/105/EG ABl. L 348 v. 24.12.2008 S. 84; 2009/31/EG ABl. L 140 v. 5.6.2009 S. 128 Inkrafttreten 25.6.2009.

HOCHWASSERSCHUTZGESETZ – GESETZ ZUR VERBESSERUNG DES VORBEUGENDEN HOCHWASSERSCHUTZES vom 03. Mai 2005, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 26, S. 1224.

LBODSCHG – LANDESBODENSCHUTZGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN in der Fassung vom 09. Mai 2000, zuletzt geändert am 21. März 2013.

LFOG - LANDESFORSTGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN vom 24. April 1980, zuletzt geändert am 3. Dezember 2013

LG NW - LANDSCHAFTSGESETZ NW vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010, in Kraft getreten am 31.03.2010.

LIMSCHG – LANDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ in der Fassung vom 18. März 1975, zuletzt geändert am 05. Juli.2011, in Kraft getreten am 01.08.2011.

LWG - LANDESWASSERGESETZ – WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN in der Fassung vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert am 5. März 2013.

RICHTLINIE 96/61/EG DES RATES VOM 24. SEPTEMBER 1996 ÜBER DIE INTEGRIERTE VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG

ROG – RAUMORDNUNGSGESETZ vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), in Kraft getreten am 31.12.2008 bzw. 30.06.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) m.W.v. 01.03.2010.

STÖRFALLVERORDNUNG (SEVESO II-RICHTLINIE) – RICHTLINIE DES RATES 96/82/EG

UVPG - GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 25. Juli 2013.

VV-FFH - VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RL) UND 79/409/EWG (VOGELSCHUTZ-RL) in RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B 2 – 616.06.01.10 vom 26.4.2000, zuletzt geändert am 11.12.2006.

WHG - WASSERHAUSHALTSGESETZ vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 15. November 2014.

Umweltdaten und -informationen, Gutachten, Planungen

AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (HRSG.) (1972): Deutscher Planungsatlas - Potentielle natürliche Vegetation; Hannover.

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER WASSERWERKE AN DER RUHR / RUHRVERBAND (2007): Ruhrgütebericht; Gevelsberg, Essen.

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis; Arnsberg.

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (STAND 04/2013): Hochwasser-Gefahren- und Risikokarten (unveröffentlicht); Arnsberg.

CLIMATE & ENVIRONMENT CONSULTING POTSDAM GMBH (2006): Fortschreibung der Klimaszenarien für Nordrhein-Westfalen; Potsdam.

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.), (1998): Digitale Karten Nordrhein-Westfalen - Schutzwürdige Böden / Oberflächennahe Rohstoffe; Krefeld.

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.), (2006): Digitale Bodenkarte Nordrhein-Westfalen; Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.), (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen; Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.), (1980): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen; Krefeld.

GRASY + ZANOLLI ENGINEERING (2012): Lärmkartierung Straße nach VBUS; Köln - Bocholt - Böblingen.

HOCHSAUERLANDKREIS (1993): Landschaftsplan Sundern; Arnsberg.

- HOCHSAUERLANDKREIS (2012): Landschaftsplan Sundern - Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange; Meschede.
- HOCHSAUERLANDKREIS (2014): Landschaftsplan Sundern - Entwurf zur Offenlegung- ; Meschede.
- KVR (1992): Synthetische Klimafunktionskarte Ruhrgebiet. Hrsg.: Kommunalverband Ruhrgebiet; Essen.
- LANDESVERMESSUNGSAMT NRW (2006) Freizeitkarte NRW (Blatt 15); Düsseldorf.
- LANDESVERMESSUNGSAMT NRW (2006) Radwanderkarte NRW (Kartenblatt Hochsauerlandkreis); Düsseldorf.
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE UND HÖHERE FORSTBEHÖRDE (1985): Landwirtschaftlicher und forstbehördlicher Fachbeitrag Sundern; Arnsberg.
- LANUV MIT BRUECKE POTSDAM GBR, (2004): Bericht zur Erstellung regionaler Klimaszenarien für Nordrhein-Westfalen; Potsdam.
- LANUV: Auszug aus dem Fundortkataster; digitale Zusendung (Stand 2010).
- LANUV: Infosystem Biotopkataster NRW; Abfrage im Internet (Stand 2013).
- LANUV: Infosystem Emissionskataster 2008 NRW; Abfrage im Internet (Stand 2013).
- LANUV: Infosystem Geräuschscreening NRW; Abfrage im Internet (Stand 2012).
- LANUV: Infosystem Natura 2000; Abfrage im Internet (Stand 2013).
- LANUV: Infosystem NRW Umweltdaten vor Ort; Abfrage im Internet (Stand 2012).
- LANUV: Infosystem streng geschützte Arten; Abfrage im Internet (Stand 2013).
- LVR UND LWL (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan, Köln, Münster
- LWL (2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplanplan, Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil, Münster
- MESTERMANN – BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG (2014): Artenschutzprüfung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Sundern; Warstein.
- MKULNV (2012): Handbuch Stadtklima; Düsseldorf.
- MKULNV: Umgebungslärmkartierung NRW; Abfrage im Internet (Stand 2012).
- PUBLICPRESS: Erlebnisführer Sauerland.
- RUHRVERBAND (2007/2013): Ruhrgütebericht.
- STAATLICHES UMWELTAMT LIPPSTADT (2002): Gewässerstrukturgütekarte; Lippstadt.
- STADT SUNDERN (2000): Umweltbericht 2000; Sundern.
- TIM-ONLINE: WMS-Dienst „Hochsauerlandkreis Freizeit“; Abfrage im Internet Stand (2012).

Sonstige digitale Daten

Altlastenkataster (digital zur Verfügung gestellt durch die Stadt Sundern)

Baulückenkataster (digital zur Verfügung gestellt durch die Stadt Sundern)

Ökopool / Flächenkataster (digital zur Verfügung gestellt durch die Stadt Sundern)

Abgrenzung der Trinkwasserschutzgebiete (digital zur Verfügung gestellt durch die Stadt Sundern)

Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete (digital zur Verfügung gestellt durch die Stadt Sundern)

Radwegekonzept (zur Verfügung gestellt durch die Stadt Sundern)

Erholungsflächen (digital zur Verfügung gestellt durch die Stadt Sundern)

Bau- und Bodendenkmale (digital zur Verfügung gestellt durch die Stadt Sundern)

Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Radverkehrsförderung im Stadtgebiet Sundern (zur Verfügung gestellt durch die Stadt Sundern)

Zitierte umweltrelevante Stellungnahmen der TÖB zum Vorentwurf und Entwurf

Stellungnahme des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 05.12.2013

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Hochsauerland vom 18.12.2013

Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW vom 30.12.2011

Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW vom 11.11.2014

Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernats 53 vom 05.11.2014

Anhang I - Einzelflächenbewertung / Flächensteckbriefe

1. Wohnbauflächen

- Neudarstellungen
- Reserveflächen
- Alternativen (keine FNP Darstellung)

2. Gewerbeflächen/Sonderbauflächen

- Neudarstellungen
- Reserveflächen
- Alternativen (keine FNP Darstellung)

1. Wohnbauflächen



geringe Konfliktdichte



geringe bis mittlere Konfliktdichte



mittlere bis hohe Konfliktdichte



hohe Konfliktdichte

Neudarstellungen

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 01 (Krähenberg)		
Ortsteil: Hachen		
Größe: 2,5 ha		
Gebietscharakteristik: Leicht geneigte Fläche mit Wald und Vorwald auf Windwurfflächen; südlich ist ein Forstweg vorhanden; nach Osten bis in Kuppenlage ansteigend		
Lage: Neuentwicklung im Außenbereich	Schutzstatus: LSG Typ A (gemäß Landschaftsplan 1993) Der Landschaftsplan Entwurf 2014 stellt die Fläche als LSG Typ A dar	
Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für Forstwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Wohnbaufläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/ Biodiversität	Nadelwald mit überwiegender Fichtenpopulation; teilweise Schlagflur oder Lärchenbestand	Mäßig bis hoch aufgrund Flächeninanspruchnahme von Biotopen mit längerer Entwicklungsdauer
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; Vorkommen aufgrund der Biotopstruktur möglich	Mäßig bis hoch; potenzielle Betroffenheit von Vögeln (Höhlenbrüter) und ggf. Fledermäusen
Boden	<u>Braunerde:</u> mäßig frisch bis trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität <u>Braunerde:</u> sehr trocken; geringe Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität Besonders schutzwürdig aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials	Mäßig bis hoch aufgrund Versiegelung von besonders schutzwürdigen Böden in Teilbereichen
Wasser	-	Gering bis mäßig; zusätzlicher Oberflächenabfluss und Verringerung der Grundwasserneubildung
Klima/Luft	Waldklima	Gering bis mäßig; Beanspruchung eines großflächig vorkommenden Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Fläche in unzerschnittenem Landschaftsraum (Landschaftsschutzgebiet) mit allgemeiner Naherholungsfunktion; mittlere Fernwirkung	Mäßig; Veränderung eines bedingt naturnahen Landschaftsraumes
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Gering
Kultur- und Sachgüter	Forstwirtschaftliche Fläche mit Nadelbaumkulturen; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Mäßig bis hoch; Beanspruchung des Sachgutes „Wald“; ggf. Kosten für Waldersatz
Umwelt- und Freiraumziele informeller Instrumente		
Waldbereich, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung		
Waldentwicklung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs		
Minimierung des Versiegelungsgrades; Eingrünungsmaßnahmen zur Eingliederung in das Landschaftsbild und Verringerung der Fernwirkung		

Zusammenfassende Wertung	
Mittlere bis hohe Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 06.1 (Rieke-Ost)		
Ortsteil: Sundern		
Größe: 0,2 ha		
Gebietscharakteristik: Schmaler Streifen am Siedlungsrand; landwirtschaftlich genutzt		
Lage: Siedlungsrand	Schutzstatus: tlw. LSG Typ A (gemäß Landschaftsplan 1993) Der Landschaftsplan Entwurf 2014 stellt die gesamte Fläche als LSG Typ B dar	
Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für die Landwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Wohnbaufläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/ Biodiversität	Weihnachtsbaumkultur; Brache/ Ruderalflur; Hecke und Großbäume; Schutzwürdiger Biotopkomplex angrenzend	Mäßig; kleinflächiger Verlust von Biotoptypen mit mäßigem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; Vorkommen von Waldeidechse und Blindschleiche nachgewiesen	Mäßig; besondere Artenschutzkonflikte nicht absehbar; allerdings Verlust von Habitaten mit Lebensraumfunktion für Reptilien
Boden	Braunerde-Rendzina: mäßig frisch bis trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität Besonders schutzwürdig aufgrund Biotopentwicklungspotenzial Braunerde: sehr trocken; geringe Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität	Mäßig; kleinflächige Beanspruchung besonders geschützter Böden
Wasser	für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet; (fachlich abgegrenztes Grundwasserschutzgebiet)	Gering bis mäßig; zusätzlicher Oberflächenabfluss und Verringerung der Grundwasserneubildung
Klima/Luft	Freilandklima	Gering; kleinflächige Beanspruchung eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Siedlungsrandflächen mit lokaler Erholungseignung; Klare Böschungskante definiert Siedlungsrand; Bolzplatz angrenzend; Lage im Naturpark Homert	Mäßig bis hoch; Beeinträchtigung von Blickbeziehungen in die offene Landschaft
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Keine
Kultur- und Sachgüter	Allgemeines Sachgut landwirtschaftliche Fläche; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Gering
Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Erhalt angrenzender schutzwürdiger Gehölzstrukturen		

Zusammenfassende Wertung	
Mittlere Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung / Anmerkung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
Flächengröße wird um westlich anschließenden Teil reduziert (siehe unter Alternativen „W 06.2 Rieke West“)	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 12 (Hudeweg)		
Ortsteil: Amecke		
Größe: 0,7 ha		
Gebietscharakteristik: Ehemalige Minigolfanlage und Obstwiese südlich des Sportplatzes		
Lage: Arrondierung	Schutzstatus: Kein Schutzstatus gemäß Landschaftsplan 1993 Kein Schutzstatus im Landschaftsplan Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Grünfläche	Angestrebte Darstellung FNP: Wohnbaufläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/ Biodiversität	Ehemalige Minigolfanlage mit Gehölzbestand aus alten Obstbäumen und Fichten, hoher Anteil an potenziellen Quartierbäumen und Höhlenbaum; Ungenutzte Brachfläche Östliche Teilfläche: Obstwiese	Mäßig bis hoch; Teilweise Beanspruchung von Biotoptypen mit mittlerem bis hohem Wert
Artenschutz	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgrund der Biotopstrukturen (Höhlenbäume, alte Obstbäume) Vorkommen potenziell möglich	Mäßig bis hoch; Verlust / Beeinträchtigung von Habitaten mit Lebensraumfunktion für Fledermäuse und Vogelarten (Höhlenbrüter)
Boden	<u>Pseudogley</u> : mäßig wechselfeucht; mittlere Ertragskapazität; mittlere Filterkapazität Schutzwürdig aufgrund natürlicher Bodenfruchtbarkeit	Mäßig; Beanspruchung schutzwürdiger Böden mit vorhandener Überprägung (Minigolfanlage, Gebäude)
Wasser	Für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet Sorpesee ca. 150 m östlich	Gering; kleinflächige Verringerung der Grundwasserneubildung und zusätzlicher Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Übergang Siedlungsklima/ Freilandklima angrenzend L686 mit pot. Luftbelastungswirkung	Gering bis mäßig; kleinflächige Veränderung des Kleinklimas
Landschaftsbild/Erholung	Ungenutzte Freizeitanlagenbrache; Lage im großräumigen Erholungsgebiet "Amecke", Vorbelastung des Landschaftsbild durch Handymast	Gering; Beanspruchung einer unzugänglichen Brachfläche
Mensch und menschliche Gesundheit	Übergeordnete Straße L686 im Süden und Sportplatz im Norden angrenzend Fläche in Achtungszone landwirtschaftlicher Betriebe; Handymast im Nordwesten des Plangebietes	Mäßig bis hoch; Möglichkeit von Lärmimmissionen durch angrenzende Straße und Sportanlage (Lärmschutzmaßnahmen prüfen); Geruchsmissionen prüfen
Kultur- und Sachgüter	keine Boden- und Baudenkmale vorhanden Lage außerhalb potenziell bedeutsamer Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Pfarrkirche Amecke)	Gering
Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Obstwiese / Brachfläche		

Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs
 Lärmschutzmaßnahmen prüfen, Eingrünung des neuen Ortsrands, Erhalt wertgebender Gehölze

Zusammenfassende Wertung	
Mittlere bis hohe Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	nein
	In FNP-Entwurf enthalten	nein
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

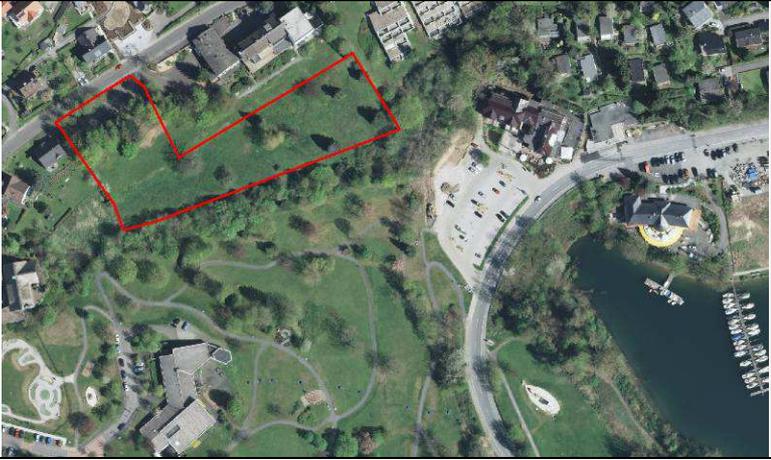
Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 13 (Bainghausen-West)		
Ortsteil: Bainghausen / Westenfeld		
Größe: 0,7 ha		
Gebietscharakteristik: Westlicher Siedlungsrand der Ortslage Bainghausen; landwirtschaftlich genutzt; Spielplatz im Norden		
Lage: Siedlungsrand	Schutzstatus: Kein Schutzstatus gemäß Landschaftsplan 1993 Kein Schutzstatus im Landschaftsplan Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für Landwirtschaft; teilw. Grünfläche	Angestrebte Darstellung FNP: Wohnbaufläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Acker; Spielplatz	Gering; kleinflächiger Verlust von Biotopen mit geringem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Gering; Artenschutzkonflikte nicht absehbar
Boden	<u>Braunerde</u> : mäßig frisch bis trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität	Gering bis mäßig; kleinflächige Beanspruchung natürlicher Böden
Wasser	Für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet	Gering bis mäßig; zusätzlicher Oberflächenabfluss und Verringerung der Grundwasserneubildung
Klima/Luft	Freilandklima	Gering; kleinflächige Beanspruchung eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Blickbeziehungen in die Landschaft; Teilweise Spielplatz	Mäßig; Beeinträchtigung von Blickbeziehungen in die offene Landschaft und Beanspruchung einer Spielplatzanlage
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Keine
Kultur- und Sachgüter	Allgemeines Sachgut landwirtschaftliche Fläche; Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich „Altes Testament“; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Gering bis mäßig; kleinflächige Veränderung einer Kulturlandschaft
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Eingrünung des neuen Ortsrandes zur freien Landschaft		
Zusammenfassende Wertung		
Geringe bis mittlere Konfliktdichte		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung / Anmerkungen	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
Reduzierung der Fläche um den Bereich des Kinderspielplatzes	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
Wiederaufnahme von Teilen des Kinderspielplatzes	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 15 (Hellefeld Süd)		
Ortsteil: Hellefeld		
Größe: 0,5 ha		
Gebietscharakteristik: Südlicher Siedlungsrand von Hellefeld; landwirtschaftlich genutzt		
Lage: Siedlungsrand	Schutzstatus: LSG Typ B (gemäß Landschaftsplan 1993) Kein Schutzstatus im Landschaftsplan Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für Landwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Wohnbaufläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/ Biodiversität	Grünland mittlerer Standorte	Gering bis mäßig; kleinflächiger Verlust von Biotoptypen mit mäßigem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Gering; Artenschutzkonflikte nicht absehbar
Boden	<u>Pseudogley-Kolluvisol</u> : mäßig wechselfeucht; hohe Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität Schutzwürdig aufgrund natürlicher Bodenfruchtbarkeit <u>Gley</u> : feucht; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität	Mäßig; kleinflächige Beanspruchung von sehr schutzwürdigen Böden
Wasser	Für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet	Gering; kleinflächige Verringerung der Grundwasserneubildung und zusätzlicher Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Freilandklima	Gering; kleinflächige Beanspruchung eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Großräumiges Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion („Altes Testament“)	Geringer Einfluss auf das Landschaftsbild aufgrund
Mensch und menschliche Gesundheit	Übergeordnete Straße angrenzend (ggf. Lärm prüfen)	Gering bis mäßig; Möglichkeit von Lärmimmissionen durch angrenzende Straße
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Fläche mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit; bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich „Altes Testament“; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden; Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Kirche Hellefeld), allerdings nur geringe Einsehbarkeit und Exposition der Fläche	Mäßig bis hoch; kleinflächiger Verlust ertragreicher Böden; mögliche Beeinträchtigung der Kulturlandschaft und Sichteinschränkungen raumwirksamer Objekte
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Minimierung des Versiegelungsgrades, Beschränkung der Geschosshöhe		

Zusammenfassende Wertung	
Geringe bis mittlere Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 22 (Brunnenstraße)		
Ortsteil: Langscheid		
Größe: 0,7 ha		
Gebietscharakteristik: Leicht geneigte Grünfläche zwischen Brunnenstraße und Kurpark mit einzelnen Gehölzen		
Lage: Innenbereich	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 / Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Grünfläche	Angestrebte Darstellung FNP: Wohnbaufläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Extensives Grünland mit einzelnen Gehölzen	Mäßig; Verlust von Biotoptypen mit mittlerem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Gering; Artenschutzkonflikte nicht absehbar
Boden	<u>Braunerde:</u> mäßig frisch bis trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität Westlicher Teil: Altlastenverdacht (Altablagerung)	Mäßig; Altlastenverdacht prüfen
Wasser	Für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet	Gering; Verringerung der Grundwasserneubildung und vermehrter Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Siedlungsklima	Gering
Landschaftsbild/Erholung	Siedlungsintegrierte Grünfläche mit teilweise ortsbildprägenden Elementen; Erholungsfläche „Kurpark“ angrenzend	Mäßige Veränderung des Ortsbildes; ggf. Behinderung von Blickbeziehungen auf den Sorpensee
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Gering
Kultur- und Sachgüter	Keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Gering
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung/ Nutzung als Grünfläche		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Erhalt angrenzende Gehölze; niedrige und landschaftsangepasste Bauformen; Erhalt von Sichtbeziehungen auf den Sorpensee		
Zusammenfassende Wertung		
Geringe bis mittlere Konfliktdichte		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 99 (Am Herscheid)		
Ortsteil: Hagen		
Größe: 0,5 ha		
Gebietscharakteristik: Landwirtschaftliche Fläche westlich Hagen in Ortsrandlage		
Lage: Erweiterung des Siedlungsrandes	Schutzstatus: LSG Typ B (gemäß Landschaftsplan 1993) LSG Typ B gemäß Landschaftsplan Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für Landwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Wohnbaufläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/ Biodiversität	Extensives Grünland mit Bachlauf im zentralen Bereich; im Gewässerumfeld. feuchte Ausprägung; straßenbegleitend alte Obstbaumreihe	Mäßig bis hoch; Teilweise Beanspruchung von Biotoptypen mit mittlerem bis hohem Wert
Artenschutz	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgrund der Biotopstrukturen (Gewässer, alte Obstbäume) Vorkommen potenziell möglich	Mäßig; Verlust / Beeinträchtigung von Habitaten mit potenzieller Lebensraumfunktion für Amphibien
Boden	<u>Braunerde:</u> frisch; hohe Ertragsfähigkeit; hohe Filterkapazität Schutzwürdig aufgrund natürlicher Bodenfruchtbarkeit <u>Gley:</u> feucht; mittlere Ertragsfähigkeit; hohe Filterkapazität, sehr geringer Grundwasserflurabstand	Mäßig bis hoch; teilweise Beanspruchung schutzwürdiger Böden und grundwassergeprägter Böden
Wasser	Quellnahes Bachtal mit schmalen Bachlauf im zentralen Bereich Standort mit geringem Grundwasserflurabstand (GW2) ; hoher Grundwasserstand im Bereich der Taleinschnitts (Gleyböden) Böden für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet	Hoch; Beeinträchtigung/Überplanung eines quellnahen Bachlaufs Beeinträchtigungen grundwassernaher Standorte möglich; kleinflächige Verringerung der Grundwasserneubildung und zusätzlicher Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Freilandklima im Übergangsbereich zu locker bebautem Siedlungsklimatop	Gering; kleinflächige Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Lage im Landschaftsschutzgebiet Typ B; Ortsrandlage; topographisch attraktiver Taleinschnitt, prägende Baumreihe an Wegeverbindung	Mäßig; Kleinflächige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch bauliche Entwicklung
Mensch und menschliche Gesundheit	Fläche in Achtungszone landwirtschaftlicher Betriebe	Gering bis mäßig; Geruchsimmissionen prüfen

Kultur- und Sachgüter	Allgemeines Sachgut landwirtschaftliche Fläche; Teil des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Lenscheid keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden; Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Kirche Hagen), allerdings nur geringe Einsehbarkeit durch Topographie der Fläche		Gering bis mäßig; Verlust von vorwiegend schlecht nutzbaren landw. Flächen Keine Sichteinschränkungen oder Beeinträchtigungen raumwirksamer Objekte zu erwarten
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele			
Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (gemäß Regionalplan 2012)			
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung			
Landwirtschaftliche Nutzung			
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs			
Freihalten des grundwassernahen Taleinschnitts und des Bachlaufs (15-20 m Puffer) in Verlängerung der östlich angrenzenden Siedlungszäsur, Eingrünung der neuen Ortsrandlage, Erhalt der straßenbegleitenden Obstbaumreihe			

Zusammenfassende Wertung	
Mittlere bis hohe Konfliktdichte	

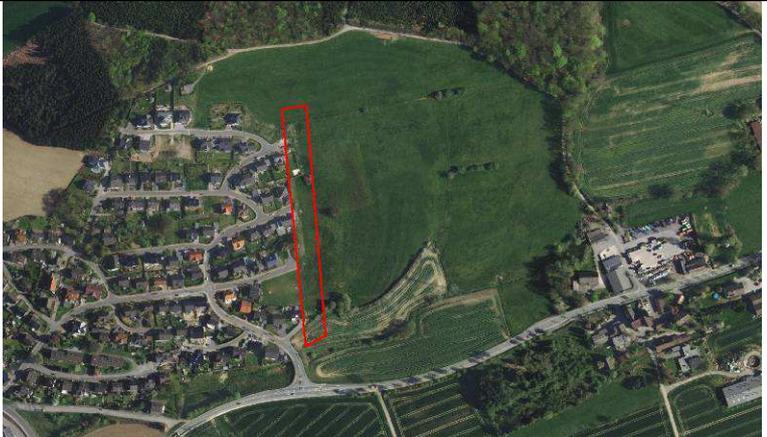
Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	nein
	In FNP-Entwurf enthalten	nein
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Reserveflächen

(Flächenreserven im gültigen FNP > 0,5 ha)

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 02a (Frickenberg)		
Ortsteil: Sundern		
Größe: 0,7 ha		
Gebietscharakteristik: Fläche in Hanglage mit Gehölzen und Grünland		
Lage: Neuentwicklung am Siedlungsrand	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Wohnbaufläche	Angestrebte Darstellung FNP: Wohnbaufläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	(Extensiv) Grünland mit z.T. Brachebereichen und Gehölzbeständen	Mäßig; Verlust von Biotoptypen mit mittlerem Wert
Artenschutz	Mündlicher Hinweise auf Schlingnattervorkommen; nach erfolgter Kartierung kein Nachweis der Art	Mäßig; potenzielle Betroffenheit von Vögeln (Höhlenbrüter) und ggf. Fledermäusen
Boden	<u>Braunerde</u> : mäßig frisch bis trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität	Gering bis mäßig; Beanspruchung natürlicher Böden
Wasser	Für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet	Gering bis mäßig; zusätzlicher Oberflächenabfluss und Verringerung der Grundwasserneubildung
Klima/Luft	Freilandklima	Gering; kleinflächige Beanspruchung eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Siedlungsrandflächen mit lokaler Erholungseignung; mittlere Fernwirkung	Geringe bis mäßige Veränderung des Landschaftsbildes
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Gering
Kultur- und Sachgüter	Allgemeines Sachgut landwirtschaftliche Fläche; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Gering
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele -		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Eingrünungsmaßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild		
Zusammenfassende Wertung		
Geringe bis mittlere Konfliktdichte		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
Verringerung der Flächengröße im Verhältnis zur Darstellung im FNP alt	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 05a ("Am Knick")		
Ortsteil: Westenfeld		
Größe: 0,8 ha		
Gebietscharakteristik: Leicht geneigte Fläche im zusammenhängenden Grünlandkomplex am südöstlichen Siedlungsrand Sunderns		
Lage: Siedlungsrand	Schutzstatus: LSG Typ B (gemäß Landschaftsplan 1993) Kein Schutzstatus im Landschaftsplan Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für Landwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Wohnbaufläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Extensives Grünland (teilweise staunass) mit Einzelgehölzen; Teil eines geschützten Biotops (Biotopkatasterfläche BK-4614-0013); Biotopverbundfläche südlich angrenzend; LSG östl. angrenzend	Mäßig bis hoch; Verlust bzw. Beeinflussung von Biotopen mit mittlerem Wert und Teilbeanspruchung Biotopkatasterfläche
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	keine artenschutzrechtlichen Konflikte absehbar
Boden	<u>Parabraunerde-Pseudogley</u> : mäßig wechselfeucht; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität <u>Pseudogley</u> : mäßig wechselfeucht; mittlere Ertragskapazität; hohe Filterkapazität <u>Pseudogley-Braunerde</u> : wechselfeucht; mittlere Ertragskapazität; mittlere Filterkapazität	Mäßig; Versiegelung von natürlichen Böden
Wasser	Für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet; geringer Grundwasserflurabstand (0-4 dm) im Süden der Fläche	Mäßig; kleinflächige Beanspruchung grundwassernaher Standorte
Klima/Luft	Freilandklima, Tallage (potenzielles Kaltluftammelgebiet)	Mäßig; Beanspruchung von Klimatopen mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Allgemeine Erholungsfunktion am Siedlungsrand; großer Grünlandkomplex mit charakteristischem Landschaftsbild	Gering bis mäßig
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Gering
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Fläche; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Gering
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Erhalt der Gehölze; Abstand zum südlich angrenzenden Graben; Randeingrünung		

Zusammenfassende Wertung	
Geringe bis mittlere Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
Fläche war Teil einer großen Reservefläche und wurde auf einen schmalen Streifen reduziert	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 07 (Vogelstange)		
Ortsteil: Endorf		
Größe: 1,6 ha		
Gebietscharakteristik: Siedlungsnaher Fläche in Hanglage mit Grünlandnutzung		
Lage: Arrondierung des Siedlungsrandes	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 / Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Wohnbaufläche	Angestrebte Darstellung FNP: Wohnbaufläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Grünland mit Heckenstrukturen und Solitäräumen	Mäßig; Verlust von Biotoptypen mit mittlerem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Gering; Artenschutzkonflikte nicht absehbar
Boden	Braunerde: mäßig frisch bis trocken; geringe Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität Pseudogley-Parabraunerde: mäßig wechselfeucht; hohe Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität Sehr schutzwürdig aufgrund natürlicher Bodenfruchtbarkeit	Mäßig; teilweise Beanspruchung sehr schutzwürdige Böden
Wasser	Für dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser ungeeignet	Gering; kleinflächige Verringerung der Grundwasserneubildung und zusätzlicher Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Freilandklima/ Siedlungsklima	Gering; kleinflächige Beanspruchung eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Innerörtliche Freifläche mit häufig vorkommenden Landschaftselementen	Geringe bis mäßige Veränderung des Landschaftsbildes
Mensch und menschliche Gesundheit	-	-
Kultur- und Sachgüter	Landw. Fläche mit teilweise hohem Ertragspotenzial; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden; Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Kath. Kirche Endorf)	Mäßig bis hoch; Beanspruchung von tlw. ertragreichen landwirtschaftlichen Flächen; aufgrund der Topographie geringe Sichtbeeinträchtigung der Kirche vom südlichen Ortsrand (Zur Vogelstange) möglich
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Lockere Bebauung mit ortstypischen Gehölzen; Minimierung des Versiegelungsgrades, Begrenzung der Geschosshöhe, Berücksichtigung von Sichtbeziehungen innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung		

Zusammenfassende Wertung	
Geringe bis mittlere Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 09a (Rothländerweg)		
Ortsteil: Stockum		
Größe: 1,1 ha		
Gebietscharakteristik: Ebene Grünlandfläche zwischen Gewerbebetrieb und Wohnsiedlungsbereichen		
Lage: Arrondierung des Siedlungsrandes	Schutzstatus: LSG Typ C (gemäß Landschaftsplan 1993) Kein Schutzstatus im Landschaftsplan Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Wohnbaufläche	Angestrebte Darstellung FNP: Wohnbaufläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Grünland	Mäßig; Verlust von Biotoptypen mit mittlerem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Gering; Artenschutzkonflikte nicht absehbar
Boden	<u>Pseudogley-Braunerde</u> : mäßig wechselfeucht; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität Schutzwürdig aufgrund natürlicher Bodenfruchtbarkeit	Mäßig; kleinflächige Beanspruchung schutzwürdiger Böden
Wasser	Niederungsbereich eines Fließgewässers (>100m); Trinkwasserschutzzone III; für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet	Mäßig; Überbauung von Flächen im Einzugsbereich eines Gewässers sowie eines WSG Zone III
Klima/Luft	Freilandklima	Gering; kleinflächige Beanspruchung eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Allgemeine Eignung für Naherholung am Siedlungsrand; Vorbelastung des Landschaftsbildes durch gewerbliche Betriebe	Geringe bis mäßige Veränderung des Landschaftsbildes
Mensch und menschliche Gesundheit	Potenzielle Lärmemissionen durch gewerbliche Betriebe; Fläche in Achtungszone landwirtschaftlicher Betriebe	Mäßig; ggf. Lärmimmissionen prüfen
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Fläche mit hohem Ertragswert; keine Boden- und Baudenkmale vorhanden; Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Kath. Kirche Stockum), allerdings nur geringe Einsehbarkeit und Exposition der Fläche Teil des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Seidfeld	Gering; kleinflächige Beanspruchung von ertragreichen Böden Keine Sichteinschränkungen oder Beeinträchtigungen raumwirksamer Objekte zu erwarten
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele		
Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Freiraumfunktion: Grundwasser- und Gewässerschutz (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung		
Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs		
Minimierung des Versiegelungsgrades, Beschränkung der Geschosshöhe		

Zusammenfassende Wertung	
Geringe bis mittlere Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 91 (Stühlhahnsweg)		
Ortsteil: Hagen		
Größe: 0,3 ha		
Gebietscharakteristik: Landwirtschaftliche Fläche südlich Hagen zwischen vorhandener Wohnbebauung und L 687		
Lage: Erweiterung des Siedlungsrandes	Schutzstatus: LSG Typ B (gemäß Landschaftsplan 1993) Kein Schutzstatus im Landschaftsplan Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Wohnbaufläche	Angestrebte Darstellung FNP: Wohnbaufläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Grünland, randliche einzelne Gehölze	Gering bis mäßig; kleinflächiger Verlust von Biotoptypen mit mittlerem Wert
Artenschutz	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; großräumliches Nahrungshabitat des Rotmilans	Gering bis mäßig; geringfügige Beanspruchung von potenziellen Nahrungshabitaten von Greifvögeln
Boden	Braunerde; mäßig frisch bis trocken; geringe Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität	Gering bis mäßig; Beanspruchung von natürlichen Böden
Wasser	Einzugsbereich eines Fließgewässers; für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet	Gering bis mäßig; Versiegelung von Flächen im Einzugsbereich eines Gewässers
Klima/Luft	Freilandklima im Übergangsbereich zu locker bebautem Siedlungsklimatop	Gering bis mäßig; Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Lage im großräumigen Naturpark Homert; Ortsrandlage	Gering bis mäßig; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch bauliche Entwicklung
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Gering
Kultur- und Sachgüter	Allgemeines Sachgut landwirtschaftliche Fläche; Teil des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs Lenscheid keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden; Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Kirche Hagen), allerdings nur geringe Einsehbarkeit und Exposition der Fläche	Gering bis mäßig; Verlust von landw. Flächen Keine Sichteinschränkungen oder Beeinträchtigungen raumwirksamer Objekte zu erwarten
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		

Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs

Erhaltung der randlichen Gehölze; Beschränkung der Geschosshöhe

Zusammenfassende Wertung

Geringe bis mittlere Konfliktdichte

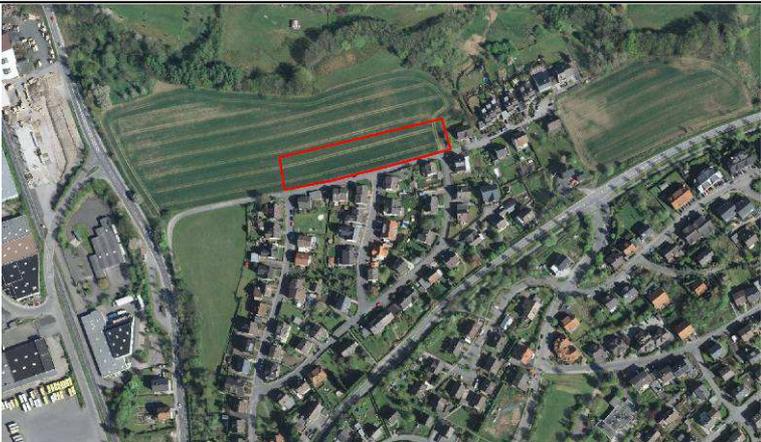


Änderungen während des Planungsprozesses

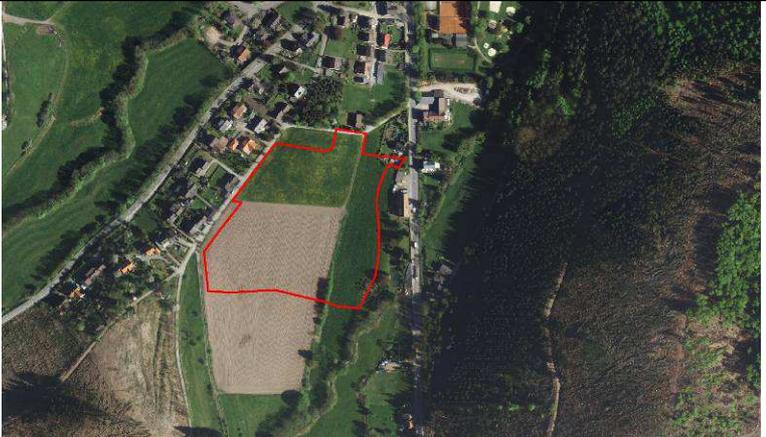
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
Fläche verkleinert (Teilrücknahme im Südosten)	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 92 (Auf der Valstadt)		
Ortsteil: Enkhausen		
Größe: 1,4 ha		
Gebietscharakteristik: Leicht geneigte Ackerfläche südlich Tiefenhagen zwischen vorhandener Wohnbebauung und L 687		
Lage: Siedlungsrand	Schutzstatus: südlicher Teilbereich LSG Typ B (gemäß Landschaftsplan 1993), Kein Schutzstatus im Landschaftsplan Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Wohnbaufläche	Angestrebte Darstellung FNP: Wohnbaufläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Acker	Gering; Verlust von Biotoptypen mit geringem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Gering; Artenschutzkonflikte nicht absehbar
Boden	<u>Braunerde</u> : feucht; mittlere Ertragsfähigkeit; hohe Filterkapazität	Gering bis mäßig; Versiegelung natürlicher Böden
Wasser	Für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet	Gering; Verringerung der Grundwasserneubildung und vermehrter Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Freilandklima	Gering; kleinflächige Beanspruchung eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Allgemeine Eignung für Naherholung am Siedlungsrand	Geringe bis mäßige Veränderung des Landschaftsbildes
Mensch und menschliche Gesundheit	Potenzielle Lärmemissionen durch angrenzende Straße; südlich Freileitung angrenzend	Mäßig; ggf. Lärmmissionen prüfen
Kultur- und Sachgüter	Allgemeines Sachgut landwirtschaftliche Fläche; keine Bau- oder Bodendenkmale vorhanden	Gering; Verlust von landw. Flächen
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Gestaltung eines südlichen Siedlungsrandes		
Zusammenfassende Wertung		
Geringe bis mittlere Konfliktdichte		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 93 (Am Spreehang)		
Ortsteil: Sundern		
Größe: 0,5 ha		
Gebietscharakteristik: Leicht geneigte Ackerfläche zwischen Siedlungsrand und Siepen		
Lage: Siedlungsrandarrondierung	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 / Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Wohnbaufläche	Angestrebte Darstellung FNP: Wohnbaufläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Acker	Gering; Verlust von Biotoptypen mit geringem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Gering; Artenschutzkonflikte nicht absehbar
Boden	<u>Braunerde</u> : mäßig frisch bis trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität	Gering bis mäßig; Versiegelung natürlicher Böden
Wasser	Einzugsbereich eines Fließgewässers (< 100m); für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet	Gering bis mäßig; Überbauung von Flächen im Einzugsbereich eines Gewässers
Klima/Luft	Freilandklima; Tallage	Gering; kleinflächige Beanspruchung eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Allgemeine Eignung für Naherholung am Siedlungsrand	Geringe bis mäßige Veränderung des Landschaftsbildes
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Gering
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Fläche; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Gering; Verlust von landw. Flächen
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Gestaltung des nördlichen Siedlungsrandes		
Zusammenfassende Wertung		
Geringe bis mittlere Konfliktdichte		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 94 (An der Linde)		
Ortsteil: Allendorf		
Größe: 3,3 ha		
Gebietscharakteristik: Landwirtschaftliche Fläche südlich Allendorfs zwischen vorhandener Wohnbebauung und L 687		
Lage: Erweiterung des Siedlungsrandes	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 / Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Wohnbaufläche	Angestrebte Darstellung FNP: Wohnbaufläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Grünland, Acker	Gering bis mäßig; kleinflächiger Verlust von Biotoptypen mit mittlerem Wert
Artenschutz	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; großräumliches Nahrungshabitat des Rotmilans	Gering bis mäßig; geringfügige Beanspruchung von potenziellen Nahrungshabitaten von Greifvögeln
Boden	<u>Braunerde</u> : frisch; mittlere Ertragsfähigkeit; hohe Filterkapazität Schutzwürdig aufgrund natürlicher Bodenfruchtbarkeit <u>Braunerde</u> : mäßig frisch bis trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität	Gering bis mäßig; teilweise Beanspruchung sehr schutzwürdiger Böden
Wasser	Einzugsbereich eines Fließgewässers; Östlicher Teilbereich teilw. HQ 100 Bereich nach Hochwasser-Gefahren- und Risikokarten für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet	Mäßig bis hoch; Versiegelung von Flächen im Einzugsbereich eines Gewässers ; östlicher Teilbereich im HQ 100
Klima/Luft	Freilandklima	Gering bis mäßig; Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Lage im großräumigen Erholungsgebiet „Allendorf“	Gering bis mäßig; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch bauliche Entwicklung
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Gering
Kultur- und Sachgüter	Überschwemmungsrisiko Allgemeines Sachgut landwirtschaftliche Fläche mit hoher Ertragsfähigkeit; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Mäßig bis hoch; Kosten bzw. Schäden bei Überschwemmungen; Verlust von ertragreichen landw. Flächen
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Grundwasser- und Gewässerschutz (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		

Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs

Minimierung des Versiegelungsgrades; landschaftliche Einbindung; Reduzierung der östlichen Teilfläche im überflutungsgefährdeten Bereich

Zusammenfassende Wertung

Mittlere bis hohe Konfliktdichte



Änderungen während des Planungsprozesses

Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
Bebauungsplan rechtskräftig seit 15.05.2010	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 95 (Randweg)		
Ortsteil: Sundern		
Größe: 0,7 ha		
Gebietscharakteristik: Integrierte, leicht geneigte Grünlandfläche		
Lage: Innenentwicklung	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 / Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Wohnbaufläche	Angestrebte Darstellung FNP: Wohnbaufläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Grünland	Gering bis mäßig; kleinflächiger Verlust von Biotoptypen mit mittlerem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Gering; Artenschutzkonflikte nicht absehbar
Boden	Braunerde; sehr trocken; geringe Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität Besonders schutzwürdig aufgrund Biotopentwicklungspotenzial	Gering bis mäßig; kleinflächige Beanspruchung besonders schutzwürdiger Böden
Wasser	-	Gering; Verringerung der Grundwasserneubildung und vermehrter Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Siedlungsklima	Gering
Landschaftsbild/Erholung	Siedlungsintegrierte Grünfläche ohne besondere ortsbildprägende Elemente	Gering Beeinträchtigung des Ortsbildes durch bauliche Verdichtung
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Gering
Kultur- und Sachgüter	Allgemeines Sachgut landwirtschaftliche Fläche; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Gering; Verlust von landw. Flächen
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele -		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Minimierung des Versiegelungsgrades		
Zusammenfassende Wertung		
Geringe Konfliktdichte		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 96 (Oberer Teckelsberg) Ortsteil: Sundern Größe: 0,7 ha Gebietscharakteristik: Leicht geneigte Grünlandfläche am südwestlichen Siedlungsrand Sunderns		
Lage: Arrondierung Siedlungsrand	Schutzstatus: im Landschaftsplan Entwurf 2014 randliche Darstellung LSG Typ B	
Derzeitige Darstellung FNP: Wohnbaufläche	Angestrebte Darstellung FNP: Wohnbaufläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Grünland	Mäßig; Verlust von Biotoptypen mit mittlerem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Gering; Artenschutzkonflikte nicht absehbar
Boden	<u>Pseudogley-Braunerde</u> : mäßig wechselfeucht; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität	Gering bis mäßig; Versiegelung natürlicher Böden
Wasser	Für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet	Gering; Verringerung der Grundwasserneubildung und vermehrter Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Freilandklima	Gering; kleinflächige Beanspruchung eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Allgemeine Eignung für Naherholung am Siedlungsrand	Geringe bis mäßige Veränderung des Landschaftsbildes
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Gering
Kultur- und Sachgüter	Allgemeines Sachgut landwirtschaftliche Fläche; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Gering; Verlust von landw. Flächen
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Gestaltung des westlichen Siedlungsrandes		
Zusammenfassende Wertung		
Geringe bis mittlere Konfliktdichte		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 97 (Berliner Straße)		
Ortsteil: Sundern		
Größe: 0,9 ha		
Gebietscharakteristik: Integrierte landwirtschaftliche Fläche im Siedlungszusammenhang auf geeigneter Fläche		
Lage: Innenentwicklung	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 / Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Wohnbaufläche	Angestrebte Darstellung FNP: Wohnbaufläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Grünland	Gering bis mäßig; kleinflächiger Verlust von Biotoptypen mit mittlerem Wert
Artenschutz	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Gering; keine artenschutzrechtlichen Konflikte absehbar
Boden	<u>Braunerde</u> : mäßig frisch bis trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität	Gering bis mäßig; Beanspruchung von natürlichen Böden
Wasser	Für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet	Gering bis mäßig; Versiegelung und zusätzlicher Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Siedlungsklima	Gering
Landschaftsbild/Erholung	-	Gering bis mäßig; Beeinträchtigung des Ortsbildes durch bauliche Verdichtung
Mensch und menschliche Gesundheit	Sportplatz im weiteren Umfeld (> 100 m)	Gering; Lärmimmissionen prüfen
Kultur- und Sachgüter	Allgemeines Sachgut landwirtschaftliche Fläche; keine Bau- oder Bodendenkmale vorhanden	Gering; Verlust von landw. Flächen
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele -		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs -		
Zusammenfassende Wertung		
Geringe Konfliktdichte		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 98 (Wassermühle)		
Ortsteil: Allendorf		
Größe: 0,4 ha		
Gebietscharakteristik: In die Bebauung integrierte Grünland- und Gartenfläche im Ortskern Allendorfs		
Lage: Innenbereich	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 / Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Wohnbaufläche	Angestrebte Darstellung FNP: Wohnbaufläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Grünland, einzelne Gehölze	Gering bis mäßig; kleinflächiger Verlust von Biotoptypen mit mittlerem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Gering; Artenschutzkonflikte nicht absehbar
Boden	<u>Auengley</u> : mäßig wechselfeucht; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität Sehr schutzwürdig aufgrund Biotopentwicklungspotenzial	Gering bis mäßig; kleinflächige Beanspruchung sehr schutzwürdiger Böden
Wasser	Niederungsbereich im Umfeld eines Fließgewässers außerhalb Überschwemmungsgebiet (HQ 100) für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet	Mäßig; teilweise Überbauung von Flächen im Umfeld eines Gewässers
Klima/Luft	Siedlungsklima	Gering
Landschaftsbild/Erholung	Lage im großräumigen Erholungsgebiet „Allendorf“	Gering Beeinträchtigung des Ortsbildes durch bauliche Verdichtung
Mensch und menschliche Gesundheit	Fläche in Achtungszone landwirtschaftlicher Betriebe; Überschwemmungsrisiko	Mäßig; ggf. Geruchsmissionen prüfen
Kultur- und Sachgüter	Überschwemmungsrisiko bei Extremhochwasser Allgemeines Sachgut landwirtschaftliche Fläche; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden; Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Kath. Kirche St. Antonius Einsiedler), allerdings nur geringe Einsehbarkeit und Exposition der Fläche	Mäßig; Teilflächen mit Überschwemmungsrisiko, Kosten bzw. Schäden bei Überschwemmungen möglich; Verlust von landw. Flächen Keine erhebliche Sichteinschränkungen oder Beeinträchtigungen raumwirksamer Objekte zu erwarten
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Freiraumfunktion: Grundwasser- und Gewässerschutz (gemäß Regionalplan 2012)		

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	
Landwirtschaftliche Nutzung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs	
Minimierung des Versiegelungsgrades, Freihalten der überschwemmungsf. Bereiche, Begrenzung der Geschosshöhe	
Zusammenfassende Wertung	
Mittlere Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
Nach Anpassung der Flächengröße	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Alternativen

(keine Darstellung in FNP)

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 03 (Strickeshagen)		
Ortsteil: Sundern		
Größe: 4,1 ha		
Gebietscharakteristik: Leicht geneigte Grünlandfläche mit Feldgehölz zwischen Wohnsiedlungsbereichen und Wald		
Lage: Erweiterung Siedlungsrand	Schutzstatus: LSG Typ C (gemäß Landschaftsplan 1993) Der Landschaftsplan Entwurf 2014 stellt die Fläche als LSG Typ B dar	
Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für die Landwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Fläche für die Landwirtschaft	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Grünland mit Feldgehölz	Gering bis mäßig; kleinflächiger Verlust von Biotoptypen mit mittlerem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Gering; Artenschutzkonflikte nicht absehbar
Boden	Pseudogley-Braunerde: mäßig wechselfeucht; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität Braunerde: mäßig frisch bis trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität	Gering bis mäßig; Beanspruchung von natürlichen Böden
Wasser	Fließgewässer angrenzend (> 50m); für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet	Gering bis mäßig; Versiegelung von Flächen im Einzugsbereich eines Gewässers
Klima/Luft	Freilandklima	Gering bis mäßig; Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Erholungseignung am Siedlungsrand; Blickbeziehung zum Waldrand; Landschaftsschutzgebiet	Gering bis mäßig; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch bauliche Entwicklung
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Gering
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Fläche; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Gering
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Erhaltung des Feldgehölzes / der Einzelbäume; Einhaltung Waldabstand 30m		

Zusammenfassende Wertung	
Geringe bis mittlere Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	nein
	In FNP-Entwurf enthalten	nein
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	nein

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 04 (Hoher Weg)		
Ortsteil: Sundern		
Größe: 1,5 ha		
Gebietscharakteristik: Integrierte landwirtschaftliche Fläche zwischen Wohnbebauung und Sportplatz		
Lage: Arrondierung	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 / LSG Typ B im Landschaftsplan Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Wohnbaufläche	Angestrebte Darstellung FNP: Fläche für die Landwirtschaft	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/ Biodiversität	Grünland; Heckenstruktur und Gehölzbestand im Süden	Gering bis mäßig; Verlust von Biotoptypen mit mittlerem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Gering; Artenschutzkonflikte nicht absehbar
Boden	<u>Pseudogley-Braunerde</u> : mäßig wechselfeucht; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität <u>Braunerde</u> : mäßig frisch bis trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität	Gering bis mäßig; Beanspruchung von natürlichen Böden
Wasser	Für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet	Gering; Versiegelung von Flächen mit vermehrtem Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Siedlungsklima	Gering
Landschaftsbild/Erholung	Innerörtliche Freifläche mit durchschnittlicher Erholungseignung und Ortsbild prägender Funktion	Geringe bis mäßige Beeinträchtigung des Ortsbildes durch bauliche Verdichtung
Mensch und menschliche Gesundheit	Sportplatz und Sporthalle angrenzend (potenzielle Lärmimmissionen)	Mäßig bis hoch; Lärmimmissionen prüfen
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Fläche; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Gering
Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Erhalt des südlichen Gehölzes als Trittsteinbiotop; Lärmschutzmaßnahmen prüfen		

Zusammenfassende Wertung	
Geringe bis mittlere Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	nein
	In FNP-Entwurf enthalten	nein
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	nein

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 06.2 (Rieke-West)		
Ortsteil: Sundern		
Größe: 0,9 ha		
Gebietscharakteristik: Nördlicher Siedlungsrand mit älterem Gehölzbestand und Spielplatz		
Lage: Arrondierung	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 / LSG Typ B im Landschaftsplan-Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Wohnbaufläche; Fläche für die Landwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Fläche für die Landwirtschaft; teilw. Grünfläche (Spielplatz)	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/ Biodiversität	Waldbestand mit älterem Baumholz	Mäßig bis hoch; Verlust von Biotoptypen mit langer Entwicklungsdauer
Artenschutz	Mündlicher Hinweise auf Schlingnattervorkommen; nach erfolgter Kartierung kein Nachweis der Art	Mäßig; potenzielle Betroffenheit von Vögeln (Höhlenbrüter) und ggf. Fledermäusen
Boden	<u>Braunerde-Rendzina</u> : mäßig frisch bis trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität (Bergrücken aus Kalkgestein) Besonders schutzwürdig aufgrund Biotopentwicklungspotenzial <u>Braunerde</u> : sehr trocken; geringe Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität	Mäßig bis hoch; Beanspruchung besonders geschützter Böden
Wasser	für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet; (fachlich abgegrenztes Grundwasserschutzgebiet)	Gering bis mäßig; Versiegelung von Flächen mit vermehrtem Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Freilandklima	Gering bis mäßig; Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Siedlungsrandflächen mit lokaler Erholungseignung; Spielplatz vorhanden; ortsbildprägendes Gehölz	Mäßig; Verlust eines ortsbildprägenden Gehölzes
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Gering
Kultur- und Sachgüter	Sachgut forstwirtschaftliche Fläche; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Mäßig; ggf. Kosten für Waldersatz
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele -		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Waldentwicklung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Waldersatz erforderlich; Ersatz des Kinderspielplatzes		

Zusammenfassende Wertung	
Mittlere bis hohe Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	teilweise
	In FNP-Vorentwurf enthalten	nein
Verkleinerte Darstellung der Fläche (s. Steckbrief W 06.1 Rieke Ost)	In FNP-Entwurf enthalten	nein
Verkleinerte Darstellung der Fläche (s. Steckbrief W 06.1 Rieke Ost)	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	nein

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 08 (Sierpke)		
Ortsteil: Endorf		
Größe: 1,3 ha		
Gebietscharakteristik: Integrierte Grünlandfläche im Siedlungszusammenhang		
Lage: Arrondierung	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 / Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Wohnbaufläche	Angestrebte Darstellung FNP: Fläche für die Landwirtschaft	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Grünland	Gering bis mäßig; Verlust von Biotoptypen mit mittlerem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Gering; Artenschutzkonflikte nicht absehbar
Boden	<u>Braunerde:</u> mäßig frisch bis trocken; geringe Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität <u>Pseudogley-Parabraunerde:</u> mäßig wechselfeucht; hohe Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität Sehr schutzwürdig aufgrund natürlicher Bodenfruchtbarkeit	Mäßig; Beanspruchung sehr schutzwürdiger Böden
Wasser	Für dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser ungeeignet	Gering; Versiegelung von Flächen mit vermehrtem Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Freilandklima / Siedlungsklima	Gering
Landschaftsbild/Erholung	Innerörtliche Freifläche mit häufig vorkommenden Landschaftselementen; keine spezielle Erholungsfunktion	Geringe bis mäßige Beeinträchtigung des Ortsbildes durch bauliche Verdichtung
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Gering
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Fläche mit teilweise hohem Ertragspotenzial; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Gering bis mäßig
Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Lockere Bebauung mit ortstypischen Gehölzen; Minimierung des Versiegelungsgrades		
Zusammenfassende Wertung		
Geringe bis mittlere Konfliktdichte		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	nein
	In FNP-Entwurf enthalten	nein
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	nein

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 10 (Zum Hafen)		
Ortsteil: Stockum		
Größe: 1,4 ha		
Gebietscharakteristik: Zentrumsnahe Grünlandfläche ohne vorhandene Erschließung		
Lage: Arrondierung	Schutzstatus: Teilweise LSG Typ C (gemäß Landschaftsplan 1993) Der Landschaftsplan Entwurf 2014 stellt die Fläche als LSG Typ C dar	
Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für die Landwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Fläche für die Landwirtschaft	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/ Biodiversität	Grünland, Gehölze	Gering bis mäßig; Verlust von Biotoptypen mit mittlerem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Gering; Artenschutzkonflikte nicht absehbar
Boden	Pseudogley-Braunerde: mäßig wechselfeucht; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität Schutzwürdig aufgrund natürlicher Bodenfruchtbarkeit Gley: feucht, mittlere Ertragsfähigkeit; hohe Filterkapazität Altlastenverdachtsflächen (Altstandort) vorhanden	Mäßig bis hoch; teilweise Beanspruchung schutzwürdiger Böden; Altlastenverdacht
Wasser	Niederungsbereich eines Fließgewässers (<100m); Trinkwasserschutzzone III	Gering bis mäßig; Versiegelung von Flächen im Einzugsbereich eines Gewässers
Klima/Luft	Freilandklima	Gering bis mäßig; Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Eignung für Naherholung am Siedlungsrand; Vorbelastung des Landschaftsbildes durch gewerbliche Betriebe	Gering bis mäßig
Mensch und menschliche Gesundheit	Potenzielle Lärmemissionen durch gewerbliche Betriebe; Fläche in Achtungszone landwirtschaftlicher Betriebe	Gering bis mäßig
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Fläche mit hohem Ertragswert; keine Boden- und Baudenkmale vorhanden; Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Kath. Kirche Stockum)	Mäßig; kleinflächige Beanspruchung von ertragreichen Böden Potenzielle Sichteinschränkungen oder Beeinträchtigungen raumwirksamer Objekte möglich
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Freiraumfunktion: Grundwasser- und Gewässerschutz (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zum Gewässer; Minimierung des Versiegelungsgrades; Altlastenverdacht prüfen, Begrenzung der Geschosshöhe, Berücksichtigung von Sichtbeziehungen innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung		

Zusammenfassende Wertung	
Geringe bis mittlere Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	nein
	In FNP-Entwurf enthalten	nein
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	nein

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 11 (Amecke-West)		
Ortsteil: Amecke		
Größe: 1,5 ha		
Gebietscharakteristik: Landwirtschaftliche am westlichen Siedlungsrand von Amecke		
Lage: Erweiterung Siedlungsrand	Schutzstatus: LSG Typ B (gemäß Landschaftsplan 1993) Der Landschaftsplan Entwurf 2014 stellt die Fläche als LSG Typ B dar	
Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für Landwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Fläche für Landwirtschaft	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Acker	Gering; Verlust von Biotoptypen mit geringem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Gering; Artenschutzkonflikte nicht absehbar
Boden	<u>Pseudogley</u> : mäßig / wechselfeucht; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität <u>Pseudogley-Braunerde</u> : mäßig / wechselfeucht; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität Schutzwürdig aufgrund natürlicher Bodenfruchtbarkeit	Mäßig bis hoch; teilweise Beanspruchung schutzwürdiger Böden
Wasser	Für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet	Gering; Versiegelung von Flächen mit vermehrtem Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Freilandklima	Gering bis mäßig; Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Allgemeine Erholungseignung am Siedlungsrand; Fläche in unzerschnittenem Landschaftsraum	Gering bis mäßig; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch bauliche Entwicklung
Mensch und menschliche Gesundheit	Fläche in Achtungszone landwirtschaftlicher Betriebe	Gering bis mäßig
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Fläche mit z.T. hoher Ertragsfähigkeit; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Mäßig; Verlust von ertragreichen landwirtschaftlichen Böden
Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Minimierung des Versiegelungsgrades; Einbindung in das Landschaftsbild		

Zusammenfassende Wertung	
Gering bis mittlere Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	nein
	In FNP-Entwurf enthalten	nein
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	nein

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 14 (Bainghausen-Süd)		
Ortsteil: Bainghausen / Westenfeld		
Größe: 1,0 ha		
Gebietscharakteristik: Südlicher Ortsrand von Bainghausen		
Lage: Siedlungsrand	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 Der Landschaftsplan Entwurf 2014 stellt die Fläche als LSG Typ B dar	
Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für Landwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Fläche für Landwirtschaft	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/ Biodiversität	Acker, östlich Garten/Brache mit Einzelgehölzen	Gering; Verlust von Biotoptypen mit geringem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Gering; Artenschutzkonflikte nicht absehbar
Boden	<u>Braunerde</u> ; mäßig frisch bis trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität	Gering bis mäßig; Beanspruchung von natürlichen Böden
Wasser	Für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet	Gering; Versiegelung von Flächen mit vermehrtem Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Freilandklima	Geringe Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Allgemeine Erholungseignung am Siedlungsrand	Gering; keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Erholungseignung
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Gering
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Fläche; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden; Fläche befindet sich in bedeutsamen Kulturlandschaftsraum „Altes Testament“	Geringfügige bauliche Entwicklung in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Gestaltung südlicher Siedlungsrand		
Zusammenfassende Wertung		
Geringe bis mittlere Konfliktdichte		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	nein
	In FNP-Entwurf enthalten	nein
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	nein

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 16 (Kehlstraße)		
Ortsteil: Hellefeld		
Größe: 0,3 ha		
Gebietscharakteristik: Kleinflächige Grünlandfläche am südöstlichen Siedlungsrand von Hellefeld		
Lage: Arrondierung Siedlungsrand	Schutzstatus: LSG Typ C (gemäß Landschaftsplan 1993) Der Landschaftsplan Entwurf 2014 stellt die Fläche als LSG Typ C dar	
Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für die Landwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Fläche für die Landwirtschaft	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Grünland mit Einzelbäumen; randlicher Gehölzbestand /Allee (gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile § 47 LG NW)	Gering bis mäßig; Verlust von Biotoptypen mit mittlerem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Gering; Artenschutzkonflikte nicht absehbar
Boden	<u>Pseudogley-Kolluvisol</u> : mäßig wechselfeucht; hohe Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität Sehr schutzwürdig aufgrund natürlicher Bodenfruchtbarkeit	Mäßig; Beanspruchung von sehr schutzwürdigen Böden
Wasser	Niederungsbereich eines Fließgewässer (< 100m); für dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser ungeeignet	Gering bis mäßig; Versiegelung von Flächen im Einzugsbereich eines Gewässers
Klima/Luft	Freilandklima	Gering bis mäßig; Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Großräumiges Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion („Altes Testament“)	Mäßig; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch bauliche Entwicklung
Mensch und menschliche Gesundheit	Fläche in Achtungszone landwirtschaftlicher Betriebe	Gering bis mäßig; Geruchsimmissionen prüfen
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Fläche mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden; Fläche befindet sich in bedeutsamen Kulturlandschaftsraum „Altes Testament“; Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Kirche Hellefeld)	Mäßig bis hoch; Inanspruchnahme ertragreicher Böden; Geringfügige bauliche Veränderung eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches; potenzielle Sichteinschränkungen oder Beeinträchtigungen raumwirksamer Objekte möglich
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		

Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs	
Minimierung des Versiegelungsgrades; Erhalt der straßenseitigen Allee; Begrenzung der Geschosshöhe, Berücksichtigung von Sichtbeziehungen innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung	
Zusammenfassende Wertung	
Mittlere bis hohe Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	nein
	In FNP-Entwurf enthalten	nein
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	nein

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 17 (Hengstenberg)		
Ortsteil: Sundern		
Größe: 3,7 ha		
Gebietscharakteristik: Großflächiger Grünlandkomplex am Siedlungsrand mit angrenzendem Gehölzstreifen		
Lage: Erweiterung Siedlungsrand	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 Der Landschaftsplan Entwurf 2014 stellt die Fläche als LSG Typ B dar	
Derzeitige Darstellung FNP: Wohnbaufläche, Fläche für die Landwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Fläche für die Landwirtschaft	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Grünlandkomplex mit randlicher Hecke	Gering bis mäßig; Verlust von Biotoptypen mit mittlerem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Gering; Artenschutzkonflikte nicht absehbar
Boden	<u>Braunerde:</u> frisch, mittlere Ertragsfähigkeit, hohe Filterkapazität Schutzwürdig aufgrund natürlicher Bodenfruchtbarkeit;	Mäßig; Beanspruchung von schutzwürdigen Böden
Wasser	Fließgewässer im weiteren Umfeld (< 100m); Für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet	Gering bis mäßig; Versiegelung von Flächen im Einzugsbereich eines Gewässers
Klima/Luft	Freilandklima	Gering bis mäßig; Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Allgemeine Erholungseignung am Siedlungsrand; mittlere Fernwirkung	Geringe bis mäßige Veränderung des Landschaftsbildes
Mensch und menschliche Gesundheit	Industrielle Betriebsstandort sowie Sportplatz im weiteren Umfeld (< 150m)	Mäßig; potenzielle Lärmimmissionen
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Fläche mit z.T. hoher Bodenfruchtbarkeit; keine Boden- und Baudenkmale vorhanden	Mäßig; Verlust von ertragreichen Böden
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Erhaltung randlicher Heckenstrukturen; Minimierung des Versiegelungsgrades		

Zusammenfassende Wertung	
Geringe bis mittlere Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	teilweise
	In FNP-Vorentwurf enthalten	nein
	In FNP-Entwurf enthalten	nein
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	nein

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 71 (Mitte)		
Ortsteil: Amecke		
Größe: 0,6 ha		
Gebietscharakteristik: Ackerfläche in zentraler Ortslage		
Lage: Arrondierung	Schutzstatus: LSG Typ B (gemäß Landschaftsplan 1993) Kein Schutzstatus im Landschaftsplan Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für Landwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Fläche für Landwirtschaft	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/ Biodiversität	Intensives Ackerland, randlich Obstgehölze	Gering; Beanspruchung von Biotoptypen mit geringem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Gering; Artenschutzkonflikte nicht absehbar
Boden	<u>Braunerde:</u> frisch; mittlere Ertragsfähigkeit; hohe Filterkapazität <u>Pseudogley-Braunerde:</u> mäßig wechselfeucht; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität Schutzwürdig aufgrund natürlicher Bodenfruchtbarkeit	Mäßig; kleinflächige Beanspruchung schutzwürdiger Böden
Wasser	Für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers ungeeignet	Gering; kleinflächige Verringerung der Grundwasserneubildung und zusätzlicher Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Siedlungsklima/ Freilandklima; Tallage	Gering; kleinflächige Beanspruchung eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Innerörtliche Freiflächen ohne prägende Elemente; keine besondere Erholungsfunktion	Geringe bis mäßige Veränderung des Landschaftsbildes
Mensch und menschliche Gesundheit	Fläche in Achtungszone landwirtschaftlicher Betriebe	Gering; Geruchsmissionen prüfen
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Fläche mit hohem Ertragswert; keine Boden- und Baudenkmale vorhanden; Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Pfarrkirche Amecke), allerdings nur geringe Einsehbarkeit und Exposition der Fläche	Gering; kleinflächige Beanspruchung von ertragreichen Böden Keine Sichteinschränkungen oder Beeinträchtigungen raumwirksamer Objekte zu erwarten
Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Lockere Bebauung mit ortstypischen Gehölzen; Minimierung des Versiegelungsgrades, Beschränkung der Geschosshöhe		

Zusammenfassende Wertung	
Geringe bis mittlere Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
Östliche Teilfläche (ca. 1.200 m ² Garten) wird als Wohnbaufläche dargestellt	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	nein

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: W 83 (Recklinghauser Straße)		
Ortsteil: Endorf-Recklinghausen		
Größe: 0,2 ha		
Gebietscharakteristik: Kleinflächige Baulücken entlang der Recklinghauser Straße (L 519) mit jüngerem Gehölzbewuchs		
Lage: Arrondierung	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 / Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Grünfläche	Angestrebte Darstellung FNP: Gemischte Baufläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/ Biodiversität	Garten/Gehölzbestand mit jüngeren Laubgehölzen; Ufergehölze der Röhr angrenzend	Mäßig; Verlust von Biotoptypen mit mittlerem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgrund der Biotopstruktur potenziell möglich	Mäßig; potenzielle Betroffenheit von Vögeln (Höhlenbrüter) und ggf. Fledermäusen
Boden	Braunauenboden (Vega); sehr frisch; mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität Schutzwürdig aufgrund natürlicher Bodenfruchtbarkeit Altlastenverdacht östlich angrenzend	Mäßig; kleinflächige Inanspruchnahme schutzwürdige Böden
Wasser	Fließgewässer (Röhr) unmittelbar angrenzend Teilw. HQ 100 Bereich nach Hochwasser-Gefahren- und Risikokarten	Mäßig bis hoch; Überbauung von Flächen im unmittelbaren Gewässerumfeld (Hochwasser)
Klima/Luft	Siedlungsklima/Freilandklima	Gering
Landschaftsbild/Erholung	Siedlungsintegrierte Grünfläche ohne besondere ortsbildprägende Elemente	Mäßig; Inanspruchnahme einer ortsgliedernden Grünfläche
Mensch und menschliche Gesundheit	Fläche befindet sich im direkten Straßenumfeld; landwirtschaftliche Betriebe angrenzend	Gering bis mäßig; ggf. Lärm- und Geruchsmissionen prüfen
Kultur- und Sachgüter	Keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Gering
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Nutzung als Grünfläche / Waldentwicklung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Erhalt angrenzender Ufergehölze; niedrige und landschaftsangepasste Bauformen		
Zusammenfassende Wertung		
Mittlere Konfliktdichte		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	nein
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	nein

2. Gewerbeflächen/Sonderbauflächen



geringe Konfliktdichte



geringe bis mittlere Konfliktdichte



mittlere bis hohe Konfliktdichte



hohe Konfliktdichte

Neudarstellungen

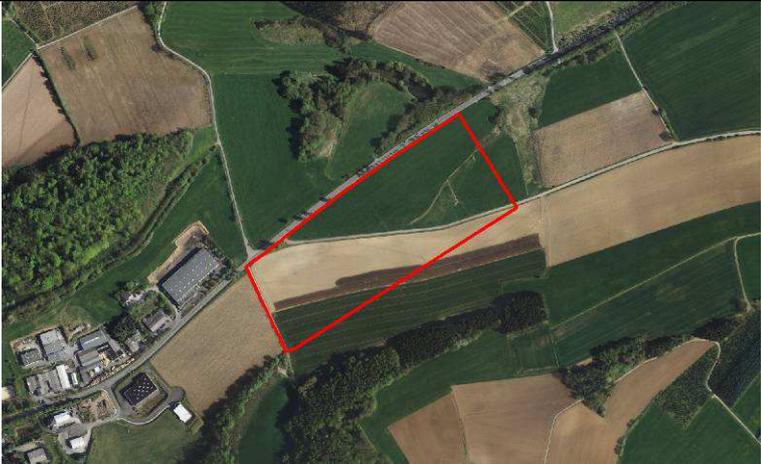
Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: SO C 11		
Ortsteil: Amecke		
Größe: 0,9 ha		
Gebietscharakteristik: Schotter- und Vorwaldfläche am Westrand des Campingplatzes		
Lage: Neuentwicklung im Außenbereich	Schutzstatus: LSG Typ A (gemäß Landschaftsplan 1993) LSG Typ A gemäß Landschaftsplan Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für die Forstwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Sondergebiet	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/ Biodiversität	Westliche Teilfläche: Vorwald auf Kyrillfläche vorwiegend aus Birkenjungwuchs; Östliche Teilfläche: Planierte Schotter- und Lagerfläche schutzwürdiger Biotopkomplex (BK-4613-0313) und geschützter Landschaftsbestandteil mit Biotopverbundfunktion ca. 50 m nördlich angrenzend	Mäßig; teilweise Flächeninanspruchnahme von Biotopen mit mittlerer Entwicklungsdauer (Vorwald)
Artenschutz	Keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen; keine Tot- oder Altholzbestände vorhanden; aufgrund der Biotopstrukturen Vorkommen (ggf. im angrenzenden Hochwald) potenziell möglich	Mäßig bis hoch; potenzielle Betroffenheit von planungsrelevanten Arten des angrenzenden Hochwaldes; Erhöhung der Störwirkungen
Boden	<u>Pseudogley</u> : wechsell trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität <u>Braunerde</u> : mäßig frisch bis trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität	Gering bis mäßig; Beanspruchung von natürlichen Böden (ca. 50 % Waldböden)
Wasser	ungeeignet für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers	Gering bis mäßig; Versiegelung und zusätzlicher Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Waldklima im Übergang zu Freilandklima	Gering bis mäßig; Kleinflächige Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Waldrandlage am Hang; angrenzend Campingplatz, Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie im großräumigen Erholungsgebiet "Amecke" sowie im Naturpark Homert	Mäßige bis hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der Hanglage
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Gering
Kultur- und Sachgüter	Ca. 50 % Forstwirtschaftliche Fläche mit Jungwuchs; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Gering bis mäßig; Beanspruchung des Sachgutes „Wald“ (Jungbestand); ggf. Kosten für Waldersatz

Sonstige Umwelt- und Freiraumziele	
Waldbereich, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (gemäß Regionalplan 2012)	
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	
Waldentwicklung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs	
Eingrünungsmaßnahmen zur Eingliederung in das Landschaftsbild und Verringerung der Fernwirkung	
Zusammenfassende Wertung	
Mittlere bis hohe Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	teilweise
	In FNP-Entwurf enthalten	teilweise
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: G 03a (Selscheder Feld)		
Ortsteil: Westenfeld		
Größe: 2,5 ha		
Gebietscharakteristik: Leicht geneigte landwirtschaftliche Fläche nördlich der K6 als westliche Erweiterung einer bestehenden Reservefläche		
Lage: Neuentwicklung in exponierter Lage	Schutzstatus: LSG Typ B (gemäß Landschaftsplan 1993) Kein Schutzstatus im Landschaftsplan Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für die Landwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Gewerbefläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Acker; schutzwürdiger Biotopkomplex (BK-4614-0013) angrenzend	Gering bis mäßig; Verlust von Biotopen mit geringem Wert
Artenschutz	keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen; großräumliches Nahrungshabitat des Rotmilchens	Gering bis mäßig; geringfügige Beanspruchung von potenziellen Nahrungshabitaten von Greifvögeln
Boden	Pseudogley-Braunerde; wechsell trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität	Gering bis mäßig; Beanspruchung von natürlichen Böden
Wasser	ungeeignet für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers	Gering bis mäßig; Versiegelung und zusätzlicher Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Freilandklima	Gering bis mäßig; Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Offene Ackerlandschaft in leichter Hanglage; angrenzendes bäuerliches Ensemble mit hoher landschaftlicher Eigenart	Mäßige bis hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der Hanglage
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Gering
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Nutzfläche; Freileitung 380 KV querend	Gering bis mäßig; Verlust einer landw. Nutzfläche; eingeschränkte Nutzbarkeit durch Schutzstreifen der Freileitung
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Maßnahmen zur Eingrünung und Einbindung in das Landschaftsbild		
Zusammenfassende Wertung		
Mittlere bis hohe Konfliktdichte		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: G 12 (Illingheim VIII)		
Ortsteil: Amecke		
Größe: 9,4 ha		
Gebietscharakteristik: Großflächige landwirtschaftliche Fläche südlich der K5 in leichter Kuppenlage als Fortführung eines bestehenden linearen Gewerbeansatzes		
Lage: Neuentwicklung in exponierter Lage	Schutzstatus: LSG Typ A/B (gemäß Landschaftsplan 1993) Der Landschaftsplan Entwurf 2014 stellt die östliche Teilfläche als LSG Typ B dar	
Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für die Landwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Gewerbefläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Acker und Grünland; Baumreihe (Birken) mittig querend; geschützter Biotop (GB-4613-0153) östl. angrenzend	Mäßig; Verlust von Biotopen mit mittlerem Wert
Artenschutz	keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen; großräumliches Nahrungshabitat des Rotmilans	Gering bis mäßig; geringfügige Beanspruchung von potenziellen Nahrungshabitaten von Greifvögeln
Boden	<u>Braunerde:</u> mäßig frisch bis trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität <u>Pseudogley-Braunerde:</u> mäßig wechselfeucht; mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität Schutzwürdig aufgrund natürlicher Bodenfruchtbarkeit	Mäßig bis hoch; großflächige Flächenversiegelung und Beanspruchung von schutzwürdigen Böden
Wasser	ungeeignet für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers	Mäßig; Versiegelung und zusätzlicher Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Freilandklima	Gering bis mäßig; Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Fläche befindet sich in reizvollem und unzerschnittenem Landschaftsraum; überörtlicher Radweg angrenzend	Mäßige bis hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Gering
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Nutzfläche mit hoher Ertragsfähigkeit; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Mäßig; Verlust einer landw. Fläche mit ertragreichen Böden
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Maßnahmen zur Eingrünung und Einbindung in das Landschaftsbild; Abstand zum angrenzenden geschützten Biotop		

Zusammenfassende Wertung	
Mittlere bis hohe Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: G 15 (Kalmecke)		
Ortsteil: Sundern		
Größe: 1,2 ha		
Gebietscharakteristik: Betriebsgebundene Erweiterung eines Betriebsstandortes nach Osten auf Brach- und Vorwaldflächen mit bewegter Topographie.		
Lage: Siedlungsrand	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 / Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für die Forstwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Gewerbefläche (betriebsgebunden)	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/ Biodiversität	Wald/ Vorwald mit überwiegend Fichten und Birken; teilweise Ruderal- und Hochstaudenfluren	Mäßig; Verlust von Biotoptypen mit mittlerem Wert
Artenschutz	Keine Hinweise auf planungsrelevante Arten; keine Tot- oder Altholzbestände vorhanden	Keine verfahrenskritischen Konflikte absehbar
Boden	Braunerde; mäßig frisch bis trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität	Gering bis mäßig; Beanspruchung eines natürlichen Bodens; Bodenverhältnisse teilweise gestört
Wasser	Ungeeignet für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers	Gering; Versiegelung und zusätzlicher Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Freilandklima	Gering bis mäßig; Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Fläche befindet sich in Hanglage; keine besondere Erholungsfunktion	Mäßig; aufgrund exponierter Lage mögliche kleinräumige Landschaftsbildbeeinträchtigung
Mensch und menschliche Gesundheit	Nördlich angrenzende Wohngebäude (< 100m)	Mäßig; mögliche Lärmimmissionen
Kultur- und Sachgüter	Sachgut forstwirtschaftliche Nutzfläche; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Mäßig; Verlust von Waldflächen
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Waldbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Wald		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Maßnahmen zur Eingrünung und Einbindung in das Landschaftsbild; ggf. Waldersatz erforderlich		
Zusammenfassende Wertung		
Geringe bis mittlere Konfliktdichte		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
Verfahren zur 118. Änderung des FNP bzw. 2. Erweiterung des Bebauungsplanes "In der Kalmecke" laufend	In FNP-Entwurf enthalten	ja
Verfahren zur 118. Änderung des FNP bzw. 2. Erweiterung des Bebauungsplanes "In der Kalmecke" laufend	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: G 16 (Illingheim Schillenbergweg)		
Ortsteil: Amecke		
Größe: 1,2 ha 0,9 ha Neudarstellung (Südteil) 0,3 Reservefläche (Nordteil)		
Gebietscharakteristik: Landwirtschaftliche Fläche südlich des Gewerbegebietes Illingheim in Waldrandnähe		
Lage: Neuentwicklung im Anschluss an Gewerbegebiet in Hanglage	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 / Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für die Landwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Gewerbefläche (betriebsgebunden)	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Acker; Böschung mit Hecken- und Saumstruktur (nördliche Reservefläche); Waldrand ca. 100 südlich angrenzend	Mäßig; Verlust von Biotopen mit mittlerem Wert
Artenschutz	keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen; aufgrund der Biotopstrukturen Vorkommen potenziell möglich; großräumliches Nahrungshabitat des Rotmilans;	Gering bis mäßig; geringfügige Beanspruchung von potenziellen Nahrungshabitaten von Greifvögeln
Boden	<u>Braunerde</u> : mäßig frisch bis trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität	Gering bis mäßig; Beanspruchung von natürlichen Böden
Wasser	Wasserschutzgebiet der Zone III; ungeeignet für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers	Mäßig; Versiegelung und zusätzlicher Oberflächenabfluss in einem Wasserschutzgebiet
Klima/Luft	Freiland-Waldrandklima; Randbeeinflussung durch Gewerbeklima	Gering bis mäßig; kleinflächige Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Landschaftsschutzgebiet mit Erholungsfunktion südlich angrenzend; Fläche ohne Erholungsfunktion und mit Vorbelastung durch Gewerbebestandort	Geringe bis mäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch pot. Fernwirkung der Gebäude
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Gering
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Nutzfläche mit mittlerer Ertragsfähigkeit; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Gering; Verlust einer landw. Nutzfläche
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Erhalt der Hecken- und Saumstruktur auf Böschungskante		

Zusammenfassende Wertung	
Geringe bis mittlere Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein (nur nördliche Teilfläche)
	In FNP-Vorentwurf enthalten	nein
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: G 17 (In der Mühlscheid)		
Ortsteil: Endorf		
Größe: 0,5 ha		
Gebietscharakteristik: Grünland und Gehölzbestände im Anschluss an Gewerbestandort		
Lage: Neuentwicklung im Anschluss an Gewerbestandort (Außenbereich)	Schutzstatus: LSG bestehend Landschaftsplan 1993 / LSG Typ C Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für die Landwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Gewerbefläche (betriebsgebunden)	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Grünland in Bachnähe; Ufergehölze; Nördl. Teilfläche Gärten und Gehölzbestände Biotopkatasterfläche BK 4714-0177 und Biotopverbundelement VB-A-4614-013 Ca. 100 m westlich § 632 Biotop angrenzend	Mäßig bis hoch; Verlust bzw. Beeinflussung von Biotopen mit mittlerem Wert und Teilbeanspruchung Biotopkatasterfläche
Artenschutz	keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen; aufgrund der Biotopstrukturen Vorkommen potenziell möglich; Hinweise auf Eisvogelvorkommen im Bachtal aus Steckbrief zu Biotopkatasterfläche	Mäßig bis hoch; Teilbeanspruchung von potenziellen Habitaten planungsrelevanter Arten möglich
Boden	Südliche Teilfläche: <u>Gley (Auenboden)</u> : geringer Grundwasserflurabstand Nördliche Teilfläche: <u>Braunerde</u> : mäßig frisch bis trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität Schutzwürdig aufgrund natürlicher Bodenfruchtbarkeit Angrenzender Gewerbestandort mit Altlastenverdacht (Altstandort)	Mäßig bis hoch; Beanspruchung von natürlichen Böden und grundwasserbeeinflussten Böden teilweise schutzwürdig;
Wasser	Unmittelbare Nähe zu Bachlauf "Waldbach" (südliche Teilfläche); geringer Grundwasserflurabstand; ungeeignet für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers	Mäßig bis hoch; Versiegelung und zusätzlicher Oberflächenabfluss in einer Talau; Veränderungen Überprägung der Uferbereiche möglich; Veränderung der nat. Grundwasserverhältnisse möglich
Klima/Luft	Freilandklima in Tallage, pot. Luftleitbahn und Kaltluftschneise	Gering bis mäßig; kleinflächige Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Landschaftsschutzgebiet, attraktives Landschaftsbild in Tallage; keine Erholungsinfrastruktur (Wanderwege)	Mäßige Beeinträchtigung durch bauliche Erweiterung in Tallage
Mensch und menschliche Gesundheit	Pot. Überflutungsrisiko durch Waldbach (kein ges. Überschwemmungsgebiet)	Gering bis mäßig
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Nutzfläche mit vorwiegend mittlerer Ertragsfähigkeit; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Gering; Verlust einer landw. Nutzfläche

Sonstige Umwelt- und Freiraumziele
Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (gemäß Regionalplan 2012)
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung
Landwirtschaftliche Nutzung
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs
Abstand zu Ufer und Erhalt der Ufergehölze, Minimierung des Versiegelungsanteils

Zusammenfassende Wertung	
Mittlere bis hohe Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	nein
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Reserveflächen

(Flächenreserven im gültigen FNP > 0,5 ha)

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: G 03b (Selscheder Feld-Ost)		
Ortsteil: Westenfeld		
Größe: 2,0 ha		
Gebietscharakteristik: Leicht geneigte landwirtschaftliche Fläche nördlich der K6 als; derzeit als Reservefläche im gültigen FNP dargestellt		
Lage: Erweiterung eines bestehenden Gewerbeansatzes	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 / Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Gewerbefläche	Angestrebte Darstellung FNP: Gewerbefläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Acker, Grünland	Gering bis mäßig; Verlust von Biotopen mit geringem Wert
Artenschutz	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; großräumliches Nahrungshabitat des Rotmilans	Gering bis mäßig; geringfügige Beanspruchung von potenziellen Nahrungshabitaten von Greifvögeln
Boden	Pseudogley-Braunerde; wechsell trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität	Gering bis mäßig; Beanspruchung von natürlichen Böden
Wasser	ungeeignet für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers	Gering bis mäßig; Versiegelung und zusätzlicher Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Freilandklima	Gering bis mäßig; Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Leichte Hanglage; Fläche teilweise nicht einsehbar	Geringe bis mäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Gering
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Nutzfläche; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Gering; Verlust einer landw. Nutzfläche
Umwelt- und Freiraumziele -		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Maßnahmen zur Eingrünung und Einbindung in das Landschaftsbild		
Zusammenfassende Wertung		
Geringe bis mittlere Konfliktdichte		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: G 10 (Illingheim VII)		
Ortsteil: Amecke		
Größe: 6,0 ha		
Gebietscharakteristik: Siedlungsnahe Ackerfläche in der Nähe zum Zentrum Ameckes; westlich angrenzender Golfplatz		
Lage: Arrondierung	Schutzstatus: LSG Typ A (gemäß Landschaftsplan 1993) Kein Schutzstatus im Landschaftsplan Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Gewerbefläche	Angestrebte Darstellung FNP: Gewerbefläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Acker	Gering; Beanspruchung von Biotoptypen mit geringem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanter Arten	Gering
Boden	<u>Braunerde:</u> mäßig frisch bis trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität <u>Pseudogley-Braunerde:</u> mäßig wechselfeucht; mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität Schutzwürdig aufgrund natürlicher Bodenfruchtbarkeit	Mäßig; Beanspruchung von schutzwürdigen Böden
Wasser	Ungeeignet für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers	Gering bis mäßig; Versiegelung und zusätzlicher Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Freilandklima	Gering bis mäßig; Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Erholungsgebiet Amecke mit Golfplatz und lokalem Radweg angrenzend	Mäßig; potenzielle Beeinträchtigung der Erholungseignung
Mensch und menschliche Gesundheit	Wohnbebauung angrenzend (< 100m)	Mäßig bis hoch; potenzielle Immissionen
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Nutzfläche mit hoher Ertragsfähigkeit; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden; Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Pfarrkirche Amecke)	Mäßig bis hoch; Verlust einer landw. Fläche mit ertragreichen Böden; potenzielle Sichteinschränkungen oder Beeinträchtigungen raumwirksamer Objekte möglich
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Maßnahmen zur Eingrünung und Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild; Vermeidung emissionsträchtiger Betriebe; Begrenzung der Geschosshöhe		

Zusammenfassende Wertung	
Mittlere bis hohe Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: G 11		
Ortsteil: Stemel		
Größe: 1,8 ha		
Gebietscharakteristik: Landwirtschaftliche Fläche zwischen Obergraben und bestehendem Gewerbebetrieb		
Lage: Erweiterung eines bestehenden Standortes	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 / Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Gewerbefläche	Angestrebte Darstellung FNP: Gewerbefläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Acker/Grünland; Schutzwürdiges Biotop gemäß Biotopkataster (LANUV)	Mäßig bis hoch; Beanspruchung von schutzwürdigen Biotopen
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgrund der Biotopstruktur Vorkommen potenziell möglich; Brutnachweis der Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) auf der östlich angrenzenden Wiesenfläche; Angrenzende Bachaue mit Lebensraumfunktion für streng geschützte Arten (u.a. Eisvogel)	Mäßig bis hoch; Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten in unmittelbarer Nähe nachgewiesen; Verlust von Lebensstätten/Teilhabitaten möglich
Boden	<u>Auengley</u> ; grundfeucht; mittlere Ertragsfähigkeit; hohe Filterkapazität Schutzwürdig aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials	Mäßig; Beanspruchung von schutzwürdigen Böden
Wasser	Fläche reicht im Westen bis in den Überschwemmungsbereich der Röh; Risikobereich ab HQ 100	Mäßig bis hoch; teilweise Beanspruchung eines Überschwemmungsgebietes
Klima/Luft	Freilandklima in Tallage	Gering bis mäßig; Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Talraum der Röh; geplanter Radweg angrenzend	Geringe bis mäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Mensch und menschliche Gesundheit	Wohngebäude in größerer Entfernung	Gering
Kultur- und Sachgüter	randlich Überschwemmungsbereich der Röh; Sachgut landwirtschaftliche Fläche; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Mäßig bis hoch; potenzielle Schäden durch Überschwemmungen; Verlust einer landw. Nutzfläche
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele -		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Landschaftliche Einbindung nach Süden; Freihalten des Überschwemmungsbereiches		

Zusammenfassende Wertung	
Mittlere bis hohe Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
Bauliche Betriebserweiterung bereits erfolgt (s.u.)	In FNP-Entwurf enthalten	ja
Bauliche Betriebserweiterung bereits erfolgt (s.u.)	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja



Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: G 13		
Ortsteil: Stemel		
Größe: 0,6 ha		
Gebietscharakteristik: Gehölz- und Grünlandfläche zwischen Bahnlinie und L519 in der Fortführung eines bestehende Gewerbeansatzes		
Lage: Erweiterung eines bestehenden Standortes	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 / Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Gewerbefläche	Angestrebte Darstellung FNP: Gewerbefläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Grünland; Laub- und Nadelholzbestand	Gering bis mäßig; Verlust von Biotopen mit geringem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgrund der Biotopstruktur Vorkommen potenziell möglich	Mäßig; potenzielles Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen
Boden	Parabraunerde-Pseudogley; mäßig wechselfeucht; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere Filterkapazität	Gering bis mäßig; Versiegelung von natürlichen Böden
Wasser	Einzugsbereich der Röhre	Gering bis mäßig; Versiegelung und zusätzlicher Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Siedlungs-/Freilandklima	Gering bis mäßig; Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Talraum der Röhre	Geringe bis mäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Mensch und menschliche Gesundheit	Wohngebäude im weiteren Umfeld	Gering bis mäßig; Lärmimmissionen prüfen
Kultur- und Sachgüter	Sachgut forstwirtschaftliche Fläche; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Mäßig; Verlust einer forstw. Nutzfläche
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele -		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Waldentwicklung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Landschaftliche Einbindung		
Zusammenfassende Wertung		
Geringe bis mittlere Konfliktdichte		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: G 14a		
Ortsteil: Hellefeld		
Größe: 0,6 ha		
Gebietscharakteristik: Reservefläche im bestehenden Standort an der L686 in Hellefeld		
Lage: Arrondierung	Schutzstatus: LSG Typ B (gemäß Landschaftsplan 1993) Kein Schutzstatus im Landschaftsplan Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Gewerbefläche	Angestrebte Darstellung FNP: Gewerbefläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Betriebshof (Lager)	Gering; sehr geringer Biotopwert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Keine Konflikte absehbar
Boden	Pseudogley; mäßig wechselfeucht; mittlere Ertragsfähigkeit; hohe Filterkapazität; Hinweis auf Altstandort	Mäßig; Böden teilweise bereits gestört; Altlastenverdacht prüfen
Wasser	-	Gering; kleinflächige Überbauung mit zusätzlichem Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Siedlungsklima/Gewerbeklima; angrenzende Hauptverkehrsstraße	Gering
Landschaftsbild/Erholung	Erholungsgebiet Hellefeld-Altenhellefeld; Naturpark Homert	Geringe zusätzliche Beeinträchtigung aufgrund integrierter Lage
Mensch und menschliche Gesundheit	Gewerbe- und Industriegebiet; übergeordnete Straße angrenzend	Gering
Kultur- und Sachgüter	Keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden; großräumig bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich „Altes Testament“	Gering
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele		
Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung		
Sukzession		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs		
Erhaltung der angrenzenden Alleen		
Zusammenfassende Wertung		
Geringe Konfliktdichte		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: G 14b		
Ortsteil: Hellefeld		
Größe: 0,5 ha		
Gebietscharakteristik: Reservefläche im bestehenden Standort an der L686 in Hellefeld		
Lage: Arrondierung	Schutzstatus: LSG Typ B (gemäß Landschaftsplan 1993) Kein Schutzstatus im Landschaftsplan Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Gewerbefläche	Angestrebte Darstellung FNP: Gewerbefläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Betriebshof (Lager)	Gering; sehr geringer Biotopwert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Keine Konflikte absehbar
Boden	<u>Pseudogley</u> : mäßig wechselfeucht; mittlere Ertragsfähigkeit; hohe Filterkapazität; angrenzend Hinweis auf Altstandort	Gering; Böden teilweise bereits gestört
Wasser	-	Gering; kleinflächige Überbauung mit zusätzlichem Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Siedlungsklima/Gewerbeklima; angrenzende Hauptverkehrsstraße	Gering
Landschaftsbild/Erholung	Erholungsgebiet Hellefeld-Altenhellefeld; Naturpark Homert	Geringe zusätzliche Beeinträchtigung aufgrund integrierter Lage
Mensch und menschliche Gesundheit	Gewerbe- und Industriegebiet; übergeordnete Straße angrenzend	Gering
Kultur- und Sachgüter	Keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden; großräumig bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich „Altes Testament“	Gering
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Sukzession		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Erhaltung der angrenzenden Alleen		
Zusammenfassende Wertung		
Geringe Konfliktdichte		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: G 27a (Selscheder Weg)		
Ortsteil: Sundern		
Größe: 1,0 ha		
Gebietscharakteristik: Grünlandfläche in bestehendem Gewerbestandort entlang der Röhre		
Lage: Innenentwicklung	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 / Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Gewerbefläche	Angestrebte Darstellung FNP: Gewerbefläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Grünfläche	Gering bis mäßig; Beanspruchung von Biotoptypen mit mittlerem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Aufgrund der verinselten Lage sind keine Konflikte absehbar
Boden	Angrenzend Altlastenverdachtsflächen	Gering bis mäßig, Versiegelung von natürlichen Böden
Wasser	Niederungsbereich der Röhre; kein Risikobereich bei Extremhochwasser gem. Risikokarte Bezreg. Arnsberg; kein Überschwemmungsgebiet (HQ 100)	Mäßig; Beanspruchung von Flächen im Umfeld der Röhre (natürliches Überschwemmungsgebiet)
Klima/Luft	Siedungsklima/Gewerbeklima	Gering
Landschaftsbild/Erholung	keine Bedeutung für die Naherholung	Gering
Mensch und menschliche Gesundheit	Wohnnutzungen im weiteren Umfeld angrenzend	Gering bis mäßig; Lärmimmissionen prüfen
Kultur- und Sachgüter	randlich angrenzend: Überschwemmungsbereich der Röhre; Keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Geringe Gefahr von Schäden durch Überschwemmungen bei Extremhochwasser
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Freiraumfunktion: Überschwemmungsbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Grünlandnutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Erhaltung angrenzende Gehölze; Freihalten der Überschwemmungsflächen		
Zusammenfassende Wertung		
Geringe bis mittlere Konfliktintensität		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: G 27b (Selscheder Weg)		
Ortsteil: Sundern		
Größe: 0,8 ha		
Gebietscharakteristik: Gehölzfläche in bestehendem Gewerbestandort entlang der Röhr		
Lage: Innenentwicklung	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 / Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Gewerbefläche	Angestrebte Darstellung FNP: Gewerbefläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Laubgehölz/-wald	Mäßig bis hoch; Beanspruchung von Biotoptypen mit längerer Entwicklungsdauer
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgrund der Biotopstruktur ist ein Vorkommen potenziell möglich	Mögliches Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen und Amphibien
Boden	Hinweis auf Altablagerung	Mäßig, Versiegelung von natürlichen Böden; Altlastenverdacht prüfen
Wasser	Niederungsbereich der Röhr; kein Risikobereich gem. Risikokarte Bezreg. Arnsberg; kein Überschwemmungsgebiet (HQ 100)	Gering bis mäßig; Beanspruchung von Flächen im Umfeld der Röhr (natürliches Überschwemmungsgebiet)
Klima/Luft	Siedlungsklima/Gewerbeklima	Gering
Landschaftsbild/Erholung	keine Bedeutung für die Naherholung	Gering
Mensch und menschliche Gesundheit	Wohnnutzungen im weiteren Umfeld angrenzend	Gering bis mäßig; Lärmimmissionen prüfen
Kultur- und Sachgüter	randlich angrenzend: Überschwemmungsbereich der Röhr; Keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Geringe Gefahr von Schäden durch Überschwemmungen bei Extremhochwasser
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Freiraumfunktion: Überschwemmungsbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Laubwaldentwicklung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Freihalten der Überschwemmungsflächen		
Zusammenfassende Wertung		
Mäßige bis hohe Konfliktdichte		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: G 27c (Selscheder Weg)		
Ortsteil: Sundern		
Größe: 1,0 ha		
Gebietscharakteristik: Versiegelte Lagerfläche in bestehendem Gewerbestandort entlang der Röhr		
Lage: Innenentwicklung	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 / Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Gewerbefläche	Angestrebte Darstellung FNP: Gewerbefläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Betriebshof (Lager)	Gering
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Keine Konflikte absehbar
Boden	Hinweis auf Altablagerung und Altstandort	Mäßig, gestörte und ggf. belastete Böden vorhanden; Altlastenverdacht prüfen
Wasser	Niederungsbereich der Röhr; kleinflächig Risikobereich gem. Risikokarte Bezreg. Arnsberg; kein Überschwemmungsgebiet (HQ 100)	Mäßig; Beanspruchung von Flächen im Umfeld der Röhr (natürliches Überschwemmungsgebiet)
Klima/Luft	Siedlungsklima/Gewerbeklima	Gering
Landschaftsbild/Erholung	keine Bedeutung für die Naherholung	Gering
Mensch und menschliche Gesundheit	keine Wohnnutzungen angrenzend	Gering
Kultur- und Sachgüter	kleinfl. Risikobereich bei Extremhochwasser (gem. Risikokarte Bezreg. Arnsberg); keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Geringe Gefahr von Schäden durch Überschwemmungen bei Extremhochwasser
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Freiraumfunktion: Überschwemmungsbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Ruderalflur / Sukzession		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Freihalten der Überschwemmungsflächen		
Zusammenfassende Wertung		
Geringe bis mittlere Konfliktintensität		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: G 28		
Ortsteil: Stemel		
Größe: 1,0 ha		
Gebietscharakteristik: Gehölzfläche zwischen Bahnlinie und L519 in der Fortführung eines bestehenden Gewerbeansatzes		
Lage: Erweiterung eines bestehenden Standortes	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 / Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Gewerbefläche	Angestrebte Darstellung FNP: Gewerbefläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Laub- und Nadelholzbestand	Mäßig bis hoch; Verlust von Biotopen mit längerer Entwicklungsdauer
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgrund der Biotopstruktur Vorkommen potenziell möglich	Mäßig; potenzielles Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen
Boden	<u>Auengley</u> ; grundfeucht; mittlere Ertragsfähigkeit; hohe Filterkapazität Schutzwürdig aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials; Südteil mit Hinweis auf Altablagerung	Mäßig bis hoch; Beanspruchung von schutzwürdigen Böden bei teilw. gestörten Bodenverhältnissen; Altlastenverdacht prüfen
Wasser	-	Gering bis mäßig; Versiegelung und zusätzlicher Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Freilandklima in Tallage	Gering bis mäßig; Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Talraum der Röhre	Geringe bis mäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Mensch und menschliche Gesundheit	Wohngebäude im weiteren Umfeld	Gering bis mäßig; Lärmimmissionen prüfen
Kultur- und Sachgüter	Sachgut forstwirtschaftliche Fläche; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Mäßig; Verlust einer forstw. Nutzfläche
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Waldbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Waldentwicklung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Landschaftliche Einbindung; ggf. Waldersatz erforderlich		
Zusammenfassende Wertung		
Mittlere bis hohe Konfliktdichte		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	ja
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	ja

Alternativen

(keine Darstellung im FNP)

Einzelflächenbewertung		
<p>Flächennummer: G 05 (Baßmannssiepen)</p> <p>Ortsteil: Hachen</p> <p>Größe: 5,7 ha</p> <p>Gebietscharakteristik: Großflächiger Grünlandkomplex im Niederungsbereich der Röhr in ebener Tallage; an Bahnschiene und Obergraben angrenzend</p>		
<p>Lage: Neuentwicklung in exponierter Lage</p>	<p>Schutzstatus: LSG Typ C (gemäß Landschaftsplan 1993) LSG Typ C im Landschaftsplan Entwurf 2014</p>	
<p>Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für Landwirtschaft/ Forstwirtschaft</p>	<p>Angestrebte Darstellung FNP: Gewerbefläche</p>	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/ Biodiversität	Extensivgrünland, teilweise feucht; bedingt naturnaher Waldbereich; geschützter Biotop nach § 62 LG NRW (GB-4613-0024) und schutzwürdiger Biotop (BK-4613-0020)	Hoher Biotopwertverlust
Artenschutz	Brutnachweis der Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) auf der Fläche; angrenzende Flussaue mit Lebensraumfunktion für streng geschützte Arten (u.a. Eisvogel)	Vorkommen von planungsrelevanten Arten nachgewiesen; Verlust von Lebensstätten möglich
Boden	<u>Auengley</u> : grundfeucht; mittlere Ertragsfähigkeit; hohe Filterkapazität Schutzwürdig aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials	Mäßig bis hoch; großflächige Beanspruchung eines schutzwürdigen Bodens
Wasser	Mittlerer Grundwasserflurabstand (8-13 dm); zu nass für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers	Gering bis mäßig; Versiegelung und zusätzlicher Oberflächenabfluss
Klima/Luft	Tallaue und Niederungsbereich mit potenzieller Luftleitbahnfunktion	Mäßig; Bebauung einer Tallage
Landschaftsbild/Erholung	Landschaftsschutzgebiet mit Erholungsfunktion; hohe landschaftliche Eigenart; geplanter Radweg angrenzend	Mäßig hoch; Veränderung des Landschaftsbildes einer grünlandgeprägten Auentallage
Mensch und menschliche Gesundheit	Einzelne Wohngebäude angrenzend (< 100m)	Mäßig; potenzielle Immissionen für angrenzende Einzelgebäude
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche/ forstwirtschaftliche Nutzfläche; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Mäßig; Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele		
Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung		
Grünland, Wald		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs		
Abstand zum Gewässer; landschaftliche Einbindung durch Eingrünungsmaßnahmen		
Zusammenfassende Wertung		
Hohe Konfliktdichte		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
Artenschutzkonflikt absehbar	In FNP-Entwurf enthalten	nein
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	nein

Einzelflächenbewertung		
<p>Flächennummer: G 06 (Hellefeld Nord)</p> <p>Ortsteil: Hellefeld</p> <p>Größe: 12,2 ha</p> <p>Gebietscharakteristik: Leicht geneigte Fläche in großräumigen Grünlandkomplex nördlich der L 686</p>		
<p>Lage: Neuentwicklung im Freiraum</p>	<p>Schutzstatus: LSG Typ B (gemäß Landschaftsplan 1993) Der Landschaftsplan Entwurf 2014 stellt die Fläche als LSG Typ B dar</p>	
<p>Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für Landwirtschaft</p>	<p>Angestrebte Darstellung FNP: Fläche für Landwirtschaft</p>	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Zusammenhängender Grünlandkomplex; Bach als Biotopverbundelement (VB-A-4614-013); geschützter Biotop (GB-4614-211) angrenzend	Mäßiger bis hoher Biotopwertverlust
Artenschutz	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; großräumliches Nahrungshabitat des Rotmilans	Gering bis mäßig; geringfügige Beanspruchung von potenziellen Nahrungshabitaten von Greifvögeln
Boden	<u>Pseudogley</u> : wechselfeucht bis wechsell trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; mittlere bis hohe Filterkapazität <u>Braunerde</u> : mäßig frisch bis trocken; mittlere Ertragsfähigkeit; hohe Filterkapazität <u>Gley</u> : nass; mittlere Ertragsfähigkeit; hohe Filterkapazität Besonders schutzwürdig aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials	Mäßig bis hoch; teilweise Beanspruchung von besonders schutzwürdigen Böden aufgrund des Biotopentwicklungspotenzial
Wasser	stellenweise Grundwasserflurabstand gering (0-0,4 dm); ungeeignet für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers; Graben querend	Gering bis mäßig; Versiegelung und zusätzlicher Oberflächenabfluss ; Überplanung eines Grabens
Klima/Luft	Freilandklima	Gering bis mäßig; Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Erholungsgebiet Hellefeld-Altenhellefeld; leichte Hanglage in offenem und charakteristischem Landschaftsraum	Mäßig bis hoch; potenzielle Beeinträchtigung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Gering
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Nutzfläche; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden; Fläche befindet sich in bedeutsamen Kulturlandschaftsraum „Altes Testament“; Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Kirche Hellefeld)	Mäßig bis hoch; Verlust einer landw. Nutzfläche; Bauliche Veränderung eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches; potenzielle Sichteinschränkungen oder Beeinträchtigungen raumwirksamer Objekte möglich

Umwelt- und Freiraumziele	
Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (gemäß Regionalplan 2012)	
Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich „Altes Testament“ (gemäß kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zum Regionalplan)	
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	
Landwirtschaftliche Nutzung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs	
Maßnahmen zur Eingrünung und Einbindung in das Landschaftsbild; Begrenzung der Geschosshöhe; Berücksichtigung von Sichtachsen innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung	
Zusammenfassende Wertung	
Mittlere bis hohe Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	nein
	In FNP-Entwurf enthalten	nein
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	nein

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: G 07 (Hellefeld Süd)		
Ortsteil: Hellefeld		
Größe: 3,5 ha		
Gebietscharakteristik: Leicht geneigte Fläche im Bachtal südlich der Hellefelder Straße		
Lage: Neuentwicklung im Freiraum	Schutzstatus: LSG Typ C (gemäß Landschaftsplan 1993) Der Landschaftsplan Entwurf 2014 stellt die Fläche als LSG Typ C dar	
Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für Landwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Fläche für Landwirtschaft	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Grünland mit z.T. Feuchtezeigern; Bach als Biotopverbundelement (VB-A-4614-013)	Mäßiger bis hoher Biotopwertverlust
Artenschutz	keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen; großräumliches Nahrungshabitat des Rotmilans	Gering bis mäßig; geringfügige Beanspruchung von potenziellen Nahrungshabitaten von Greifvögeln
Boden	<u>Pseudogley</u> : mäßig wechselfeucht; mittlere Ertragsfähigkeit; hohe Filterkapazität <u>Gley</u> : nass; mittlere Ertragsfähigkeit; hohe Filterkapazität Besonders schutzwürdig aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials	Mäßig bis hoch; kleinflächige Beanspruchung von besonders schutzwürdigen Böden aufgrund Biotopentwicklungspotenzial
Wasser	Stellenweise Grundwasserflurabstand gering (0-0,4 dm); ungeeignet für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers; Bach querend	Mäßig bis hoch; Überplanung eines Baches
Klima/Luft	Freilandklima	Gering bis mäßig; Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Erholungsgebiet Hellefeld-Altenhellefeld; charakteristischer Landschaftsraum eines Bachtals	Mäßig bis hoch; potenzielle Beeinträchtigung der Erholungseignung und des Landschaftsbildes
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Gering
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Nutzfläche; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden; Fläche befindet sich in bedeutsamen Kulturlandschaftsraum „Altes Testament“; Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte (Kirche Hellefeld)	Mäßig bis hoch; Verlust einer landw. Nutzfläche; Bauliche Veränderung eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches; potenzielle Sichteinschränkungen oder Beeinträchtigungen raumwirksamer Objekte möglich

Umwelt- und Freiraumziele	
Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (gemäß Regionalplan 2012) Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich „Altes Testament“ (gemäß kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zum Regionalplan);	
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	
Landwirtschaftliche Nutzung	
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs	
Maßnahmen zur Eingrünung und Einbindung in das Landschaftsbild; Einhaltung Abstand zum Gewässer; Begrenzung der Geschosshöhe; Berücksichtigung von Sichtachsen innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung	
Zusammenfassende Wertung	
Mittlere bis hohe Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	nein
	In FNP-Entwurf enthalten	nein
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	nein

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: G 08 (östlich Hövel)		
Ortsteil: Hövel		
Größe: 6,7 ha		
Gebietscharakteristik: Leicht geneigte landwirtschaftliche Fläche im Osten von Hövel; Wohnbaunutzungen und B 229 angrenzend		
Lage: Neuentwicklung im Freiraum	Schutzstatus: LSG Typ B (gemäß Landschaftsplan 1993) Der Landschaftsplan Entwurf 2014 stellt die Fläche als LSG Typ B dar	
Derzeitige Darstellung FNP: Fläche für Landwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Fläche für Landwirtschaft	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/ Biodiversität	Strukturarmer Acker	Geringer Biotopwertverlust
Artenschutz	keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen; großräumliches Nahrungshabitat des Rotmilans	Gering bis mäßig; geringfügige Beanspruchung von potenziellen Nahrungshabitaten von Greifvögeln
Boden	Braunerde: mäßig frisch bis frisch; mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit; mittlere bis hohe Filterkapazität; Kolluvisol: sehr frisch; hohe Ertragsfähigkeit, hohe Filterkapazität Besonders schutzwürdig aufgrund natürlicher Bodenfruchtbarkeit	Mäßig; Beanspruchung von schutzwürdigen bis besonders schutzwürdigen Böden aufgrund natürlicher Bodenfruchtbarkeit
Wasser	Wasserschutzgebiet der Zone III; ungeeignet für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers	Mäßig; Versiegelung von Böden in einem Wasserschutzgebiet
Klima/Luft	Freilandklima	Gering bis mäßig; Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Fläche befindet sich in Hanglage mit guter Fernsicht	Mäßig; aufgrund exponierter Lage mögliche Landschaftsbildbeeinträchtigung
Mensch und menschliche Gesundheit	Wohnbebauung angrenzend	Mäßig bis hoch; potenzielle Immissionen
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Nutzfläche; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden; exponierte Lage im bedeutsamen Kulturlandschaftsraum Oelinghausen	Mäßig bis hoch; Verlust eines fruchtbaren Bodens; Bauliche Veränderung eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs
Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Grundwasser- und Gewässerschutz (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		

Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs	
Maßnahmen zur Eingrünung und Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild; Abstand zu vorhandener Wohnbebauung, Begrenzung der Geschosshöhe	
Zusammenfassende Wertung	
Mittlere bis hohe Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	nein
	In FNP-Entwurf enthalten	nein
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	nein

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: G 09 (südlich L686)		
Ortsteil: Allendorf		
Größe: 8,7 ha		
Gebietscharakteristik: Stark geneigte landwirtschaftliche Fläche südlich L 686		
Lage: Solitäre Lage im Landschaftsraum	Schutzstatus: LSG Typ A (gemäß Landschaftsplan 1993) Der Landschaftsplan Entwurf 2014 stellt die Fläche als LSG Typ A/C dar	
Derzeitige Darstellung FNP: Flächen für Landwirtschaft	Angestrebte Darstellung FNP: Fläche für Landwirtschaft	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Acker und Grünland mit randlichen Heckenstrukturen	Mäßiger Biotopwertverlust
Artenschutz	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; großräumliches Nahrungshabitat des Rotmilans	Gering bis mäßig; geringfügige Beanspruchung von potenziellen Nahrungshabitaten von Greifvögeln
Boden	Braunerde: frisch bis sehr frisch; mittlere bis hohe Ertragsfähigkeit; mittlere bis hohe Filterkapazität Schutzwürdig aufgrund natürlicher Bodenfruchtbarkeit	Mäßig bis hoch; Beanspruchung von schutzwürdigen Böden
Wasser	Wasserschutzgebiet der Zone III; ungeeignet für dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers	Mäßig; Versiegelung von Böden in einem Wasserschutzgebiet
Klima/Luft	Freilandklima	Gering bis mäßig; Inanspruchnahme eines Klimatops mit Ausgleichsfunktion
Landschaftsbild/Erholung	Fläche befindet sich in reizvollem und unzerschnittenem Landschaftsraum sowie im Naturpark Homert	Mäßige bis hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Mensch und menschliche Gesundheit	-	Gering
Kultur- und Sachgüter	Sachgut landwirtschaftliche Nutzfläche mit natürlicher hoher Bodenfruchtbarkeit; keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Mäßig; Verlust eines ertragreichen Bodens
Umwelt- und Freiraumziele Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich; Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Grundwasser- und Gewässerschutz (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Landwirtschaftliche Nutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Maßnahmen zur Eingrünung und Einbindung in das Landschaftsbild		

Zusammenfassende Wertung	
Mittlere bis hohe Konfliktdichte	

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	nein
	In FNP-Vorentwurf enthalten	nein
	In FNP-Entwurf enthalten	nein
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	nein

Einzelflächenbewertung		
Flächennummer: G 27d (Selscheder Weg)		
Ortsteil: Sundern		
Größe: 1,0 ha		
Gebietscharakteristik: Grünlandfläche in bestehendem Gewerbestandort entlang der Röhre		
Lage: Innenentwicklung	Schutzstatus: Kein Schutzstatus im Landschaftsplan 1993 / Entwurf 2014	
Derzeitige Darstellung FNP: Gewerbefläche	Angestrebte Darstellung FNP: Gewerbefläche	
Betroffene Schutzgüter/Funktionen		
	Bedeutung/Wert betroffener Bereiche	Beeinträchtigungsintensität
Fauna/Flora/Biodiversität	Grünfläche	Gering bis mäßig; Beanspruchung von Biotoptypen mit mittlerem Wert
Artenschutz	Keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Aufgrund der verinselten Lage sind keine Konflikte absehbar
Boden	-	Gering bis mäßig, Versiegelung von natürlichen Böden
Wasser	Gesetzliches und natürliches Überschwemmungsgebiet; in direkter Umgebung der Röhre; Risikobereich ab HQ 10/ HQ20 gem. Risikokarte Bezreg. Arnsberg	Hoch; teilweise Beanspruchung von Überschwemmungsgebieten
Klima/Luft	Siedlungsklima/Gewerbeklima	Gering
Landschaftsbild/Erholung	keine Bedeutung für die Naherholung	Gering
Mensch und menschliche Gesundheit	Wohnnutzungen im weiteren Umfeld angrenzend	Gering bis mäßig; Lärmimmissionen prüfen
Kultur- und Sachgüter	Überschwemmungsbereich der Röhre; Keine Bau- und Bodendenkmale vorhanden	Mögliche Gefahr von Schäden durch Überschwemmungen
Sonstige Umwelt- und Freiraumziele Freiraumfunktion: Überschwemmungsbereich (gemäß Regionalplan 2012)		
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung Grünlandnutzung		
Vorschläge zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs Erhaltung angrenzende Gehölze; Freihalten der Überschwemmungsflächen		
Zusammenfassende Wertung		
Hohe Konfliktintensität (betrifft Schutzgut Wasser)		

Änderungen während des Planungsprozesses		
Beschreibung	Darstellung	
	In FNP-alt enthalten	ja
	In FNP-Vorentwurf enthalten	ja
	In FNP-Entwurf enthalten	nein (Fläche für die Landwirtschaft)
	In Fassung zur erneuten eingeschränkten Offenlage enthalten	Nein (Fläche für die Landwirtschaft)

Anhang II - Artenschutzrelevanzprüfung

Vorprüfung artenschutzrechtlicher Belange

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen sind der gemeinsamen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010) entnommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (FFH-RL: Art. 12, 13 und 16) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL: Art. 5, 9 und 13) in nationales Recht umgesetzt worden.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die "nur" national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten sowie die Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL. Unter den europäischen Vogelarten sind darüber hinaus alle Arten vertieft zu betrachten, die in der Roten Liste NRW oder im betroffenen Naturraum einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden (Kategorien 1, R, 2, 3, I) sowie zusätzlich alle Koloniebrüter (vgl. KIEL, Dr. E.-F.: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, 2007).

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin

erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (vgl. Anlage 1, Nr. 4).

Bei der Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungspläne ist keine vollständige Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I), soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf.

Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen.

Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen (Stufe II und III) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten.

Die folgende Tabelle stellt die Ergebnisse der überschlägigen Bewertung (Artenschutzprüfung Stufe I) für die untersuchten Potenzialflächen (Neudarstellungen und Reservflächen) dar. Entsprechende Kurzaussagen finden sich auch in den Flächen-Steckbriefen (s. Anhang I). Da keine flächendeckenden faunistischen Kartierungen für das gesamte Untersuchungsgebiet vorliegen, wurden vorhandene Unterlagen des LANUV (LINFOS-Informationssystem) ausgewertet. Das LINFOS-Informationssystem stellt Fundorte planungsrelevanter Arten dar, die teilweise im Umfeld der untersuchten Einzelflächen liegen. Zusätzlich wurde das potenzielle Artenspektrum anhand der Biotopstrukturen und ggf. vorhandener Sonderstrukturen der Bewertung zu Grunde gelegt.

Ortsteil	Flächen Nr.	Hinweis auf planungsrelevante Arten	Konfliktpotenzial
<i>Wohnbauflächen</i>			
Hachen	W 01 Krähenberg	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgrund der Biotopstruktur Vorkommen potenziell möglich	Vertiefende Prüfung auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen auf B-Planebene empfohlen.
Sundern	W 02a Frickenberg	mündlicher Hinweis auf Schlingnattervorkommen; nach erfolgter Kartierung kein Nachweis der Art	Vertiefende Prüfung auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen auf B-Planebene empfohlen.
Westenfeld	W 05a "Am Knick"	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten.
Sundern	W 06.1 Rieke-Ost	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; mündlicher Hinweis auf Schlingnattervorkommen;	Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten.

		nach erfolgter Kartierung kein Nachweis der Art, jedoch Vorkommen von Waldeidechse und Blindschleiche (nicht planungsrelevant) nachgewiesen.	
Endorf	W 07 Vogelstange	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten. Kontrolle der Einzelbäume (nach Höhlen- und Horstbäumen) vor Fällung empfohlen.
Stockum	W 09a Rothländerweg	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten.
Bainghausen	W 13 Bainghausen West	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten.
Hellefeld	W 15 Hellefeld Süd	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten.
Langscheid	W 22 Brunnenstraße	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten. Kontrolle der Einzelbäume (nach Höhlen- und Horstbäumen) vor Fällung empfohlen.
Hagen	W 91 Stühlhahnsweg	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; großräumliches Nahrungshabitat des Rotmilans	Kein essentieller Lebensraum des Rotmilans. Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten.
Enkhausen	W 92 Auf der Valstadt	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten.
Sundern	W 93 Am Spreehang	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten.
Allendorf	W 94 An der Linde	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; großräumliches Nahrungshabitat des Rotmilans	Kein essentieller Lebensraum des Rotmilans. Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten.
Sundern	W 95 Randweg	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten.
Sundern	W 96 Oberer Teckelsberg	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im

			Hinblick auf planungsrelevante Arten.
Sundern	W 97 Berliner Straße	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten.
Allendorf	W 98 Wassermühle	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; im südlich angrenzenden Wohngebiet Vorkommen von Zwergfledermäusen	Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten. Die Fläche besitzt keine Funktion als Sommer- oder Überwinterungsquartier der Zwergfledermaus; ggf. allgemeine Bedeutung als Jagdhabitat am Siedlungsrand.
Gewerbeflächen			
Westenfeld	G 3a Selscheder Feld	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; großräumliches Nahrungshabitat des Rotmilans	Kein essentieller Lebensraum des Rotmilans. Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten.
Westenfeld	G 3b Selscheder Feld Ost	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; großräumliches Nahrungshabitat des Rotmilans	Kein essentieller Lebensraum des Rotmilans. Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten.
Amecke	G 10 Illingheim VII	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten.
Stemel	G 11	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgrund der Biotopstruktur Vorkommen potenziell möglich; Brutnachweis der Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) auf der östlich angrenzenden Wiesenfläche (ohne Reproduktionsnachweis); angrenzende Flussaue mit Lebensraumfunktion für streng geschützte Arten (u.a. Eisvogel)	Vertiefende Prüfung auf Vorkommen von Vögeln (insbes. Wiesenbrüter) auf B-Planebene erforderlich/empfohlen.
Amecke	G 12 Illingheim VIII	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; großräumliches Nahrungshabitat des Rotmilans	Kein essentieller Lebensraum des Rotmilans. Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten.
Stemel	G 13	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgrund der Biotopstruktur Vorkommen potenziell möglich	Vertiefende Prüfung auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen auf B-Planebene empfohlen.
Hellefeld	G 14a	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im

			Hinblick auf planungsrelevante Arten.
Hellefeld	G 14b	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten.
Sundern	G 15 Kalmecke	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; im östlich angrenzenden Waldgebiet Vorkommen des Waldlaubsängers	Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten. Die Vorhabenfläche bietet keine geeigneten Lebensräume für den Waldlaubsänger.
Amecke	G 16 Illingheim Schillenbergweg	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; großräumliches Nahrungshabitat des Rotmilans	Kein essentieller Lebensraum des Rotmilans. Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten.
Endorf	G 17 In der Mühlscheid	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgrund der Biotopstruktur Vorkommen potenziell möglich; Hinweise auf Eisvogelvorkommen im Bachtal aus Steckbrief zu Biotopkatasterfläche	Vertiefende Prüfung auf Vorkommen von Vögeln, Amphibien und Fledermäusen auf B-Planebene empfohlen.
Sundern	G 27a Selscheder Weg	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten.
Sundern	G 27b Selscheder Weg	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgrund der Biotopstruktur Vorkommen potenziell möglich	Vertiefende Prüfung auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen auf B-Planebene empfohlen.
Sundern	G 27c Selscheder Weg	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten	Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand und nach Auswertung der verfügbaren Informationen zu keinen Konflikten im Hinblick auf planungsrelevante Arten.
Stemel	G 28 Stemel	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgrund der Biotopstruktur Vorkommen potenziell möglich	Vertiefende Prüfung auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen auf B-Planebene empfohlen.

Im Rahmen der erneuten Offenlage ergänzte Flächen

Hagen	W 99 Am Herscheid	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgrund der Biotopstruktur (Gewässer, alte Obstbäume) Vorkommen potenziell möglich	Vertiefende Prüfung auf Vorkommen auf B-Planebene erforderlich/empfohlen.
Amecke	W 12 Hudeweg	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgrund der Biotopstruktur (alte Obstbäume und Höhlenbäume) Vorkommen potenziell möglich	Vertiefende Prüfung auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen auf B-Planebene erforderlich/empfohlen.

Amecke	SO C 11 Campingplatzerweiterung	keine nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgrund der (angrenzenden) Biotopstruktur Vorkommen potenziell möglich	Vertiefende Prüfung auf Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen auf B-Planebene erforderlich/empfohlen.
--------	---------------------------------	--	---

Zusammenfassung

Nach Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sind auf Ebene des Flächennutzungsplans zurzeit keine verfahrenskritischen Vorkommen im Bereich der Prüfflächen abzusehen. Aufgrund der Biotopstrukturen ist jedoch für einige Flächen eine weitergehende Prüfung der Artenschutzbelange auf Bebauungsplanebene notwendig.

Ein Hinweis gem. Fundortkataster (LANUV) auf ein verfahrenskritisches Vorkommen der Bekassine (*Gallinago gallinago*) liegt im Bereich Baßmannssiepen und der benachbarten Fläche (G 11 - Stemel) vor. Inzwischen ist eine bauliche Entwicklung (Betriebserweiterung) der gewerblichen Reservefläche G 11 bereits erfolgt. Die im Vorentwurf enthaltene Potenzialfläche G 5 - Baßmannssiepen wurde in Anbetracht der absehbaren artenschutzrechtlichen Konflikte aus der Planung herausgenommen und wird wie gehabt als landwirtschaftliche Fläche im FNP dargestellt.

Weitere konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten gem. Fundortkataster liegen für keine weitere Fläche vor. Für einzelne Standorte ist jedoch aufgrund der Biotopstruktur ein potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten möglich. Hier sind vertiefende Prüfungen auf Ebene der konkretisierenden Bauleitplanung zu erstellen.

Insbesondere bei Flächen mit größeren Wald-/Gehölzbeständen oder sonstigen potenziellen Lebensraumfunktionen für planungsrelevante Arten (z.B. W 01, W 12, G 12, G 13, G 17, G 27b, SO C 11) ist daher eine vertiefende Untersuchung von Vogel- und Fledermausvorkommen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich. Ältere oder strukturreiche Laubwaldbestände werden allerdings nicht beansprucht. Im Umfeld von naturnahen Fließgewässern (z.B. G 17, G 27b, W 99) ist diese Auswahl ggf. auf Amphibien oder andere Artengruppen zu ergänzen.

Grundsätzlich sollte bei Vorkommen von Einzelgehölzen vor Fällung eine Kontrolle auf Baumhöhlen und Nester erfolgen.